Die Grafschaft

und die

Grafen von Spanheim

der beiden Linien Kreuznach und Starkenburg

bis zu ihrem Erlöschen im fünfzehnten Jahrhunderte;

aus größtentheils ungedruckten geschichtlichen Quellen und Urkunden

erläutert von **J. G. Lehmann**,

prot. Pfarrer zu Nußdorf, correspondirendem Mitgliede der k. b. Akademie der Wissenschaften in München, Inhaber der großherzoglich hessischen und der königlich schwedischen goldenen Verdienst-Medaillen für Wissenschaft und Kunst, sowie mehrerer geschichtlichen Vereine Ehren- und ordentlichem Mitgliede.

II. Theil: Die starkenburger Linie.

Mit einer genealogischen Tabelle.

Kreuznach 1869.
Druck und Verlag von R. Voigtländer.

Inhaltsverzeichniß.

Zweiter Band.

Dritter Abschnitt.

Geschichte der Spanheim-Starkenburger Haupt-Linie bis zu ihrem Erlöschen im Jahr 1437. (Genealogische Tabelle Nro. III).

Erster Anhang.

Lehenhof der Grafschaft Spanheim.

Abtheilung I.

Abtheilung II.

Zweiter Anhang.

Verzeichniß der Burgen, Städte und Dörfer in der vorderen und hinteren Grafschaft Spanheim, oder der kreuznacher und starkenburger Haupt-Linien.

Geschichte der Spanheim-Starkenburger Haupt-Linie

bis zu ihrem Erlöschen im Jahr 1437.

(Siehe genealogische Tabelle Nr. 3).

1. Johannes I. Graf von Spanheim-Starkenburg.

Es ist uns aus der Geschichte der vorderen Grafschaft Spanheim, oder des kreuznacher Astes bereits bekannt, daß die drei spanheimer Brüder, Johannes I., Heinrich und Simon I., ohngefähr zehn Jahre nach ihres Vaters, Gotfrieds II., Ableben (1223), eine Theilung des väterlichen Nachlasses vorgenommen hatten, durch welche der Aelteste Johannes I. die Vesten Starkenburg, Grevenburg, (deren Ueberreste auf den Felsen oberhalb der Stadt Trarbach noch sichtbar sind), Ellenbach, Birkenfeld und Winterburg mit ihren sämmtlichen Zuständigkeiten erhielt und dessen Antheil die sogenannte hintere Grafschaft Spanheim bildete, so wie man auch der durch ihn gegründeten Linie, von jener Hauptveste an der Mosel, (auf einer Felsenmasse oberhalb des Dorfes Starkenburg sieht man noch spärliche Spuren dieser wichtigen und gewaltigen Veste), den Namen der starkenburger beilegte, während die beiden Hauptlinien die Veste Dill und die Stammburg Spanheim noch in Gemeinschaft behielten. In dem Thun und Lassen der Gründer dieser zwei Linien unseres Hauses, so wie ihrer Erben und Nachkommen, herrschte jedoch immer eine außerordentliche Verschiedenheit, indem eine jede derselben nach eigenen, der andern gerade entgegengesetzten, Ansichten handelte; in der starkenburger Linie fiel nämlich unter den Söhnen des Stifters derselben nur eine Theilung und zwar ererbter mütterlicher Güter vor, daher ihre Glieder in späteren Urkunden sogar oft den Grundsatz aufstellten und auch vesthielten: in der hinteren Grafschaft dürfe und solle nur einer Herr sein; in Kreuznach hingegen ward, während der drei ersten Generationen, mehrmals getheilt und man darf es würklich als einen glücklichen Zufall bezeichnen, daß

diese mannigfaltigen Seitenlinien bald wieder erloschen sind und also solche Theilungen keine nachtheiligen Spuren hinsichtlich der Zersplitterung der Besitzungen von Spanheim-Kreuznach hinterlassen haben; zu solcher Verschiedenheit können wir auch den Umstand rechnen, daß z. B. zur Zeit der beiden Gegenkönige, Friederichs des Schönen und Ludwigs von Bayern, die kreuznacher Linie es mit jenem hielt, während man in Starkenburg ein eifriger Anhänger des lezteren war, so wie man noch das bemerkenswerth finden muß, daß die ebengenannte Linie, einige Jahrhunderte hindurch, bei weitem nicht mit so zahlreichem Ehesegen beglückt war, wie jene und auch, freilich durch das mächtige Kurhaus Pfalz bedeutend begünstigt, mehr auf größere auswärtige Erwerbungen zur Erweiterung ihres Besitzthumes bedacht war, wie der kreuznacher Ast, welcher charakteristischen Gegensätze wir hier zum voraus erwähnen zu müssen glaubten.

Von dem Leben und Würken dieses Grafen Johannes I., des Stifters der starkenburger Hauptlinie ist uns, ausser demjenigen, was wir schon aus der Lebensgeschichte seines Bruders Simon's I. von Kreuznach wissen, so oft nämlich beide gemeinsam handelten, nur folgendes wenige aus glaubwürdigen, aber sparsamen, Nachrichten und Urkunden, bekannt geworden. Der Graf Gotfried II. von Spanheim hatte eine jährliche Rente von 8 Schillingen, Trierer Währung, ruhend auf dem vierten Theile des Zehnten zu Rode, der Kirche in Carden lange Jahre hindurch entzogen und derselben beinahe ganz entfremdet gehabt, daher dessen Sohn Johannes I., auf den Rath seiner Getreuen und zur Vergebung der Sünden seines seligen Vaters, sowie mit der Zustimmung und dem Willen seiner zwei rechten Brüder, Heinrichs und Simons I., und zugleich aus eigner Gewissenhaftigkeit im Jahre 1226 jenem Gotteshause zu Carden den fraglichen Jahreszins sogleich wieder zustellte und denselben jährlich auf Sanct Martinstag zu liefern versprach, [1]) was aber dessen beiden Brüder, weil damals noch minderjährig, nicht mit besiegeln konnten. Derselbe vermittelte, 1230, in Verbindung mit den Grafen von Sayn, Eberstein, Hostaden uud Castel ein Bündniß des Pfalzgrafen Otto's des Erlauchten und des Markgrafen von Baden mit dem cölner Erzbischofe Heinrich, gegen den Herzog von Limburg, das er auch noch mit den eben genannten, nebst vielen andern Grafen und Herrn, beurkundete [2]) und eben so hatte er vorher,

[1]) Acta sunt autem hec anno dominice incarnacionis M⁰.CC⁰.XX⁰.VI⁰. Günther Cod. dipl. rheno mosell. II. 154 No. 59.

[2]) Acta sunt hec anno Dni. M⁰.CC⁰.XXX⁰. in die beati Severini. (23. October). Acta Acad. pal. III. 99 No. XV.

1227, den von Schwarzenberg ihre spanheimer Lehen ertheilt,[3]) während seine beiden Brüder, jetzt als majorenn und selbstständig, das nämliche im Jahre 1234 ebenfalls thaten, wir wir bereits früher unter Simon I. vernommen haben, auch war in diesem Jahre die spanheimer Theilung schon vollbracht, weil Johannes I. der Propstei Ravengiersburg die Freiheiten ihrer Höfe und Güter zu Enkirch, so wie ihres Hofgutes in Reil, welche zwei Orte in dem starkenburger Gebiete lagen, 1239 und zwar allein, erneuerte und bestätigte.[4])

Zehn edle Männer bezeugten im Jahre 1241 dem Alardus von Sprendelingen, er hätte, bei einem feierlichen auf die Reliquien der Heiligen geschwornen Eide, dem eben erwähnten Johannes I. seine Güter in Bleinchen zum Eigenthume übergeben, womit aber jene zehn noch die Erklärung verbanden, wann derselbe diese Liegenschaften wieder an sich ziehen würde, oder sie gar veräussern wolle, dann, dem Spanheimer gegen solchen Eidbrüchigen mit Gut und Blut kräftigst beizustehen,[5]) in welcher Urkunde unter anderen als Zeugen genannt werden, Volker und Philipp Gebrüder, Burgleute in Starkenburg, der Schultheiß Theodor und der Truchseß (gräflicher Rentbeamter) Gozwin, diese beiden zu Enkerich und im Jahre 1250 befreiete derselbe den Hof und die Besitzungen des Klosters Chumbd zu Enkerich von allen herrschaftlichen Diensten und Abgaben[6]). Johannes I. und Simon I., die Brüder, ertheilten im nächsten Jahre dem Ritter Heinrich von Gimmenich und dessen Ehefrau Guda, einer Tochter des Ritters Wolfram vom Stein, die Genehmigung, ein in den Gemarken von Ober- und Niederhochstadt gelegenes Gut, das derselbe von ihnen zu Lehen trage, an den Abt und das Convent in Eusserstal verkaufen zu dürfen, indem beide zu gleicher Zeit zu Gunsten dieses Gotteshauses auf ihre sämmtlichen Rechte an jene Güterstücke verzichteten[7]) und mit der Abtei Corvey stand ersterer ebenfalls in naher Verbindung, denn der Abt, Prior und die Brüder mußten ihm 1252 das feierliche Ver-

---

[3]) Acta sunt hec anno incarnationis dominice M^o.CC^o.XXVII. Günther Cod. dipl. rhen. mosell. II. 177 No. 83.

[4]) Datum anno Domini M^o.CC^o.XXXIX^o. in vigilia Simonis et Jude. (27. October). Acta acad. palat. III. 102 No. XVII.

[5]) Acta sunt hec. Anno dni. M^o.CC^o.XLI^o. XIIII Ind. in Kal. Septb. Regnante Fr. (1. Sept.) Orig. in Str. Fasc. XV No. 3.

[6]) Büttinghausen's Beiträge zur pfälz. Geschichte II. 327.

[7]) Actum Anno Domini M^o.CC^o.L^o.I^o. mense Majo Würdtwein subsid. dipl. nova XII. 156 No. 62.

sprechen ausstellen, ihren Hof in Litzig an Niemand zu verpfänden, oder gar käuflich abgeben zu wollen, ohne die Erlaubniß und den Willen ihres spanheimer Herrn, würden sie aber dagegen handeln und jenen Hof dennoch ohne dessen Mitwissen veräussern, so seie das Gut demselben zum Eigenthume verfallen. [8])

Aus früheren Erläuterungen wissen wir, unser Graf habe mit seinem Stiefbruder, Graf Eberhart dem Jungen von Eberstein, die ihnen aus dem sayner Erbe angefallenen Land und Leute vorläufig getheilt; da nun aber dieser Ebersteiner 1253 in der Blüthe seines Lebens dahin starb, seine hinterlassenen Kinder aber minorenn, auch jene Theilungsverhandlungen noch nicht vest abgeschlossen und verbrieft waren, so beeilten sich dessen Aeltern, Eberhart der Aeltere von Eberstein und die Gräfin Adelheid, solche Erbangelegenheit mit Johannes I. ins reine zu bringen und urkundlich abzuschließen, daher sie 1253 für sich, ihre Enkel und zu Gunsten unseres Grafen, auf folgende saynische Erbstücke Verzicht leisteten, nämlich auf die Burg Sayn, auf Hachenburg Veste und Stadt mit ihren Zubehörden, dann auf die Aemter Bendorf, Engers, Urmitz und Irlich, nebst allem was man dazu rechnete, [9]) aus welchem wichtigen Vorgange uns also bekannt wird, was die starkenburger Linie aus dieser reichen sayner Erbschaft erhielt, wozu auch noch ein Viertheil an den beiden Vesten Broitzburg und Lewenberg kam, die jedoch mit den übrigen Erben in Gemeinschaft blieben und seitdem nannte sich unser Herr, weil er die Hauptveste und Residenz Sayn in seiner Gewalt hatte: Graf von Spanheim und von Sayn, wie uns dessen Grabstein belehren wird; zugleich ist uns noch aus früheren Angaben erinnerlich, daß sämmtliche saynische Erben und so auch Simon I., 1255 die Schenkung des letzten sayner Grafen Heinrich an den teutschen Orden, bestehend in dem Patronatsrechte der Pfarrkirche zu Lössenich und der dazu gehörigen Tochterkirchen zu Rachtig, Zeltingen und Erden genehm hielten, was unser Starkenburger 1256 ebenfalls that [10]) und nach Jahresfrist befand sich lezterer bei dem Könige Richart in dem Lager vor Boppart, wo er bei der daselbst vollzogenen

---

[8]) Datum anno domini. M^o^.CC^o^.LII^o^. in crastino Simonis et Jude. (29. October). Günther Cod. dipl. rhen. mos. II. 257 No. 149.

[9]) Crollii Orig. bipont B. II. Vol. I. 61—66 No. IV.

[10]) Datum anno M^o^.CC^o^.LVI^o^. IIII. Kal. augusti. (2. Juli). Günther Cod. dipl. rhen. mos. II. 288 No. 7.

Erneuerung der Privilegien der Stadt Wesel durch diesen Monarchen, als Zeuge erscheint. [11]) Derselbe befreite 1262 die Besitzungen der Gertrud, einer Tochter Landolfs, zu Traben und zu Wolf, die jetzt der Abtei Himmenrode zugehörten (in deren Kirche sich die Herrn der starkenburger Linie ihr Erbbegräbniß erwählt und bereitet hatten), von der Bete und allen sonstigen herrschaftlichen Lasten, welche Vergünstigung auch überhaupt auf diejenigen Güter, die jenes Gotteshaus gegenwärtig inne habe, ausgedehnt wurde, allein bezüglich derjenigen, welche diese Abtei, ohne der Spanheimer Grafen Genehmigung und Bewilligung, später in ihrem Gebiete erwerbe, müßten die gräflichen Rechte und Abgaben vorbehalten bleiben, jedoch mit der weiteren günstigen Ermäßigung, wenn das Kloster künftig Schenkungen oder Vermächtnisse an liegenden Gründen in den starkenburger Landestheilen erhalten würde, so sollten dieselben entweder den Erben oder sonstigen Unterthanen verkauft werden, die dann schuldig und verbunden seien, die herkömmlichen Dienste und Beschwerden davon zu leisten oder zu tragen. [12])

Johannes I. veräusserte 1264, in Uebereinstimmung mit seinen zwei Söhnen, Gotfried, den er bei dieser Gelegenheit schon Graf von Sayn nennet und Heinrich I., seine sämmtlichen Besitzungen zu Unkel und Breitbach, nebst den damit verbundenen Rechten, die aus dem sayner Erbe herstammten und bisher cölnisches Lehen gewesen waren, sammt drei Lehensmännern, an den Erzbischof Engelbert zu Cöln und an dessen Erzstift für 900 Mark guter und rechter cölner Pfenninge, jede Mark zu 12 Schillingen gerechnet, welche Summe in zwei Zielen zu zahlen seie, worauf der Verkäufer mit seinen eben genannten Söhnen, so wie mit seinen zwei Töchtern, Elisabetha und Agnes, von denen jene an den Grafen Gerhart von Nuwenar, diese aber an den Grafen Marquard von Solms vermählt war, auf alle denkbaren Ansprüche und Rechte an jene Güter verzichteten und für diese Zusage zugleich noch zehn angesehene Bürgen stellten, unter der Verpflichtung zum Einlager und zur Geiselschaft in Bonn; [13]) einige Monate später erließ derselbe und sein ältester Sohn Gotfried von Sayn

---

[11]) Dat. in castris ante Bopardiam XVa. die mensis Julii. Anno dni. M^{0}.CC^{0}.LVII^{0}. (15. Juli). Günther Cod. dipl. rhen. mos. III praef. XIII.

[12]) Actum anno domini M^{0}.CC^{0}. sexagesimo secundo mense marcio. Günther Cod. dipl. rhen. mosell II, 303 No. 190.

[13]) Actum et Datum Bunne. Kal. aprilis anno domini M^{0}.CC^{0}.LX^{0}. quarto. (1. April). Das. II. 326 No. 204.

der Abtei Laach, unter besonderen Bedingungen, eine Fruchtgülte von 30 Malter Korn, welche dieselbe jährlich von zwei, zwischen Sayn und Engers befindlichen, Mühlen entrichten mußte, gegen Erlegung von 25 Mark cölner Pfenninge [14]) und in dem nämlichen Jahre erließ unser Herr, als Graf von Sayn und zugleich als Vogt des Sanct Albanshofes bei Bendorf, einen Entscheid über einen Weinberg und einige Aecker, zu Gunsten des Klosters Romersdorf, was der Abt von Sayn mitbesiegelte, [15]) so wie er auch noch 1265 eine Schenkung des Ritters Ludwig von Dunsen an die Abtei Chumbd genehmigte, bestehend in dessen sämmtlichen Gütern zu Enkerich. [16])

Johannes I. stand damals bereits in vorgerücktem Alter und die höchst wichtige Frage, wer von seinen beiden weltlichen Söhnen, Gotfried und Heinrich I., nach seinem Ableben entweder die Grafschaft Spanheim oder die gräflich saynischen Gebiete als Erbtheil bekommen sollte, mußte natürlicher Weise sowohl durch diese Söhne, als auch durch den Vater und die nächsten Blutsverwandten öfters angeregt worden sein, bis dieselbe endlich durch jene zwei Brüder selbst ihre gütliche Erledigung fand, indem der jüngere Heinrich I. im Jahre 1265 seine schriftliche Einwilligung dazu ertheilte und eidlich gelobte, dasjenige genehmigen zu wollen und damit völlig zufrieden zu sein, was sein älterer Bruder Gotfried über die Theilung der spanheimer und sayner Besitzungen anordnen und entscheiden würde, wodurch beide ihre, bei Theilungen in der Regel so seltenen, wahrhaft brüderlichen und friedfertigen Gesinnungen, zur höchsten Freude ihres greisen Vaters, aufs schönste an den Tag legten und auch zugleich, wie sie sich selbst in der Theilungsurkunde ausdrücken, allen möglichen künftigen Uneinigkeiten oder unangenehmen Störungen in der Familie den Weg abschnitten und vorbeugten. Gotfried setzte daher folgendes vest: sein Bruder Heinrich I. sollte die Grafschaft Spanheim mit den dazu gehörigen Burgen, Vesten, Gütern, Ministerialen u. s. w., nebst allen Rechten erhalten, wie ihr Vater Johannes I. dieselbe gegenwärtig besitze und dazu sollte derselbe zugleich noch alle und jede, ihnen beiden durch den Tod der Gräfin Adelheid von Spanheim zugefallenen, sowohl auf der

---

[14]) Actum et datum in castro Sene anno domini M°.CC°.LX°. quarto in octava Nativitatis beate Marie virginis. (15. Septemb.). Günther Cod. dipl. rhen. mos. II, 330 No. 206.

[15]) Datum anno domini. M°.CD°.LXIII°. Das. II. 332 No. 208.

[16]) Büttinghausen's Beitr. zur pfälz. Gesch. II, 327.

linken, als auf der rechten Seite des Rheins gelegenen, Allodialgüter, allein bekommen, sammt den Dörfern Mendich, Winningen und der Vogtei Truize, mit ihren Zugehörungen und Nutzungen, auf welche sämmtliche Liegenschaften ꝛc. sich jener Gotfried feierlichst aller seiner Ansprüche begab und dabei noch die besondere Verpflichtung eingieng, ein Jahr nach dem Hinscheiden des Vaters, oder nach dem Verzichte desselben auf seinen Nachlaß, mit dem Rathe ihrer beiderseitigen Freunde, seinem Bruder Heinrich auf die demselben zunächst gelegenen Güter noch eine jährliche Rente von 50 Mark cölner Pfenninge (weil der spanheimer Theil zuverlässig um so viel weniger ertrage als die Zubehörden der Grafschaft Sayn) anzuweisen und zu verschreiben, welchen Zins jedoch er und seine Erben jederzeit mit 1500 Mark ablösen, oder wieder an sich kaufen könnten; sich selbst aber theilte Graf Gotfried die Grafschaft Sayn jenseits des Rheines zu, die ihm sein Vater allem Anschein nach bisher schon vorläufig zur Verwaltung überlassen hatte, ebenfalls mit sämmtlichen Schlössern, Bevestigungen, Vasallen, Burgleuten, kurz mit allen Zuständigkeiten und auch mit demjenigen, was ihnen beiden noch von ihrer Baase Mechtilde von Sayn erblich zufallen würde, nebst der ferneren und endlichen Verbindlichkeit, daß die ihrem Vater jetzt erblich zugehörenden Dienstmanne und Burgleute in den Vesten Spanheim, Dille, Starkenburg und in Ellerbach, seinem Bruder Heinrich I. später allein mit Diensten zugethan sein müßten, während die legitimen Söhne und Nachkommen jener beiden Brüder sämmtliche vertheilten Güter und Besitzungen, von nun an und zwar ohne alle Ansprache und Bedrängniß, ruhig inne haben und benutzen sollten, welche wichtige und entscheidende Urkunde, ihr Vater, ihr Oheim Walram Domherr in Cöln, ihr Schwager Gerhart, Graf von Nuenar und noch einige Adelichen durch Anhängung ihrer Siegel bekräftigten. [17])

Die Lehen der Grafschaft Spanheim waren, bei der Spaltung derselben in die kreuznacher und starkenburger Linien, beiden noch gemeinsam verblieben, weil aber der Bruder unseres Johannes I., Graf Simon I., der Gründer der Linie in Kreuznach, bereits 1265 den Weg alles Fleisches gegangen war und jener selbst fühlte, er stehe dem Grabe nicht mehr ferne, so bemühte er sich, um, der ungetheilten Lehen wegen, dem Unfrieden zwischen seinem jüngeren Sohne Heinrich I. von Spanheim-Starkenburg

---

[17]) Actum Seyne anno domini M⁰.CC⁰.LXIIII in die beati Valentini. (14. Febr.). Güuther Cod. dipl. rheno mosell. II, 335. No. 211.

und zwischen den Söhnen seines verlebten Bruders Simons I. in Kreuznach, für die Zukunft keine neue Veranlassung oder Nahrung zu verschaffen, sondern um vielmehr die Einigkeit unter den Familiengliedern zu erhalten und zu bevestigen, vor seinem Lebensende auch noch diese Angelegenheit zu berichtigen und auszutragen, was ihm auch, wie wir bereits oben unter Johannes dem Lahmen im Jahre 1266 vernommen haben, glücklich gelang, indem jene Lehen in drei Theile zerlegt wurden, von denen der Starkenburger ein Drittheil, die kreuznacher Linie aber die übrigen Lehensleute bekam [18]) und unser Graf scheint nach diesem vollendeten Friedenswerke, noch im Laufe dieses Jahres seine irdische Laufbahn beschlossen zu haben, dessen sterbliche Hülle in der Erbgruft, vor dem Sanct Bernharts Altare, in der Klosterkirche Himmenrodens zur Ruhe gebracht ward. [19]) Seiner ebenberührten Grabschrift zufolge hatte er zwei Gemahlinnen gehabt, deren Namen und Herkunft wir jedoch nicht angeben können, denn was Kremer über dieselben vorbringt [20]) ist ganz unstatthaft; hätten die undankbaren und trägen Mönche zu Himmenrode uns wenigstens einige ausführlichere Notizen über die bei ihnen schlummernden spanheimer Grafen, oder nur den Tag und das Jahr des Absterbens derselben hinterlassen, denen sie doch so reichliche Schenkungen und milde Gaben zu verdanken hatten, [21]) so würden manche genealogische Zweifel in der Geschichte unseres Hauses leicht zu lösen sein, so wie es überhaupt sehr zu beklagen ist, daß uns über den Stifter der starkenburger Linie und über einige seiner unmittelbaren Nachfolger, so wenige Nachrichten und Urkunden aufbewahrt sind, wovon vielleicht die Ursache in späteren Kriegen, oder in sonstigen Unfällen seiner Stammes-Nachkommen liegen mag. Mit seinen beiden Lebensgefährtinnen erzielte derselbe nur vier Kinder, zwei Söhne, die wir schon zur Genüge kennen, nämlich Gottfried, den Gründer des sayn-wittgensteinischen Geschlechts und Heinrich I., den Gebieter in Starkenburg; die beiden Töchter, Elisabetha und Agnes waren, jene an einen Grafen

18) Kremer's diplomatische Beiträge S. 142 No. III.

19) No. III. Joannes Comes de Spanheim et Sein cum uxoribus, heißt es in dem Verzeichnisse der daselbst eingesenkten Grafen von Spanheim. Manipulus rer. memorabilium Claustri Hemmenrodensis auct. Heef. Folio 69.

20) Kremer's diplom. Beitr. S. 89 2c.

21) In dem eben angeführten Werke über Himmenrode sagen sie selbst von den spanheimer Grafen: qui huius Monasterii extiterunt non postremi benefactores. Das. fol. 68.

von Nuwenar, diese an einen von Solms verheurathet, von welchen, wie wir vorhin hörten, ersterer nur einmal in dem Theilungsbriefe seiner beiden Schwäger vom Jahre 1265 erscheint.

2. Heinrich I. Graf von Spanheim-Starkenburg.

Unmittelbar nach seines Erzeugers tödtlichem Hingange, war derselbe 1267 in eine erbitterte Fehde mit der Stadt Trier verwickelt, deren Ursache und Verlauf wir aber nicht genau anzugeben vermögen, sondern wir wissen nur so viel davon, daß die Brüder Nicolaus, Johannes und deren Verwandter Hugo, sämmtlich Vögte von Hunoltstein, während dieses Kampfes in die Haft jener Stadt geriethen und deshalb im April 1267 eine Urfehde darüber ausstellen mußten, wegen dieser Gefangenschaft keine Rache an den Bürgern üben zu wollen [22]) und im Monate August bürgte jener Vogt Nicolaus bei dem Grafen von Salm für drei Gefangne mit 200 Mark, die er von unserem Spanheimer erhalten hatte. [23]) Zwei Jahre später erwarb letzterer einige Dörfer bei Birkenfeld von Wilhelm von Schwarzenberg, die demselben bisher zu Lehen ertheilt waren [24]) und 1270 hatte unser Graf mehrere Anstände mit der Abtei Corvey, wegen des derselben zuständigen Hofes zu Litzige, welcher im spanheimer Gebiete lag, daher der Abt und sein Convent, aus Dankbarkeit für ihre Wiedereinsetzung in jenen Hof, die gräflichen Rechte daselbst anerkennen und zugleich das feierliche Versprechen beifügen mußten, dieses Gut ohne des Spanheimer's Vorwissen und Zustimmung nicht veräussern zu wollen. [25]) Bei dem Könige Rudolf I. von Habsburg stand unser Heinrich I. in großer Gunst, denn derselbe ernannte ihn 1274 zum Vogte und Schirmer über das zu Cröve gehörige Gebiet, (welches man, weil es damals noch zum teutschen Reichslande gehörte, gewönlich nur das cröver Reich hieß und das wir noch oft werden erwähnen müssen) mit dem gemessenen Befehle an die darin gesessenen Leute, dem Grafen in seinem Namen den

---

22) Hontheim. hist. trev. diplom. I, 767 N. 534 & Brower annal trevir II. fol. 158 No. 82.

23) Töpfer's hunoltsteiner Urkundenbuch, Theil I, 31 No. XLI.

24) Das. I Seite 288.

25) Datum in Corvey anno dni. M⁰.CC⁰.LXX⁰. Dominica Inuocauit. (9. März). Orig in Coblenz.

gebührenden Gehorsam zu erweisen [26]) und am folgenden Tage nahm ihn der Monarch, wegen seiner nützlich geleisteten Dienste, auch noch zu seinem Vasallen auf und gelobte zugleich, demselben ein Lehen zu übertragen, das aber der Graf Gotfried von Sayn und Konrad Wernher zuvor noch näher zu bestimmen und zu ermitteln hätten, wofür er ihm, bis diese Belehnung erfolgen und er seine königliche Zusage lösen könne, des Reiches Güter zu Cröve unter der ausdrücklichen Bedingung verpfändete, diejenigen Gefälle, welche er in der Zwischenzeit daselbst erheben würde, sollten ihm nachher in Abzug gebracht werden. [27])

Eine kleine Lehensirrung zwischen unseren beiden Linien vom Jahre 1275, über die Verleihung des, dem Kloster Sion zustehenden, Patronates der Kirche zu Spiesheim, war, wie wir schon früher vernahmen, ein Jahr später, zu allseitiger Zufriedenheit verglichen worden und als der Erzbischof Heinrich von Trier die Nonnen zu Engelspforte nebst ihren Besitzungen in seinen Schirm aufnahm und der Aufsicht des Abtes Konrad zu Sayn und dessen Amtsnachfolgern unterstellte, erschienen bei dieser Verhandlung unter den weltlichen Zeugen auch die zwei Herren der starkenburger und kreuznacher Linien, Heinrich I. und Johannes der Lahme, zugleich mit dem Bruder des ersteren, dem Grafen Gotfried von Sayn, friedlich und einig neben einander, [28]) Der Wildgraf Emich und jene eben genannten spanheimer Gebieter und Häupter beider Linien, waren seit einiger Zeit in Spännen und Fehden befangen, bis sie endlich von jeder Seite zwei Rathleute erwählten und zwar jener Emich die Ritter Wilhelm und Bruno von Schmidburg, diese aber den Gabelo genannt Porreißer (oder Forreyer) und Embricho, Rower geheißen, denen sie volle Macht ertheilten, den Gegenstand wegen dessen die Uneinigkeit eigentlich ausgebrochen war und worüber sich beide Theile beklagten, genau zu untersuchen und sie bis znm nächsten Pfingstfeste friedlich auseinander zu setzen, würden sich aber diese vier Ritter darüber nicht verständigen können, so sollte der Vogt Nikolaus

---

26) Datum Nurenberg VIII. Kal. Decembr. Indiccione tercia regni uri. anno secundo. (24. Nov.). Sp. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. IV fol. 796; gedr. in Ledebur's Archiv für preuß. Gesch. Bd. XIV. 208 No. V.

27) Datum Nurnberg VII Kal. Decembr. Ind. tercia Anno Domini M⁰.CC⁰.LXXIV. Regni vero vri. Anno secundo. (25. Nov.). Daselbst No. IV fol. 795 ꝛc. und bei Ledebur XIV, 208 No. V.

28) Actum et datum publice apud Trys anno domini M⁰.CC⁰.LXX⁰. quinto in crastino beati Remigii confessoris. (2. Oct.). Günther Cod. dipl. rheno mosell. II, 408 No. 266.

von Hunoltstein zum Schiedsrichter aufgestellt sein, welchem die Rathsmänner das Ergebniß ihrer Nachforschungen, so wie ihre Ansichten darüber mittheilen müßten und der dann die Gewalt habe, ihre Anträge entweder zu verwerfen, oder zu bestätigen, wäre derselbe jedoch zufällig verhindert, so möge der Rheingraf Syfried, statt seiner, die Sache entscheiden; würde nun, auf solche Weise der Wildgraf Emich für schuldig erfunden werden, so seie er pflichtig, seine Gegner nach dem Ausspruche jener Vier, oder des Schiedsrichters, für das ihnen zugefügte Unrecht zu entschädigen, weigere er sich aber dies zu thun, so müsse er sich nach Kirchburg zum Einlager verfügen und so lange daselbst verweilen, bis er dem Spruche genügt hätte, verstehe er sich indessen, auf die erste Mahnung hin, auch nicht zu solchem Einlager, so erkläre er sich dadurch selbst für treubrüchig und ehrlos und es stehe alsdann dessen Widersachern frei, seine Güter und Besitzungen unterpfändlich anzugreifen und zu verwerthen, bis sie befriedigt oder schadlos gehalten seien, [29]) übrigens versteht es sich von selbst, daß die beiden Spanheimer die nämliche Verpflichtung eingehen mußten, wie der Wildgraf, allein über den, hoffentlich erwünschten, Erfolg dieser Entscheidung ist uns nichts urkundlich bekannt geworden.

Unser Graf und Johannes der Lahme von Kreuznach waren indessen während dieser Verhandlungen, über die Besetzung der Pfarrstelle in Soren, selbst in Zwiespalt gerathen, indem letzterer hartnäckig behauptete, solches Recht stehe ihm ausschließlich zu, daher sie zur Beilegung dieser Irrung das gleiche Mittel wie in der vorstehenden wildgräflichen Angelegenheit ergriffen und anwendeten, indem sie den Grafen Walram von Zweibrücken einstimmig bevollmächtigten, über die Behauptung des Kreuznachers zu entscheiden, ob sie in Wahrheit gegründet wäre, oder nicht; seie jenes der Fall, so sollte demselben und seinen Nachkommen solches Recht für alle künftige Zeiten zustehen, allein die von Heinrich I. ausgegangene Ernennung des Sohnes eines Ritters von Sobernheim auf jene Pfarrei, müsse demohngeachtet für diesmal in ihren Kräften bleiben, oder Bestand haben, im entgegengesetzten Falle aber sollte die Verleihung dieser Pfarrstelle zuerst dem Kreuznacher und darauf dem Starkenburger und so künftig beiden abwechselnd zu stehen; [30]) unser Herr hatte auch damals von Friederich

---

29) Beide sind ausgestellt: Datum Anno Dni. M^o.CC^o.LXXVI^o. in die beati Georgii. (23. April). Sp. Copb. in K. F fol. III und Töpfers hunolst. Urkdenb. I, 41 No. LIV.

30) Datum Anno Domini M^o.CC^o.LXX^o. sexto in inuencione sancte Crucis. (3. Mai). Sp. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. 1 fol. 166.

von Ehrenberg dem Alten eine Gülte von zwei Fässern Wein in Winningen, die er von ihm zu Lehen trug, mit 40 Mark aachner Pfennige abgelöset, die in drei Zielen abetragen werden sollten; seie dies geschehen, so müsse jener Friederich eine Jahresrente von vier Mark auf seine eigenen Güter verschreiben und solche als spanheimer Lehen vermannen, würde er jedoch darin nachlässig sein, so hätten dessen Bürgen, unter denen auch sein eigner Sohn Friederich war, die Pflicht, sich auf so lange als Geiseln in die Stadt Münster zu begeben, bis jener seine Verbindlichkeit erfüllet habe. [31])

Heinrich I. befand sich 1276 im Gefolge des Königs Rudolf I. zu Passau, als derselbe dem dasigen Bischofe den Innzoll zu Obernberg bestätigte, welchen Vorgang er, nebst vielen anderen geistlichen und weltlichen Herrn bezeugte. [32]) Ueber die Vergebung der Pfarrei Kirchberg waren indessen, wie wir so eben von derjenigen in Soren vernommen haben, die Grafen beider Linien im Jahre 1277 ebenfalls streitig geworden, bis sie endlich dahin gütlich übereinkamen: Johannes der Lahme sollte dieselbe zuerst, Heinrich I. von Starkenburg aber bei der nächsten Erledigung verleihen und so möge es aufs künftige mit dieser Pfarrstelle abwechselnd gehalten werden, welche Uebereinkunft sowohl letzterer mit seiner Gattin Blancheflor, einer Tochter des Grafen Wilhelm von Jülch, [33]) als auch Johannes von Kreuznach und dessen Gemahlin Adelheid, eine geborne Gräfin von Leiningen, durch eine besondere Urkunde bekräftigten und sie auch ohne allen Einwand oder Widerspruch zu halten gelobten [34]) und bald darauf schlossen sich jene beide Herren dem Bündnisse an, das der Bischof Simon von Paderborn, als Beschützer der Herrschaft Lippe und der Landgraf Heinrich von Hessen mit vielen Grafen und Dynasten gegen den cölner Prälaten Sifrid errichtet hatten. [35]) An den um diese Zeit

---

[31]) Actum et datum anno domini M°.CC°. septuagesimo sexto in die beati Jacobi apostoli. (25. Juli). Günther Cod. dipl. rheno mosell. II, 424 No. 278.

[32]) Dr. Böhmer's Kaiserregesten von 1246—1313. 79 No. 275.

[33]) Acta sunt hec Anno dni. M°.CC°.LXX°. septimo mense Aprili. Sp. Copb. in K. F fol. I.

[34]) Unter dem nämlichen Datum. Das. F fol. I b. Unrichtig abgedruckt in Kremer's diplom. Beiträgen 232 No. VII.

[35]) Acta sunt hec apud Tuicium Ao. Dni. 1277mo. feria quarta proxima post Dnicam. quasimodo. (7. April). Fischer's Geschlechtsreihe von Isenburg 2c. Doc. 93 No. 78.

begonnenen und mehrere Jahre hindurch währenden Feindseligkeiten Johann's des Lahmen mit seinem Bruder Heinrich, wegen des Verkaufs der Herrschaft Beckelnheim an den Erzhirten von Mainz, die sich zulezt in einen blutigen Krieg mit lezlerem verwandelten, in welchem jedoch die kreuznacher Linie den Kürzeren zog, betheiligte sich gleichfalls unser Starkenburger, als Blutsfreund und Bundesgenosse, aufs thätigste und kräftigste, wie wir aus der früheren Erzählung dieser betrübten Katastrophe bereits gehört haben und während dieser Begebenheiten fanden wir auch 1278 unsern Heinrich I. als Mitbürgen für die hunoltsteiner Gebrüder Nicolaus und Johannes, dem Grafen Heinrich von Salm gegenüber.[36])

Nachher wurden die zwei starkenburger und kreuznacher Herrn, Heinrich I. und Johannes, mit dem Wildgrafen Emich, dem Stifter der Linie Kirburg, in eine Fehde verwickelt, welche endlich in einen förmlichen Krieg ausartete, der den größten Theil des Jahres 1278 hindurch geführt ward und sich mit der Gefangennehmung jenes Emichs endigte, deren er erst um Ostern 1279 erledigt wurde, aus welchen, jedoch nur ganz kurz zu bezeichnenden, Verhandlungen wir leider die Ueberzeugung schöpfen, wie damals, gewönlich um geringfügiger Ursachen willen, ein solcher verheerender Kampf mit den, größtentheils unruhigen Wildgrafen, die ihre Benennung mit Recht führten und deren Handlungen ihrem Namen entsprachen, entstehen und geführt werden konnte. Emich und seine beiden Söhne, Konrad und Gotfried, lezterer mit dem bedeutungsschweren Namen Raub, mußten nämlich bei ihrer Entlassung aus dem Kerker zu Castelhun, für sich und ihre Nachkommen eine Urfehde ausstellen, deren Bedingungen sie, durch Berührung der heiligen Reliquien und durch einen feierlichst abgeschworenen Eid, unverbrüchlich zu halten versprachen und sich selbst im entgegengesezten Falle für treulos, ehrlos und eidbrüchig erklärten; zur Beilegung späterer Feindseligkeiten, die etwa künftig unter ihnen entstehen könnten, wählten sie aber aus ihren beiderseitigen Burgmännern vier Ritter, welche dieselbe entscheiden sollten, könnten sich indessen diese Rathsleute darüber nicht verständigen, so müßten sie, je nachdem der eine oder der andere Theil die Beleidigung oder den Uebergriff begangen hätte, sich entweder in die Stadt Kirn, oder nach Kirchberg verfügen und dürften dieselbe nicht eher verlassen, bis dem gekränkten Theile durch sie ein Genügen geschehen seie, wobei die Parthien zugleich auf altes Herkommen,

---

36) Töpfer's hunoltst. Urkundenbuch Th. I, 49 No. LXIV.

so wie auf alle Rechtswohlthaten, die ihnen zu statten kommen könnten, gänzlich verzichteten. [37])

An demselben Tage verglich sich nun Emich auch noch mit jenen beiden Grafen, seinen früheren Gegnern, über die seitherigen Streitigkeiten, Ansprüche, Forderungen und Uebergriffe, deren er sich in den Gebieten derselben schuldig gemacht, die er entweder begangen, oder sich erlaubt hatte und worin bestanden diese? In unbedeutenden Reibereien wegen des Atzes und der Herbergsrechte; in gegenseitiger Aufnahme von bejammernswerthen Leibeignen aus der Grafschaft des andern Theils; in der Gerichtsbarkeit über dieselben; in der Anforderung von sogenannten Besthäuptern aus dem geringen Nachlasse verstorbener armen Leute oder Leibeignen und in dergleichen Kleinigkeiten mehr, welche sämmtliche Gegenstände, dem Wildgrafen gegenüber, rechtlich vestgestellt und demselben nur ein Punkt zugestanden wurde, daß nämlich die in der Wildgrafschaft wohnenden spanheimer Unterthanen bei Sturmgeläute oder Kriegslärmen, Waffengeschrei geheißen, ihr Wohngebiet vertheidigen helfen müßten, dasselbe aber nicht berauben oder verwüsten dürften [38]) und endlich gieng jener Emich, am nämlichen Tage, so wie zu gänzlicher Vollendung des Friedenswerkes, für sich, seine Söhne und Nachkommen, noch die Verbindlichkeit ein, alle Artikel dieser gütlichen Uebereinkünfte und solcher Sühne treu und gewissenhaft beobachten und denselben in jeder Hinsicht nachkommen zu wollen, würden aber er oder die Seinigen durch Tödten, Einfangen oder Verwunden gräflich spanheimischer Unterthanen, diese Sühne brechen und übertreten, so seien sämmtliche Burgleute, Thurmknechte, Wächter der Veste Schmidburg nicht nur ihrer, ihm, seinen Söhnen und Nachkommen, geschwornen Eide für ledig erklärt, sondern so gar noch verpflichtet, den spanheimer Grafen treulich zu dienen und gegen die Wildgrafen so lange beizustehen, bis ein solcher Treubruch vollständig gesühnt und vergütet seie, welche Vereinbarung auf sechs Jahre lang in Kraft und Würksamkeit bleiben sollte. [39])

---

[37]) Datum et actum Kastelun Anno Dni. M⁰.CC⁰.LXXIX⁰. octava Pasche. (9. April). Sp. Copb. in K. F fol. IIII b u. V.

[38]) Die Urkunde für den Grafen Heinrich I. ist gegeben: Datum et actum Kastellun ꝛc. 1279o. In octana Pasche. (9. April). Daselbst aus neuer Zeit No. IV. fol. 679 ꝛc. gedruckt in Mone's Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins VI, 50 No. 2; die für die kreuznacher Linie: Datum et actum ꝛc. 1279 in octava pasce. (9. April). Daselbst F fol. XX.

[39]) Datum Anno dni. Millio. CC⁰.LXX⁰. nono. Octava Pasce. (9. April). Daselbst F fol. IIII.

Graf Heinrich I. gestattete 1282 einem seiner Lehensträger, dem Edelknechte Nicolaus von Waderellen, nachdem die Ehefrau desselben, Ida und ihre Kinder eingewilligt hatten, sein in dem Orte Dorf gelegenes Erbe, sammt allen Zubehörden und Rechten an den Edelknecht Ludwig von Tholei und an dessen Erben für 38 Pfund guter trierer Pfennige zu veräussern,[40]) auch ist bereits früher zu unserer Kenntniß gekommen, wie die sonst in jeder Beziehung so einig und friedlich gesinnten Herrn der zwei spanheimer Linien, Heinrich I. und Johannes der Kreuznacher, die zwischen ihnen 1283 aufgetauchte geringfügige Mißhelligkeit wegen ihrer Leibeigenen, so wie über ihre Mannschaften und Lehensleute, durch ihre Freunde sogleich gütlich austragen ließen; König Rudolf von Habsburg übertrug aber 1287 unserem Starkenburger, auf welchen er, seiner ausgezeichneten Vorzüge, so wie auch seiner standhaften Treue und Hingebung halber, vor vielen andern ein sehr großes Vertrauen sezte, sogar den Oberbefehl in der dem Reiche zuständigen Burg (Kaisers-) Werd im cölner Erzstifte, mit allen ihren Zubehörden, welches wichtige Amt früher der Graf Johannes von Sayn versehen hatte[41]) und bei der Theilung der Gesammtgrafschaft Spanheim in die starkenburger und kreuznacher Stämme waren, wie wir wissen, die beiden Vesten Spanheim und Dille den zwei Linien noch gemeinsam verblieben, daher die eben genannten Grafen, um jeden Zwiespalt über diese Gemeinschaft sogleich im Keime zu ersticken, wie wir jedoch schon früher auseinander gesezt haben, dieselben mit zugehörigen Burgmännern und eigenen Gütern, um diese Zeit klug und weise unter sich abtheilten.

Die Mutter des Ritters Wilhelm vom Stein, Elisabetha, verkaufte ihr Wohnhaus in Starkenburg an unsern Spanheimer, wozu jener Wilhelm, in seinem und seiner Miterben Namen, nicht nur im Jahre 1287 die Einwilligung ertheilte, sondern auch noch sogar, unter der Verpflichtung zum Einlager, Währschaft dafür leistete[42]) und im August desselben Jahres veräusserte der ausgeartete Bruder Johann's des Lahmen Namens

---

40) Actum et Datum Anno dni. M⁰.CC⁰. Octuago. Scdo. in Assumpcione bte. Marie virginis. (15. August). Orig. in Str. Fasc. XV No. 5.

41) Datum Maguncie XII. Kl. Maii. Ind. XV. Anno dni. M⁰.CC⁰.LXXX⁰. Septimo. Regni. vo. vri. anno quarto decimo. (20. April). Orig. das. Fasc. I No. 7 und Kremer's diplom. Beiträge ꝛc. S. 259 No. XVI.

42) Datum anno dni. M⁰.CC⁰.LXXX⁰. septimo in octava Philippi et Jacobi aplor. (8. Mai). Orig. in Coblenz.

Heinrich, freiwillig und gemeinsam mit seiner Ehehälfte Kunigunde, an den starkenburger Heinrich I. seine sämmtlichen, bei Werrisbach in der sogenannten Abtei befindlichen, Güter, bestehend in Aeckern, Waldungen, Wiesen ꝛc. nebst allen Zubehörden, Leuten, Rechten u. s. w., wofür er binnen Jahr und Tag Währschaft zu verschaffen versprach, verbunden mit dem Gelöbniße, wann der Käufer während dieser Frist bezüglich jener Liegenschaften durch Verwandte gestört, oder angegriffen werden sollte, solche Ansprüche zu beseitigen und bis dies aber geschehen seie, auf die Abzahlung des ersten Termines vom Kaufpreise zu verzichten, ja sogar die Stadt Kirchberg zum Einlager beziehen zu wollen, bis er die verkauften Gegenstände von jeglicher Einsprache befreit haben würde [43]) und hinsichtlich dieser Veräusserung müssen wir noch die Bemerkung beifügen, daß der Verkäufer unserm Herrn im Mai des folgenden Jahres eine Bescheinigung ausstellte, er seie von demselben vollständig befriedigt worden. [44]) Der Wildgraf Gotfried, Raub genannt, war 1288 mit Heinrich I. wegen der Sanct Peters-Leute in einen Zwiespalt gerathen, der sich jedoch, nachdem jenem Wildgrafen die nöthigen Aufschlüsse ertheilt waren, bald zu Gunsten unseres Hauses auflösete, indem derselbe namentlich und ausdrücklich erklärte: die im sogenannten Unterzog wohnenden, zum Hofe Winspay (Wörrisbach) und zu Herstein gehörigen Sanct Petersleute seien spanheimisches Eigenthum, womit er noch die Versicherung verband, den starkenburger Leibeignen seie es überhaupt erlaubt, sich in seinem wildgräflichen Gebiete niederzulassen und daselbst ungestört zu wohnen. [45])

Dies ist es, was wir von dem Grafen Heinrich I. und von seiner Gattin Blancheflor von Jülch ausfindig machen konnten; derselbe war bereits im Jahre 1289 eine Beute des Todes geworden, denn im folgenden Jahre wird er in Urkunden als verstorben angeführt; seine Lebensgefährtin beglückte ihn mit drei Söhnen und zwar vorerst mit Johannes II., seinem Nachfolger in der Verwaltung des Landes und dann mit Heinrich und Gotfried, beide geistlichen Standes, denen wir, hauptsächlich dem ersteren, nachher noch mehrmals in Verhandlungen begegnen werden.

---

[43]) Datum Anno Dni. M^o.CC^o.LXXX^o. Septimo. In Octaua Assumpcionis be. Marie virginis. (22. August). Orig. in Str. Fasc. XV No. 4.

[44]) Datum Anno Dni. M^o.CC.^oLXXX^o. octauo in octaua penthecosten. (23. Mai). Orig. das. Fasc. XIX No. 1.

[45]) Actum et datum Anno dni. M^o.CC^o.LXXX^o. octauo in vigilia Natiuitatis bti. Johannis baptiste. (23. Juni). Sp. Copb. in K. F fol. XXIa.

3. Johannes II. Graf von Spanheim-Starkenburg.

Dieser Herr kam, unmittelbar nach seines Vaters Ableben, durch seine zweite Vermählung in nahe verwandtschaftliche Verbindung mit dem Könige Rudolf I., denn er ehelichte nach dem J. 1290 die Nichte dieses Monarchen, Katharina von Ochsenstein, verwittwete Gräfin von Leiningen-Landeck, welcher ihr königlicher Oheim die schon vorhin erwähnte Reichsburg Kaiserswerd, mit ihren ansehnlichen Gefällen und sonstigen Zugehörungen verpfändete, die sie ihrem zweiten Gemahle als Mitgift zubrachte [46]) und einige Monate später gelobte der spanheimer Graf Johannes (von Koppenstein), ein Sohn Johann's des Lahmen, vermöge der Vermittlung Heinrichs von Solms und in Uebereinstimmung mit seinen Burgmännern, seinem Verwandten, unserem Johannes II., dem Sohne des seligen Heinrichs I., in jeder Noth und Bedrängniß nach allen seinen Kräften Hülfe und Beistand gegen Jeden, mit einziger Ausnahme ihres Herrn, des römischen Königs, und zugleich gaben sich beide das gegenseitige Versprechen, die etwaigen Streitigkeiten unter ihren Vasallen und Burgleuten durch vier derselben, namentlich durch Wilhelm und Hugo von Schmidburg, Rudolf von Ansenbruch und Heinrich, genannt Kratz, beilegen oder entscheiden zu lassen. [47]) Wir finden darauf unsern Grafen zuerst wieder im J. 1294, als er mit dem Könige Adolf von Nassau und mit vielen sonstigen Grafen die Theilungsurkunde zwischen Johann und Engelbert von Sayn besiegeln half [48]) und in demselben Jahre befreite er, gemeinschaftlich mit seiner Gattin Katharina, mit seinem Bruder Heinrich, dem cölner Domherrn und mit seinem Sohne Heinrich die zu dem Hofe in Traben bei Trarbach gehörigen Güter der Abtei Himmenrode von den der spanheimer Herrschaft bisher schuldigen Abgaben und Beten, für welche Vergünstigung jedoch die Mönche die Verpflichtung übernehmen mußten, in jenen Hof einen tauglichen Priester ihres Ordens zu setzen, welcher, so lange sich der regierende Herr zu Starkenburg aufhalte, in der

---

46) Actum et Datum III nonas Junii, anno regni nri. decimo octauo anno etc. M⁰.CC⁰.XC⁰. (3. Juni). Schopflini Alsatia diplomat. II, 44 No. 767.

47) Actum et Datum Anno dni. M⁰.CC⁰. Nonago. in vigilia natiuitat. bte. Marie virgis. (7. Sept.). Orig. in Str. Fasc. IV. No. 19.

48) Datum et actum anno domini M⁰.CC⁰.XCIV⁰. indict. VIIa. in die btor. martirum Tiburtii et Valeriani. (14. April). Günther Cod. dipl. rheno mos. II, 503 No. 356.

dortigen Capelle täglich eine, seie er jedoch nicht da, wöchentlich drei Messen daselbst lesen und dafür aber auch alle Erträgnisse jener Capelle an Frucht, Wein, Oel 2c. zu genießen haben sollte. [49])

Das Kloster Martis- oder Stadtberg in Westphalen besaß gleichfalls ansehnliche liegende Gründe in dem starkenburger Gebiete, welche der Propst Harbold und sein Convent 1296 an den Hofmann Johannes zu Litzig veräußerten, deren Kaufsumme aber nicht angegeben ist. [50]) Die Uneinigkeit Johann's II. mit seinen Verwandten von dem kreuznacher Aste, Simon II. und Johannes (von Koppenstein), über ihre Rechte in der gemeinschaftlichen Veste Dille und in dem unter derselben befindlichen Thale, sowie über ihre beiderseitigen Ansprüche auf die Klöster Spanheim und Schwabenheim, wurden, wie wir aus der Geschichte jener Linie wissen, zu allseitiger Zufriedenheit 1299 durch den solmser Grafen Heinrich verglichen und für die Dienste, welche unser Herr dem Könige Albrecht I. zu leisten sich verbindlich gemacht hatte, versprach ihm derselbe 1200 Pfund Heller zu verabreichen, die er jedoch, in Ermangelung baaren Geldes, 1301 zu der Summe schlug, wofür durch Rudolf den Habsburger schon früher die Dörfer Cröve und Ryle, oder das Cröverreich, an die Grafschaft Spanheim verpfändet war. [51]) Obgleich die vorhergegangenen Irrungen zwischen unsern zwei Linien, wegen Leibeigenen und Vasallen oder Mannschaften, schon im J. 1283 beigelegt und leztere getheilt wurden, so waren demohngeachtet bis jetzt die dem starkenburger Aste zugetheilten Manne noch nicht zugewiesen worden, was jedoch zu Anfang des Js. 1302 durch die kreuznacher Brüder Simon II. und Johannes bewerkstelligt ward, indem sie die einzeln genannten Vasallen ihrer Pflichten entließen und sie anwiesen ihrem neuen Herrn Johannes II. von Starkenburg in Zukunft zu gehorchen und treu zu sein [52]); indessen waren aber damit noch nicht alle Anstände zwischen den genannten Herrn gehoben, denn Graf Ruprecht von

[49]) Datum anno Dni. M°.CC°.XCIIII°. in vigilia Bti. Martini Episcopi hyemalis. (10 Nov.). Hontheim hist. trev. dipl. II, 297 No. 759 (wo jedoch die Jahrzahl falsch ist). Manipulus rer. mem. Claustri Hemmenrodensis etc. fol 43 u. 44.

[50]) Datum anno Dni. 1296to. die omnium sanctorum. (1. Nov.). Orig. in Coblenz.

[51]) Datum in Wetslaria VIII Jdus Februarii Anno Domini M°.CCC°. primo, Regni vero nostri anno tercio. (6. Febr.). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. 10; gedruckt in Ledebur's Archiv 2c. XIV, 209 No. VI.

[52]) Datum apud Dille Anno Dni. M°.CCC°. secundo feria Vta. post octavam Epiphanie Domini. (18. Januar). Kremers diplom. Beiträge 337 No. XXV.

Virnenburg, Johannes Herr zu Brunshorn, Rudolf von Ansenbruch und Heinrich, genannt Kratz, mußten am folgenden Tage noch einen schiedsrichterlichen Ausspruch über die sonstigen Zerwürfnisse derselben thun, welche Urkunde jedoch, bis auf den Eingang und das Datum, ganz zerfressen und nicht mehr zu entziffern ist und nur so viel kann man noch mit der größten Mühe aus derselben entnehmen, daß sie ebenfalls Vasallen und sonstige Erbgegenstände betraf [53]).

Der Bürgermeister und die Schöffen zu Trier errichteten, zum allgemeinen Besten und Nutzen, mit unserem Grafen im J. 1305 folgende Uebereinkunft oder vielmehr ein Bündniß: vorerst ließ sich lezterer daselbst zum Bürger aufnehmen, mit dem Gelöbnisse, der Stadt, wie jeder andere Bürger, treu und hold zu sein und zugleich mit dem Versprechen, die trierer Bürgerschaft, deren Familien und Güter in dem Bereiche seiner Grafschaft zu schützen und sicher zu geleiten; würden sie jedoch durch Fremde beleidigt oder bedrängt werden, so müsse er denselben kräftigst helfen und beistehen, geschehe dies aber von einem seiner Unterthanen, so seie er verpflichtet, jene gegen alle rohe Gewalt und jedes Unrecht nachdrücklich zu schirmen, auch dürfe er keine Feinde der Trierer in seiner Grafschaft dulden oder darin aufnehmen; so oft die Stadt seiner Hülfe bedürfe und ihn darum ersuche, müsse er in eigener Person und mit 25 Bewaffneten erscheinen, um den Bürgern nach seinen Kräften beizustehen, jedoch auf deren Schaden und Kosten so lange er in ihren Mauern verweile und bis er wieder heimkehre; verlangen aber die Einwohner nur seinen Rath oder sonstigen Beistand, so habe er die Pflicht, den Schöffen in allen Angelegenheiten ebenfalls treulich und auf ihre Kosten zu dienen, gegen Jeden, mit Ausnahme des Reichsoberhauptes, des trierer Erzbischofs, sowie der Grafen von Luxenburg und von Veldenz; nach seinem Hinscheiden könnten seine Nachkommen sich gleichfalls in Jahresfrist als Bürger daselbst aufnehmen lassen und in dasselbe Bündniß und Verhältniß eintreten, würden sie dies aber unterlassen, so seien dann auch die Schöffen und die Bürger aller in diesem Vertrage eingegangenen Verbindlichkeiten quit und ledig und endlich machten sich der Bürgermeister und Rath jener Stadt noch anheischig für diese vorbezeichneten Dienstleistungen an Johannes II. die Summe von 1000 Pfund trierer Pfenninge zu bezahlen, oder bis dieselbe abgetragen

---

53) Datum et Actum apud Dyllė. Anno domini M⁰.CCC⁰. scdo. sexta feria post octauas Ephie. Domini. (19. Januar). Orig. in Str. Fasc. V No. 36.

sein würde, ihm dafür jährlich 100 Pfund Pfenninge zu entrichten und was dergleichen, mit dieser Belohnung in Verbindung stehenden, damals gewöhnlichen, Bedingungen noch mehrere waren [54]).

In demselben Monate bestätigte unser Starkenburger die eidliche Aussage und Erklärung der edeln Frau und Wittwe des Wildgrafen Konrads von Schmidburg, daß nämlich die Veste Schmidburg nur in die Hände des Bischofs von Friesland kommen dürfe, würde sie aber dieselbe in die Gewalt anderer gelangen lassen, so seie der Graf nicht mehr pflichtig, jener Wittwe, seiner Verwandtin, Beistand zu leisten [55]) und zwei Jahre darauf verschrieb lezterer dem Ritter Sifrit von Randeck vier Mark guter Pfenninge jährlichen Manngeldes, die mit 40 Mark abzulösen stünden, wofür derselbe ein Vasall der Grafschaft Spanheim wurde [56]). Wie rauflustig damals Hohe und Niedere waren, sehen wir aus folgendem geringfügigen Vorgange: Herr Johann von Brunshorn stand in „krieg" mit den Vögten der, später zu unserer Grafschaft gehörigen, Vogtei Senheim, welcher Streit indessen endlich, nach vielen gegenseitigen Beschädigungen so „gemüthsönet" ward: jene Vögte sollten in der Vogtei und in den damit verknüpften Rechten verbleiben, auch möchten sie zu Senheim bauen und dasselbe bevestigen nach ihrem Belieben und sie dürften überhaupt mit den ihnen untergebenen Vogtleuten thun und handeln, wie sie wollten, ohne Einsprache oder Verhinderung Johann's von Brunshorn, welcher aber auch dagegen in seiner Lehenschaft nebst Zubehörden nicht geschmälert werden dürfe, so viel ihm nämlich die Schöffen am Gerichte in Senheim daselbst zutheilten oder zusprächen, zugleich müßten die armen Leute acht Tage im Jahre für ihn arbeiten und was dergleichen Befugnisse noch mehrere waren, welche Sühne, ihrer Wichtigkeit halber (?), der Erzbischof Heinrich von Cöln, unser Johannes II., der Graf von Virnenburg und einige edle Dynasten mit ihren Siegeln beglaubigen mußten [57]).

Zu derselben Frühlingszeit überließ Demud von Celle, die Wittwe Gobelin's von Eckerich, mit der Genehmhaltung des spanheimer Landes-

---

54) Datum anno Domini M^o.CCC^o. Vto. in octavis festi sci. Martini episcopi. (18. Nov.) Honth. hist. trev. dipl. II, 32 No. 599, auch handschriftlich.

55) Datum anno Domini M^o.CCC^o. quinto in vigilia beati Andree apostoli. (29. Nov.). Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 66 No. III.

56) Datum anno dni. 1307 feria tercia ante dnicam. Domine ne longe. (14. März.) Orig. in Coblenz.

57) Diß ist geschehen ꝛc. 1307 den Jare in dem Maende Mertzes an dem Mitwoch vor Palmer. (22. März). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit. No. 1 fol. 24 ꝛc.

herrn, dem Friederich Heden ihr Haus sammt Garten und 6 Morgen Weinbergen bei Enkerich gelegen, unter ganz besonderen genau bezeichneten Bedingungen; derselbe müsse nämlich innerhalb sieben Jahren die Weinberge neu anlegen, auch der Eigenthümerin die Hälfte des Ertrages derselben so wie der Baumfrüchte, auf seine Gefahr und Kosten jährlich abliefern und zudem die Bete oder sonstigen Abgaben, die durch die Herrschaft auf jenes Hofgut gelegt werden könnten, ausrichten u. s. w., welchen Vertrag das dasige Gericht besiegelte [58]); auch hatte unser Graf seinen natürlichen Sohn, Panthaleon geheißen, den er zum geistlichen Stande bestimmte und welchen König Albrecht I., im October 1307, dem Bischofe von Augsburg auf die, dem Reiche angehörige und eben erledigte, Pfarrstelle in Nördlingen präsentirte [59]); im März des nächsten Jahres besiegelte Johannes II., der da heißet von Starkenburg, nebst jenem Monarchen und vielen Grafen, die Sühne und Urfehde, welche Graf Heinrich von Waldeck dem Prälaten Peter zu Mainz bei seiner Entlassung aus dem Gefängnisse ausstellen mußte [60]) und nicht lange darauf bestätigte er die Einwilligung eines seiner starkenburger Burgleute für die Söhne Heinrichs von Simmern, das Dorf Gonzerath an die von Hunoltstein versetzen zu dürfen [61]).

Der Graf Raynald von Geldern verschrieb unserem Spanheimer, seinem Blutsfreunde und lieben Getreuen, im J. 1309 jährlich 50 Mark brabanter Pfenninge auf seinem Zolle zu Vormeltoyt, wofür er dessen Mann ward, welche Rente jedoch mit 500 Mark Pfenningen abzulösen wäre und wann dies geschehen seie, müsse er diese Summe auf spanheimer Güter anlegen und sie zu Erblehen empfangen [62]), einige Monate später ertheilte König Heinrich VII. dem trierer Erzhirten Balduin die Erlaubniß, die Burg Kochme, sammt ihren zugehörigen Gütern und Einkünften um die Pfandsumme an sich zu lösen, aber mit Ausnahme dessen, was unserem Spanheimer im cröver Reiche und zu Rile mit Zubehörden verpfändet seie, indem derselbe solche Pfandschaft, sowie bisher, lebenslänglich

---

58) Datum et actum Anno Domini M⁰.CCC⁰.VII⁰. feria tercia post quasimodogeniti. (4. April). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV. fol. 26 ꝛc.

59) Dat. Cremse. IIo. Kln. Novembr. anno dni. M⁰.CCC⁰. Septimo. Regni vero nri. anno Decimo. (31. Oct.). Orig. in Str. Fasc. I No. 12.

60) Gudeni cod. dipl. mogunt. III, 43 ꝛc. No. 35.

61) Töpfer's hunoltsteiner Urkundenbuch, Theil I, 104 No. CXL.

62) Datum Anno Domini M⁰.CCC⁰. nono Dominica Oculi. (2. März). Sp. Copb. aus neuer Zeit No. IV fol. 811 ꝛc.

zu genießen habe [63]) und in einem Vertrage des Grafen Johann von Sayn mit Herrn Arnold von Püttingen von 1310 über ihre ererbten Theile an der Burg und Herrschaft Covern, erscheint unter den Sieglern zuerst Graf Johannes II., der „Lantfoede“, wir sind jedoch nicht im Stande angeben zu können, welche Landvogtei demselben durch das Reichsoberhaupt zur Verwaltung übertragen worden war, es müßte denn vielleicht das vorerwähnte cröver Reich darunter verstanden werden [64]). Jener König Heinrich VII. hatte unserem spanheimer Herrn 2000 Pfund Heller angewiesen, die er an dem Zolle zu Ludestorp mit einem turoner Groschen erheben und einnehmen sollte, weil aber derselbe Monarch dem Grafen Gerhart von Jülch auf den genannten Zoll ebenfalls eine ansehnliche Summe verschrieben hatte, erklärte er 1311, auf die Vermittlung des cölner Erzbischofs Heinrich, den Starkenburger, oder dessen Stellvertreter in der Erhebung jenes Zolles schützen zu wollen [65]); kurze Zeit darauf belieh Johannes II. den Ritter Johann von Heintzenberg mit 70 Mark guter cölner Pfenninge [66]) und damals nahm er auch den Edelknecht Heinrich von Lindau mit 10 Mark Pfenningen, die er ihm auf die Jahresbete zu Birkenfeld anwies, jedoch rückkäuflich mit 100 Mark, zu seinem Manne an [67]), welchen Vorgang wir hier nur aus dem Grunde anführten, weil später (1360) viele aufrührerische spanheimer Lehensleute bei der Burg Lindau eine große Niederlage erlitten.

Als Heinrich VII. im J. 1312 seinen Römerzug antrat, befand sich auch in dessen Begleitung der geistliche Herr Graf Heinrich von Spanheim, Propst zu Utrecht, sein Verwandter, welchem er, unterwegs in Genua, für die ihm in Italien zu leistenden treuen und wichtigen Dienste, 4000 Goldgulden zu geben versprach und ihm dafür die Burg Wolfstein an der Lauter, nebst dem Dorfe Kübelberg mit seinen sämmtlichen Zubehörden, als Pfand einsetzte, um aus diesen Reichsgütern jährlich 100 Mark Silber

---

63) Datum in Gamundia IV Kal. augusti anno Dni. M⁰.CCC⁰. nono. Regni vero nostri Anno primo. (29. Juli). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV. fol. 799, gedr. in Ledebur's Archive für Preußen XIV, 210 Nr. VII.

64) Der Breif wart gegeuen zu Spyre ꝛc. 1309 Jare of sente Matheis Dage. (24 Febr.). Günther Cod. dipl. rhen. mos. III, 137 Nr. 45.

65) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. undecimo In Crastino Sce. Agnetis virginis. (22. Januar). Orig. in Str. Fasc. I No. 13.

66) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. Vndecimo In media Quadragesima Dominica Letare. (31. März). Copialbuch das. No. E, 5524.

67) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XI⁰. scda. feria proxima post dominicam . . . . . . Sp. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. IV. fol. 565.

auf so lange zu beziehen, bis jene 4000 Gulden vollständig bezahlt wären [68]) und weil Graf Johannes II. seine Gattin Katharina, sein Bruder und sein Sohn, die beiden lezteren Heinrich geheißen, 1294 die Güter des himmenroder Klosterhofes zu Traben an der Mosel von der Bete und sonstigen Abgaben gefreiet hatten, so machten sich der Abt Heinrich und sein Convent gegen diese ihre Wohlthäter im J. 1313 verbindlich, ohne deren Willen und Zustimmung, zu jenem Hofe keine betbaren, oder mit anderen herrschaftlichen Gülten belasteten Güterstücke in dasiger Gemarkung mehr käuflich erwerben zu wollen, so wie sie auch nochmals bestätigten und versprachen, in dem gedachten Hofe einen Mönch ihres Gotteshauses zu halten, um die Capelle in der Veste Starkenburg zu bedienen, welchem Capellane sie überdies noch den besonderen Auftrag ertheilten, für die Vorältern und Nachkommen jener spanheimer Grafen, ihrer erlauchten Wohlthäter, stets die feurigsten Wünsche und Gebete an den Höchsten zu richten [69]). Unser Propst Heinrich verweilte fortwährend in der Umgebung seines Monarchen, denn er bezeugte am 11. Juni 1313 einen Erlaß desselben für den Grafen von Savoyen [70]) und mehrere Tage darauf ward ihm, vermuthlich auf des Kaisers Fürsprache, auch noch die Propstwürde am Sanct Martinsstifte in Worms verliehen, denn der kaiserliche Canzler, Bischof Heinrich von Trident, stellte demselben ein Zeugniß aus [71]), er hätte den Propst zu Neuhausen und den Pfarrer Wilhelm zu Enkerich beauftragt und bevollmächtigt, ihn bei seiner Installirung in jenem Stifte zu vertreten.

Johann II. trug gegen Ende Juli's im folgenden Jahre dem mainzer Erzhirten Peter 40 Mark Heller jährlicher Einkünfte in seinem Dorfe Wernbach auf und empfing sie wieder von demselben und der mainzer Kirche zu Lehen; [72]) nach dem Verscheiden Heinrichs VII. im August 1313 kehrte Propst Heinrich wieder aus Wälschland zurück, denn in dem eidlichen Versprechen des Herzogs Ludwigs zu Baiern von 1314, über die Bedingungen, unter denen ihm der trierer Prälat Balduin seine Stimme

68) Dat. Janue XIIIIo. Kln. Marcii. Anno dni. M⁰.CCC⁰.XII. Regni vero nri Anno quarto. (16. Febr.). Orig. in Coblenz.

69) Actum et datum Anno Domini M⁰.CCC⁰.XIII⁰. dominica qua cantatur Judica. (1. April). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 55 ꝛc.

70) Dr. Fried. Böhmer's Kaiser Regesten v. 1246—1313, 309 No. 546.

71) Datum Pysis. XV. Kln. Julii. Anno dni. M⁰.CCC⁰.XIII⁰. Judicoe. vero vndecima. (17. Juni). Orig. in Str. Fasc. III No. 3.

72) Datum Confluencia Anno Dni. 1314to. quarto Kalend. Augusti. (29. Juli). Würdtwein Diplomataria maguntina II. 81 No. 43.

zum römischen Könige bei der Wahl geben solle, heißt es unter anderem von jenem ausdrücklich, er gelobe, die durch den Tod des Grafen von Nassau erledigte Propsteistelle an der Sanct Servatiuskirche in Aachen an keinen andern zu verleihen, sondern Balduin's Verwandten, den Heinrich von Spanheim, in dieser Würde zu erhalten, zu schützen und zu vertheidigen [73]) und im December desselben Jahres erneuerte und bestätigte jener neuerwählte König dem Grafen Johannes II. von Starkenburg, dem Bruder des vorgedachten Propstes, sämmtliche, seinen Vorältern und ihm durch den verstorbenen Kaiser und andere römische Könige ertheilten Privilegien, Freiheiten und Gnaden. [74]) Vermöge einiger archivalischen Notizen soll dieser Monarch demselben 1314 und 1315 zwei Erklärungen darüber ausgestellt haben, er schulde ihm 700 und dann nochmals 1200 Mark Silbers, welche leztere Summe auf die Rheinzölle Selz und Bacharach auf so lange angewiesen worden wären, bis er befriediget seie [75]) und in dem Bündnisse, das die Prälaten von Trier und Mainz im Jahre 1315 zu Boppart auf ihre Lebenszeit mit einander abschlossen, nahmen sie, nebst anderen Grafen, auch unseren Spanheimer [76]) aus, worauf derselbe und sein Bruder, der aachner Propst, mit noch mehreren Grafen und Edeln, im Mai in einem Gutachten erklärten: der trierer Erzbischof könne, insoferne der von Cöln verhindert seie, die Königskrönung in Aachen ebenfalls vornehmen [77]) und endlich gab unser Herr noch in dem nämlichen Jahre seine Einwilligung zu einer Uebereinkunft des Propsts und Convents zu Ravengiersburg mit den Edeln von Waldeck, über die zwischen beiden abwechselnde Verleihung der Kirche zu Hohenrein im trierer Bisthum. [78])

Wir haben bisher schon mehrmals bemerkt, unsere starkenburger Linie habe bei der damals streitigen Königswürde zwischen Ludwig dem Baiern und Friederich dem Schönen von Oesterreich, es mit jenem ge-

---

[73]) Datum Confluen. Anno dni. 1314o. in vigilia bi. Mathei Apli. (20. Sept.). Orig. in Coblenz.

[74]) Datum Bacharaci. XVIIIo. Kal. Januar. Anno dni. M^{o}.CCC^{o}. quarto decimo. Regni vero nri Anno Primo. (15. Dec.). Orig. in Str. Fasc. I No. 20, gedr. in Ledebur's Archiv XIV. 210 No. VIII.

[75]) Sp. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. 10. Notizen.

[76]) Würdtwein subsid. diplom. I, 432 No. 84.

[77]) Dat. Siberch. Col. dioc. die nona Maii 1315. (9. Mai). Hontheim hist trevir. dipl. II, 95 No. 618.

[78]) Datum Anno Domini M^{o}.CCC^{o}. quinto decimo in die beati Ypoliti Martiris. (13. Aug.). Sp. Copb. in K aus neuer Zeit No. 1 fol. 15 ꝛc.

halten und sich dabei aufs äusserste bemüht, ihn auf dem Throne zu erhalten, daher derselbe sich auch seinerseits wieder bestrebte, unsern Spanheimern seinen Dank dafür zu bethätigen und so ertheilte er auch dem Grafen Johannes II. und zwar unter den schmeichelhaftesten Lobhudeleien wegen dessen, was er in dieser Beziehung bereits für ihn, den König, geleistet hätte, im Jahre 1316 das feierliche Versprechen, das ihm vom Reiche verpfändete sogenannte cröver Reich, oder die Orte Cröve, Rile, Kinheim nnd Kinheimbeuern, mit allen ihren Zugehörungen, dürften während seines Lebens und seiner Regierung nicht ausgelöset werden und zu gleicher Zeit erneuerte und bekräftigte er ihm nochmals sämmtliche der spanheimer Familie durch frühere römische Könige und Kaiser gegebenen Freiheiten, Vorrechte und Privilegien.[79]) Im folgenden Jahre leistete der zweite Bruder unsers Grafen, Namens Gotfried, Domherr zu Cöln, feierlichen Verzicht auf alle väterliche oder mütterliche Erbschaft, wofür dieser ihm zu seinem anständigen Unterhalte eine jährliche Rente von 60 Pfund Hellern auf Hasselbach in der Grafschaft Sayn und 40 Pfund Heller von der Bete zu Irmenach anwies, jedoch leztere 40 Pfund nur auf so lange, bis er an Pfründen jedes Jahr 100 Pfund Heller beziehe [80]) und der Graf Dieterich von Cleve ertheilte im nämlichen Jahre dem Ritter Hermann, einem Sohne Winants von Senheim, der die Hälfte dieser Vogtei von ihm zu Lehen und aber keine Söhne hatte, die Vergünstigung, dieses Lehen auch auf seine Töchter vererben zu dürfen.[81])

Johannes II. verglich sich 1318 mit den Gebrüdern Simon II. und Johannes von Spanheim-Kreuznach über zwei ihrer Lehensmänner; ersterer verzichtete nämlich auf die Güter, womit Friederich Herr zu Ehrenberg bisher von ihm beliehen war, entband denselben seines Eides, so wie seiner Mannschaft und wies ihn zu künftigem Lehensempfange an jene beiden spanheimer Brüder, seine Verwandten,[82]) diese aber thaten ein Gleiches mit dem Ritter Ruckelin von Starkenburg, den sie seiner Eide und Pflichten entließen und ihm auftrugen, fortan ihrem Vetter Johan-

79) Datum in castris prope Schorndorf sabbatho proximo post festum Natiuitatis beate Marie virginis Anno Dni. M^o.CCC^o. sexto decimo Regni vero nri. Anno secundo. (11. Sept.). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 798 2c. gedr. in Ledebur's Archiv 2c. Bd. XIV, 211 No. IX.

80) Dieser brief wart gegeben 2c. 1317den Jare vf Sant Mathiastag des Apostels. (24. Febr.). Das. No. IV fol. 415 2c.

81) Datum anno Domini M^o.CCC^o. Septimo decimo Das. No. I fol. 33.

82) Der Brief wart gegieuin 2c. 1318 des niestin Dagis na vns Herin Ofuart. (2. Juni). Günther Cod. dipl. rhen. mosell. III, 179 No 84.

nes II. zu huldigen und von der starkenburger Grafschaft wegen dessen Mann zu werden, [83]) an welchem Tage, wie wir schon oben in der Geschichte Simons II. vernommen haben, lezterer auch zugleich einen neuen Anstand wegen Verleihung der Pfarrstelle zu Kirchberg ordnete. Zum leztenmale fanden wir unsern Johannes II. im Jahre 1319 in einem trierer Lehenbriefe für den Grafen Wilhelm von Kazenelnbogen, worin er, um jede Verwechslung mit dem gleichnamigen Herrn Johannes der kreuznacher Linie, (von Koppenstein) zu vermeiden, ausdrücklich Johannes Graf von Spanheim und Herr zu Starkenburg genannt wird, [84]) allein seitdem kommt er nicht mehr in Urkunden vor, obgleich er nach dem Tode seines Sohnes Heinrichs II. im Jahre 1323 noch bei Leben war, wie wir später hören werden, was also der Vermuthung Raum giebt, derselbe seie seit 1319 mit einer solchen schweren Gemüthskrankheit befallen worden, die ihn zur Verwaltung seines Landes ganz unfähig gemacht habe; sein Todesjahr vermögen wir eben deshalb auch nicht zu bestimmen, allein so viel wissen wir, daß er nebst seiner Ehehälfte in der Erbgruft zu Himmenrode ruht. [85]) Von dessen ersten Gemahlin haben wir nicht die geringste Kunde, seine zweite Lebensgefährtin hies aber Katharina von Ochsenstein, eine verwittwete Gräfin von Leiningen-Landeck, und Nachkommen von demselben sind uns jedoch nur zwei bekannt geworden, nämlich Heinrich II., der seinen Vater in der Regierung ersezte und dann eine Tochter, welche ihrer Großmutter Namen, Blancheflor oder Blanzflor, bekam und im J. 1314 den Grafen Friederich von Veldenz, Georgs Sohn, zum Ehegatten erhielt, deren Zugeld oder Mitgift, vermöge des Hinlichsbriefes [86]) in 2000 Pfund Treisser (Triß oder Treiß war eine Burg im Trierischen, worüber die spanheimer Grafen Vögte waren und es müssen demnach Münzen dort geschlagen worden sein, die besonders im Starkenburgischen sehr im Gange waren) Pfennigen bestand, wofür ihr Eheherr sie mit einer, auf die Burg Lichtenberg bei Cusel verschriebenen Rente von jährlich 200 Pfund ausweisen mußte.

---

[83]) Der brieffe wart gegeben ꝛc. 1318den Jar des nehsten tages nach vnsers herren vffartstage. (2. Juni). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 397.

[84]) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. decimo nono in die beati Laurentii. (10. Aug.). Wenks hess. Landesgesch. Band I, Urkunden S. 99 Nd. 149.

[85]) Manipulus rerum memorabilium Claustri Hemmenrodensis fol. 69 No. I oder VI.

[86]) Dit geszah ꝛc. 1314den iare an dem sundage vor halftuasten. (14. März). Act. Acad. Theod. pal. IV, 357 No. IX.

4. Heinrich II. oder der Jüngere, Graf von Spanheim-Starkenburg und dessen Wittwe, Loretta von Salm, die Vormünderin.

Die Regierung dieses Grafen währte nur einige Jahre, daher auch die wenigen Nachrichten, welche wir über ihn fanden, nur dessen Vermählung, so wie sein Hinscheiden betreffen, und wir können uns diese sonderbare Eigenthümlichkeit nur durch die Annahme erklären, derselbe seie mit keiner vesten Gesundheit begabt gewesen, aus welchem Grunde man auch dessen Verheurathung, als des einzigen, oder auch vielleicht ältesten, Sohnes und Stammhalters, so sehr beeilt zu haben scheint. Er wählte sich nämlich im Jahre 1314 eine Tochter des Grafen Johann von Salm, Namens Loretta, zur Gattin, deren Witthum er mit jährlichen 450 Pfund Hellern auf die Burg Herstein und auf die Gefälle in den zu diesem Hause gehörigen Dörfern verlegte, welche Verschreibung dessen Aeltern, nebst seinen beiden Oheimen, Heinrich Propst zu Aachen und Gotfried der Domherr besiegeln mußten [87]), zu größerer Sicherheit aber stellten an dem nämlichen Tage der Vater desselben Johannes II. und die Mutter Katharina eine Versicherung darüber aus, sie hätten ihrem Sohne, Behufs der Verwiedmung seines Weibes Loretta von Salm, die Veste Herstein nebst deren Zubehörden abgetreten und die so eben erwähnten Brüder Johann's II., der Propst Heinrich und Gotfried, gaben ebenfalls, zu Gunsten ihres Neffen Heinrichs II., zu dem angedeuteten Zwecke ihre sämmtlichen Ansprüche und Rechte an das Haus Herstein mit seinen Zuständigkeiten, [88]) auf, die Mitgift jener Loretta hingegen bestand in 2200 Pfund metzer Pfenningen, denn der Bischof Reginald zu Metz gab in Jahresfrist seine Einwilligung, der Graf Johann von Salm dürfe seinen Eidam Heinrich II., zur Sicherung des Zugeltes seiner Tochter von 2200 Pfund metzer Pfenningen, jährlich 420 Pfund kleine Turnose auf die Einkünfte in Püttlingen anweisen, [89]) allein der mainzer Prälat Peter ertheilte erst 1319, als Lehensherr über Herstein, dem Grafen Johannes II. seine Zustimmung, zum Witthum für die Ehefrau seines Sohnes, 400 Mark cölner Pfenninge

---

87) Der wart gemachet vnde geven 2c. 1314 Jare En sente Fabianes ende sebastianez dage. (20. Januar). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 3.

88) Der wert gemachet vnde gewen 2c. 1314 Jare En sante Fabianes vnde sebastianez dage. 20. Januar). Vidimirte Copie daselbst Fasc. XVIII No. 4.

89) Datum Anno dni. Milles. CCC^0.XV^0. die Dnica. qua cantatur Misericordia Dni. (6. April). Orig. daselbst Fasc. XVIII No. 5.

und davon eine Jahresrente von 40 Mark, auf die Erträgnisse der Zugehörungen jener Veste verschreiben zu dürfen. [90])

So war also Heinrich der Jüngere in die Ehe getreten, allein dieses schöne Band ward leider sehr frühzeitig gelöset, indem derselbe gegen das Ende des Jahres 1322, mit Hinterlassung seiner Loretta und mehrerer Kinder, in der Blüthe seiner Jahre in die Ewigkeit abgerufen und gleichfalls in die Gruft zu Himmenrode eingesenkt wurde, [91]) wo der Grabstein, den ihm seine Loretta daselbst errichten ließ, wenigstens im Jahre 1773 noch vorhanden war, auf welchem derselbe als eine schlanke schmächtige Figur abgebildet ist, was unsere vorhin ausgesprochene Vermuthung seines schwächlichen Körperbaues bestätiget. [92]) Dessen Wittwe stand nun allein mit ihren Kindern, deren Vormundschaft (obgleich der Großvater derselben Johannes II. damals noch lebte, von welchem wir jedoch nur noch einmal etwas hören werden,) sie übernehmen mußte, allein dieselbe war eine sehr einsichtsvolle, dabei auch entschlossene und muthige Dame, daher sie ihr schweres Amt getrost und gefaßt antrat. Ihre erste und wichtigste Sorge nach dem Tode ihres Eheherrn bestand nun darin, das Erbe ihrer Kinder vor allen künftigen Ansprüchen Seitens der geistlichen Oheime des Verblichenen, sobald als möglich sicher zu stellen; der Propst Heinrich von Aachen begab sich desgalb sogleich, im Februar 1323, aller möglichen Forderungen, die er an seinen verstorbenen Neffen, Heinrich II. oder den Jüngern, an dessen Hausfrau und Wittwe Loretta, an ihre Kinder, so wie auch an deren Knechte und Gesinde hinsichtlich der Burg Wolfstein machen könnte und verzichtete zugleich auf jegliches Unrecht, welches ihm daselbst geschehen seie, das er aber weder mit geistlichem, noch mit weltlichem Gerichte weiter verfolgen wolle [93]) und mehrere Tage darauf leistete derselbe Propst auch Verzicht auf alles Erbe, das ihm von der Grafschaft Spanheim bereits angefallen war, oder noch zustehen möchte,

---

[90]) Dat. Mogunt. IIIo. Id. Marcii anno Dni. M^o.CCC^o. XIX^o. (13. März). Vidimirte Copie in Str. Fasc. XVIII No. 6.

[91]) Manipulus ıer, mem. Claustri Hemmenrod. fol. 69 No. X. Dominus Henricus junior Comes de Spanheim.

[92]) Acta Acad. Theod. palat III, pag. 49 und Tabula fig. I, mit folgender kurzen Inschrift ohne Zeitangabe: HENRIC. IVNIOR. COMES. DE. SPANHEYM. Der Turnierkragen, welchen derselbe in dem spanheimer Wappenschilde führt, ist das sicherste Zeichen, daß sein Vater bei seinem Hinscheiden noch am Leben war.

[93]) Diß geschah rc. 1323 des fritags vor Sant Agathen tage. (4. Febr.). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 395 rc.

zu Gunsten seines lieben Bruders Johann's II., deß' Starkenburg ist, so wie auch zum Besten der Enkel desselben, der Kinder seines Sohnes Heinrichs II., „dem got gnedig sy", mit Namen Johannes, Heinrich und Gotfried, jedoch mit dem Vorbehalte des möglichen Erbanfalls, wann sein Bruder, oder dessen ebengenannten Enkel ohne leibliche und rechtmäßige Nachkommen verscheiden würden, „das got verbiete"! [94]) woraus wir also sehen, daß sich dieser Geistliche unserer Wittwe und ihrer Kinder redlich und thätig angenommen habe. Am nämlichen Tage bezeugte derselbe noch ganz besonders, der natürliche Sohn seines Bruders Johann's II. mit Namen Panthaleon, hätte ebenfalls durch einen Brief auf alle Erbansprüche an die Grafschaft Spanheim verzichtet, was, ohne allen und jeden Widerspruch, mit seinem Willen und Verhängnisse geschehen seie, [95]) und derselbe Panthaleon, ein „edelmann", wie er sich selbst nennt, erklärte im darauf folgenden October seinem, damals noch lebenden Vater Johannes II. gegenüber, er begebe sich für jezt und auch nach seines Erzeugers Absterben, aller Ansprachen an spanheimisches Erbe und Gut, jedoch „also, das „er sine Er vnd sin bescheidenheit gen mich beware, als ein vatter gen sin „son zu recht tun sol", d. h. daß er durch Ueberweisung von Gütern oder Gefällen für die Zukunft oder für den Unterhalt seines Sohnes sorge, worauf der Vater versprach: er wolle sich, wegen des Gehorsams Panthaleons, mit seinem Oheim, dem Grafen Gerhart von Jülch, sowie mit andern Freunden berathen und dann würde er mit Hülfe derselben dasjenige thun, was Ehre und Gewissen in diesem Falle von ihm verlangten. [96])

Mehrere Monate nachher, wahrscheinlich Anfangs März 1324, ward nun auch Graf Johannes II., durch den Tod dahin genommen, denn unsere Wittwe Loretta bekannte um diese Zeit: sie, ihre Söhne und Erben seien verpflichtet, dem Abte und dem Convente in Himmenrode folgende Summen zu bezahlen und zwar vorerst 60 Pfund Heller, welche ihr seliger Gemahl, Heinrich II., in seinem lezten Willen und mit ihrer Zustimmung, denselben für sein Jahrgedächtniß vermacht, ferner 100 Pfund Heller, die dessen Vater, Johannes II., in seinem Testamente gleichfalls

---

[94]) Der Briff wart gegeben 2c. 1323 Jar an dem frytag nach Sant Agathe tag. (11. Febr.). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 393 2c.

[95]) Dies geschah 2c. 1323 des frietags noch Sant Agathentag. (11. Febr.). Das. No. IV fol. 414.

[96]) Datum Anno Dni. 1323 dienstags vor Sant lucas tag des Ewangelisten. (11. October). Das. No. IV. fol. 427.

jenem Gotteshause zu seinem Seelenheile zugedacht hätte und dann noch 40 Pfund Heller für 2 Pferde, welche die Leiche des lezteren in die Gruft nach Himmenrode gefahren oder gebracht hätten, die daselbst als Opfer oder Geschenk dargebracht und durch sie mit so viel Pfund wieder eingelöset worden wären, also im Ganzen 200 Pfund Heller, welche Summe sie, unter den Siegeln und der Bürgschaft des Propstes Heinrich von Aachen und des Grafen Simon's II. von Spanheim-Kreuznach, jenem Kloster zu entrichten versprach, wofür aber die Ordensbrüder Zinsen oder Gülten ankaufen sollten, damit die gestifteten Jahrbegängnisse der beiden Grafen, des Sohnes und des Vaters, für ewige Zeiten und nach Vorschrift daselbst abgehalten werden könnten [97]) und in derselben Stunde machten sich der Abt Heinrich und seine Brüder gegen die Frau Loretta anheischig, jene Summe, sobald sie bezahlt seie, nur zur Erwerbung von Gefällen und durchaus zu keinen anderen Zwecken gewissenhaft zu verwenden, sowie auch die beiden Anniversarien für Heinrich den Jüngern und dessen Vater Johannes II. pflichtmäßig zu feiern und dabei zugleich noch aller Vorältern und Nachkommen jener Wittwe in ihrem Gebete dankbar zu gedenken. [98]) Der Schultheiß Sibeln von Bulenberg und seine Söhne Heinrich und Wilhelm, hatten während dieser Vorgänge sich vielfach gegen die Wittwe Loretta vergangen und wollten deshalb die Grafschaft räumen oder verlassen, allein bevor sie dies bewerkstelligen konnten, wurden sie vestgenommen und mit einer Strafe von 2000 Pfund treißer Pfenningen belegt, wofür sie eine Menge Bürgen stellten, die für sie haften mußten, wann sie wieder räumen wollten, mit der Verpflichtung, sie dann der Gräfin gefangen einzuliefern, welche Verhandlung der Kirchherr oder Pfarrer Johannes von Birkenfeld mit seinem Siegel bekräftigte und woraus wir zugleich deutlich sehen, daß leztere strenge auf Ordnung hielt, sowie jeden Verstoß gegen Gesez und Herkommen unerbittlich ahndete. [99])

Wir werden überhaupt über die rastlose Thätigkeit und Umsicht dieser Frau oft erstaunen müssen, wenn wir gewahren, wie männlich dieselbe

---

[97]) Datum anno domini M.CCC. vicesimo quarto. feria quinta proxima post Annuntiationem beate Marie virginis gloriose. (29. März). Günther Cod. dipl. rhen. mos. III, 217 No. 121.

[98]) Datum Anno Dni. M^0.CCC^0. vicesimo quarto, feria quinta proxima post Annunciacionem bte. marie virginis glose. (29. März). Orig. in Str. Fasc. III. No. 4.

[99]) Dit geschach 2c. 1324 jar, des neysten mittewogen vor des heyligen Crucis dage. (12. Sept.). Orig. in Coblenz.

ihren schwierigen Posten, als Regentin, Mutter und Vormünderin ausfüllte und ihren sämmtlichen Pflichten nachkam; denn Johannes Meusewin von Spanheim stellte ihr 1325 einen Rückschein aus über das Burgmannshaus des Herrn Specht in Starkenburg, mit allem was dazu gehörte, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn sie jene Wohnung selbst gebrauchen wolle, er auf so lange aus der Veste fahren müsse [100]) und bei dem Ritter Endris vom Stein und seiner Ehefrau Kunigunde hatte sie um die nämliche Zeit 1000 Pfund Heller aufgenommen, wofür sie demselben einige Tage später jährlich 100 Pfund Heller Zinsen verschrieb und zugleich wegen der Freundschaft die ihr jener Endris damit erwiesen, dessen Lehen mit einer jährlichen Rente von 110 Pfund Hellern aufbesserte, für welche er zur Herbst- und Maibete jedes Jahres 35 Pfund Heller, für den Rest zu 40 Pfund aber 40 Malter Korn und 80 Malter Hafer trierer Gemäßes jährlich zu erhalten hätte, jedoch sollte es der Gräfin und ihren Erben jederzeit freistehen, das Ganze mit 1100 Pfund wieder an sich kaufen zu können und unter anderem ward noch ausbedungen, ihr ältester Sohn Johannes müsse, sowie er das zwölfte Jahr erreicht habe, vorstehende Uebereinkunft, von der Grafschaft Spanheim wegen, gleichfalls genehmigen [101]) und da sie jenem Endris überdies den Vogt Johannes von Hunoltstein, nebst Eberhart und Wilhelm von Randeck und den Embrich von Lewenstein für obige Summe zu Bürgen eingesezt hatte, sicherte sie denselben, zwei Tage darauf, nöthigenfalls Schadloshaltung zu. [102])

Unsere Gräfin war aber auch jederzeit zu mannhaften Thaten und Fehden bereit, was manche und zwar vorerst der Wildgraf Friederich von Kirburg 1326 bitter empfinden mußte; derselbe mochte wohl denken, ein Weib könne man bald, so wie auch ohne große Mühe und Anstrengung zu Paaren treiben und lachte über die Rüstungen die sie machte, um ihr gutes Recht zu behaupten, allein ehe es derselbe versah, ward er von ihren wohlgeübten treuen Vasallen und Reisigen im offenen Felde überfallen, besiegt und sammt seinem Sohne Godebert gefangen genommen, welche beide mehrere Monate lang in strenger Haft in Starkenburg schmachten

---

100) Der geben ist ꝛc. 1325 jare dez montags vor Sant Laurentius tage. (5. August). Orig. in Coblenz.

101) Diß geschahe ꝛc. 1325 Jare des nehsten donnerstags nach sant peters tag vincula. (8. Aug.). Sp. Copb. aus neuer Zeit No. IV fol. 534.

102) Beyde Briefe datiren: Dit gescach ꝛc. 1325 Jare uf sente Laurencys dach. (10. Aug.). Gudeni Cod. dipl. mogunt. III, 236 No. 173 und Töpfer's hunoltsteiner Urkdnbuch. I, 151 No. CLXXXVII.

und harren mußten, bis sie endlich gegen eine feierliche Urfehde, das Gefängniß weder an der Gräfin, noch an den Ihrigen die sie zu Gefangenen gemacht hätten, auf keine Weise rächen zu wollen, die Freiheit wieder erhielten, wobei dieselben aber, auf die Zeit ihres Lebens, noch folgende Punkte gelobten und deren Halten zugleich eidlich zusagten: der Wildgraf und sein Sohn müßten für die Summe von 50 Mark Pfenningen unserer Wittwe und ihres Sohnes Johannes Manne werden und von nun an sollte stäts der älteste Lehenserbe, der die Wildgrafschaft Kirburg inne habe, jene 50 Mark von dem ältesten Grafen von Starkenburg empfangen und vermannen; ferner versprachen beide, Vater und Sohn, gegen Frau Loretta, gegen ihren Sohn oder ihre Erben von Spanheim nie mehr etwas zu thun oder zu unternehmen, um Manne oder Burgmanne, um Herren oder Mage, es seie denn daß man ihnen Rechts versage; auch sollten die spanheimer Unterthanen, seien es Sanct Petersleute (d. h. solche die dem Erzstifte Trier zugehörten), oder eigene, überall wo sie in der Wildgrafschaft gesessen seien, unverhindert daselbst bleiben können; würden sich indessen Aufläufe ereignen zwischen ihren Grafschaften, Mannen oder Burgmannen, so sollten die Wildgrafen ihre Freunde zu denjenigen der Spanheimer schicken, damit dieselben minnlich oder rechtlich darüber entscheiden könnten und überhaupt müsse den Unterthanen der Gräfin an den wildgräflichen Gerichten jederzeit ihr Recht geschehen und zuerkannt werden; würden aber die Wildgrafen solche Zusagen brechen oder dawider handeln, so erklärten sie sich selbst für treulos, ehrlos und meineidig! — welche wichtige Sühne der Prälat Balduin von Trier und noch andere Grafen und Herrn mitbesiegeln mußten. [103])

Dem natürlichen Sohne Johann's II., Junker Panthaleon, begegnen wir noch einigemal vom Monat März bis August 1327, als Helfer Peter Reubers von Dille in einer Fehde mit dem Vogte Johann von Hunoltstein [104]) und als der Edelknecht Wirich Landir in demselben Jahre zum Bürger in Trier aufgenommen wurde, verschrieb er sich dieser Stadt zum Dienste und zur Hülfe gegen Jeden, den dasigen Erzbischof, den Grafen von Kazenelnbogen und die Gräfin Loretta von Spanheim allein ausge-

[103]) Diß geschahe vnd wart diser Briev gegeben ꝛc. 1326 Jare vff Sant Gregorien tage des Babstes. (12. März). Sp. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. IV. fol. 642 ꝛc.

[104]) Töpfer's hunoltsteiner Urkundeubuch Thl. I, 152—154 No. CXC. bis CXCIII.

nommen, deren Vasall er seie.[105]) Wir haben aus der vorstehenden Sühne mit den Wildgrafen Friederich und Gotfried vernommen, beide seien spanheimer Manne geworden, weil sie aber das ihnen dafür verwilligte Manngeld zu 50 Mark bisher noch nicht auf eigene Güter verlegt hatten, trieb unsere Wittwe dieselben in die Enge, so daß sie aufs neue versprechen mußten, entweder binnen einer gewissen Frist jenes Geld auf Allodien zu beweisen, oder mit einigen Geiseln nach Enkirchen ins Einlager zu ziehen[106]) auch suchte die kluge Gräfin, im Vorgefühle der Dinge die noch kommen möchten, manche ihrer vorzüglichsten Lehenträger noch näher mit sich und ihrer Herrschaft zu verbinden, denn so erhielt, um unter vielen nur einen anzuführen, Johann Herr zu Brunshorn im Jahre 1328 von ihr, im Namen ihrer Kinder als einstigen Herren der Starkenburg, zur Besserung seiner Lehen, jährlich noch 30 Pfund Heller aus der Korngülte zu Mendig, ablösbar mit 300 Pfund Hellern.[107])

Die vorhin erzählte Gefangennahme und Demüthigung des Wildgrafen Friedrichs durch die muthige Loretta, erregte indessen den Unwillen des geistlichen Herrn Balduins von Trier, weil jener dessen Mann war, in so hohem Grade, daß er beschloß, die Starkenburgerin dafür aufs empfindlichste zu züchtigen und diese Angelegenheit hätte würklich die nachtheiligsten Folgen für unsere gräfliche Familie haben können, wenn nicht die Geistesgegenwart und männliche Entschlossenheit der Gräfin dieselben abgewendet und jenem Prälaten selbst die tiefsten, ja solche Demüthigungen bereitet hätte, welche ihn, während seiner langjährigen sonst musterhaften Verwaltung des Erzstiftes, jemals treffen konnten, indem sie die muthigste und gewagteste That vollbrachte, die, von einem Weibe verrichtet, während des Mittelalters ihres Gleichen nicht hat und wodurch dieselbe viele mannhafte, hochstehende und ritterliche Männer beschämte. Balduin erhob nämlich mehrere gesuchte und unbegründete Forderungen an Güter in der Umgebung Birkenfelds, die ihm jedoch Loretta nicht zugestehen und ihre Besitzungen nicht schmälern lassen wollte, daher er 1327 den Bau einer neuen Veste daselbst begann, sowohl um seinen Ansprüchen Nachdruck zu verleihen, als auch um die Grafschaft zu benachtheiligen und zugleich die spanheimer Unterthanen durch Raubzüge beunruhigen und beschädigen zu können und da ihm aber die Wittwe dies mit gewaffneter Hand verwehren wollte, sammelte der erzürnte Kirchenfürst seine Vasallen und Manne,

[105]) Hontheim hist. trevir. dipl. II, 110 No. 634.

[106]) Der geben ist ꝛc. 1327 Jare den 5ten April. Orig. in Coblenz.

[107]) Gegeben in dem Jare ꝛc. 1328 Jare den 10ten des Mertzen. Orig. das.

um die Starkenburg, diese Hauptveste der hintern Grafschaft, zu belagern und zu zerstören. Als Loretta dies gewahrte und zugleich bedachte, daß sie solchen Streitkräften nicht gewachsen wäre, suchte sie, um dem ersten Sturme auszuweichen, durch Klugheit, weibliche List und Schlauheit des Prälaten Vorhaben augenblicklich zu hemmen, ja vielleicht denselben dadurch gar zu begütigen, oder dessen Absichten ganz zu vereiteln, denn sie beauftragte den Oheim ihres seligen Gatten, den Propst des Liebfrauenstiftes zu Aachen, Heinrich von Spanheim und den cölner Domherrn Emerich vom oberen Steine, um mit dem Trierer zu unterhandeln, welche auch endlich eine Waffenruhe vermittelten und erlangten, so daß also die erste Gefahr würklich beschwichtigt und dadurch wenigstens Zeit gewonnen war. Das Glück begünstigte indessen unsre Gräfin nachher augenscheinlich, denn Balduin wollte im September dieses Jahres in geistlichen Angelegenheiten eine Reise nach Coblenz machen und fuhr, nur mit einigen Begleitern, in einem kleinen Nachen die Mosel hinab, daher Loretta, welcher dies verkundschaftet worden war, unterhalb der Starkenburg quer über den Fluß von einem Ufer zum andern eine Kette spannen und die Fahrt sperren ließ; als nun des Erzhirten Nachen sich der Kette näherte und nicht weiter kommen konnte, fuhren spanheimer Bewaffnete gegen jenen an, stürzten auf denselben los und da an ein Entrinnen nicht zu denken war, nahmen sie ihn, nebst den ihn begleitenden Geistlichen, gefangen, führten sie zur steilen Starkenburg und legten sie sämmtlich in sicheren Verwahr! [108])

Auf die erste Kunde von diesem kecken merkwürdigen Vorgange, erschrack Männiglich über solch' kühnes Wagstück unserer Gräfin und Jeder befürchtete die nachtheiligsten Folgen für dieselbe, denn Balduin war einer der einsichtsvollsten und mächtigsten Kirchenfürsten seines Jahrhunderts, dessen Verwaltung, in jenen verwirrten, geistesdumpfen Zeiten, sogar noch einige andere Erz- und Hochstifter anvertraut worden waren und der bisher alle seine Widersacher durch die Waffen besiegt und sie mit kräftiger Faust niedergehalten hatte, allein unsere muthige Frau ließ sich durch nichts schrecken oder einschüchtern und beharrte unerschütterlich auf ihrem Vorhaben, sowie bei ihrem guten Rechte; der Prälat hingegen, der in die listige weibliche Falle gegangen war, sah bald ein, daß hier mit Gewalt nichts auszurichten seie und weil auch seine ihn sonst hochschätzenden trierischen Unterthanen außer Stande waren, wirksam einzuschreiten und ihm zu helfen, hielt er es endlich, nach mehr denn neunmonatlicher Haft, für's

---

[108]) Joh. Trithemii Chron. Hirsaug. II fol. 161 u. spanh. fol. 313 ad a. 1328.

gerathenste, mit der schönen aber schlauen Hartherzigen zu unterhandeln und sich mit derselben zu verständigen, worauf denn durch die Vermittlung ihrer beiderseitigen Freunde (von Balduin's Seite hauptsächlich der trierer Domsänger Nicolaus von Hunoltstein, welcher sich als Unterhändler in der Starkenburg persönlich einfand) [109]), am 7. Juni 1328 eine vollständige Sühne zu Stande kam, deren Inhalt, der Hauptsache nach, in folgendem bestand: der Erzbischof stellte vorerst der Gräfin den Burgbau bei Birkenfeld zu, um damit nach ihrem Gutdünken zu verfahren, auch dürfe von Seiten Kurtriers kein solches nachtheiliges Gebäude im spanheimischen Gebiete mehr unternommen und zugleich sollte das Lehen der Wittwe mit der trierer Gülte zu Birkenfeld gebessert werden, — auch möge dieselbe mit ihren Kindern, von Balduin und seinen Nachfolgern unangefochten, in ihren Herrschaften sitzen und diese Gefangennehmung solle gänzlich ungerochen bleiben; zudem gelobten sich die jetzt Versöhnten sogar gegenseitige Hülfe und Beistand und der Erzbischof versprach noch ganz besonders, sich dafür kräftigst verwenden zu wollen, daß die Gräfin, falls sie durch seine und seiner Pfaffen Gefangennehmung sich Bann oder Interdict zugezogen haben sollte, durch das Oberhaupt der Kirche davon losgesprochen werde; ferner ernannten sie noch Raths- und Schiedsleute zur Auseinandersetzung ihrer späteren Irrungen und endlich machte sich jener Prälat noch anheischig, an Loretta 30,000 Pfund Heller als Lösegeld zu entrichten, für welche Summe er aber derselben zur Sicherheit und Gewähr die drei trierischen Schlösser Cochem, Bernkastel und Manderscheid mit allen darin befindlichen Waffen und sonstigen Zuständigkeiten zu Unterpfand gab [110]).

Ueberdem schuldete Balduin wegen vorstehender Sühne unserer gräflichen Wittwe noch weitere 11,000 Pfund Heller, wofür er und der König Johann von Böhmen und Polen, derselben die ihnen durch Kurpfalz versetzten Burgen Stalberg, Staleck und Braunshorn verpfändeten, daher sie am folgenden Tage einen Rückschein von sich geben mußte, ihnen, sobald diese Schuld abgetragen sein würde, jene Vesten wieder einräumen zu wollen [111]) und Tags darauf wählte das trierer Domcapitel sechs Glieder aus seiner Mitte, versehen mit den ausgedehntesten Vollmachten, um ihrem Herrn, dem Erzbischofe Balduin, auf alle mögliche und thunliche Weise

---

109) Töpfer's hunoltsteiner Urkundenbuch Th. I, 155 No. CXCV.

110) Die gegeuen is ꝛc. 1328ten Jare, des syuenden Dages in dem Hoewe Mainde. (7. Juni). Das. Günther Cod. dipl. rheno. mosell. III, 256 No. 155.

111) Gegeuen wart dis Brief 1328stem. Jare, des echten Dais des Heumaynts. (8. Juni). Das. III, 270 No. 156.

aus der Haft in Starkenburg zu verhelfen, indem das gesammte Capitel schon zum Voraus alles guthieß und genehmigte, was jene Sechs in dieser Beziehung thun, anordnen und verschreiben würden [112]) und außer diesen äußerst wichtigen Vorgängen stand Loretta damals noch in Unterhandlungen, um ein anderes Zerwürfniß, das sie seither mit dem Herrn Gerlach von Ysenburg gehabt hatte, gleichfalls durch eine Sühne oder friedliche Vereinbarung zu beendigen, was ihr auch in demselben Monate folgendermaßen gelang, sie sollte nämlich demselben 700 Pfund Heller herausbezahlen, woran sie sogleich 300 zu erlegen, die übrigen 400 Pfund aber nicht eher abzutragen habe, als bis jener Gerlach die ganze Summe zu 700 Pfund auf seine eigenen Güter verschrieben und davon jährlich 70 Pfund als spanheimer Lehen empfangen hätte [113]). Unsere Gräfin war indessen mit dem trierer Prälaten noch nicht völlig auseinandergesetzt, weil dergleichen geistlichen Herren in damaliger Zeit einen solchen wichtigen und entscheidenden Vertrag wie die obige Sühne war, höchst selten ohne einige Vorbehalte ausfertigen ließen, denn so mußte der Herr Johann von Brunshorn sich im Monate Juli eidlich pflichtig machen, die Schlösser Cochem, Bernkastel und Manderscheid, welche er, nebst Burgmannen und übrigen Zubehörden, für die unserer Wittwe Loretta, wegen Sühnebruchs, schuldig gewordenen 30,000 Pfund Heller, als Unterpfand in Besitz genommen hätte, der genannten Gräfin erst dann auszuliefern, wann der Spruch der beiderseitigen Rathsmänner gegen jenen Erzbischof ausfallen würde; für den Todesfall aber jenes von Brunshorn gelobte Herr Konrad vou Kerpen dieses an dessen Stelle zu thun [114]).

Die kirchlichen Strafen ob solchen, an einem hohen Kirchenfürsten verübten, ohnerhörten Frevels, ließen indessen nicht lange auf sich warten, denn der Kirchenbann ward über Loretta und ihre Schuldgenossen ausgesprochen, daher sich der König Johann von Böhmen, sowie Balduin selbst, der in der Sühnurkunde gegebenen Zusage gemäß und zwar letzterer in seinem noch vorhandenen Schreiben [115]) bei dem, damals in Avignon resi-

[112]) Datum sub Sigillo nri. capli. Anno dni. M°.CCCmo. vicesimo octavo, die nona mensis Junii. (9. Juni). Original in Coblenz.

[113]) Der gegeben wart dez Jars ꝛc. 1328 des 28ten. tags des heumonats. (28. Juni). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV. fol. 412.

[114]) Der geben ist ꝛc. 1328 Jare vf Montag nach Sant Margarethen tag der heiligen Jungfrauwen. (18. Juli). Orig. in Koblenz.

[115]) Datum Treueris Anno Domini M°.CCC°.XXIX°. die XVII. mensis Martii. (17. März). Würdtwein subsid. dipl. nova IX pag. 59, worin der Prälat die Gräfin noch ganz galant eatschuldigte, indem er schreibt: me et quosdam meos clericos quodam casu fortuito detinuit! —

direnden Papste, Johannes XXII. 1329 aufs dringendste dahin verwendeten, daß dieser Bann gelöset werde, was auch in der That schon im Mai desselben Jahres geschah, indem das Oberhaupt der Kirche die Gräfin, so wie ihre hauptsächlichsten Helfer und Mitschuldigen, nämlich Nicolaus von Neuburg und Walter von Starkenburg, Ritter, dann die beiden Junker Rigwin von Milen und Nicolaus von Schmidburg, nebst Beltram von Vakelor, durch eine, an den Bischof von Lüttich gerichtete, Bulle von der Excommunication lossprach und ihnen zugleich folgende heilsame Buße auferlegte: sowohl Frau Loretta, als auch die übrigen Frevler müßten an einem der nächst eintretenden Feste, entweder an Pfingsten oder an St. Johannis des Täufers Tage, persönlich in Trier einziehen und zwar sämmtliche Schuldigen baarhaupt und baarfuß; jeder der Büßenden müsse eine, wenigstens vier Pfund schwere, brennende Wachskerze in der Hand tragen, welche sie, sobald sie im Dome angelangt seien, auf dem Hochaltare daselbst opfern und zugleich vor der versammelten gläubigen Menge ihr Verbrechen bekennen sollten, könne jedoch die Gräfin eine solche schwere Kerze nicht tragen, so möge sie eine leichtere nehmen und sich die vierpfündige von Jemand vortragen lassen; darauf sollte unsere Wittwe an einem anderen hohen Festtage fünfzig Männer nach Trier senden, welche ebenfalls baarfuß und mit angezündeten Kerzen durch die Stadt wallen, das Wachs auch im Dome opfern müßten und zugleich vor allem Volke das Vergehen nochmals laut und öffentlich zu bekennen hätten; ferner seie die Gräfin verpflichtet, vier silberne, zwölf Mark schwere, Ampeln verfertigen und durch die eben erwähnten fünfzig Waller in jene Stadt bringen zu lassen, welche vor dem Hochaltare in der dasigen Domkirche stets brennen und zu deren Unterhaltung unsere Loretta die erforderlichen Einkünfte an Oel für vier Lichter anweisen müsse und endlich seien sämmtliche Losgesprochenen noch verbunden während zweier Jahren an bestimmten Tagen zu fasten [116]).

Es ließ sich zuversichtlich erwarten, die eben aufgezählten Bußen seien von allen Betheiligten pünktlich vollzogen worden, jedoch hat unsere Gräfin, wie wir später hören werden, sich erst im J. 1344 entschlossen, für jene vier Apeln im Dome zu Trier, eine Ohm jährlicher Oelgülte auf ihren Hof in Cröve anzuweisen, allein was halfen nun noch alle diese anbe-

---

116) Dat. Auinion. IIII. Non. Maii Pontificatus nri. Anno quarto decimo (4. Mai). Orig. in Str. Fasc. III No. 16, gedruckt in Würdtwein subsid. diplom. nova IX, 55 No. XXVII.

fohlenen Bußübungen und öffentlichen Schaustellungen?! — Die außerordentliche That war einmal und zwar durch ein Weib, begangen, die hohe geistliche Würde blieb in den Augen und nach dem Urtheile der Menge entweiht, der mächtige trierer Kirchenfürst, der seinen zahlreichen Vasallen, Fürsten, Grafen und Herren bisher getrotzt und sie sich sämmtlich unterworfen hatte, war durch ein schwaches Weib aufs tiefste gedemüthiget und es scheint wahrlich, als seien sowohl Balduin, als auch der heilige Vater, nur der großen Seltenheit des äußerst gewagten Beginnens und des durch Loretta dabei bewiesenen männlichen Muthes wegen, so gelinde mit unserer Gräfin verfahren. Letzterer erwies sich besonders sehr gütig und zuvorkommend gegen dieselbe, denn während sie noch mit dem Banne bestrickt war, gebot Johannes XXII. durch eine Bulle vom Januar 1329 den Aebten zu Sanct Cornelius und zu Sanct Panthaleon in Cöln, dem Gotfried von Spanheim, einem Sohne des verlebten spanheimer Grafen Heinrichs II. und jener Loretta, an der trierer Domkirche ein Canonicat zu verschaffen [117]) und später erließ jener Papst zu Gunsten derselben Gräfin sogar noch drei Bullen an einem Tage. Vorerst übertrug er dem Titular-Domherrn Heinrich Grafen von Spanheim, dem andern Sohne des seligen Heinrichs II. und seiner Loretta, ein Canonicat zu Mainz mit einer guten Präbende; [118]) ferner ertheilte derselbe unserer edeln Gräfin, seiner geliebten Tochter in Christo, auf ihre demüthigen und inständigen Bitten, das Recht oder die Vergünstigung, einen beweglichen oder tragbaren Altar verfertigen und auf demselben, für sich, ihre Söhne und Familie, entweder durch ihren eigenen oder durch einen anderen Priester Messe lesen, so wie sonstige gottesdienstliche Handlungen verrichten zu lassen [119]) und endlich gestattete er noch jener Wittwe, jährlich das Kloster Hemmenrode, wo der Leichnam ihres seligen Gemahles, Heinrich II., ruhe, an dessen Sterbetage und mit entsprechender Begleitung, besuchen zu dürfen, um dessen Exequien andächtig und feierlich zu begehen, oder vielmehr denselben beizuwohnen, woran ihr die Ordnungen, Gewonheiten und Privilegien des strengen cisterzer Ordens nicht hinderlich sein sollten. [120])

---

117) Datum Auinion. VIIII. Kl. Februarii Pontificatus nri. Anno Tercio decimo. (24. Januar). Orig. in Str. Fasc. III No. 6.

118) Datum Auinion. VIII. Kl. Maii Pont. nri. Anno Quarto decimo. (24. April). Orig. das. Fasc. III No. 8, siehe auch Subsidia dipl. nova V. 33 No. 21.

119) Dat. Auinion. VIII Kls. Maii. Pont. nri. Anno quarto decimo. (24. April). Orig. das. Fasc. III No. 9.

120) Dat. Auinion. VIII Kl. Maii Pont. nri. Anno quarto decimo. (24. April). Orig. das. Fasc. III No. 12.

Unsere Loretta verwendete nachher einen Theil des beträchtlichen Lösegeldes Balduins zur Erbauung einer neuen Burg an der Nahe, (deren Ruinen oberhalb Oberstein auf einer bei dem Dörfchen Frauenberg befindlichen Anhöhe emporragen), eines eigentlichen Trutztrier, welcher sie, zum Andenken an ihre Heldenthat und zum bleibenden Denkmale ihres Sieges über Macht und Gewalt, den bedeutsamen Namen der Frauenburg beilegte, woselbst sie auch während ihrer übrigen Lebenszeit gröstentheils residirte und früher schon hatte sie verschiedene Gülten und Leute im Thale zu Reidenberg an Konrad von Merxheim verpfändet, der ihr im December die Versicherung ausstellen mußte, entweder die Gräfin selbst, ihr Sohn, der Junker Johannes, oder ihre Erben, könnten solche Pfandschaft jederzeit mit 100 Mark Pfenningen an sich lösen, von welcher Summe er jedoch nur 60 Mark für den Verlust und Schaden, „die ich by miner frauwen verloren han“ behalten, die übrigen 40 Mark aber auf sein Eigenthum verlegen und jährlich mit vier Mark von den spanheimer Grafen, die Herren zu Starkenburg seien, als Lehen empfangen und tragen wolle. [121]) Im August 1330 ließ sich Loretta in ihrer Wohnung zu Starkenburg und in Gegenwart des Abtes Eustachius von Sprinkirsbach, sowie des Propstes Otto von Ravengiersburg, durch einen Notar eine Abschrift der Bulle Johanns XXII. vom 4. März 1329 über ihre Lossprechung vom Kirchenbanne ausfertigen [122]) und in Jahresfrist erklärten die Edelknechte und Gebrüder Johannes, Gerhart und Rudolf von Gulpen, sie seien wieder gute Freunde der edeln Frau, Gräfin Loretta, mit dem beigefügten Versprechen, die Gefangenschaft ihres Bruders Johannes, welchen dieselbe lange in strengem Verwahre gehalten hätte, weder an ihr, noch an den Ihrigen rächen zu wollen. [123]) Nachdem ihr ältester Sohn, Johannes III., sich im Jahre 1331 mit der Pfalzgräfin Mechtilde vermählt und die Regierung der Grafschaft Spanheim-Starkenburg angetreten hatte, legte unsere Loretta die so rühmlichst und vortheilhaft geführte vormundschaftliche Verwaltung nieder, worauf ihr Sohn und dessen Gattin ihr, aus dankbarem Gemüthe, folgende Güter und Gefälle verschrieben und zu lebenslänglichem Genusse

---

[121]) Diß geschah ꝛc. 1329 Jare vff tages sant Johans des Aposteln vnd ewangelisten. (27. Dezember). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV. fol. 547.

[122]) Anno ab incarn. eiusdem M⁰.CCC⁰.XXX⁰. Ind. XIIIa. Mensis vero Augusti die quarta ꝛc. In castro Starkenburg. In Camera Nobilis. dne. Dne. Lorette ꝛc. (4. Aug.) Orig. das. Fasc. III No. 11.

[123]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XXXI⁰. In Crastino Marie Magdalene. (23. Juli). Orig. das. Fasc. V No. 35 bis. —

eingaben und zwar vor allem die, durch sie selbst so glorreich ins Dasein gerufene Veste Frauenburg, mit einer jährlichen Rente von 500 Pfund Pfenningen auf ihren Dörfern Brainbach, Richenberg und Nain nebst Zugehörungen, dazu noch den, früher dem Kloster Brauweiler zugehörig gewesenen, Hof Rile, ebenfalls mit seinen Zuständigkeiten, ferner die im Dorfe Cröve, sowie sonst im cröver Reiche fälligen Weingülten und endlich noch sämmtliche von ihrem Vater, dem Grafen von Salm, ererbten Gülten, welches alles aber, nach ihrem dereinstigen Ableben, wieder an Spanheim zurückfallen sollte.[124])

Seitdem lebte unsere Gräfin ruhig und vergnügt auf der Frauenburg, geachtet und geehret von Allen, besonders aber von ihren drei Söhnen, Johannes III., Heinrich und Gotfried, leztere geistlichen Standes, die wir bereits haben kennen lernen; dem zweiten derselben, dem mainzer Domherrn Heinrich, verschaffte sie im Jahre 1333 noch ein Canonicat in Verdün, wofür derselbe an den Notar und Capitelsschreiber Johannes 12 Pfund kleine Turoner für Kosten und Bemühung entrichten mußte.[125]) Unsere Wittwe Loretta blieb überdem noch immer thätig in ihrem jezigen beschränkteren Würkungskreise, bis an ihr seliges Ende und bewies durch mehrere uns bekannt gewordene Handlungen, daß sie in ihrem kleinen Reiche, wie früher, fortwährend auf Ordnung hielt und dieselbe strenge handhabte; denn der Hurdeler Arnold von Richenbach, welchem sie vielleicht nicht trauen mochte, mußte ihr 1334 feierlich versprechen, stäts unter ihrem Gerichtszwange zu bleiben, wofür er Bürgen stellte[126]) und der Edelknecht Blick von Lichtenberg gelobte in demselben Jahre für sich und die Seinigen, mit der edeln Frau Loretta und mit den Ihrigen bis zum nächsten Mittwoche vor Weihnachten den Frieden halten zu wollen, welchen sein Herr, Cuno von Dune Herr zum Obersteine und die gräflichen Knechte, Anselm und Peter, zwischen beiden Parthien gemacht und geschlossen hätten.[127]) Im März 1336 bescheinigte Johann von Pozweiler derselben den richtigen Empfang der ihm schuldig gewesenen 20 Pfund

---

[124]) Der wart gegebin du man zalte ꝛc. 1331 den Jare an sente Matheus Abinde des heilichen Apostolen vnd Ewangelisten. (20. Sept.). Vidimirte Copie daselbst Fasc. XVIII No. 11.

[125]) Datum anno d. 1333cio. die quarta decima mensis Aprilis. (14. April). Mone's Zeitschr. für den Oberrhein VIII, 193 No. 60.

[126]) Der geben ist ꝛc. 1334 Jare dez Sontags vor sant Laurencii dage. (7. Aug.). Orig. in Coblenz.

[127]) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XXX⁰. quarto in die bti. Clementis pape et mris. (23. Nov.). Orig. in Str. Fas. V No. 37.

Heller; [128]) am Schlusse des Jahres 1338 ließ sie sich durch den Hofmann Heinrich und dessen Ehefrau Petrissa einen Rückschein über den Pacht des Milashofes zu Rile ausstellen [129]) und der Edelknecht Johann von Wesel, bewies seiner gnädigen Gräfin im darauf folgenden Jahre 30 Mark Manngeldes auf seinen Besitzungen zu Sant Gewere (St. Goar) und trug ihr zugleich davon 3 Mark zu Lehen auf. [130])

Unsere Wittwe erkaufte 1342 von Thielmann von Walen und seiner Ehefrau Gela, deren Haus und Hof mit allen Zugehörungen in Enkerich, das Heidengut geheißen, für eine gewisse, im Kaufbriefe nicht gemeldete, Summe Geldes, zu ewigen Eigenthume, für welche Eheleute deren Jungherren, Nicolaus und Johannes vom Hane, ihre Siegel anhiengen, [131]) im November des nächsten Jahres schrieb aber der Pfarrer Walther zu Zweienkirchen bei Wolfstein folgendes an dieselbe: ihr Bote habe ihm die 12 Pfund Heller eingehändigt, die er sogleich auf Güterstücke in Potzweiler angelegt hätte, deren Eigenthümer seiner Kirche jedes Jahr am 2. Februar 12 Pfund Oel liefern müßten, „das sol man burnen (brennen) jn der „Ampellen zu Zweienkirchen vor die sele des edeln Hren. Graven Hein„richs (II.) von Spanheim und frauwen Lorethen siner Hußfrauw vnd „jre Kinde," was der Propst Nicolaus aus dem nahen Offenbach am Glan mit besiegelte [132]) und Peter, genannt Kolbe von Hunzlar sezte 1344, nach seiner Entlassung aus der Veste Frauenburg, unserer Gräfin für 300 Pfund Heller eine Menge Bürgen zur Sicherheit und Gewährleistung dafür ein, daß er nicht „rumich vnd abetrunich" werden wolle. [133])

Dieselbe schenkte in dem genannten Jahre für eine ewige Messe in die Kirche zu Enkerich, einen Weinberg in der dasigen Gemarkung, welchen ihr Sohn Johannes III. verpfändet, sie aber mit dessen Einwilligung wieder eingelöset hatte und zu gleicher Zeit vermachte sie noch acht Stücke Wingert zu einer ewigen Messe in Wolf und zwar diese zwei Stiftungen für ihren seligen Schwäher, den Grafen Johannes II. von Spanheim, so

---

[128]) Datum Anno dni. M°.CCC°.XXXVI°. doica. die letare in qua cantatur. (10. März). Orig. in Str. Fasc. XX No. 2.

[129]) Geben 1338 Jare vff Sant Thomastage. (21. Decembr.). Orig. in Coblenz.

[130]) Der geben wart 2c. 1339 Jare an Sant Margretentag. (13. Juli). Original das.

[131]) Der gegeben wart 2c. 1342 Jare des nesten Mitwochis vor Sant Remigiusdage. (25. Sept.) Copie in Str. No. E, 5524.

[132]) Datum Anno Dni. millesimo CCC°.XLII°. festo Clementis. (23. Nov). Copie daselbst.

[133]) Geben 2c. 1344 jare am Sontag Oculi. (7. März). Original in Coblenz.

wie für dessen Vorältern und Nachkommen, „als er vns bephalhe an sime ende," unter der Bedingung, daß von diesen acht Güterstücken jeden Jahres eine Ohm Wein an den Altar zu Enkerich abgegeben werden müsse und endlich wies sie noch jeder der beiden Messen eine jährliche Gülte von acht Malter Korn aus ihrem Zehnten zu Richenbach an und zwar für jede die Hälfte mit vier Malter, welche Anordnungen, Vermächtnisse und Stiftungen ihr Sohn, Graf Johannes III., in Verbindung mit seiner Gattin Mechtilde von Baiern, zu Gunsten seines „Anychen" (d. h. Großvater's) ebenfalls genehmigte. [134]) Im December verschrieb sie und jener Johannes III. eine Ohm Oels ewiger Gülte zu den, in der Sühne mit dem Prälaten Balduin früher erwähnten, vier ewigen Ampeln in dem Dome zu Trier, unter der Verpfändung des sogenannten Kaiserhofes zu Cröve [135]) und im folgenden Jahre gelobte der Meyer Ludwig von Ronspach, seiner Herrin Loretta getreu und hold zu bleiben und gab zugleich hinreichende Bürgschaft gegen Räumung und „Abefarnicheit" d. h. daß er das spanheimer Gebiet nicht räumen oder verlassen wolle. [136]) Die lezte Nachricht von derselben ist vom Monate Juni 1345, als ihr Sifrid, den man heißet Russe von Kaulbach, 13 Pfund jährlicher Oelgülte verkaufte, die er bisher in jedem Jahre und am Tage der heiligen Jungfrau Margaretha für die Ampel zu zweien Kirchen liefern mußte, um daselbst zum Seelenheile des edeln Herrn, des Grafen Heinrichs (II.) zu brennen, wie er solches verordnet und dem Pfarrer Walther jener Kirche, an seinem Lebensende, für sich, seine eheliche Frau Loretta und seine Kinder anbefohlen hatte, welcher Oelzins auf Aecker und Wiesen zu Frankelbach verschrieben war, die man sogleich angreifen könne, sobald jener Sifrid mit der Lieferung des Oels säumig werden würde; diesen Vorgang bezeugten jener Pfarrer Walther zu Zweienkirchen und Volze sein Geselle, Ambelot, ein Richter des Königs (in der nahen Burg Wolfstein im sog. Königslande) und noch einige biderbe Männer aus Kaulbach und Zweienkirchen. [137]) So hatte also unsere, in jeder Beziehung höchst achtbare, Wittwe Loretta

[134]) Dieser Br. wart gegeben ꝛc. 1344sten Jare vff sant Petersvnd- Paulustag der heiligen Aposteln da sie gemartelt wurden. (29. Juni). Sp. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. IV fol. 18 ꝛc.

[135]) Der geben wart ꝛc. 1344 Jare an sant Lucientage. (13. Dez.). Orig. in Coblenz.

[136]) Der geben ist ꝛc. 1345 jare am nehsten Montag nach Pfingisten. (16. Mai). Original daselbst.

[137]) Datum Anno Dni. millesimo CCC^c. XLVto in festo Btor. Petri et Pauli. (29. Juni). Orig. in Str. Fasc. III. No. 14.

ihrem längst verlebten Gemahle immer noch ein liebevolles Andenken bewahrt, wie wir aus diesem und dem vorhergehenden (von 1343) genauen Vollzuge der leztwilligen Anordnungen desselben aufs augenscheinlichste sehen, womit sie denn auch ihre irdische Würksamkeit beschloß; unbekannt ist uns übrigens die Zeit, wann sie durch den Tod von dieser Welt abgerufen wurde, zuverlässig aber schlummert sie bei ihrem geliebten Eheherrn zu Himmenrode.

5. Johannes III., Graf von Spanheim-Starkenburg, genannt der Edle und Blinde.

Dieser umsichtige und thatkräftige Herr ist ein Seitenstück zu dem Grafen Walram von der kreuznacher Linie, auch lebten beide zu derselben Zeit und hatten zugleich das Glück, eine lange Reihe von Jahren zu regieren. Schon die jenem durch seine Zeitgenossen beigelegte Benennung, der Edle, deutet auf dessen Charakter und Würken hin und sein anderer Beinamen, der Blinde, hat zuverlässig seinen Grund in der geschwächten Sehkraft seiner Augen in sehr hohem Alter. Wir beginnen auch dessen Biographie mit einem äußerst günstigen Ereignisse, nämlich seiner Verlobung mit der Pfalzgräfin Mechtilde, einer Schwester der beiden pfalzgräflichen Brüder Rudolfs II. und Ruprechts I., welche lezteren sich im Jahre 1330 verbindlich machten, ihre liebe einzige Schwester einem Sohne der Gräfin Loretta, der die Grafschaft Spanheim erhalte und Herr zu Starkenburg seie, zum Weibe zu geben, ihr zugleich 6000 Pfund guter Heller zu rechter Mitgabe zu verschreiben und diese Summe auf den pfälzischen Zoll in Caub anzuweisen,[138]) wogegen unsere Loretta an dem nämlichen Tage versprach, einen ihrer Söhne jener Jungfrau Mechtilde zum Ehegemahl geben zu wollen und derselben eine jährliche Rente von 750 Pfund guter Heller zu ihrem lebenslänglichen Witthume auf Birkenfeld die Burg, nebst deren Zubehörden zu verlegen[139]) und mit dem Beginne der folgenden Jahres ward die Vermählung auch würklich vollzogen, das junge Ehepaar wies, wie wir schon vernommen haben, der Mutter und Schwiegermutter ansehnliche Güter und Einkünfte für ihren anständigen Unterhalt an und Johannes III. begann darauf die Regierung seiner Grafschaft,

---

138) Der ist geben zu Bacharach ꝛc. 1330sten Jare, an dem abent der Heiligen Aposteln sant Peters vnd sant Pauls. (28. Juni). Orig. in Str. Fasc. XVIII. No. 7.

139) Dis geschah ꝛc. 1330stem Jar In sant Peters vnd sant Paules abent der heyligen Apostolen. (28. Juni). Copie daselbst Fasc. XVIII No. 8.

denn Giles, Herr von Dune und dessen Hausfrau Kunigunde, gaben demselben, als regierendem Herrn von Spanheim-Starkenburg, im Februar 1331, einen Jahreszins von 50 Pfund Hellern in Kellberg auf. [140]) Daß diese eheliche Verbindung mit der angesehenen und einflußreichen kurpfälzischen Familie, äusserst vortheilhaft und glänzend für unser spanheimer Haus war, glauben wir nicht nöthig zu haben, des breiteren auseinander zu setzen, sondern es wird sich dies aus nachstehender geschichtlichen Darstellung von selbst ergeben.

Schon gegen das Ende des nächsten Jahres wendete Kaiser Ludwig der Baier seiner lieben Muhme, der Herzogin Machtilde, der ehelichen Hausfrau des Grafen Johann's III. von Spanheim, seine Gunst und Gnade mehrfach zu, indem er vorerst das strenge Verbot erließ, keinen spanheimer Bürger oder Unterthan in eine Reichs- oder andere freie Stadt aufzunehmen; wer aber dagegen handle, der seie seiner Huld verlustig; [141]) am nämlichen Tage ertheilte jener Monarch derselben, auf ihre Bitte und in zwei besonderen Erlassen, auch die Vergünstigung, ihre beiden Flecken, Frauenburg und Birkenfeld, mit Mauern und Gräben, nach ihrem Gutdünken, zu bauen und zu bevestigen und verlieh zugleich diesen zwei Orten alle die Freiheiten und Rechte, deren sich andere umliegende Städte und Marktflecken zu erfreuen hätten, [142]) wodurch der Wohlstand, sowie Handel und Gewerbe aller Art in unserer Grafschaft sehr gehoben und gefördert wurden und an demselben Tage schrieb der Kaiser nochmals an seine Muhme Mechtilde: der trierer Erzbischof möchte gerne das, dem spanheimer Hause durch seine Vorgänger verpfändete, cröver Reich an sich lösen, womit er aber keineswegs einverstanden seie und wenn also ihre Brüder, seine pfälzer Vettern, zu ihm nach München kämen, wolle er dahin trachten, die Pfandsumme noch zu erhöhen, damit jene Güter „pei dir belieben." [143]) Wir erinnern uns sicher noch aus dem Vorhergehenden, bei der Spaltung des spanheimer Stammes in zwei Aeste oder Linien,

---

[140]) Der geben ist ꝛc. 1331 jare an der mittewochen nach unser lieben frauwen kertzwihe. (6. Febr.). Orig. in Coblenz.

[141]) Der geben ist zu Monchen an sant Johannstag In den wynacht ꝛc. 1332sten Jar ꝛc. (27. December). Sp. Copb. in K. F fol. XXVa.

[142]) Beide sind ausgestellt: Der gegeben ist zu Munchen an Sand Johans tag in den weichnaechten ꝛc. 1332sten iar. (27. Dec.). Orig. in Str. und spanh. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. IV fol. 813 ꝛc.

[143]) Der Brief ist geben zu Munchen an sant Johans tach in dem 19den Jar unsers Richs und in dem 5ten detz Chaysertumes (27. Dez.). Das. No. 10 und gedruckt in Ledebur's Archiv für preuß. Gesch. XIV, 213 No. X.

seien die Burgen Dille und Spanheim beiden gemeinschaftlich verblieben, und da Graf Johannes II. im Jahre 1323, also kurz vor seinem Lebensende, seinem natürlichen Sohne Panthaleon versprochen hatte, ihn ebenfalls mit Einkünften bedenken zu wollen, so wies er ihm die Gefälle der Veste Dille, entweder einzelne, oder seinen ganzen Antheil daran, als lebenslänglichen Unterhalt an, auf welche Renten ihm später der Graf Walram von der kreuznacher Linie 2000 Pfund Heller geliehen hatte, allem Anscheine nach in der Hoffnung, während der vormundschaftlichen Verwaltung im starkenburger Hause, dadurch Dille allmälig ganz an seine Linie bringen zu können, welches Vorhaben ihm jedoch nicht gelang, denn Johannes III. suchte die Ansprüche und Rechte seines Hauses gegen denselben aufrecht zu erhalten und da aber hiezu gütliche Mittel nichts fruchteten, um jenen Walram von seinem ungeeigneten und ungerechten Vorhaben abzubringen, so machte er diese kitzliche Sache bei dem Reichsoberhaupte, oder vielmehr bei dessen Hofgerichte anhängig, worauf der kaiserliche Hofrichter, Konrad von Gundelfingen, in seiner öffentlichen Sitzung zu Frankfurt am Main 1333 fünf Manne, namentlich den Grafen Philipp von Spanheim-Bolanden oder Tannenfels, Konrad von Gundelfingen, Rudolf von Sachsenhausen, Sifrid Barfuß und den Herrn Ulrich den Staufer, des Kaiser's Küchenmeister, als Schiedsrichter anordnete, um diese Klage zu untersuchen und dann darüber zu entscheiden, welche auch den ihnen gewordenen Auftrag folgendermaßen erledigten: wenn unser Graf nach Panthaleons Tode seinem Vetter Walram das dem lezteren geliehene baare Geld, sowie auch dasjenige wieder zurückbezahle, was derselbe in die halbe Burg verbaut habe, so gehöre die Hälfte Dills wieder wie früher der starkenburger Linie; [144]) Walram wollte sich zwar diesem Urtheile nicht sogleich fügen, sondern er erhob noch eine Einsprache und ließ dem Grafen Johannes III. durch das Hofgericht einen Eid zuschieben, ob er nämlich während seiner Unmündigkeit von der Verpfändung jener Burg an den kreuznacher Ast gar nichts gewußt hätte und da derselbe diesen Eid mit gutem Gewissen leisten konnte und ihn auch sogleich vor dem kaiserlichen Hofrichter abschwor, so war solche verdrüßliche Angelegenheit damit beendigt und das Gericht gab darauf dem Walram die gemessene Weisung, seinen starkenburger Verwandten in dem Besitze der Hälfte Dills hinfort nicht mehr zu irren, oder zu hindern. [145])

---

[144]) Der gegeben ist ꝛc. 1333sten Jare an Sant Oswaldstag. (5. August). Orig. in Str. und spanh. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. IV fol. 400 ꝛc.

[145]) Do man zalte 1333 an Sant afern tage. (7. August). Das. No. IV, 389 ꝛc.

Im October desselben Jahres verwiedmete unser Herr seine geliebte Mechtilde, zu demjenigen, was ihr bereits früher verschrieben war, auch auf das kurpfälzische Lehensdorf Enkerich sammt allem was dazu gehörte und dann noch auf die Gülten zu Burge, mit der Einwilligung seiner Lehensherrn und Schwäger, der Pfalzgrafen Rudolfs II. und Ruprechts I.;[146]) Johannes III. aber erhielt im Jahre 1335 von dem Erzbischofe Walram von Cöln 1000 Pfund Heller, wofür er demselben jährlich 100 Pfund Heller auf eins seiner Dörfer verlegte und dessen Mann ward;[147]) zwei Jahre darauf veräusserte er, nebst seiner Lebensgefährtin Metze (Mechtilde), dem Ritter Paul von Eich und dessen Eheweibe Lise, die Orte Obermendich, Volkesfeld, Rembach und Trimbs, sammt hohen und niederen Gerichten und allem was damit verbunden war, zu freiem Eigenthum für 1200 Pfund gute trierer Heller[148]) und im August vermachte eine gewisse Agnes aus Cell, mit dessen Zustimmung als Landesherrn, aus freiem Antriebe und um ihres, so wie ihrer Aeltern und Verwandten Seelenheiles willen, dem Pfarrer Marsilius an der, der heiligen Maria geweihten, Kirche zu Rile, ihre sämmtlichen in der Gemarkung von Enkerich befindlichen Güterstücke, die sie von ihrer Schwester Demund geerbt hatte, wofür aber daselbst ein ewiges Jahrgedächtniß für sie, ihre Vorältern und überhaupt für alle Familienglieder gehalten und gefeiert werden müßte.[149]) Die Zerwürfnisse, welche unser Starkenburger mit seinem Verwandten Walram von Kreuznach 1338 hatte, die aber durch die eifrigen Bemühungen des mainzer Prälaten, so wie des Pfalzgrafen Ruprechts I. freundlich beigelegt wurden und sich mit der Verlobung der Kinder beider bisher feindseligen Herrn, nämlich Elisabeth's des Töchterlein Walram's, mit dem ältesten Söhnchen unseres Grafen, ebenfalls Johannes geheißen, glücklich endigten, haben wir schon in der Lebensgeschichte jenes kreuznacher Herrn erwähnt.

Johannes III. und seine Gattin Metza trugen um diese Zeit dem trierer Erzhirten Balduin, wegen vieler ihnen erwiesenen Gefälligkeiten

146) Der brief wart gegebin 2c. 1333tem Jare vf Sente Dyonisius dage des heilichen Martelirs. (9. October). Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 13.

147) Dirre brief ist gegeben an Sant Blasius tage 2c. 1335stem Jare. (3. Febr.). Orig. das. Fasc. III No. 27.

148) Der da gegeben wart 2c. 1336tem Jair vff vnser Frauwen tag den man spricht Purificacio. (9. Febr.). Günther Cod. dipl. rheno mosell. III, 341 No. 217.

149) Datum Anno Dni. M°.CCC°.XXXVII°. ipsa die Jnvencionis Stephani. (3. Aug.). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 61 & 62.

und geleisteten Vorschubes, die Hälfte ihrer Burg Dill, nebst deren sämmtlichen Zubehörden, die einzeln und genau namhaft gemacht werden, sammt der Stadt Trarbach an der Mosel, mit allen dasigen Gerechtsamen und Gerichten, für sich und ihre Nachkommen zu Lehen auf, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Lehensstücke, falls der Graf keine männlichen Leibeserben hinterlassen würde, auf dessen Brüder Heinrich und Gotfried, so wie auf des lezteren Kinder beiderlei Geschlechts und wann auch diese nicht vorhanden wären, dann endlich auf seine Tante Blanzflor, Gräfin von Veldenz und auf deren Nachkommen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes vererben und denselben übertragen werden sollten und zu gleicher Zeit erklärten jene Eheleute: ein Theil (die Hälfte) der Starkenburg mit dem Thale, nebst der Veste Birkenfeld, diese aber mit ihren sämmtlichen Zuständigkeiten, seien ebenfalls trierisches Lehen, welches alles sie jezt durch Balduin empfangen hätten und worüber sie 1338 einen Revers ausstellten, [150]) den eigentlichen Lehenbrief darüber fertigte, aber jener Prälat erst zu Anfang des Monats November aus. [151]) Unter der Genehmhaltung unseres spanheimer Landesherrn machten der Edelknecht Colinus von Senheim und dessen rechtmäßige Ehefrau Gisela, im Jahre 1339 einen Tausch mit dem trierer Erzbischofe, der ihnen acht Morgen Aecker in dem Dorfe Kalthe bei Münster als Eigenthum überließ, gegen Abtretung ihres Zehnten und sonstiger Besitzungen in Morsdorf, welche vorgenannten Güterstücke, nebst dem Thurme oder dem bevestigten Hause zu Senheim bei dem Brunnen, jener Colinus seitdem als erzstift trierisches Lehen empfieng, [152]) auch hatte Johannes III. die Veste Herstein an den Ritter Werner von Schonenberg, von Randeck geheißen, versezt, daher derselbe, nebst der Wittwe seines Bruders Friederich, Agnes vom Stein, unserem Grafen, seiner Gattin Mechtilde, so wie seiner Mutter Loretta und seinen Brüdern Heinrich und Gotfried, 1340 die urkundliche Versicherung gaben, jene Burg und das Dorf Werrisbach, mit allem was dazu gehörte, zu jeder beliebigen Zeit mit 1100 Pfund Hellern wieder

150) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XXX⁰. octavo Sabbatho proxima ante diem bti. Mathei. appli. et Euangeliste. (19. Sept.). Sp. Copb. in K. F fol. IX; gedruckt in Günther l. c. III, 384 No. 240 u. Senckenberg Selecta juris et historiar. VI, 463 No. VIII.

151) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XXX⁰. octauo feria quarta proxima post. festum omnium Sanctorum. (4. Nov.). Sp. Copb. F fol. VIII—X.

2) Dat. die tercio Mensis Junii Anno Dni. Millimo. CCC⁰.XXXIX⁰. (3 Juni). Joannis Reliquiae Diplomatum mscpt. No. LI.

einlösen zu können [153]) und einige Monate später stellte „Giles Sires de Rodemacre, cheualiers," dem nämlichen Grafen und „Signour de Starkenbergh," einen Rückschein aus über die Güter und drei Fuder, mit 100 Pfund ablösbaren, Weingülten zu Trarbach, welche „Waters de la Boiche" von ihm zu Lehen trage. [154])

Jener Ritter Werner von Schonenberg, seine Schwägerin Agnes und deren Sohn Werner, mußten sich nach Jahresfrist nochmals reversiren, unserem Starkenburger, so wie dessen Gattin und Mutter, auf jedesmaliges Ansinnen, das Haus Herstein um die Pfandsumme wiederlöslich zukommen zu lassen, jedoch sollte dasjenige, was jener Werner jährlich und kuntlich weniger als 120 Pfund Heller daran verbaut hätte, an der Pfandsumme in Abzug gebracht werden. [155]) Unterdessen waren aber zwischen dem trierer Erzhirten und Johannes III. wieder Anstände und Mißhelligkeiten ausgebrochen, die sie jedoch im Jahre 1343 durch zwei ihrer Ritter und Vasallen, Paul von Eich und Volker von Starkenburg, die in Bernkastel zusammen kamen, auf folgende Weise gütlich entscheiden ließen: der Graf müsse dasjenige, was er dem von Trier, oder dessen Juden schuldig seie, bezahlen und in derjenigen Frist ausrichten, die in dem darüber verfaßten Briefe ausbedungen worden seie, würden aber leztere etwas an jenen fordern, das er ihnen nicht schuldig wäre, so möge er sich durch einen Eid rechtfertigen, jedoch seie, Schuldurkunden oder anderen rechtlichen Kundschaften gegenüber, kein Schwur zulässig; hätte indessen unser Graf den trierer Geistlichen, oder deren Gotteshäußern, von ihren in seiner Grafschaft gelegenen Gütern oder Gefällen, etwas genommen, oder ihnen sonst Unrecht zugefügt, solches müsse er ersetzen und vergüten, aber vorbehaltlich seiner Rechte als Gerichtsherr, oder dessen was ihm die Geistlichen von Rechts wegen zu leisten verbunden wären und endlich erklärten es noch jene zwei bevollmächtigten Rathsmänner, auf ihren Eid, für ein Recht: wo die Sanct Peters- und Dienstleute, d. h. die trierer Unterthanen und sonstige Leibeigene, seither in dem (wahrscheinlich cröver) Reiche rechtlich gesessen gewesen wären, daselbst müsse, sowohl der Graf als seine Amtleute, sie auch fernerhin ohngestört sitzen

---

153) Der gebin wart ꝛc. 1340 Jare vff den Sontag zu Halpvaften. (26. März). Orig. in Coblenz.

154) Donné ꝛc. 1340, le mardi après les octaves de la Penthecoste. (13. Juni). Orig. daselbst.

155) Der brief wart gebin ꝛc. 1341 Jair, des nestin dages nagh vnser vrauwen dage den man heysit Cliuelmisse (26. März). Orig. in Str. Fasc. V No. 41.

oder wohnen laßen, allein ebenfalls mit Vorbehalt der Briefe, welche einer der Herrn dem andern darüber gegeben habe und mit dem Ausschlusse aller Gefährde oder Hinterlist, [156]) womit denn die frühere Eintracht wieder hergestellt war.

Unser spanheimer Herr und die Vögte und Gebrüder Gerhart und Friederich von Hunoltstein überließen 1344 alle ihre bisherigen streitigen Gegenstände vier erwählten Rathsmännern zu gütlichem Austrage, unter dem Grafen Walram von Kreuznach als Obmanne, [157]) Blanzflor aber, die junge Frau von Veldenz und ihr Sohn Georg II. erkauften kurz nachher von jenem und seiner Hausfrau Mechtilde von Baiern, ihre in den Bännen der beiden Dörfer Lansheim und Treisen gelegenen Güter mit Zubehörden, unter der Bedingung, wann leztere binnen Jahresfrist mit 700 Pfund guten Hellern, kreuznacher Währung kämen und „vns biddent luterlichen durch gottis willen," daß sie ihnen dann diese Güter, aber ohne die seither daraus gezogene Nutznießung zu rechnen, wieder zu Kauf geben, oder sogleich wieder zustellen sollten [158]) und einige Wochen darauf erklärte der vorerwähnte Georg II., er seie mit dem edeln Manne Johannes III. „vmb alle zweionge Mishellunge stoze bruche vnd vfleufe," die sich zwischen ihnen bisher erlaufen, hauptsächlich aber wegen des Streites oder vielmehr Kampfes, den ihre beiderseitigen Anhänger „vzwendig" Baumholder mit einander gehabt hätten, gänzlich, gütlich und freundlich vereint und gesühnet. [159]) Im October versprach unser Starkenburger dem Erzbischofe Balduin zu Trier, wegen vieler ihm erwiesenen Gefälligkeiten, seine Freundschaft und gelobte zugleich, in streitigen Fällen vor ihm Recht nehmen zu wollen [160]) und im November endlich gewann derselbe

---

[156]) Der geben ist zu Berncastel 2c. 1343sten Jare des funffzehenden dages in dem Aprele das was des dinstags in der Osterwochen. (15. April). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 760 2c. gedr. in Ledebur's Archiv 2c. XIV, 314 No. XI.

[157]) Dat. Anno dni. M⁰.CCC⁰. quadragesimo tercio in crastino conuersionis bti. Pauli apli. (26. Januar). Töpfers' hunoltsteiner Urkundenbuch Theil I, 195 No. CCXL.

[158]) Der gegeben wart des nesten Sondagis vor der halpfasten 2c. 1344 Jare. (7. März). Sp. Copb. in K. B fol. CLVI gedr. in Actis Acad. pal. IV, 369 No. XIII.

[159]) Dar gegeben wart vf den nesten fridag nach dem heilgen Oister dag 2c. 1344 iar. (9. April). Orig. im kgl. allgem. Reichs-Archive zu München.

[160]) Der gegeben ist 2c. 1344 Jar vf den Fritag allernest nach sente Lucasdage des heil. Ewangelisten. (22. October). Günther Cod. dipl. rhen. mos. III. 467 No. 307.

den Johannes von Sötern zu seinem Manne, wofür er ihm ein Fuder Weingülte aus der Bete zu Trarbach, die aber mit 80 Pfund Hellern abzulösen stehe, verschrieb und am nämlichen Tage ward auch Friederich, Vogt und Herr zu Hunoltstein dessen Vasall mit 200 kleinen Goldgulden. [161])

Um seines und seiner Aeltern Seelenheilswillen, wandte unser Graf 1346 dem Abte und dessen Convente zu Himmenrode eine jährliche Oelgülte von 6 Sestern zu, welche in Traben fällig und mit 30 Pfund guten Hellern loszukaufen war, um damit in der Ampel, die in jener Klosterkirche über den Gräbern seines Vaters, seiner Mutter, seines Anherren und seiner Ahnfrau hänge, zum Seelentroste aller seiner Vorältern und Nachkommen, ein ewiges Licht zu unterhalten [162]) und in demselben Jahre hatten die Brüder Gerhart und Friederich, Vögte und Herrn von Hunoltstein lange Zeit Streit vor dem geistlichen Gerichte des Chorbischofs zu Trier, mit der Jungfrau Else von Kerpen, der Ehefrau des seligen Gerharts von Zussel, wegen des Patronates der Kirche zu Birkenfeld, bis leztere endlich, für sich und als Vormünderin ihrer Kinder, ihren Antheil an diesem Rechte unserem Spanheimer übertrug, der dann mit den Hunoltsteinern eine Vereinbarung dahin traf, daß beide Theile dieses Patronatsrecht abwechselnd und zwar zuerst die von Hunoltstein und bei erfolgter Wiedererledigung der dortigen Pfarrstelle, die Grafen von Starkenburg, ausüben sollten, über welchen Vorgang zwei Urkunden, eine in teutscher und die andere in lateinischer Sprache, ausgefertigt wurden, [163]) wodurch nun der seitherige Unfrieden beendigt war.

Der Bruder unseres Grafen, Namens Gotfried, den wir zulezt im Jahre 1329 als Domherrn in Trier haben kennen lernen, war nachher aus dem geistlichen Stande getreten, denn 1347 verzichtete derselbe zu Gunsten Johann's III., des regierenden Herrn, sowie dessen Söhne und Enkel, auf seine Ansprüche an die Grafschaft Spanheim sammt und sonders, sie mochten bestehen in was sie wollten und nur auf den einzigen

---

161) Beide sind datirt: Dysir brief wart gegebin 2c. 1344 Jar dys vridages na sente marteins dach. (12. Nov.). Orig. in Coblenz.

162) Der gegebin wart 2c. 1345stem Jare vf sente Scolastikin Dage der heilichir Jungfrauwin. (10. Febr.). Günther l. c. III, 478 No. 319.

163) Die eine ist datirt: Dieser Brief wart gegeben vnd gemacht 2c. 1346 Jare vff Sant Johanns tag baptisten, die andere: Datum Anno Domini M°.CCC°.XLVI°. in die festi natiuitatis beati Johannis Baptiste. (24. Juni). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 28–34 u. Töpfer's hunoltst. Urkdenb. I, 203 No. CCLI & CCLII.

Fall, wenn von seinem Bruder Johannes III. keine rechtmäßigen Leibeserben mehr vorhanden sein würden, behielt er sich die Erb- und Regierungsfolge vor und zwar nach dem in der starkenburger Linie geltenden und seither geübten Grundsatze, „das allezyt in dieser vorben. grafschafft nit me dan ein greve sol sin,“ wogegen unser Herr und seine frau Mechtel ihm folgende Häußer und Jahresgefälle zu seinem ausreichenden Lebensunterhalte überließen, nämlich das Haus auf der alten Pforte zu Dille, das der selige Panthaleon bisher inne gehabt hatte und dann ein schönes Haus zu Frauenburg im Thale, um dieselben nach seinem Gutdünken zu bewohnen, wozu ihm jene Eheleute noch eine jährliche Leibrente von 300 Pfund Hellern und zwar auf folgende Weise bewilligten, nämlich jährlich zehn Fuder Wein, vom besten Gewächse zu Cröve und zu Reile, mit entsprechender Vergütung von 10 Pfund Hellern für jedes Fuder in Mißjahren; ferner sollte er erhalten 50 Malter Korn und 100 Malter Hafer binger Gemäßes, jede Fruchtsorte zu 25 Pfund Hellern angeschlagen und jährlich auf Martintag frei nach Frauenburg geliefert, für den Rest wiesen sie ihm jedes Jahr noch 75 Pfund Heller auf die Herbstbete zu Traben, Rispe und Litzig und eben so viel auf die Maibete in Birkenfeld zur Erhebung an, welche gesammte 300 Pfund Heller Johannes III. und seine Gattin demselben, wie eben angegeben, jährlich verabreichen lassen wollten, würden aber diese darin säumig werden, so seien jenem dafür die beiden Höfe in Rile und Cröve mit allen liegenden Gründen, nebst dem Dorfe Wolve mit den dasigen ansehnlichen Gülten und Gefällen auf so lange als Unterpfand verlegt, bis ihm die 300 Pfund Heller an Wein, Frucht und Geld geliefert und bezahlt wären, jedoch sollte er jene Häußer und Renten nur auf Lebenszeit im Genusse haben und nach seinem Hinscheiden müsse alles wieder an die Grafschaft zurückfallen, auch dürfe er nichts davon verpfänden, verkaufen, vermachen, oder sonst in andere Hände kommen lassen, welche Vereinbarung das gräfliche Ehepaar, nebst dem Pfalzgrafen Ruprecht I. und Walram von Spanheim-Kreuznach besiegelten. [164])

Unser Graf errichtete auch in dem nämlichen Jahre eine ausführliche Sühne mit dem bekannten Trierer Prälaten Balduin über alle Forderungen, Ansprachen, Zweiungen und Mißhelligkeiten, die sie längere Zeit mit einander gehabt hatten und welche nun sämmtlich in Güte verglichen

[164]) Der gegeben wart ꝛc. 1347 Jare vf vnser frauwen tag den man nennet liechtmesse. (2. Febr.) Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV, 418—423.

und vereint sein sollten, daher beide Theile im allgemeinen auf die bisherigen gegenseitigen Ansprüche Verzicht leisteten, besonders aber gab Johannes III. seine Forderungen auf, wegen der Absolution, so wie wegen alles dessen, was die Wittwe Loretta und ihre Kinder hinsichtlich des Gefängnisses des Erzbischofs zu Starkenburg, erworben hätten, jedoch müßten die darüber errichteten Sühnebriefe in ihrer Macht und Kraft verbleiben und denselben Verzicht gieng auch der geistliche Herr ein; dann machte sich der Starkenburger noch anheischig, seine Besitzungen und Vesten, so wie die Schiffahrt, Fähren und Straßen, zu Wasser und zu Lande, nach seinem besten Vermögen dermaßen zu versorgen und zu bestellen, damit dem trierer Prälaten, dessen Neffen dem römischen Könige (Karl IV.) und ihren Landen durch den Kaiser Ludwig und dessen Helfer oder Diener, die des von Trier und seines Neffen Feinde seien, in dem gegenwärtigen Kriege kein Schaden zugefügt werde, auch wolle er selbst während der Kriegsdauer nicht gegen leztere sein oder streiten und zugleich wurde bei dieser Gelegenheit noch der Punkt über die trierer Judenschulden abermals wiederholt, wie wir dieselben aus dem obigen Vertrage vom Jahre 1343 haben kennen lernen, jedoch mit einem neuen Zusatze, wie dergleichen Schulden nachgewiesen werden könnten und müßten; ferner dürften die trierer Unterthanen in dem gräflich spanheimischen Gebiete unverhindert handeln, wandeln, oder Geschäfte treiben, allein die Peterlinge, oder die Dienstleute des Erzstiftes, welche im (cröver) Reiche zerstreut wohnten und gesessen seien, müßten eintretenden Falles ihr Recht vor ihren beiderseitigen Rathsleuten suchen und holen; endlich möchten die von Hontheim, Wispelscheid, Grintkamp und Verterich Wald und Waide wie vor Alters her zu genießen haben, nach Aussage der darüber gegebenen und bestehenden Briefe wann aber später etwa Zweiungen oder sonstige Anstände zwischen den von Trier und von Spanheim eintreten würden, so sollten diese durch ihre beiderseits erwählten Rathsmänner zu Ende gebracht, oder beigelegt werden. [165]) Weil nun die Gräfin Loretta damals bereits todt, ja vielleicht erst kurz vorher gestorben war, errichtete Balduin mit deren Sohne in derselben Stunde noch eine Uebereinkunft, in welcher er hauptsächlich die mit jener gräflichen Wittwe am 7. des Heumonats 1328 geschlossenen Rachtung

[165]) Der gegeben ist zu Triere rc. 1347 Jare des druzehenden tages des Mondes in dem April. Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 752 bis 756. Mangelhaft abgedruckt bei Günther c. l. III, 494 No. 337.

wegen seiner Gefangenschaft und der darauf bezüglichen Zusagen nochmals erneuerte und bestätigte.[166])

Gegen Ende dieses Jahres fing auch Johannes III. an, auswärtige Erwerbungen zu machen, denn er erkaufte am lezten November von dem Rauhgrafen Georg und von dessen Sohne Wilhelm, mit der Zustimmung der Neffen und Gemeiner derselben, der Grafen Friedrichs oder Fritzmann's und Emichs V. von Leiningen, das halbe Haus Mannstein, Fels und Burg, sowie die halbe Stadt Nannstul darunter gelegen, sammt der Hälfte des dazu gehörigen Gebietes, mit Gerichten, Dörfern u. s. w., kurz mit Allem, was von jeher dazu gerechnet ward, um 3000 kleine Goldgulden von Florenz oder 3300 Pfund Heller, vorbehaltlich der Wiedereinlösung innerhalb drei Jahren,[167]) des anderen Tages ersuchten aber jene Rauhgrafen, Vater und Sohn, unsern Starkenburger, wann sie vor der Auslösung Nannsteins mit Tod abgehen würden, diese Herrschaft dann ihren Neffen, den genannten Leininger Grafen und Brüdern wieder käuflich zu überlassen,[168]) mit mit welchen letzteren deßhalb Johannes III. auch am 5. Dezember den Frieden in jener Burg gelobte[169]) und nach Verlauf einiger Tage schlugen die Rauhgrafen noch 55 Pfund Heller, die sie unserem Spanheimer schuldeten, zu jener Pfandsumme von 3300 Pfund Hellern.[170]) Die bisherigen Zweiungen und Mißstände zwischen unserem Grafen und dem Herrn Schils zu Dune in der Eifel, wurden 1348 durch die Bemühungen und den Beirath ihrer beiderseitigen Freunde folgendermaßen gesühnt: lezterer sollte jenen in dem sogenannten Sanct Nikolaushofe zu Rile nicht hindern oder stören, wogegen der Spanheimer die bisherigen Lehen der von Dune daselbst mit einer Jahresgülte von zwei Fuder Wein zu Cröve besserte, ablöslich mit 200 trierer Pfenningen und ihnen zugleich versprach, sie in ihrem Hofe sitzen zu lassen, wie sie denselben schon unter seinem Ahnherrn Johannes II. besessen hätten; Schiles hingegen gelobte, nie mehr seines

---

166) Der geben ist zu Tryre 2c. 1347 Jare des drutzehenden tags des Monats In dem Aprill. Chartularium in Str. E No. 5518 fol. 31 & 32.

167) Der geben wart 2c. 1347sten iare offe Sce. Andreas tag des heiligen Aposteln. (30. Nov.). Orig. in Str. Fasc. XV No. 12.

168) Do man zalt in latine Anno Dni. Millesimo CCCmo XLVII in crastino Sancti Andree Apostoli. (1. Dec.). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 635 2c.

169) Der geben ist 2c. 1347sten Jare vff den nehsten Mitwochen nach Sant Niclaus dage des heyligen Bischoffis. (5. Dec.). Vidimirte Copie in Str. No. E, 5524.

170) Geben 2c. 1347 Jar, Mittwoch vor Sant Lucientag der heil. Jungfrauwen. (12. Dec.). Archivalnotiz.

Lehensherrn Widersacher zu sein oder zu werden und beide beschlossen noch, ihre künftigen Irrungen durch ihre erwählten Schiedsleute, diejenigen zwischen ihren Burgmännern aber durch die Manngerichte gütlich austragen zu lassen. [171])

Bei dem Wildgrafen Friederich von Kyrburg und dessen Frau Agnes, hatten Johannes III. und seine Mechtilde früher 100 kleine Goldgulden aufgenommen, daher sich jene in diesem Jahre verbindlich machten, lezteren, wegen Erlangung von 1000 solcher Goldgulden, oder sonstiger Münze, die zu Kirn „geng vnd gebe ist", die Schuld zu lösen zu geben, sowie ihnen auch die dafür verpfändeten beiden Dörfer Werrisbach und Heredisenbach wieder zustellen zu wollen; [172]) die Leininger Grafen Friederich VII. und und sein gleichnamiger Bruder, der Dompropst zu Worms, mußten indessen schon einigermaßen vorhergesehen, oder doch wenigstens eine Ahnung davon haben, daß ihre rauhgräflichen Vettern auch die andere Hälfte Nannsteins und Nannstuls ebenfalls an den starkenburger Grafen veräußern würden, weil sie bereits im Jahre 1349 und zwar ohne alle Veranlassung, vorläufig ihre Einwilligung dazu gaben. [173]) Ueberhaupt nahm die Freundschaft oder Feindseligkeit zwischen den damaligen geistlichen Fürsten und unserem gräflichen Hause bald ab, bald zu, gleich der Ebbe und Fluth des Meeres, je nachdem es ihr beiderseitiges Interesse, oder die anmaßlichen Eingriffe des einen in die Rechte und Befugnisse des andern mit sich brachten; bald lagen oder zogen sie gegen einander zu Felde, brannten und verheerten ihre Besitzungen nach Herzenslust und nicht lange darauf schlossen sie heilig beschworene Sühne und Verträge ab und waren wieder die besten Freunde, bis — die Vereinbarungen gebrochen wurden und die Fehde auf's neue frisch und muthig begann; so fanden wir es in der kreuznacher Linie, welche mit den nahe wohnenden Erzbischöfen von Mainz in öfterer, theils angenehmer, theils widriger Berührung standen und dasselbe Verhältniß bestand auch in dem starkenburger Hause mit den Vorständen des Erzstifts Trier. Der Vortheil der lezteren erheischte es indessen, während der unruhigen Zeit in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, mit dem mäch-

[171]) Der Brief ist gegeben ꝛc. 1348 Jare vff den achtzehenden dag in dem hardmonde. (13. Januar). Sp. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. IV fol. 696 ꝛc.

[172]) Der geben ist ꝛc. 1348stem iare des erstin dages in dem Brachmaynde den man nennet Junius zu latine. (1. Juni). Orig. in Str. Fasc. XV No. 14 und das. No. IV fol. 669 ꝛc.

[173]) Der geben ist ꝛc. 1349stem Jare des nehisten Samßdagis nach Sant Matheus dage des heiligen Aposteln vnd ewangten. (26. Sept.). Copialbuch in Str. No. E, 5524.

tigen Grafen Johannes III. auf freundschaftlichem Fuße zu leben, um denselben zu ihrem Schutze zu erhalten, daher Balduin ihn seinen „lieben Mag" oder Verwandten im Jahre 1350 zu seinem obersten Amtmanne in den erzbischöflichen Landen, Eigen oder Pfand und namentlich in folgenden Aemtern und Vesten: Saarburg, Grimberg, Sanct Wendel, Obernstein zum Loche, Schmidburg, Berncastel, zu Zelle in dem Hamme und in Baldeneck, nebst allen anderen, in diese Aemter gehörigen Burgen und über sämmtliche darin befindlichen Beamten, annahm und aufstellte, wobei aber derselbe folgende besondere Verpflichtungen eingehen mußte: das Land und dessen Bewohner treulich zu behüten und zu beschirmen, die seitherigen Amtleute, wider Balduins Willen, sowie ohne gegründete Ursache nicht zu entsezen, das trierer Gebiet zu vertheidigen, auch allein oder muthwillig keinen Krieg anzufangen u. s. w., welche Uebereinkunft unser Graf, dessen beiden Brüder, Heinrich, Dompropst zu Straßburg und Gottfried, Chorbischof in Trier, nebst noch einigen Edeln durch Anhängung ihrer Siegel beurkundeten.[174])

Der Graf von Salm, Herr zu Puttelingen und dessen Gattin Margaretha schuldeten an Johannes III., von dessen seligen Mutter Loretta, ihrer Tante, her, noch 3500 Pfund metzer Pfenninge für Witthumsgelder, daher sie demselben zur Sicherheit und als Unterpfand einen vierten Theil an der Burg Hunoltstein, oben und unten, nebst Mannen, allen Einkünften 2c. auftrugen und ihn zugleich in den vierten Theil sämmtlicher Nutzungen auf so lange in Gemeinschaft einsezten, bis jene Summe bezahlt sein würde[175]) und Rauhgraf Wilhelm übertrug unserem Spanheimer, in demselben Monate, seinen Lehensmann Hugel Vogt von Hunoltstein, sammt demjenigen, womit derselbe und seine Altvordern durch die Rauhgrafen bisher beliehen waren;[176]) da nun der Vater jenes Wilhelm, Rauhgraf Georg, seitdem mit Tod abgegangen war, so veräußerte derselbe und seine Ehefrau Kunigunde im Jahre 1350 an unseren Starkenburger auch noch die andere Hälfte der Festung Nannstein, der Stadt Nannstul und des dazu gehörigen

---

[174]) Der gegeben ist vf den nehesten dinsdag nach Jaresdage da man zalte 2c. 1350 Jar. (5. Januar). Orig. in Straßburg Fasc. XVII No. 1.

[175]) Diz geschah zu Zweynbrucken 2c. 1350sten Jare des ersten dages in dem brachmaynde den man nennet zu latin Junius. (1. Juni). Vid. Copie das. Fasc. XVIII No. 17. Töpfer's hunoltst. Urkdenb. Th. I, 212 No. CCLXI.

[176]) Der gegeben wart 2c. 1350sten Jare des nesten tages nach Sant Peters vnd Sant Paulus der heiligen zwolffbotten tage. (30. Juni). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV. fol. 762 2c.

Gebietes, für 8000 Pfund mainzer Heller, an welcher Summe lezterer 7000 Pfund sogleich baar bezahlte, die übrigen 1000 Pfund aber an Burg, Stadt und Land verbauen dürfe, während sich der Verkäufer ein Viertheil an Veste und Stadt, sowie ein Zwanzigstel der im Lande fälligen Gülten und Einkünfte, seinen Verwandten aber, den leininger Grafen, die Auslösung des Ganzen vorbehielt, mit der am nämlichen Tage eingegangenen Verbindlichkeit jenes Rauhgrafen, seinen Vorbehalt an Burg, Stadt und Gebiet nur an Johannes III. von Spanheim=Starkenburg, seinen Neffen, verkaufen zu wollen, oder zu dürfen [177]) und so war also lezterer, mittelst bedeutender Summen, in den Besitz des größten Theils dieser ansehnlichen Herrschaft gelangt.

Derselbe ertheilte 1351 dem Wildgrafen Friederich von Kyrburg ein Mannlehen von 50 Pfund Hellern auf dem Amte Allenbach und zu Wirsweiler, das mit 500 Pfund Hellern wieder einzulösen stünde und aber, gleich seinen übrigen Lehen, auf Eigenthum verlegt werden müßte. [178]) Mit dem Dechanten und dem Capitel U. L. Fr. Stifts in Aachen hatte Johannes III. ebenfalls einen Strauß zu bestehen, während dessen er die, in seiner Grafschaft gelegenen, Güter desselben mit Beschlag belegte, allein die Veranlassung zu dieser Fehde ist uns unbekannt und wir lernen diesen Vorgang nur aus der Erklärung jenes Dechants vom Jahre 1352 kennen, er und sein Capitel seien wieder durch den Grafen in den Besitz ihres Eigenthumes eingewiesen worden und sie wollten daher wegen zugefügten Schadens keine Ansprüche mehr an denselben machen, was sie durch ihren Herren, den Markgrafen Wilhelm von Jülch besiegeln ließen [179]) und weil aber, wie wir vorhin (1350) vernahmen, unserem Starkenburger, von dem Witthum seiner Mutter Loretta herrührend noch 3500 Pfund metzer Pfenninge ausstanden, welche der Graf Johannes von Salm auf ein Viertheil an der Burg Hunoltstein verschrieben hatte, was jedoch deren Inhaber, Gerhart Vogt von Hunoltstein, als salmischer Vasall, nicht anerkennen, oder nicht zugeben wollte, so entstand darüber ein großer Streit und eine hartnäckige Fehde, zu deren kräftigen Führung dieser Vogt Gerhart mit dem

---

177) Beide sind ausgestellt: Der gegeben wart zu Meysenheym des achten dagis sante peters vnd sante paulus zc. 1350sten Jare. (6. Juli). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 6 quarto und Fasc. XV No. 16.

178) Der geben ist vff den nehsten dornstag nach vnser frauwen tage als man die Kertzen wihet vnd nennet zu latin purificacio zc. 1351 Jare. (3. Febr.). Sp. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. IV fol. 670 zc.

179) Der gegeben ist zc. 1353 Jare des nehesten dienstages vor vnser frauwen tage als sie geborn wart. (6. September). Orig. in Str. Fasc. II No. 36.

trierer Erzbischof Balduin, im März 1352 einen Vertrag abschloß [180]), Johannes III. aber sich im folgenden Jahre, mit demselben Prälaten, nachdem sie sich vorher durch eine besondere Urkunde über ihre eigenen seitherigen Zweiungen verständigt hatten, an dem nämlichen Tage des Jahres 1353, ganz enge verbündete [183]) und jenem Gerhart sehr großen Schaden zufügte, weßhalb der König Karl IV. die Acht über unsern Grafen verhängte, die jedoch schon im Monat November wieder aufgehoben und er an das königliche Hofgericht verwiesen ward, um vor dessen Schranken in dieser verwirrten Angelegenheit Recht zu geben und zu nehmen [182]) und als jener Monarch mit seinen Fürsten am 1. Dezember in Speyer zu Gerichte saß, um diesen wichtigen Gegenstand zu verhandeln, und abzuurtheilen, indem der von Hunoltstein sich beklagte und beschwerte, unser Graf hätte ihn „zu schaden vnd zv koste bracht vf 40,000 guldin minere oder mere," da erhob der Kurfürst Ruprecht I. sogleich Einsprache, gegen das ganze Verfahren und gegen die Form des Gerichtes, weil der Spanheimer, als ein kurpfälzischer Mann, vor ihm, seinem Herrn, Recht suchen müsse. Die anwesenden Erzhirten und Kurfürsten von Mainz und Köln stimmten sogleich dieser Ansicht bei, mit der Erklärung: es sei dies eins ihrer hauptsächlichsten Vorrechte, auf welchem sie strenge bestehen müßten, daher sie durch den ebenfalls gegenwärtigen Herzog Wladislaus von Teschen sogleich darüber entscheiden ließen, der auch solche Kurfürsten-Freiheit anerkannte und bestätigte, worauf Johannes III. und der Hunoltsteiner vor das pfälzer Hofgericht nach Heidelberg verwiesen wurden, [183]) allein von einem Erfolge dieser Gerichtsverhandlungen ist uns indessen nichts urkundliches bekannt geworden.

Mit dem Nachfolger Balduin's im Erzstifte Trier, Bohemund oder Boemund, war unser spanheimer Herr sogleich auch in Irrungen und Zerwürfnissen befangen, deren ersten Anfänge wir zwar nicht genau angeben, welche wir aber daraus ganz sicher schließen können, weil sich 1355 Simon

---

180) Der gegeben ist ꝛc. 1352steme jare dez dinsdages na Pingesdage. (29. Mai). Töpfer's hunoltst. Urkdenb. Th. I, 220 No. CCLXXVI.

181) Beide datiren: Der gegeben ist zu Bernkastel ꝛc. 1352stem Jare dez siebenden dages dez mandes der zu latine Januarius ist genant. Orig. in Coblenz, Orig. in Str. Fasc. VI No. 48, auch Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 745 und gedr. bei Töpfer c. l. I, 222 No. CCLXXVII.

182) Der geben ist ze Spir an Dunrstag nach sant Martinstag ꝛc. 1353sten Jar. (14. Nov.). Orig. in Str. Fasc. II No. 36.

183) An dem nehesten Fritag na sante Andres dag ꝛc. 1353 Jare. (1. December). Orig. daselbst Fasc. II No. 37.

von Arenswang mit seiner Veste Rodenburg zum Dienste Boemunds verschrieb gegen den Pfalzgrafen Ruprecht den Jüngern (II.) und gegen den Starkenburger, so wie sich, einige Wochen später, auch Graf Gerhart von Virnenburg mit demselben Prälaten und zwar zu zehn wohlberittenen Mannen, gleichfalls wider Johannes III. verbündete, welchen im Februar 1356 noch die Gebrüder Cuno und Gerlach von Wunnenburg nachfolgten [184]). Schon Balduin hatte nämlich früher darnach getrachtet, das durch die deutschen Kaiser an die spanheimer Familie verpfändete, sogenannte cröver Reich an sich zu lösen, was aber, wie wir wissen, durch Ludwig den Baiern vereitelt worden war, daher Bohemund jezt dieses Ziel dadurch zu erreichen suchte, daß er im Jahre 1355 von Heinrich dem Herrn von Dune in der Eifel und von dessen ehelichen Hausfrau Katharina, vorerst deren Vogtei darüber, mit Herrschaft, Herberge und allen sonstigen Berechtigungen, die man des Reiches Recht benannte, in den Dörfern und Gerichten zu Cröve, Rile, Kinheim, Künelle, Kinheimerbüren, Bengel und zu Erden, mit ihren Zugehörungen, um 600 gute kleine Goldgulden unterpfändlich an sich brachte und zwar auf fünf nach einander folgende Jahre lang, nach deren Ablauf die Vogtei wieder an jenen von Dune und an dessen Erben fallen sollte, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß alle früheren Briefe und Verträge zwischen dem von Dune und dem trierer Erzstifte in ihren Kräften bleiben sollten, [185]) welcher Schritt und Vorgang, wie sicher voraus zu sehen war und wir auch sogleich vernehmen werden, verbunden mit noch sonstigen älteren Anständen und Forderungen, zu vielen nicht unbedeutenden Unannehmlichkeiten und Reibereien zwischen Trier und Spanheim führten.

Während des Jahres 1355 blieb es anfänglich zwischen jenen zwei Parthien noch ziemlich ruhig, es ward unterhandelt, allein man konnte sich nicht verständigen, wodurch die gegenseitige Bitterkeit immer mehr Nahrung erhielt, bis es endlich 1356 zwischen Beiden zum Bruche und zu einem förmlichen Kriege kam, während dessen Graf Johannes III. das trierer Land sehr hart mitnahm und dasselbe mit seinen bewaffneten Schaaren verwüstete, beraubte, mit Brand heimsuchte u. s. w.; der Erzbischof legte aber seinerseits die Hände auch nicht in den Schoos und hausete in dem Spanheimer Gebiete mit den Seinigen auf die nämliche barbarische und scho-

---

[184]) Günther Cod. dipl. rhen. mosell. III, 616 u. 617 No. 423 u. 426 und pag. 620 No. 430.

[185]) Der geben ist ꝛc. 1355 Jar vf den Sambstag in der Osterwochen. (11. April). Msc. auch gedr. in Ledebur's Archiv für preuß. Gesch. XIV, 215 No XII.

nungslose Weise, bis sich endlich beide nach Ruhe und Friede sehnten, die auch gegen Ende Juli's durch einen Sühnvertrag wirklich herbeigeführt wurden, aus dessen Inhalt wir die Ursachen des Haders genau zu entnehmen vermögen; über das neue Haus nämlich, das unser Graf unterhalb der Veste Starkenburg an dem Ufer der Mosel (wie man sich leicht denken kann, zur Beeinträchtigung der Schifffahrt und zur Erhöhung des Zolles) erbauet hatte, sollten die beiderseitigen Verwandten von Bolanden und von Saarbrücken, (Boemund stammte aus dem saarbrücker Hause) einen Entscheid erlassen, welchem der Spanheimer genau nachkommen müsse; zugleich hätten beide Theile die Verpflichtung, so wie früher einen Jeden auf der Mosel frei und ungehindert fahren zu lassen, jedoch vorbehaltlich der Berechtigungen jener Landesherrn; der Graf aber dürfe die trierer Unterthanen nicht weiter oder höher bedrängen und belästigen, als was ihm nach dem Schöffenspruche rechtlich zustehe und ebenso müsse er die Bewohner in Hontheim, Grintkamp, Wispelscheid und Bertrich, inhaltlich der Verschreibungen, ihre früheren Waidegerechtsamen genießen lassen und den Leuten in Arras Recht vor Recht thun; ferner solle er dem Erzbischof gestatten, sein Gut in Birkenfeld auszulösen, was indessen erst nach Verlauf von vier Monaten geschehen dürfe, auch möge lezterer in der, vom Herrn von Dune wiedererlöslich erworbenen, Vogtei im cröver Reiche noch drei ganze Jahre lang ungestört verbleiben und endlich faßten sie den Beschluß, daß alle früheren zwischen Spanheim und Trier abgeschlossenen und durch die gegenwärtige Uebereinkunft nicht abgeänderten Verträge für die Zukunft volle Gültigkeit haben, neu entstehende Irrungen oder Zerwürfnisse jedoch durch zwei erwählte Vertrauensmänner und einen Obmann in der Güte geschlichtet werden sollten, welche, je nachdem der streitige Gegenstand das Land des einen oder des anderen Herrn berühre, entweder in Bernkastel oder in Trarbach zusammen zu treten hätten. [186])

Johannes III. hatte seinem Neffen, dem Grafen Johann von Salm, seine Rechte und Besitzungen in nachstehenden Dörfern und Bännen: Remeringen, Oberichen, Rorebechlen, Grentwilr, Reichebach, Enderswilr, Hurbach, Huntzingen, Deydelvingen, Lupershusen, Ober- und Nieder-Fronhusen, Ruzinhusen, Bertelbach, überhaupt das ganze Amt Remeringen und die Burgvogtei Püttlingen sammt deren Zubehörden, mit Ausnahme einer Rente von 80 Pfund metzer Pfenningen, die der von Salm jährlich an Spanheim entrichten mußte, verkauft, oder vielmehr versetzt, deren Wieder-

[186]) Der gegebin ist ꝛc. 1356 an fritage na sente Jacobsdage des heiligen zwolf botten. (29. Juli). Orig. in Coblenz, gedruckt in Hontheim histor. trevir. dipl. II, 194 No. 690.

einlösung lezterer seinem Oheime 1356 zu jeder Zeit mit 500 florenzer Goldgulden gestattete; [187]) damit nun die Einigkeit zwischen Boemund von Trier und unserem Starkenburger fürder nicht mehr wie früher so häßlich gestört werden möge, oder wie man sich damals darüber ausdrückte, „vmb friedelebens willen vnsir vnd vnsere vndertanen zu beiden syten“, schlossen dieselben nach Jahresfrist noch folgende besondere Vereinbarung mit einander: alle Forderungen und Ansprachen, die sie seit der lezten Sühne von 1356 an einander gemacht hätten, „sullen zu beiden syten beliben ligen vngeuordert vnd vngeruret, als lange wir bedesamit leben“, nach ihrem Tode sollten aber deren Erben und Nachkommen wieder in ihren früheren Ansprüchen und Rechten stehen, jedoch dürfe man alte oder neue rechtmäßige und gültige Schulden jederzeit einfordern, indessen müßten die zwischen ihnen später zu Tage tretenden neue „missehel, zweyunge odir vffleufe“, entweder durch ihre Amtleute gütlich niedergelegt, oder, wann sie das nicht vermöchten, durch die in der Sühne vom vorigen Jahre angeordneten Rathsleute und durch den Obmann friedlich entschieden werden, wolle aber unser Graf jene Vertrauensmänner besonders zu sich bescheiden, um noch ältere Briefe und unter diesen hauptsächlich die Vereinbarung von Balduins Gefängniß her, zu untersuchen, oder darüber zu sprechen, so habe er dies dem trierer Prälaten vier Wochen vorher kund zu thun, damit derselbe seine Leute ebenfalls dazu senden könne, um solche Sachen beendigen zu helfen [188]) und im September stellte Gotfried von Spanheim (der bisherige Chorbischof zu Trier) dem Vogte Johann von Hunoltstein und Herrn zu Numagen, die bestimmte Erklärung aus, er hätte demselben kein Geld, weder Gold noch Silber, auf sein Dorf, oder vielmehr auf die Pflege, Achtelsbach mit Zubehörungen geliehen, sondern er erhalte von den Unterthanen daselbst, jährlich nur 28 Malter Hafer und zwei Frohndwagen zur Herbstzeit, wofür er sie beschützen, sowie das hohe und niedere Gewicht besitzen müsse, allein nur auf so lange, als jener Johann damit einverstanden seie, oder dazu einwillige. [189])

Gegen Ende dieses Jahres traf unseren Grafen ein herbes Geschick, indem dessen geliebte edle Gattin, Mechtilde von der Pfalz, am 25. No=

[187]) Actum et Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LVI In vigilia festi Natalis Domini (24. Dec.). Sp. Copb. in K. B fol. CLXIII.

[188]) Der gegebin ist ꝛc. 1357 Jare Des nehesten Dunrestagis nach sente Jacobs dage des heiligen zwolfbotden. (27. Juli). Orig. in Coblenz gedr. bei Hontheim c. l. II, 202 No. 698.

[189]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LVII doica. die post nativitatis bte. virginis glose. (10. Sept.). Orig. im Kgl. geh. Staatsarchive zu München.

vember und im sieben und zwanzigsten Jahre ihrer sehr glücklichen Ehe, durch den Tod plötzlich von seiner Seite gerissen und in der Familiengruft zu Himmenrode beigesezt wurde, wo er der Geschiedenen einen, im Jahre 1786 noch vorhandenen, Grabstein sezen ließ [190]) und nachher ging derselbe keinen neuen Ehebund mehr ein. Erst im darauf folgenden December gaben die leininger Grafen, Friederich, der Domprobst zu Worms und Emich V., Gebrüder, ihre Zustimmung zu dem Verkaufe der halben Burg und des Felsen Nanstein, sowie der unter dieser Veste befindlichen Stadt und der Herrschaft Landstul, durch die Rauhgrafen Georg und Wilhelm, an Johannes III. um die Summe von 3355 Pfund Heller; [191]) im Januar 1358 machten aber Diederich von Kettge, Mönch zu Corvey und Philipp Schauff von Bernsauwe eine Punctation zu einer Veräußerung zwischen jener Abtei und unserem Herrn über die Mannschaft, welche lezterer von dem Abte zu Lehen gehabt, sowie auch über den Hof Corvey zu Litzige, bei Starkenburg an der Mosel gelegen, um 2700 Gulden, welches Vorhaben jedoch, wie wir seiner Zeit hören werden, erst nach Verlauf eines Jahres ausgeführt ward [192]) und die Brüder Dieterich und Heime von Myelwalt wurden, um aus schwerem Kerker zu kommen, Manne desselben Grafen und seines gleichnamigen Sohnes Johannes (IV), über welchen Vorgang jene Brüder einen Rückschein und eine Urfehde ausstellen mußten. [193])

Der Abt Matthäus und sein Convent zu Sprinkirsbach trafen später einen Tausch mit unserem Starkenburger, indem sie demselben ihre in der Stadt Trarbach befindliche Mühle, mit allen Gerechtsamen und Nutzungen übergaben, gegen den Nachlaß von drei Maltern Korngülte, die sie bisher jedes Jahr dem Grafen aus ihrer Mühle im Dorfe Bengel, von des Reichs wegen, liefern mußten und dann noch gegen Ueberlassung von drei anderen

---

190) Mit folgender, um den Rand des Steines, auf welchem die Gräfin fein ausgehauen liegt, laufenden Grabschrift: † Obiit. Illustris. Domina. mechtildis. nata. ducis. bavarie. comitissa. de. Spainheym. sub. anno domini. millio. CCCLVII. ipso. die· Katherine. virgis. cuius. aia. requiescat. in. pace. Amen. Siehe die Abbildung desselben in Actis acad. Theod. pal. III, 40 Tab. fig. III u. Manipulus rerum memorabilium Claustri Hemmenrodensis etc. fol. 69 No. VIII.

191) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LVIImo ipsa die beate Lucie virg. (13. December). Orig. in Str. Fasc. XV No. 19.

192) Der geben wart ꝛc. 1358 jare vf Donerstag nach Epiphanie Dni. (11. Januar). Orig. in Coblenz.

193) Der geben ist ꝛc. 1358sten Jare vff Dinstag für Sant Margreten tag. (10. Juli). Original daselbst.

Maltern Korngülte aus dem cröver Reiche; würde indessen dieses Gebiet durch das Reichsoberhaupt von Johannes III. eingelöset werden, so versprach derselbe für sich und seine Erben, jenem Gotteshause jährlich sechs Malter Korn von seinen erblichen Einkünften verabreichen zu lassen, wofür er, eintretenden Falles, jene Mühle zu Trarbach als Pfand einsezte; [194]) der Truchseße des Herzogthums Lutzenburg, Huwart von Elter und Johann von Elle, Propst in Lutzenburg, bezeugten hingegen im Januar 1359, ihr Herr, der Herzog von Lutzenburg und Brabant, schulde unserem Grafen 4000 kleine Goldgulden, die bis zum nächstkünftigen Monate Mai bezahlt werden sollten, wofür er den Grafen Johann von Salm, nebst den Brüdern Bernhart und Ulrich, Herrn von Vinstingen, zu Bürgen gestellt hätte, von denen, wenn jene Summe zur bestimmten Frist nicht entrichtet werden würde, jeder einen Edelknecht mit zwei Pferden, zu rechter Geiselschaft, nach Trier senden müße. [195])

Endlich kam auch der obenerwähnte Kauf mit dem Kloster Corvey zu Stande, denn der Abt Dieterich und sein Convent veräusserten im Februar 1359 an das spanheimer Haus ihren, der Starkenburg gegenüber befindlichen, Hof Litzige, Corvey geheißen, mit allen möglichen Zubehörden, für 2700 florenzer gute Goldgulden, mainzer Währung, unter den damals gewöhnlichen Kaufbedingungen und zugleich ertheilte jener Abt dem Mönche Dieterich von Kettche die Befugniß, die Hofleute daselbst ihres Eides gegen das Gotteshaus zu entbinden, [196]) am folgenden Tage aber bevollmächtigte derselbe Abt, gemeinschaftlich mit seinen Ordensbrüdern, den Grafen Johannes III. und dessen Erben, sich für die von Corvey lehenrührige Hälfte der Veste Starkenburg, sowie für die übrigen in der Pfarrei Traben gelegenen corveyer Lehengüter, einen anderen, ihm beliebigen Lehensherrn zu suchen oder auszuwählen. [197]) Im Monate October stiftete unser Herr, zur Ehre des allmächtigen Gottes, seiner Mutter der Magd (d. h. Jungfrau) Maria, der Heiligen Felix und Adauctus, sowie überhaupt zur Ehre

---

194) Der geben wart ꝛc. 1358 Jare vff Sante Helenen tag der heiligen Koniginnen. (18. Aug.). Sp. Copb. aus neuer Zeit in K. No. IV fol. 637 ꝛc.

195) Der geben wurt ꝛc. 1359 Jare des . . . . tages in dem Januario. Das. No. IV fol. 473.

196) Beide sind datirt: Geben ꝛc. 1359 Jare des nehsten Mondags nach dem Sondag So man singet in der heiligen Kirchen Circumdederunt. (18. Febr.). Das. No. IV fol. 829—832 und Original in Coblenz.

197) Gegeben ꝛc. 1359 Jare des nehsten Dienstagas nach dem Sundage so man singet in der heiligen Kirchen Circumdederunt. (19. Febr.). Orig. daselbst, gedr. bei Günther Cod. dipl. rhen. mos. III, 643 No. 455.

sämmtlicher Heiligen und zum Seelenheile seiner verstorbenen Frau Mechtilde, seines seligen Vaters Heinrich, seiner Mutter Loretta und aller seiner Altvordern, einen Altar mit einer ewigen Messe in der Burgcapelle zu Grevenburg, die er, unter der Einwilligung seines Sohnes Johannes (IV.), mit Gütern und Gefällen reichlich ausstattete,[198]) welcher frommen Stiftung der trierer Prälat Bohemund im folgenden Jahre die Bestätigung ertheilte[199]) und in einem Bündnisse dieses Erzhirten mit dem Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz, nahm lezterer ganz besonders aus: die spanheimer Grafen Walram von Kreuznach, seinen Schwager Johannes III. von Starkenburg und dessen ebengenannten Sohn gleichen Namens.[200])

Wegen einer durch unseren Spanheimer dem Wildgrafen Friederich zu Kyrburg versezten Gülte von zehn Fuder Wein, geriethen beide in Streit und endlich so hart an einander, daß sogar von „Zweyunge, pendunge, schaden, vfflauff, Worte vnd Wercke" die Sprache ist, bis sie sich endlich auf folgende Weise mit einander verglichen und aussöhnten: jeder Theil verzichtete auf „alle pfendungen, dotslage vnd Schaden, die deshalb geschehen wären" und Johannes III. versprach, außer der Uebernahme mehrerer Schuldposten, die er abtragen wolle, dem Wildgrafen für jene zehn Fuder versessene Weingülte, in zwei Zielen jedesmal fünf Fuder zu liefern und dann noch demselben, gegen Herausgabe der Pfandurkunden, 500 kleine florenzer Goldgulden zu bezahlen.[201]) Ohngeachtet der feierlichen Verträge und besiegelten Zusagen von Seiten Boemunds und unseres Herrn, war dennoch wieder im Jahre 1360 eine schwere Fehde zwischen denselben ausgebrochen, woran aber beide Theile gleiche Schuld trugen und die Veranlassung dazu suchten oder gaben, denn jener erhob (vermuthlich Lehens=) Ansprüche auf einige spanheimer Burgen und dieser hingegen hatte wieder unterhalb der Starkenburg ein bevestigtes Gebäude errichtet, in welchem er, zur Beeinträchtigung der Moselschiffahrt einen neuen Zoll erheben ließ, auch zog er seinen Verwandten Walram von der kreuznacher

---

198) Der gebn wart zc. 1359 Jare des andern Tags nach sant Gallen tag. (17. October). Günther l. c. III, 652 No. 463.

199) Datum Treviris Anno Domini M^o.CCC^o.LX^o. die XXIII Mensis Augusti. (23. Aug.). Sp. Copb. aus neuer Zeit No. IV fol. 8.

200) Der geben ist an der Putzbach gen Kube zc. 1359 Jare, vff Mittwochen nach sente Mertins Dag im Winther. 13. Nov.). Günther Cod. dipl. c. III, 654 No. 465.

201) Datum Anno Dni. M^o.CCC^o.LIX^o. In vigilia bte. Katherine virginis et martiris. (24. Novbr.). Sph. Copb. in K. aus neuerer Zeit No. IV fol. 659 zc.

Linie in sein Interesse, allein derselbe söhnte sich, durch die Vermittlung guter Freunde, bei kaum begonnenem Kampfe, sogleich mit jenem geistlichen Herren aus und trat zurück, so daß also nur die beiden Haupturheber dieser Zerwürfnisse einander feindselig gegenüber standen; Johannes III. begann wieder den Reigen damit, daß er die trierer Besitzungen mit Schwert, Raub und Brand verheerte und sehr großen Schaden anrichtete, daher der Erzbischof ebenfalls ein Heer sammelte, das Dorf Enkerich, nebst dem bevestigten Zollhause an der Mosel belagerte und von Grund aus zerstörte, worauf beide, nach diesen und noch sonstigen angerichteten Verwüstungen, einander die Hand zum Frieden boten und sich sühnten, worüber uns jedoch kein Vertrag bekannt geworden ist. [202])

Während dieser Unordnungen und Wirren hatte unser Graf auch noch mit inneren Feinden zu kämpfen, indem sich viele seiner Vasallen gegen ihn empörten, ihm den Dienst aufkündigten und sich weigerten ihre spanheimer Lehen zu empfahen, daher er gegen diese zu Felde ziehen mußte, ihnen bei der Burg Lindau eine völlige Niederlage beibrachte und sie demüthigte, so daß sie zu Kreuze krochen und sich von demselben belehnen lassen mußten, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie, ihre Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts, diese Lehensstücke niemals aufkündigen oder aufgeben dürften und auf solche Weise wurden am 1. Juni sieben und am 15ten desselben Monats acht spanheimer Vasallen beliehen, [203]) unter denen sich vier von Lindau, drei von Scharfenstein, zwei von Saulheim und noch sechs einzelne Edle, von Vogel, von Wiesbaden, von Partenheim, von Lorch, von Badenheim und von Udenheim befannden. Um dieselbe Zeit nahm Johannes III. auch den strengen Ritter Diether, Cämmerer von Worms, zu seinem Manne an, für jährliche 20 Pfund Heller, die er ihm auf dem Zoll zu Nannstein anwies und welches Lehensgeld mit 200 Pfund abzukaufen stünde, würde aber diese Veste durch die Leininger von ihm oder von seinen spanheimer Erben abgelöset werden, so sollten solche 200 Pfund von dem Lösegeld vorher abgezogen und jenem Diether eingehändigt werden, der sie dann auf eigene Güter verlegen müsse. [204])

---

202) Trithemii Chron. spanh. fol, 327 ad a. 1360.

203) Der geben ist ꝛc. 1360sten Jare des nehsten Sontags uach dem heiligen pfingsttage. (1. Juni) und der da geben ist ꝛc. 1360 Jare vff Sant Vits tage des heiligen Mertelers. (15. Juni). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 566 bis 576.

204) Datum Anno Dni. M⁰.CCCmo.LX⁰. feria secunda post octauam Penthecostes. (2. Juni). Gudeni Cod. dipl. mog. V, 642 No. 38.

In dem nämlichen Jahre hatte Kaiser Karl IV. die Gnade, unserem Grafen von Spanheim, seiner treuen Dienste wegen, einen großen „Turnoz“ auf dem Zolle zu Bacharach zu verschreiben [205]) und im November mußte derselbe die Höfe von Dreis und Hüffelsheim, dem Ritter Gerhart Lander von Spanheim für 450 Gulden pfandweise eingeben, [206]) mit dem Beginne des neuen Jahres gelobten aber Herr Heinrich von Dune und dessen Ehehälfte, Katharina, an Eidesstatt für sich und ihre Erben, ihre Vogtei zu Cröve und Rile, mit allen Gerechtsamen, Zubehörden und Einkünften nicht mehr zu versetzen oder sonst zu veräußern, würden sie aber jemals in einen solchen Nothfall gerathen, so machten sie sich pflichtig, dieselbe nur an ihren edeln Herrn, den Grafen von Starkenburg, oder an dessen Erben für 2000 Gulden verpfänden zu wollen, welches Versprechen der Vater jener Katharina, Herr Wilhelm von Manderscheid und dessen gleichnamiger Bruder, Herr zu Nahfelden, um mehrer Beglaubigung willen, besiegeln mußten. [207]) Einige Monate später gestattete Johannes III. dem Kloster zur Stouen oder Stuben, „aus gnade vnd luterlich vmb Gots „willen vnd damit die Nonnen vor ine vnd alle sine Eltern vnsern Herrn „got bitten sollen vnd alles vnsers gebets vnd woltat teilhaftig sin“, aus dem Walde Kuntal im cröver Reiche mit vier Eseln liegendes Holz, bis auf das Verbieten oder den Widerruf dieser Vergünstigung, holen zu dürfen, jedoch könnten sie daraus später kein Recht herleiten und eben so seie es auch ihren Knechten strenge verboten, mit Pferden und Wägen in jene Waldungen zu fahren, oder grünes Holz von Boden abzuhauen, worüber die Meisterin, Alheit von Sienheim, sowie die Priorin, Brentzel von Soeren und der ganze Convent eine Anerkennung ausstellten, den ihr geistlicher Vater, der Abt Matthäus von Sprenckersbach, ebenfalls mitbesiegelte. [208])

Kaiser Karl IV. verherrlichte abermals seine Huld an unserm Spanheimer, indem er denselben in einen Turnos am Zolle zu Udenheim bei Speyer (jezt Philippsburg geheißen) einsezte, wie Engelhart von Hirschhorn ihn seither genossen habe und deßwegen dem speierer Bischofe Gerhart gebot,

---

205) Der geben ist zv Nuremberg ꝛc. 1360stem Jar an sand Margarethen tag. (13. Juli). Orig. in Str. Fasc. II No. 41.

206) Der geben ist ꝛc. 1360 jare vf den Sondag nach sant Martinstage. (15. Nov.). Orig. in Coblenz.

207) Gegeben ꝛc. 1361 Jar vff Jarsdage. (1. Januar). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 800 ꝛc.

208) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXI⁰. feria tercia post Marci Evangeliste. (27. April). Das. No. IV fol. 560 ꝛc.

jenen „in gewer" dieses Zolles einzusezen; [209]) damals stand derselbe auch in Irrungen mit dem cölner Erzhirten Wilhelm wegen allerlei Ansprüchen, besonders hinsichtlich des Auslösungsrechts das lezterer anmaßlich an „vnser Burg und Vesten zu Sebang" zu haben vermeinte, dann auch wegen des Hauses in der Trankgasse zu Cöln, das früher seinem seligen Oheim, dem Probste Heinrich von Aachen zugehört hätte und endlich noch wegen anderer Gegenstände, worüber sie sich jedoch gütlich und freundlich vereinigten und da unser Starkenburger zugleich, in Verbindung mit seinem Sohne, auf ihre sämmtlichen sonstigen Forderungen an das Erzstift Verzicht leisteten, so versprach der Erzbischof, jenem, zur Besserung seines Lehens, bis künftigen Sanct Martinstag 2000 gute kleine florenzer Goldgulden zu entrichten, wogegen aber der Graf vorher urkundlich erklären müsse, die jährlichen Korn- und Weingülten zu Soltang, die er dem Johann Boos von Waldeck und dem Johann Marschalck von der Bure zu Afterlehen gereicht hätte, seien cölnische Lehen für das spanheimer Haus und schließlich seie er auch noch verbunden, jene 2000 Goldgulden auf Eigenthum anzulegen und davon jedes Jahr 100 florenzer Goldgulden als cölner Lehen zu empfangen. [210]) Ohngeachtet der vorhin erwähnten Verschreibung des Herrn Heinrich von Dune, war Johannes III. dennoch mit demselben uneinig geworden und noch in diesem Jahre in erbitterten Streit gerathen, in welchem aber das Unrecht auf des lezteren Seite gewesen zu sein scheint, denn er mußte einige Rathsmänner zur Schlichtung solcher Zerwürfnisse ernennen und verbürgte seine Unterwerfung unter deren Ausspruch, sogar mit der Verpflichtung zum Einlager. [211])

Die Gebrüder und Vettern von Langenau errichteten mit demselben 1361 eine Uebereinkunft, worin sie festsezten, wer von ihnen, um späteren Zwiespalt zu vermeiden, in Zukunft die spanheimer Lehen empfahen und tragen sollte, [212]) im März des darauf folgenden Jahres bekannte aber Herr Kuno von Wunnenberg, unser edler Spanheimer hätte ihm und seinem Bruder die Lehen ihres Großvaters Gerlachs von Brunshorn und unter

[209]) Geben zu Karlstein an sant Petris vnd Paulsabent vnser Reiche im 15den vnd des Kaysertums in dem 7den. (28. Juni). Orig. in Str. Fasc. II No. 46.

[210]) Der geben ist 2c. 1361 vf Sant Matheustag des heiligen apposteln. (21. Sept.). Sp. Copb. aus neuer Zeit No. IV fol. 454 2c.

[211]) Der geben wart 2c. 1361 Jare am tage sante Simonis vnd Jude. (28. October). Orig. in Coblenz.

[212]) Diser Brif wart gegeben 2c. 1361 Jare vff aller Selen Dag. (2. Novbr.). Gudeni Cod. dipl. mogunt. II, 1150 No. 209.

denselben hauptsächlich eine Weingülte von 5 Fudern in Winningen, als Mannlehen übertragen mit dem Bemerken, dieselbe könne nach Verlauf von 5 Jahren, mit 300 kleinen florenzer Goldgulden wieder losgekauft werden [213]) und da dies einige Monate nachher wirklich geschah, so gab jener Kuno das Versprechen von sich, diese Ablösungssumme zu 330 kleinen Gulden mainzer Währung auf andere, der Grafschaft Spanheim bequemer oder näher gelegene eigene Güter verschreiben u. als Lehen empfangen zu wollen. [214]) Unterdessen war eine wichtige entscheidende Veränderung mit der Veste und Herrschaft Nannstein und Nannstul vorgegangen; die Grafen von Leiningen besaßen nämlich, wie wir uns wohl erinnern werden, noch einen vierten Theil an jener Burg, sowie ein Zwanzigstel an den dazu gehörigen Gefällen und da aber dieselben in einer hartnäckigen Fehde mit dem Grafen Walram zu Zweibrücken, im Jahre 1361 niedergeworfen und gefangen genommen wurden, konnten sie ihre Freiheit nur durch das feierliche Gelöbniß wieder erlangen, den jetzigen Pfandinhaber jener Veste und Herrschaft, Johannes III. von Spanheim, zu vermögen, ihrem Sieger und Ueberwinder Walram, ihre, zu 3000 Goldgulden angeschlagenen Theile an der gedachten Veste und dem Gebiet einzugeben und denselben in den Genuß der damit verknüpften Einkünfte zu setzen, was auch im Frühjahr 1362 und zwar so gut gelang, daß unser Starkenburger jenem Walram sogar die Auslösung der Hälfte des Ganzen an Burg und Herrschaft gestattete, wozu die leininger Brüder ihre Einwilligung ertheilen mußten, [215]) was sie, mehrere Tage darauf, jedoch mit dem Vorbehalte des Zehnten in Horbach und des Woogs zu Schönenburg, nochmals genehmigten und den zwei neuen Inhabern, von Zweibrücken und von Spanheim, das Ganze für 14,500 Goldgulden verpfändeten, unter der Bedingung des Wiederverkaufs mit dieser Summe und wann dies geschehe, sollte diesen beiden Grafen für 3500 kleine Goldgulden ein Viertheil daran erblich zugehören, die übrigen drei Viertel aber dem leininger Hause zustehen; an demselben Tage schlossen sämmtliche betheiligte Herren noch die sehr zweckmäßige Vereinbarung, das ganze Gebiet, nebst Burg und Fels als eine ungetheilte Gemeinschaft besitzen zu wollen

---

213) Datum anno domini M⁰.CCC⁰.LX⁰primo. secundum stilum Treuerensem feria tercia post Inuocauit. (8. März). Günther Cod. dipl. rhen. mos. III, 679 No. 478.

214) Der gegeben wart ꝛc. 1362 Jare des nehesten Dagis na der heyligen Aposteln Scheydunge. (16. Juli). Das. III, 685 No. 481.

215) Geben ꝛc. 1362 Jare des Sontags auctags Ostertages ꝛc. (17. April). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 536 ꝛc.

und zugleich gelobten sie endlich noch einen festen stäten Frieden in der Veste mit einander.[216])

Mit dem schon mehrmals erwähnten Herrn Heinrich von Dune, dem Vogte über das cröver Reich, stand Johannes III. damals wieder in freundschaftlichem Verhältnisse, denn er willigte als Lehensherr ein, daß derselbe 1362 seine Hausfrau Katharina auf drei Fuder Weingülten zu Rile bewiedmen möge[217]) und nicht lange nachher versezten Ritter Fritsch von Schmidburg und dessen Gattin Loretta unserem Spanheimer das Gericht und ihre Leute zu Lindenscheid für 80 kleine Goldgulden vorbehaltlich des Wiederkaufs;[218]) nach Jahresfrist stellte jener Herr Heinrich von Dune folgende Erklärung aus: sein gnädiger Herr habe ihm alle, von Wein oder Geld herrührende Schuld zur Genüge bezahlt und ausgerichtet[219]) und 1364 nahm der Vogt Johannes von Hunoltstein, Herr zu Numagen, bei Johannes III. 200 Gulden auf, wofür er ihm die Dörfer Achtelsbach, Rode und Draunen verlegte,[220]) der Graf aber dagegen, nach Verlauf von zwei Tagen, jenem diese Ortschaften ledig- oder loszählte und zugleich die Verpflichtung einging, daß er, so wie der Vogt 15 Malter Hafer liefere und ihm die Hälfte des dasigen Gerichtes überlasse, an denselben, so lange er nämlich die achtelsbacher Pflege schirmen solle, nichts mehr zu heischen oder zu fordern habe, mit der weiteren beigefügten Erklärung, wenn der Hunoltsteiner seine Leute daselbst nicht mehr durch den Grafen geschützt haben wolle, so müsse sie derselbe „ledig und lois wieder geben vnd nit me da heischen," oder sein Schirmrecht seie dann außer Wirkung gesezt[221]) und einige Monate darauf beendigte unser Starkenburger auch durch eine gütliche Sühne die seitherigen Irrungen und Zwistigkeiten mit dem Ritter Gerhart Joist von Bechtholfsheim.[222])

---

216) Diese drey Urkunden sind ausgestellt: Der geben wart ꝛc. 1362sten Jare vf sente Marcusdage des heiligen Ewangelisten. (25. April). Orig. in Str. Fasc. VI No. 61 & XIV No. 9 auch das. IV fol. 609 ꝛc.

217) Dat. anno dni. 1362 dnica. Jubilate. (8. Mai). Orig. in Coblenz.

218) Up sente Michaels Dage des heiligen Ertzengels ꝛc. 1362 Jare. (29. Sept.). Orig. das.

219) Datum Anno Dni. Mill⁰.CCC⁰.LX⁰. tercio feria quarta ante Symonis et Jude Sctor. Aplor. (25. Octob.). Orig. in Str. Fasc. XIX No. 8.

220) Der geben ist ꝛc. 1364 jare des frytagis neheste na Jaris dage. (5. Januar). Orig. in Coblenz.

221) Der gegeben wart ꝛc. 1364 Jare des Sondagis neheft na Jaris dage. (7. Januar). Orig. im Kgl. geh. Staatsarchive zu München.

222) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LX⁰. quarto feria sexta post Pasche. (30. März). Orig. in Coblenz.

Derselbe ward ebenfalls in die unaufhörlichen und gefährlichen Wirren der cölner Prälaten mit den Bürgern Cöln's hineingezogen, denn Eberhart von der Mark, Herr zu Airberg, stellte nebst dem Herrn Johann von der Schleiden zu Anfang des Jahres 1365 ein Zeugniß darüber aus, Johannes III. von Spanheim hätte sich durch einen gestabten feierlichen Eid anheischig gemacht, ihrem Herrn, dem Erzbischofe Engelbrecht zu dienen mit aller seiner Macht, daher er von demselben zu seiner Ausrüstung 600 Goldgulden empfangen habe; [223]) allem Vermuthen nach erfüllte er auch seine übernommenen Pflichten, jedoch übte er zugleich Menschlichkeit in diesem bedenklichen Kampfe, denn die Richter und Schöffen, der Rath und die Bürgerschaft zu Cöln errichteten Ende April's 1365, sowohl mit dem „Hoen Eydelen Manne ind Herren, Greuen Johann von Spanheym" und seinen Dienern und Helfern, die ihre Stadt „nyet gerueft ind gebrant enhaint," als auch mit denjenigen, welche dabei waren, als ihre Rathsgesellen und Bürger bei Bingen gefangen und niedergeworfen worden seien und die ihrer Stadt gleichfalls keinen Brandschaden zugefügt hätten, einen guten, alten, festen und stäten Frieden, der mit dem heutigen Tage beginnen sollte und acht Tage zuvor „weder saget," oder aufgekündigt werden müsse; [224]) die Gerechtigkeitsliebe und der männliche ehrenhafte Charakter unseres edeln Herrn, hatten sich ohnedies weit über die Gränzen seines Gebietes verbreitet denn eine angesehene Bürgerin aus Metz, die zum zweitenmale Wittwe geworden war, hatte mit den Erben ihrer beiden Männer einen wichtigen Proceß, in welchem sie jenen als ihren Helfer und Beistand anrief, der dann auch, weil diese Angelegenheit einen gefährlichen Ausgang zu nehmen drohte, in Verbindung mit dem Meister, den Schöffen und den 13 Geschworenen jener Stadt, durch seine Umsicht und Bemühungen, vermöge eines weitläufigen und friedlichen Vertrages, im Jahre 1366 solchen Streit zu beiderseitiger Zufriedenheit beendigte. [225])

Kaiser Karl IV. traf wegen der beträchtlichen Geldsummen, die sein Vater, der König Karl von Böhmen, er selbst, das Reich und der Herzog Wenzel von Lutzenburg, unserem Spanheimer seit langer Zeit schuldeten,

---

223) Ohne Datum, allein nach der Bezeichnung auf der Rückseite des Originals, um die angegebene Zeit. Orig. in Str. Fasc. VI No. 65.

224) Gegheuen ꝛc. 1365 des nyesten Dinstagis na dem Sondage as man singt in latine Misericordia dni. (29. April). Orig. das. Fasc. VI No. 66.

225) Les queiles furent faites l'an de graices mess. mil troiscens et sexante seix le jour de feste Sant Valentin ou mois de feuvrier. (14. Febr.). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 693 ꝛc.

mit demselben im October 1366 folgende gütliche Vereinbarung: er und seine Erben sollten nämlich an dem Zolle „zu den Stülen vf dem Rin" in dem Lande des Markgrafen von Baden, von jedem Fuder Wein und von anderen Kaufmannsgütern anderthalbe alte „grozze" Turnos und zwar auf so lange erheben, bis ihm 12,000 Goldgulden ausgerichtet und „gewert" seien, [226]) ein sprechender Beweis, wie blühend die Finanzen des starkenburger Hauses damals und überhaupt unter Johannes III. waren, auch verlieh derselbe im nächsten Jahre dem Herrn Friederich zu Ehrenberg, um den Rath und die guten Dienste zu belohnen, die er ihm erwiesen hätte und künftig noch erzeigen würde, das durch den Tod des Herrn Simon's von Waldeck heimgefallene, spanheimer Marschallamt zu rechtem Mannlehen, sammt allem dem, was dazu gehörte, namentlich mit dem Dorf und Gerichte Sevenich, sammt allen Gerechtsamen und Gefällen, worauf derselbe in seinem Rückscheine gelobte, seines Herrn und seiner Erben Mann und Marschall zu sein und zu verbleiben, sowie auch das Banner der Grafschaft Spanheim, so oft es nöthig sein würde, zu führen und zu tragen, [227]) welcher Vorgang uns das Ansehen und die Macht unserer Grafen beurkundet; im Jahre 1368 empfing Herr Johann Vogt von Hunoltstein folgende spanheimer Lehen, nämlich die Dörfer Tuschel und Neuwilre, ferner den Zehnten zu Bockwilre, die Hälfte des Dorfes Riffendal und des Hofes zum Saal in Berncastel, sammt einem Burglehen in Grevenburg, worauf er noch die Verpflichtung übernahm, in Zeit von vier Jahren ein neues Haus in der Stadt Trarbach zu erbauen [228]) und nach Monatsfrist söhnte sich Johannes III. mit dem Edelknechte Ulrich vom Steine aus, mit welchem er lange Zeit in Zweiungen gelebt hatte, unter dem feierlichen Versprechen des lezteren, künftig nie mehr gegen seinen Herrn zu sein, noch zu kriegen, womit derselbe und seine Frau noch die feste Zusage verbanden, in Jahresfrist einen jährlichen Zins von 10 Pfund Hellern auf ihre Güter zu beweisen und von Spanheim als Lehen zu tragen. [229])

---

[226]) Der geben ist zu Nurnberg ꝛc. 1366stem jare an freitag vor aller Heiligen tag ꝛc. (30. Octobr.). Orig. in Str. Fasc. II No. 47.

[227]) Geben ꝛc. 1367 Jar vff sente Gregorius Dag des heiligen Lerers. (9. Mai). Günther Cod. dipl. rh. mos. III, 738 No. 517.

[228]) Geben ꝛc. 1368 jare des dinstages do man singt in der hylgen kirchen Judica. (28. März). Orig. in Coblenz, auch Töpfer's hunoltst. Urkundenbuch I, 262 No. CCCXXVII.

[229]) Datum anno dni. Millo.CCC⁰.LX⁰. octauo feria sexta proxima post festum bti. marci ewangeliste. (28. April). Orig. in Str. Fasc. VI No. 69.

Der trierer Chorbischof Gottfried von Spanheim (welchen sein Bruder Johannes III. im Jahre 1347, nach Ausstellung eines Verzichtes auf die Grafschaft mit Gütern für seinen Unterhalt ausgewiesen hatte und der also damals, nach unserer früher ausgesprochenen Vermuthung, aus dem geistlichen Verbande geschieden, später aber, vielleicht nach dem Tode der Mutter seiner zwei Kinder, wieder in seinen früheren Stand eingetreten war) verpfändete 1369 zu Gunsten seiner beiden Söhne, Gotfried und Gerlach, sein Gut zu Enkerich an den Herrn Clas Brabant zu Ulmen, sowie an dessen Hausfrau Mechtilt und sezte deßwegen vest, wenn dieses Ehepaar Todes verfahren würde, ehe jene Pfandschaft gelöse seie, so möge Graf Walram von Spanheim-Kreuznach, sein Neffe, gute Fug und Macht haben, die versezten Güterstücke mit 422 Gulden, je 10 Groschen für einen Gulden gerechnet, an sich zu kaufen und das um so mehr, weil sie von jenem Herrn zu Lehen rührten. [230]) Welche hohe und wucherische Zinsen die Israeliten damals vom hohen Adel nahmen, wenn er sich in großer Geldverlegenheit befand, ersehen wir aus folgendem Vorgange; der Graf Johann zu Salm mußte im Jahre 1370 Geld aufnehmen und zwar bei dem Juden Jacob aus Montabaur, sowie von Moise und Menthe aus Trier 1000 mainzer Gulden, denen er für diese Summe „mit dem Wucher der daruf gat, zu wissen 10 Gulden zu der Wochen von 1000 Gulden" (also jährlich 520 Gulden Zinsen!) seinen Oheim, unseren Starkenburger, als Bürgen einsezte; [231]) mit den Vögten von Hunoltstein stand indessen lezterer, wie wir schon mehrmals bemerkt haben, in öfterem Verkehre und so mußte auch dessen Amtmann Sibel von Hambach dem Vogte Niklas 1371, auf Befehl seines gräflichen Gebieters, 160 Gulden ausbezahlen. [232])

Der Sohn unseres Grafen Johannes (IV.) wurde bei seiner Vermählung mit der Tochter Walrams von Kreuznach unter anderem auch mit der Hälfte der Burg Dille „oben vnd nyden" ausgestattet mit alleiniger Ausnahme des Hauses auf der alten Pforte an der Niederburg, welches der verlebte Panthaleon bewohnt hätte und das jezt der Chorbischof Gotfried inne habe, daher Johannes III. nun erklärte und bekannte, er habe den

---

[230]) Geben na Xpc. geburte 1369 Jare des dinstages na sente Peters vnd Pauwels dag apostolen. (3. Juli). Origin. in Str. Fasc. XIV No. 14.

[231]) Der do wart geben ꝛc. 1370 Jare des zwölften Tages in dem Maye. (12. Mai). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 468.

[232]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. sexta feria post doicam. letare sedum. stilum Treuerenss. (22. März). Orig. in Str. Fasc. XIX No. 10.

starkenburger Theil an dieser Behausung sich und seinem genannten Bruder vorbehalten; [233]) nicht lange darauf hatte derselbe für Emich von Dune, Herrn zum Oberstein bei Moise und anderen Juden zu Coblenz für eine Schuld von 300 mainzer Gulden Gutsprache geleistet und zugleich noch folgende Edle zu Bürgen und Mitschuldnern gesezt, die Herren Fritschen von Schmidburg, Bertholf von Sötern, Johann von Clotten, Burggraf von Cochem, Claus von Kellenbach und Remler, den Burggrafen zu Berncastel, welchen der Schuldner Emich die Versicherung ausstellen mußte, wenn er jene Summen nicht rechtzeitig abtragen würde, dann in rechter Geiselschaft auf so lange in die Stadt Trarbach einziehen zu wollen, bis die Schuld gänzlich getilgt sei [234]) und im folgenden Jahre verkaufte Philipp Mäusewein von Spanheim, ein Edelknecht, seinem spanheimer Herrn seinen Theil an dem von demselben zu Lehen gehenden Gute zu Nußbaum, um 180 Pfund Heller. [235]) Es ist mehr als wahrscheinlich, daß zu damaliger Zeit und nicht nur von Juden allein viel Wucher und Betrug getrieben wurde, denn die Vorstände der Dörfer Sweich und Mercken nahmen 1373 bei unserm Spanheimer 300 mainzer Goldgulden auf, die sie in bestimmten Zielen wieder zurück zuerstatten versprachen, in welcher, durch den Official des geistlichen Hofes zu Trier ausgefertigten Schuldverschreibung jene ausdrücklich erklärten, sie hätten dieses Geld geliehen „vmb unseren kuntlichen „Nutzen vnd merern schaden zu herweren an cristen vnd an juden, do verderblich vorstunden!" [236])

Zwischen unserem Grafen und dem Herrn Heinrich von Dune waren unterdessen wieder neue Zerwürfnisse ausgebrochen, welche immer in der Vogtei Senheim ihren Grund hatten, denn beide errichteten im März 1373 eine abermalige Sühne und suchten durch einen neuen Vergleich alle bisher vorgefallenen Irrungen beizulegen [237]) und der König Wenzeslaus von Böhmen, der zugleich Herzog zu Luxemburg, Lothringen,

---

[233]) Der gegeben ist des nehesten Dages nach der heiligen Aposteln scheidunge ꝛc. 1371sten. (16. Juli). Vid. Copie in Str. Fasc. XVIII No. 27.

[234]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. primo feria tercia post decollacionem Sancti Johannis baptiste. (2. Sept.). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 486 ꝛc.

[235]) Dat. anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. scdo. feria scda. ante festum Conuersionis Pauli. (19. Januar). Orig. in Coblenz.

[236]) Datum anno ab incarnacione dni. M⁰.CCC⁰. septuagesimo tercio nona die mensis Januarii. (9. Januar). Sph. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 483.

[237]) Datum Anno Dni. 1373cio. feria quinta post dnic. Oculi. (25. März). Orig. in Coblenz.

Brabant und Limburg, sowie auch Markgraf des heil. römischen Reiches war, hatte bald nachher, in Verbindung mit seiner Gemahlin Johanna, bei dem Grafen Ruprecht von Nassau und dessen Lebensgefährtin Anna, 3540 florenzer Goldgulden aufgenommen und unseren Starkenburger zum Bürgen dafür eingesetzt, welchen er aber, falls Herr Willem von Parvyß diese Summe am nächsten Sanct Jacobstage zu Mainz nicht erlegen würde, für allen, möglicherweise daraus entstehenden Verlust entschädigen zu wollen, aufs feierlichste zusagte.[238]) Mit der Genehmhaltung des spanheimer Landesherrn, nahmen auch die Eheleute Fritz Moltze und seine Frau Eilse zu Enkerich von dem Capellan, der den Sanct Johannes Altar in der Veste Starkenburg besingen mußte, einige Güter daselbst in Pacht, wofür sie demselben jährlich ein Sester Oel zu liefern verpflichtet waren[239]) und jener Wenzel von Böhmen und seine Gattin Johanna versprachen indessen ihrem Neffen, unserem Johannes III., der nebst dem Herrn Johannes von Rochefort, nach Verlauf einiger Wochen, bei dem nassauer Grafen Ruprecht wiederholt Bürge geworden war für eine von der Gefangennehmung jenes Herzogs bei Bastweiler herrührende und am nächsten St. Stephanstage zu bezahlende Summe von 4333 Goldgulden, ihn im Falle der Noth dafür vollständig entschädigen zu wollen,[240]) worauf sich der Mitbürge von Rochefort, einige Tage später, nochmals zur Schadloshaltung jenes Hauptbürgen verschreiben mußte, wenn obige Schuld nicht zur bestimmten Zeit abgetragen würde.[241])

Unser spanheimer Herr war also, wie wir aus dem bisherigen zur Genüge vernommen haben, allgemein geachtet und geehret, dabei nach allen Seiten hin thätig und rührig und suchte auch allmälig noch Erwerbungen zu machen, denn 1374 erkaufte er von dem Edelknechte Heinrich, genannt Klingelbach von Senheim und dessen Frau Guda, deren sämmtliche Güter und Rechte zu Effichenhausen und Oberclemmich, um eine nicht bestimmt angegebene Summe Gelds[242]) und an demselben Tage erlaubte der Herr

---

238) Der geben wart zu Bruxelle . . . . . . tage in majo Jm Jare ꝛc. 1373. (Mai). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. IV fol. 477.

239) Datum Ao. Dni. M⁰.CCC⁰.LXXIII⁰. in crastino Assumpcionis virginis Marie gloriose. (16. Aug.). Das. No. IV fol. 59—61.

240) Geben zu Brüssel nehsten Tag in September Jn Jaren ꝛc. 1373. Das. No. IV fol. 480 ꝛc.

241) Geben zehen Tage im September. Jm Jare M⁰.CCC⁰. vnd dru vnd sibentzig. (10. Sept.). Das. No. IV fol. 481 ꝛc.

242) Geben in dem Jar 1374 vff den tag sante Peters vnd sante Pauwels der heil. Apostolen. (29. Juni). Orig. in Coblenz.

und Vogt Niclais von Hunoltstein dem Heintzgin von Rypolzkirchen, unserem Grafen Johannes III. eine auf der Draunen in der Pflege Achtelsbach „oben Brucken“, also oberhalb der Brücke gelegene Wiese, für eine Schuld verlegen zu dürfen, [243]) allein ein unerwarteter folgenschwerer Schlag traf unseren Herrn im November dieses Jahres durch einen Erlaß des Kaisers Karl IV., in welchem derselbe dem trierer Erzhirten Cuno vergönnte, die von früheren Kaisern und Königen an Spanheim-Starkenburg verpfändeten Reichsgüter, bestehend in den Dörfern Riele, Cröve, Kynheim, Kynheimer-Büren, Bengel und Ercken, also das sogenannte cröver Reich mit allen seinen Zuständigkeiten und zwar wann es jenem geistlichen Herrn füge oder beliebe, durch Erlegung der Pfandsumme an sich zu bringen und so lange im Besitze dieses Gebietes zu bleiben, bis das Reich dasselbe wieder von ihm einlöse. [244]) Im März des folgenden Jahres mußte unser Starkenburger schon wieder für seine nahen Verwandten, die Grafen von Veldenz, Vater und Sohn, Bürge werden für eine Schuld von 700 mainzer Goldgulden bei einem Juden zu Trier, Namens Menchin [245]) und einige Tage nachher gab der Pastor Friederich von Birkenfeld seine, ihm durch den seligen Vogt von Hunoltstein übertragene Pfarrstelle, unserem Grafen freiwillig auf, um dieselbe an wen er wolle zu verleihen [246])

Während also andere Fürsten, Grafen und Herrn bei Israeliten Geld aufnahmen, wofür sich der mächtige spanheim-starkenburger Graf verbürgen mußte, suchte derselbe nicht nur seine Besitzungen zu erhalten, sondern sie auch noch durch vortheilhafte Ankäufe und sonstige Erwerbungen immer zweckmäßiger abzuründen oder zu vergrößern, dadurch zugleich seine Macht zu kräftigen und zu bevestigen, sowie auch den Wohlstand der Bewohner zu vermehren und den Verkehrskreis seines Landes zu erweitern; denn so erkaufte er im Juni 1375 von Heinrich Buwe von Ulmen und von dessen Hausfrau Else von Heinzenberg, deren Gerichte, Vogtei, Unterzug,

---

[243]) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. Quarto ipsa die Petri et Pauli Aplorum. (29. Juni). Spanh. Copialb. in Str. No E, 5524.

[244]) Geben zu Mayntz rc. 1374 jare an Sant Martins tag des heiligen Bischoffs rc. (11. Nov.) Honth. hist. trev. dipl. II, 261 No. 742.

[245]) Der geben wart des ersten Sontags in der heiligen Vasten so man singet Inuocauit rc. 1375 Jare. (11. März). Sp. Copb. in K. No. IV. fol. 487 rc.

[246]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXIIII⁰. Tercia feria ante festum Annunciacionis sce. Marie virginis sedm. stilum Treueren: (20. März). Orig. Fasc. III No. 17.

und noch andere Rechte zu Hornscheid und in den vorberührten Dörfern Effichenhausen und Oberclemmiche, für 130 mainzer Goldgulden [247]) und im Monate September erlegte derselbe dem uns bereits mehrfach bekannten Vogte zu Senheim, Heinrich von Dune aller Wahrscheinlichkeit nach für Abtretung von Vogtei Gerechtsamen oder sonstigen Gütern, eine Summe von 100 „lyegter robertus=Gulden", [248]) eine Goldmünze, die der damalige pfälzer Kurfürst Ruprecht I. (Robert oder Rupert) prägen ließ. Im nächsten Jahre erwarb er käuflich von Frau Else, der Wittwe Wilhelms von Kaldenfels, von deren Sohne, dem Ritter Jacob, von dessen Frau Margarethe und endlich von den Eheleuten, dem Ritter Wolf von Spanheim und Katharina, um 125 mainzer Goldgulden, deren sämmtliche in den Gerichten und Bännen von Enkerich und Burgen gelegenen und fälligen Gülten, Zinsen, Erbrechte und Güter, die sie ihm vor den Gerichten jener beiden Orte aufgaben, unter der Besiegelung der Junker und Edelknechte, Volker's von Starkenburg für Enkerich und Wolfram's von Lewenstein für Burgen, [249]) welches alles unser frommer und religiöser Herr später, 1395, dem durch ihn auf der Veste Grevenburg neugestifteten Altare, zur Vermehrung der bisherigen Pfründen desselben, unter der Zustimmung seines ältesten Sohnes, übergab und schenkte; [250]) mit dem Edelknechte Ludwig von Tholey und dessen Frau Demod, vollzog derselbe aber, wegen eines versessenen Mannlehens, am nämlichen Tage eine Rachtung, kraft welcher leztere auf ihre Lebenszeit aus Enkerich eine Weingülte von einem Fuder erhalten sollten [251]) und etwas später veräußerten Lambrecht von dem Kirchhofe, Ritter Luther von Cowern und Hermann Hole von Wyß, an ihn ihren Hof zu Cröve, vor dem Borne geheißen, für 600 Pfund trierer Pfenninge. [252])

Abermals war unser Graf, nebst andern Rittern und Edelknechten,

---

247) Der geben wart ꝛc. 1375 jare an Mittwochen nach der Himmelfart vnsers Herren. (5. Juni). Orig. in Coblenz.

248) Datum Anno Dni. Millesimo CCC⁰. Septuagesimo quarto in vigilia natiuitatis beate Marie virg. gloriose scdm. stilum Treueren. (7. Sept.). Orig. in Str. Fasc. XIX No. 14.

249) Datum Anno Dni. 1376to. feria tercia post diem Palmarum. 8. April). Sp. Copb. No. IV fol. 9—15.

250) Datum Anno Dni. 1395to. feria quinta post diem Marci Ewangeliste. (29. April). Das. No. IV fol. 16. —

251) Der geben ist ꝛc. 1376 Jare vf Dinstag nach Palmarum. (8. April). Orig. in Coblenz.

252) Dat. Ao. dni. 1376to. feria scda. post inuencionem sci. Stephani. (4. Aug.). Orig das.

genöthigt für seinen Neffen, Johann von Salm, bei mehreren Juden zu Coblenz, Trier und Montabaur, für ein Capital von 2500 kleinen Goldgulden, die in fünf Terminen zurückbezahlt werden sollten, 1376 gut zu sprechen, [253]) allein kaum war diese Bürgschaft geleistet, so meldeten sich Ruprecht von Nassau und dessen Gattin Anna, weil Wenzeslaus seine ansehnliche Schuld noch nicht an dieselben abgetragen hatte und sezten dem Starkenburger, sowie dem Junker Peter, Herrn von Kronenberg und zu der Nüerburg, wegen ihrer verbrieften Leistung und Geiselschaft hinsichtlich der Tilgung der Schuld jenes Herzogs durch Herrn Wilhelm von Parwyß, eine nochmalige Frist auf die nächstfolgenden drei Tage, Johannis Enthauptung 29. August, Remigii 1. October und auf Weihnachten 25. Dezember vest, nach deren Ablaufe sie, wenn vorher keine Bezahlung erfolgt seie, Einlager und Geiselschaft leisten müßten; [254]) mit dem trierer Erzhirten Cuno traf aber Johannes III. im Jahre 1377 dieselbe Vereinbarung, wie früher mit dessen Vorgänger Boemund am 27. Juli 1357, „vmb gegenseitigen gemach vnd friedelebens willen", daß nämlich solche Forderungen und Ansprachen, die sie beiderseits bis auf den heutigen Tag gehabt hätten, oder haben möchten, während ihrer Lebenszeit nicht geltend gemacht werden sollten, ginge aber einer von ihnen mit Tode ab, so stünden den Nachkommen oder Erben desselben wieder ihre früheren Rechte und Ansprüche zu, allein bezüglich der Mißhelligkeiten, Zweiungen, Aufläufe oder Uebergriffe, welche etwa in Zukunft unter ihnen entstehen oder eintreten könnten, wählte jeder Herr zwei besondere Vertrauensleute und zwar der von Trier den Ritter Johann von Clotten, Burggrafen zu Cochme und Heinrich Muyl von der Nüwerburg bei Witlich, Amtmann daselbst, unser Spanheimer aber den Ritter Johann Wolf von Spanheim und Gerlach von Trarbach, zu denen sie noch ihren lieben Neffen, den edeln Herrn Ulrich von Vinstingen, als einen gemeinsamen Obmann erkoren, welche, wann sie der Prälat Cuno mahne, in Berncastel, geschehe dies jedoch von des Grafen Seite, in Trarbach an einem festgesezten Termine einkommen und die Zweiungen ihrer beiden Gebieter zu entscheiden und beizulegen hätten; [255]) übrigens bürgt uns das gute Einvernehmen derselben

[253]) Der geben wart in dem Jare 2c. 1376 Jare des Mittwochs vor Sant Gregoriustage des heiligen lerers. (7. Mai). Spanh. Copb. in K. No. IV fol. 471.

[254]) Geben in dem Jare 2c. 1376 des ersten Mitwochen nach Sant Kilianstage. (9. Juli). Das. IV fol. 479 2c.

[255]) Der gegeben ist zu Palczel 2c. 1377 Jare uff den lesten dag in dem Meye. (31. Mai.) Original in Str. Fasc. VI No. 67 und Orig. in Coblenz.

dafür, daß jener Erzhirte damals noch nicht ernstlich damit umging, die ihm vom Kaiser zugestandene Auslösung des cröver Reiches wirklich in Anspruch zu nehmen, nach dessen Besitze die trierer Prälaten seit langen Jahren immer, heimlich oder öffentlich, getrachtet hatten.

Der Cardinalpriester Pileus, welche Prälaten damals unser deutsches Vaterland von Zeit zu Zeit heimsuchten, um dasselbe durch geistliche Gnadenspenden noch vollends oder gründlich finanziell auszubeuten, ertheilte auch unserem gläubigen Herrn von der Starkenburg 1379 die Absolution oder vollständigen Nachlaß seiner Sünden [256]) und da derselbe um die nämliche Zeit den Bau der, der Jungfrau Maria zu widmenden, neuen Kirche zu Trarbach aus eigenen Mitteln bereits begonnen hatte, [257]) ließ er jenen Cardinal ebenfalls um seinen geistlichen Beistand hiezu bitten, der dann auch im Monate September einen Ablaßbrief auf hundert Tage für alle diejenigen Christen ausgehen ließ, welche an bestimmten Festtagen, als der Geburt, Auferstehung und Himmelfahrt unseres Herrn, am Pfingst- und Trinitatisfeste, sowie an allen festlichen Tagen der heiligen Jungfrau, der Apostel, der vier heiligen Lehrer Ambrosius, Augustinus, Hieronimus, und Gregorius und endlich an den Festen der Patrone oder der Einweihung jenes Gotteshauses, dasselbe andächtig besuchen, oder zu dessen Baue und Unterhaltung hülfreiche Hand und Beistand leisten würden. [258]) Diese durch den edeln Johannes III. ins Dasein gerufene Kirche nebst Chor, die derselbe, bei einem bereits früher vorhandenen, im großen Brande von 1857 aber zu Grunde gegangenen, schwerfälligen alten Thurme mit einer ebenso alten Capelle aus der byzantinischen Bauperiode, erbauete, ist noch vorhanden und im rein gothischen oder Spitzbogenstile aufgeführt, welches Gotteshaus jedoch, wie man deutlich an der Bauart bemerken kann, bei dem Wachsthume der Bevölkerung in der Stadt, in späteren Zeiten auf der Südseite, durch einen Anbau noch erweitert werden mußte.

Unser Spanheimer fuhr immer noch in seinem löblichen Eifer fort, neue Erwerbungen zu machen, denn 1380 erwarb er käuflich von Johann von Schwarzenberg und seiner Gattin Demud ihre zwei Theile am Zehnten

---

256) Datum Heidelberg Wormacien dioc. III Kl. Augusti Pont. Sanct. in Xpo patris et dni. nri. Vrbani diuina prouidencia pape VI anno Secundo. (30. Juli). Orig. zu Str. Fasc. III No. 18.

257) Adecclesiam quam in honore gloriose virginis Marie edificat de propriis bonis suis in Tranrebach, et edificare intendit etc.

258) Datum Franckenfordie IV Idus Sept. pont. sanct. in Xpo. patris et Dni. nri. Urbani dinina providencia pape VI. Anno secundo. (10. Sept.). Sph. Copb. in K. No. IV fol. 34 2c. —

zu Wolwe, welche Peter von Studernheim bisher von ihnen zu Lehen getragen hatte und die derselbe nun von unserem Grafen empfangen sollte, [259]) im November schlichtete der Herzog Wenzeslaus von Luxenburg die Irrungen desselben mit Konrad von Schleiden, Herrn zu Nuwestein, wegen gegenseitiger Befehdungen, Ansprüche von Pfandschaften und dergleichen; [260]) einige Tage darauf erkaufte er wieder von Jacob von der Doppen, Wechsler und Bürger in Trier und von dessen Weibe, Lucard von Cröwe, deren Erbgut zu Rile im cröver Reiche für 160 mainzer Goldgulden [261]) und am Jahresschlusse bezeugten die hunoltsteiner Brüder Johann und Hugo demselben den richtigen Empfang der von dem seligen Ruprecht von Randeck herrührenden aber versessenen Manns- und Lehensgelder. [262]) Im folgenden Jahre entliehen der Graf Johann zu Salm und dessen Hausfrau Philippe, unter dem eidlichen Versprechen aller möglichen Sicherheit vermittelst Leistung und Geiselschaft, von ihrem Oheim und Neffen Johannes III. von Spanheim 100 Mark löthigen Silbers, die sie bis zum nächsten Pfingstfeste zurückbezahlen wollten, mit welchem Gelde sie bei den Juden Mengin Gotschalck und Moyse von Sünßheim, wohnhaft zu Pfalzel an der Mosel, eine drückende Schuld von 600 mainzer Goldgulden abtrugen, [263]) für welches Anlehen sich an demselben Tage der Bischof Friederich von Straßburg für seinen Oheim von Salm unter der Bedingung verbürgte, wenn die Rückzahlung jener Summe nicht an dem hiezu bestimmten Festtage geschehe, wolle er vier seiner Edelknechte, jeden mit zwei Pferden, zum Einlager nach Trier senden [264]) und um dieselbe Zeit war auch unser Herr wiederholt Bürge geworden für die ihm nahe befreundeten gräflichen Brüder Friederich und Heinrich von Veldenz, für ein bei dem Israeliten Menthe in Pfalzel aufgenommenes Capital und da aber dieser Gläubiger den Bürgen „ytzunt etwilange mit knecht vnd pferden" zu Leistung gebracht

259) Der geben ist ꝛc. 1380 jare vf Dinstag nach Conuersionis Pauli Apli. (31. Januar). Orig. in Coblenz.

260) Der geven ist tzu Lutzenborg ipso die s. Clementis pape et martiris anno dni. millesimo CCC⁰ octuagesimo. (23. Nov.). Mone's Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins VIII, 189 No. 58.

261) Der geben wart ꝛc. 1380 Jare an Sant Barbarentage der heil. Jungfrauwen (4. Dec.). Orig. in Coblenz.

262) Der geben ist na Cristus geburte 1380 jare vff den neisten sondage na Cristage. (30. Dec.). Orig. daselbst.

263) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXI⁰. feria quarta post dominicam Letare (27. März). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 468 ꝛc.

264) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. primo feria quarta post dominicam letare. (27. März). Das. No. IV fol. 474.

hatte, versprachen jene Brüder 1382, ihren Neffen deßhalb entschädigen zu wollen. [265])

Derselbe nahm „vmb sonderlich Gunst und Gnade," den Edelknecht Heinrich Eckbrecht von Dürckheim zu seinem Mann und Burgmanne in Spanheim an und übertrug ihm diejenigen Burg= und Mannlehen, welche dessen seliger Schwiegervater, Johann Meisewein seither gehabt hatte, nämlich zu Burglehen die „Vnderzogsleute" (jedoch mit Einziehung des bisherigen Burgsesses in Spanheim), zu Mannlehen aber den Zehnten zu Nußbaum, beide Lehen ablösig mit 1000 mainzer Gulden und dann 20 Gulden auf eigene Güter anzulegen, mit der Verbindlichkeit, seinem Herrn treulich zu helfen und beizustehen, wenn derselbe mit Nicolaus von Hunoltstein in Krieg gerathen würde, im entgegengesezten Falle aber „sol ich im oder sinen Erben doch einen anderen krieg helfen vnd dienen," [266]) welcher Kampf zwischen Spanheim und Hunoltstein indessen nicht lange darauf ausgebrochen sein muß, weil Herr Richard zu Dune in der Eifel im August 1382 unseres Grafen Diener und Helfer ward gegen jenen Nicolaus, sowie gegen Gerhart von Blankenheim, nebst ihrem sämmtlichen Anhange, wobei jener zugleich gelobte, ihm als seinem Herrn und Gebieter in der Veste Dun, sowie in in der Aldenburg jederzeit Enthalt geben zu wollen; [267]) auch errichtete lezterer, mehrere Tage nachher, mit dem Grafen Johann von Salm ein Bündniß gegen den Hunoltsteiner und dessen Kampfgenossen. [268]) Im Frühjahre 1383 sezte der Kurfürst Ruprecht I. sowohl den römischen König Wenzeslaus, als auch seine übrigen Mitkurfürsten davon in Kenntniß, sein Schwager Johannes III. von Spanheim und dessen Sohn Johannes IV. hätten ihm erklärt: sie wollten dem königlichen Gebote gehorsam sein und wünschten der durch jenen Monarchen angeordneten sogenannten Königseinung einverleibt zu werden, daher er sie am heutigen Tage in dieselbe aufgenommen und auch ihre eidlichen Gelübde empfangen habe. [269])

---

[265]) Geben vff dinstag nach dem achtzehenden tag ꝛc. 1381 Jare nach gewonheit des stiffts zu Triere. (14. Januar). Sp. Copb. in K. No. I7 fol. 461 ꝛc.

[266]) Der geben wart ꝛc. 1382 Jar vff dem heiligen Pfingsttage. (25. Mai). Das. No. IV fol. 495.

[267]) Datum anno dni. Millio.CCCo.LXXXo. scdo. vigilia bti. Bartholomei apli. (23. Aug.). Orig. in Str. Fasc. VII No. 79.

[268]) Der gegeben ist na Cristus geburte 1382 Jare uff den neesten fritdag vor vnser frauwen dage natiuitatis beate marie virginis. (12. September). Töpfer's hunoltst. Urkundenbuch II, 32 ꝛc. No. XLV. —

[269]) Geben zu Heidelberg off den Mandag vor sant Gorgen dag Anno dni. Mo.CCCo.LXXXo. tercio. (20. April). Pfälzer Copb. in Karlsruhe No. 7½ fol. 45 b.

Die obengenannten gräflichen Brüder Heinrich und Friederich von Veldenz waren damals zuverlässig finanziell in Rückgang gekommen, denn die Forderungen ihres jüdischen Gläubigers Menthe in Trier waren noch nicht befriedigt, so daß sie unserem Herrn, ihrem Schwager und Neffen, 1383 wiederholt einen neuen Schadlosbrief ausstellen mußten [270]) und an demselben Tage verpfändete lezterer an Heinrich Eckbrecht von Dürkheim und an seine Frau Bentzele, Gülten und Güter zu Spanheim, Lonsheim, Schwabenheim, Draise, Hüffelsheim und Nußbaum, nebst noch anderen in der Pflege und Herrschaft Grumbach gelegenen Güterstücken, die er jedoch für 1000 mainzer Goldgulden wieder auslösen könne. [271]) Unser Spanheimer und sein Helfer Johann von Salm blieben auch noch im Laufe dieses Sommers mit dem von Hunoltstein in Fehden und Krieg befangen, denn der pfalzer Kurfurst Ruprecht I. forderte den mainzer Erzbischof Adolf auf, jenem, seinem Schwager, gegen den Hunoltsteiner beizustehen, [272]) dieser aber mußte dem Jacob Brais von der Nuwerburg für seine Dienste während dieses Feldzuges 1000 Gulden entrichten [273]) und jener war auch später bei dem vorerwähnten Juden zu Trier für den Wilhelm von Manderscheid, Herrn zu Nahefelden noch Bürge geworden für 14,000 Gulden, die in vier Zielen zurückbezahlt werden sollten, daher der Schuldner 1384 auf's feierlichste versprach, jenen für alle Judenkosten, sowie für jeden Nachtheil, den er erleiden könnte, entschädigen zu wollen und sich zugleich nöthigenfalls, mit seinen zwei Söhnen Wilhelm und Heinrich, jeder mit zwei Pferden, zum Einlager in Trier verpflichtete. [274]) Graf Johannes III. wurde, wie wir bisher gesehen haben, sehr mit Bürgschaften in Anspruch genommen, was schon wieder im Jahre 1385 mit den Brüdern Johann und Friederich von Manderscheid der Fall war, für ein, bei dem Juden Moises und seiner Frau Reine in Coblenz aufgenommenes Capital von 350 Gold-

---

270) Datum die btor. Philippi et Jacobi aplor. anno dni. M^o^.CCC^o^. octuagesimo tercio. (1. Mai). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 460.

271) Datum Anno dni. M^o^.CCCmo.LXXX^o^.tercio, die btor. Phillippi et Jacobi aplor. (1. Mai). Orig. in Str. Fasc XIV No. 18.

272) Datum Bacherache feria secunda post Octavam Corporis Xpi. Anno Domini 1383. Gudeni Cod. dipl. mogunt. III, 551 No. 352. (1. Juni).

273) Datum anno dni. 1383cio. feria quinta ante festum natiuitatis bte. Marie virg. (3. Sept.). Orig. im hunoltsteiner Archive.

274) Zwei Urkungen: Datum anno dni. 1384to. in vigilia festi Penthecost. (28. Mai). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 452 und Orig. in Straßburg. Fasc. XV No. 26 bis —

gulden; [275]) da nun dasselbe nicht rechtzeitig abgetragen ward, erstreckte der cölner Erzbischof Friederich, damit unser Herr nicht in die Unannehmlichkeit gerathen möchte, deßhalb Einlager und Geiselschaft zu leisten, die Zahlungsfrist bis zum nächsten Pfingstfeste und weil aber auch an diesem Tage noch kein Geld erfolgte, mußte jener Prälat den Termin und das Eintreten der Geiselschaft in der Stadt Trier, nochmals bis zum kommenden Fastensonntage Invocavit des folgenden Jahres verlängern, [277])

Noch war der Krieg oder die Fehde mit den Hunoltsteinern nicht beendigt, was wir daraus entnehmen, weil der Edelknecht Emmerich von Nußbaum sich unserem Spanheimer 1385 zum Dienste verschrieb, jedoch ausdrücklich nicht in seinem gegenwärtigen Kampfe mit dem Vogte von Hunoltstein [218]) und im folgenden Monate bezeugten die Kirchenmeister zu Traben, Johannes III. hätte ihrem Gotteshause eine jährliche Gülte von einem Fuder Wein, fällig vom Zehnten in Wolve für 161 mainzer Goldgulden auf einen Wiederkauf veräußert. [279]) Einige Wochen später verkaufte Peter von Studernheim und seine Ida an denselben ihren halben Zehnten, sammt ihren sonstigen Gütern und Gülten zu Wolve und am nämlichen Tage übergaben beide durch eine besondere Urkunde ihrem Herrn auch noch den Dreifaltigkeits-Altar auf unserer lieben Frauen Berge daselbst, nebst den damit verbundenen Gerechtsamen und Gütern; [280]) der römische König Wentzlauve verschrieb darauf im Januar des folgenden Jahres dem edlen Starkenburger, seinem Rathe und lieben Getreuen, für die vielen nützlichen und willigen Dienste, die er ihm bereits erzeigt hätte und die er ihm später noch erweisen würde, einen wöchenlichen Gehalt von vier Mark böhmischer „großer Berckzale“ und gebot daher seinem Münzmeister auf dem Berge zu den Hutten, demselben, so lange er sein Diener seie, jene vier Marck „prager großen Berckzale“, bei Vermeidung

[275]) Datum Arno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. quinto feria sexta post conuersionem scti. Pauli. (27. Januar). Sp. Copb. No. IV fol. 458 ꝛc.

[276]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. quinto post diem pasche. (3. April). Das. No. IV fol. 476.

[277]) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. quinto in vigilia . . . . Das. No. IV fol. 477.

[278]) Dat. Ao. 1385 feria Tercia post festum bti. Sixti. (10. April). Orig. in Coblenz.

[279]) Datum Anno Dni. M^C.CCC⁰.LXXXIV⁰. in die Sancte Gertrudis juxta modum Dioeceseos Trevirensis scribendi. (17. Mai). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 823.

[280]) Biide sind ausgestellt: Der geben wart ꝛc. 1385sten Jare am tage des heiligen Vitus vnd Modestus. (15. Juni). Orig. das.

seiner königlichen Ungnade, in jeder Woche zu verabreichen: [281]) auch hatte unser Herr dem Wildgrafen Otto von Kyrburg eine Jahresrente von 30 Gulden in dem Amt oder in der Pflege Werrisach als Pfand verlegt, worauf derselbe jenem die Versicherung ausstellte, der verpfändete Gegenstand könne jederzeit mit 300 mainzer Goldgulden ausgelöset werden. [282])

Die langwierige hunoltsteinische Fehde schien jezt ihrem Ende zu nahen, nachdem sich Johannes III. sowohl vor dem Könige Wenzeslaus, als auch vor dem pfälzer Kurfürsten Ruprecht I., bei ihrer Anwesenheit in Coblenz, zu Recht erboten hatte, was aber die hunoltsteinische „partei" seither noch nicht annehmen wollte, bis endlich jener Monarch mit dem Beginne des Jahres 1387, dem genannten Pfalzgrafen die Weisung ertheilte, sowohl den Gerhart von Blankenheim, als auch den Vogt Nicolaus von Hunoltstein aufzufordern, dem Spanheimer vor seinem Richterstuhle unverzüglich Recht zu geben und zu nehmen, würden sie sich aber dessen weigern, so möge er den Lezteren, nach Maßgabe der Einung, bei seinem Rechte erhalten und überhaupt dazu behülflich sein, daß demselben öffentlich vor ihm Gerechtigkeit werde und wiederfahre. [283]) Mehrere Monate darauf verglich sich unser Starkenburger mit dem vorerwähnten Wildgrafen Otto über verschiedene versessene alte Mannlehen, über die Burgleute zu Grünburg, sowie auch noch über andere minder wichtige Angelegenheiten [284]) und der obengenannte Peter von Studernheim bekannte mit seiner Ida im Jahre 1388, jener Graf hätte bereits vor längerer Zeit die Hälfte ihres Wein- und Fruchtzehnten zu Wolve mittelst 210 mainzer Goldgulden von ihnen eingelöst und derselbe könne mit 20 Gulden auch ihren dasigen kleinen Zehnten, nebst dem ihnen durch Heinrich von Sötern versezten anderen halben Theil ihres Frucht- und Weinzehnten daselbst ebenfalls um 210 mainzer Goldgulden käuflich an sich bringen, [285]) allein

---

281) Geben zu Berne ꝛc. 1386sten Jaren des nehsten Montag vor vnser vrauwen tage liechtmesse ꝛc. (29. Januar). Orig. in Str. Fasc. II No. 54 und Sp. Copb. in K. No. IV fol. 437.

282) Beide sind gegeben: Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. sexto Crastino festi sacramenti. (22. Juni). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 17 und daselbst No. IV fol. 672.

283) Geben zum Betleren an dem oberisten tage vnser Reiche des Behemischen in dem 24sten vnd des Romischen in dem eilften Jaren. (6. Januar). Orig. in Str. Fasc. II No. 55.

284) Der geben ist ꝛc. 1387 jare an Sant Marcusdage. (25. April). Original in Coblenz.

285) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. septimo dominica qua cantatur oculi mei, secundum stilum Dioceseos Treuirensis scribendi. (1. März) Sp. Copb. in K. No. IV fol. 825.

diese lezteren Gefälle schenkten jener Heinrich von Sötern und sein Stiefsohn Gerhart von Soren, ihres Seelenheiles wegen, kurz nachher der Kirche zu Wolve und namentlich den vier Priestern, die zu Wolve in der Liebfrauenkirche auf dem Berge Altäre zu bedienen hätten, damit sie dafür in jedem Jahre viermal, nämlich an jedem Dienstage vor den vier Frohnfasten und für ewige Zeiten ihr Jahrgedächtniß mit Messen, Vigilien und anderem Gottesdienste daselbst feierlich begehen sollten und zugleich sezten sie fest, ihr lieber gnädiger Herr von Spanheim könne diesen, an den von Studernheim verpfändeten Zehnten nach seinem Belieben mit 210 mainzer Goldgulden auslösen. [286])

König Wenzel hatte unserem Johannes III. früher die Erlaubniß gegeben, den Hof zu Bühel (Böhl im Speyergaue), welchen man den Königshof hieß, nebst seinen sämmtlichen nicht unbedeutenden Zubehörden, von den Erben Heinrichs von den Wiesen, die solches Gut schon längst von Heinrich von Lustat dem Alten käuflich erworben hätten, an sich zu bringen und da nun jener den Monarchen bat, ihm auch als König von Böhmen und als Kurfürst des Reichs solche Gunst bestätigen zu wollen, gewährte er ihm diese Bitte rücksichtlich seiner mannigfaltigen, treu geleisteten Dienste; [287]) der Graf Eberhard zu Zweibrücken und dessen Gattin Lise, eine geborene von Veldenz, verlegten damals den Veldenzer Grafen die an dem Hinlichsgelde dieser Lise bereits bezahlten 3000 Pfund Heller, auf ihre Theile an der Veste Nanstein, sowie an der Stadt und Herrschaft Nannstuhl, wozu Johannes III., als Inhaber der Hälfte jener Burg und ihres Gebietes, 1389 seine Zustimmung ertheilte [288]) und im nämlichen Jahre gab dieser auch seinem Schwager, dem pfälzer Fürsten Ruprecht I. oder dem Älteren das Dorf Enkerich mit seinen Zugehörungen pfandweise ein, daher derselbe ihm und seinen Erben die Versicherung ausstellte, wann er dasselbe wieder zurückhaben wolle, so müsse es ihm sogleich eingeantwortet werden, [289]) welche Verschreibung Ruprecht II. nach dem bald darauf einge=

[286]) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. octauo feria sexta post festum Sancti Johannis Baptiste. (26. Juni). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 822.

[287]) Geben zu Tarost ꝛc. 1388sten Jaren des Mitwochen noch dem ostertage. (1. April). Orig. in Str. Fasc. II No. 56.

[288]) Datum ipsa die invencionis sancte crucis anno Domini millesimo CCC⁰.LXXX⁰.nono. (3. Mai). Acta Acad. Theod. pal. IV, 390 No. XXV.

[289]) Datum Doica. die ante Natiuitatem bte. Marie virg. Anno dni. Millo. CCCLXXX⁰.nono. (6. Sept.). Orig. in Str. und spanh. Copb. in K. No. IV fol. 549 ꝛc.

tretenen Tode jenes Kurfürsten (16. Febr. 1390), in allen ihren Theilen redlich und gewissenhaft zu halten versprach. [290])

Unterdessen war durch den edlen frommen Johannes III. in der Kirche zu Wolve ein neuer Altar in's Leben gerufen, den er mit Korn- Wein- und Oelgülten reichlich ausstattete und zu Ehren Johannis des Täufers einweihen und benennen ließ, dessen Versehung er, jedoch mit dem Vorbehalte aller Vorrechte seines gräflichen Hauses und seiner Nachkommen, dem ehrbaren Priester, Herrn Anselm, übertrug, [291]) welcher deßhalb, einige Tage später, gegen den Stifter die Verpflichtung eingehen mußte, sich bezüglich der zu diesem Altare gehörigen Pfründen keine weiteren oder besonderen Rechte anmaßen zu wollen, während derselbe zugleich noch einen, ihm eigenthümlich zustehenden Weinberg in der Gemarkung von Wolve dazu vermachte. [292]) Unser Graf hatte 1391 bei dem Ritter Heinrich Eckbrecht von Dürckheim und seiner Ehefrau Katharina von Winstein 2000 alte mainzer Goldgulden aufgenommen und jenem dafür die Hälfte seines Theiles an Nannstein und Nannstuhl, also ein Viertheil daran, unterpfändlich verschrieben mit der Vergünstigung, daß derselbe dasjenige was davon an den von Breitenborn versezt seie, an sich lösen dürfe, [293]) worüber jenes Ehepaar sich, zwei Tage darauf wegen der Einlösung noch ausdrücklich reversiren mußte; [294]) der Ritter Philips von Breitenburne aber bescheinigte demselben und seinem Sohne Johannes IV. oder dem Jungen im Jahre 1392, das von jenem in Nannstein erhaltene Burglehen seie bis auf 20 Gulden bezahlt und abgetragen, [295]) während der mehrgenannte Heinrich Eckbrecht von Dürckheim bald darauf bekannte, der nämliche alte Graf hätte die ihm für seine Kriegsdienste schuldigen 200 Gulden auf die Pfandschaft des vierten

---

290) Datum Heidelberg scda. feria infra octavas Penthecost. Anno Dni. M⁰.CCCmo. nonagesimo. (23. Mai). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 551.

291) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XC⁰. die bte. Helene virginis. (18. August). Daselbst. No. IV fol. 30 ꝛc.

292) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XC⁰. Crastino bti. Bartholomei Apostoli. (25. Aug.). Das. No. IV fol. 22 ꝛc. —

293) Datum anno dni. M⁰.CCCmo. Nonagesimo ipso die qua Cantatur letare scdm. stilum dyoc. treuerensis scribendi. (5. März). Das. No. IV fol. 489 ꝛc.

294) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XC⁰, feria tercia proxima post dnicam. in qua cantatur letare scdm. stilum dioces. trevirensis scribendi. (7. März). Das. No. IV fol. 495.

295) Der geben ist des nehsten sondages nach dem heiligen Phingestag Anno dni. M⁰.CCC⁰. Nonagesimo secundo. (9. Juni). Orig. im kgl. Reichsarchive zu München s. v. Gr. v. Spanh. Fasc. 3.

Theils an der Veste Nannstein und Herrschaft Nanstuhl geschlagen, die nun zu gleicher Zeit mit der älteren Pfandsumme von 2000 Gulden abgetragen oder gelöset werden müßten. [296])

Johannes III. nahm 1393 den Godart von Allenbach, einen Sohn des edlen Junkers Gordartz oder Godefritz von Spanheim (des früheren trierer Chorbischofs), wegen seiner vielfältigen Dienste, „vmb sunderliche gunst vnd fruntschaft," zum Burgmanne in Frauenburg an, auch verlieh er demselben, mit der Einwilligung seines Vaters, das zu dessen „Muntbescheyd" oder Unterhalt angewiesene, zu Frauenburg gehörige und in dem Thale unter der Veste gelegene Haus als Burglehen [297]) und bald darauf wurde unser Graf wiederholt durch eine Bürgschaft in Anspruch genommen von Seiten des Herrn Johann's von Rodenmachern, für die ansehnlichen Summen von 1000, 700 und 660 mainzer Goldgulden, die derselbe an die Herren Richart von Schonecken, Wilhelm Beisel und Dietrich von Gimmich, Ritter, sowie an Heinrich von Eich, Herrn zu Olbrücken und Cocnhin von Branscheid, von Gefängniß und von Schatzung wegen, zu bezahlen schuldig war. [298]) Die Meisterin, die Priorin und der gesammte Convent des Klosters zur Stuben verzichteten im Juni vor Gericht und aus dem einfachen Grunde, weil es ihnen zu unbequem seie, auf die ihnen durch ihren spanheimer Herrn 1361 zugestandene Vergünstigung, gegen jährliche Lieferung einer Tonne Häringe, mit vier Eseln in dem Walde Contel liegendes oder dürres Brennholz holen zu dürfen [299]) und zum Beweise, daß den langjährigen Fehden zwischen Spanheim und Hunoltstein (während deren Dauer Herr Nicolaus Vogt von Hunoltstein um 1390 verstorben war) endlich doch ein Ziel gesezt ward, führen wir ein, am Schlusse des Jahres 1393 ausgestelltes Gelöbniß Gerharts von Blankenheim an, er wolle nämlich den Waffenstillstand, welchen Diedrich Herr zu Dune zwischen seinem Neffen, dem Vogte Nicolaus von Hunoltstein einerseits und zwischen unserem Grafen, dessen Sohne Johannes und dem Grafen Johann von Salm andererseits

---

[296]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰. nonagesimo secundo die beati Mathei apli. et ewangeliste. (21. Sept.). Orig. in Str. Fasc. XV No. 28.

[297]) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. Nonagesimo secundo Crastino beate Gerdrudis Virginis secundum Stilum Treveren. Dioceseos Schribendi. (8. März). Joannis Reliquiae Diplomatum msc. No. LII.

[298]) Der geben wart ꝛc. 1393 Jare des Dinstages vor Sant Walburgentage der heilgen Jungfrauwen. (29. April). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 562 ꝛc.

[299]) Datum Anno Dni. 1393cio. vigilia Natiuitatis bti. Johannis Baptiste. (23. Juni). Orig. in Coblenz und daselbst. No. IV fol. 562.

beredtet habe, treu und redlich halten,[300]) welche Waffenruhe sich auch im folgenden Jahre mit einem Frieden und einer allgemeinen Sühne endigte, denn schon im März 1394 entließ unser Graf den Gerhart von Blankenheim und dessen Helfer, mit Ausnahme Gerhart's von Vilz, Johann's von der Fels und Conchen von Ulmen, aus der bisherigen Feindschaft wegen des hunoltsteinischen Krieges und nahm sie wieder in seine Gnade und Gewogenheit auf und in Monatsfrist ward dann die förmliche Aussöhnung mit dem Vogte Niclas über alle seitherigen Streitigkeiten mit Spanheim, der Herrschaft Hunoltstein halber, abgeschlossen und auf solche Weise die Ruhe und der so lange gestörte Friede zwischen beiden Familien wieder hergestellt.[302])

Den Wilhelm von Mauchenheim erwarb Johannes III. im Jahre 1395 zu seinem Diener, welcher ihm dann auch das Versprechen gab, während der Dauer eines Jahres für 20 mainzer Gulden Gehalt, dessen Burggraf in Grumbach sein zu wollen,[303]) im Monate April sezte aber derselbe Graf seinen edeln menschenfreundlichen Gesinnungen ein immerwährendes ehrenvolles Denkmal, indem er, mit der Einwilligung seines ältesten Sohnes und dessen Gattin Elisabetha, zur Ehre des allmächtigen Gottes und dessen lieben Mutter, der „reinen Maget-Maria, in der Stadt Trarbach ein ewiges unwiderrufliches Almosen stiftete für 13 arme Leute, dieselben „alle tage ein male zu spisen vnd zu drencken", welche wohlthätige Anstalt er folgendermaßen auswies und begabte, nämlich mit seinem zu Cröwe im Reiche gelegenen Hofe, zu dem Bern genannt, nebst Zubehörden, ferner mit den sämmtlichen Wein-, Frucht- und Oelgülten, sowie auch Hühner- und Pfenningzinsen, welche er von Lamprecht von dem Kirchhofe in Coblenz erworben hatte, wozu endlich noch die Hälfte des, von Peter von Studernheim erkauften, großen und kleinen Zehnten zu Wolve kam und zugleich ordnete der edle Herr an, daß der- oder diejenige Personen, die er oder seine Erben zu Verwaltern dieser Stiftung bestellen würden, „recht getruwe pfleger vnd bewerer" jenes Hofes zu Cröwe und des halben wolver Zehnten sein und davon den Armen jenes Almosen nach

300) Dat. Ao. dni. 1393 dominica ipsa die bti. Thome Apli. (21. Dezember). Orig. in Coblenz.

301) Der geben wart ꝛc. 1394 Jare an Sant Vrbans tag. (25. Mai). Orig. das.

302) Der geben ist ꝛc. 1394sten jare am tage nach sant Johans geburt. (25. Juni). Orig. das.

303) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXX⁰. quarto Dnica. post diem bti. Vincencii Scdm. stilum Dioc. Treuer. (24. Januar). Orig. in Str. Fasc. VII No. 85.

Vorschrift verabreichen sollten [304]) und an demselben Tage schenkte unser Spanheimer die andere Hälfte des mehrerwähnten Zehnten zu Wolve, die er von Heinrich von Sötern käuflich an sich gebracht hatte, dem, in seinem zu Trarbach auf der Schottenbach gelegenen großen Hause, neugestifteten Altare, den ein besonderer Capellan „lobelichen" bedienen und auch die Pfründe, womit derselbe begabt seie, im Genusse haben sollte, welchen Altar er aber in keine anderen Hände kommen lassen dürfe und dessen Besetzung der Gründer sich, sowie seinen Nachkommen vorbehielt. [305])

Im Juni des nämlichen Jahres belieh Johannes III. den Diether von Kellenbach zum erstenmale mit 10 Gulden Manngeldes von der Herbstbete zu Enkirch und mit vier Ohm Weingülte, fällig in dem Gerichte zu Zell im Hamm, [306]) zwei Tage darauf aber legten Konrad und Werner Bock von Erphenstein, Herrmann von Udenheim und Henne Monsheimer von Ysenborg das feierliche Versprechen ab, den spanheimer Grafen Johannes III., dem Alten und dem Jungen, welcher leztere jenen Konrad Bock gefangen hatte, sowie dem Sohne des Jungen, Johannes V., dürfe aus der, im neustadter Thale gelegenen, Burg Erphenstein keinerlei Schaden zugefügt werden und zudem wollten sie Keinen als Gemeiner darin aufnehmen, er habe denn zuvor jenen drei Herrn dasselbe gelobt und zugesagt. [307]) Um dieselbe Zeit war der Mitbesitzer der Burg und Herrschaft Nanstein, Graf Eberhart zu Zweibrücken, der lezte seines Stammes, verstorben, wodurch also dessen Erben, den Grafen von Zweibrücken-Bitsch, die Hälfte jener Besitzungen zufiel, weil aber unser Starkenburger sich weigerte, dieselben in die Veste einzusetzen, so erließ der pfälzer Kurfürst Ruprecht II., welchem der Vater des verlebten Eberharts, Graf Walram, seinen Theil an Nanstein zu Lehen aufgetragen hatte, als Lehensherr folgenden Entscheid: Johannes III. müsse die von Bitsch in den Besitz ihrer Erbhälfte daran zulassen und mit ihnen den Frieden daselbst beschwören, [308]) was auch sogleich geschah.

---

304) Der geben ist ꝛc. 1395 Jare vff den Sondag so man singet in der heiligen Kirchen Quasimodogeniti. (18. April). Sph. Copb. in K. aus neuer Zeit. No. IV fol. 49 ꝛc.

305) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XCV⁰. ipsa dominica qua cantatur Quasimodogeniti, (18. April). Das. No. IV fol. 46 ꝛc.

306) Datum Ao. Dni. 1395to vigilia btor. Petri et Pauli aplor. (28. Juni). Orig. in Coblenz.

307) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXXXX⁰. quinto ipsa die commemoracione sci. Pauli Apli. (30. Juni). Orig. in Str. Fasc. VII No. 86.

308) Datum Germersheim Dnica. post diem natiuitat. bte. Marie virg. ꝛc. 1395to. (12. Sept.). Aus dem hanau lichtenberger Archive.

Die Schwestern Lise und Luckart von Burgen und der ersteren Sohn, Johann Pelz von Boppart, verkauften in demselben Jahre, die ihnen von den Edeln von Soren erblich angefallenen, in den Pfarreien zu Traven und Trarbach, oder in den dasigen Gerichten befindlichen Güter, es seien Haus, Hof, Gärten, Weinberge, Aecker oder Waldungen, dem edeln, ihrem lieben Herrn, dem spanheimer Grafen zu ewigem eigenthümlichen Besitze, für die baare Summe von 350 guter schwerer mainzer Goldgulden; [309]) im folgenden Jahre erneuerte unser Herr dem Godart oder Gotfried von Allenbach, dem Sohne seines Bruders Gotfried, des trierer Chorbischofs, welcher 1395 Todes verblichen war, das im Jahre 1393 verliehene Burglehen des Hauses unter Frauenburg und besserte ihm dasselbe, „vmb sunderliche Gunst vnd Dienst", noch mit dem, der Grafschaft Spanheim durch den unbeerbten Heimgang Johanns von Simmern angefallenen Lehen, bestehend in Gütern und Gülten zu Werßweiler, die er nun auch als frauenburger Burglehen genießen sollte [310]) und bald darauf belieh er seinen lieben Neffen, Gerhart von Blankenheim, Herrn zu Kastelberg und zu Gerhartstein, wegen seiner vielfältig geleisteten guten Dienste, mit einer Jahresgülte von fünf Fuder Weins von der Bete zu Cröve als Mannlehen, das mit 500 mainzer Gulden abzulösen wäre und dann mit 50 Gulden auf eigenen Gütern empfangen und getragen werden müsse. [311])

Die Fehdelust unseres tapferen Spanheimer's hatte in seinem sehr hohen Alter noch nicht nachgelassen, denn 1396 nahm er den Johann Kessel den Jungen von Nurberg, nebst dessen Neffen Johannes von Rodenbusch den Jungen, zu seinen Helfern und Dienern an gegen Dyderich Templer von Waldeck und dessen Sohn, sowie gegen Henne Groll von Waldeck, so lange der Krieg mit denselben währe, wofür jener in der nächsten frankfurter Fastenmesse einen Hengst, dieser aber ein Pferd von ihrem Gebieter erhalten sollten; [312]) der Abt Thilmann, der Prior und das Convent zu Himmenrode stellten aber im Jahre 1397 folgende Erklärung aus:

---

309) Geben 2c. 1395sten Jaren vff den uehsten Dornstag nach Sant Lucien tag. (16. Dez.). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 51.

310) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. nonagesimo quinto crastina circumcisionis Dni. secundum Stilum Dioc. Trever. (2. Januar). Joannis Reliquiae Diplomatum mscpt. No. LIII. —

311) Der geben wart 2c. 1396 Jare vff den nehsten Fritag nach dem heyligen Oisterdage. (7. April). Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit No. 1 fol. 477 2c.

312) Dat. anno dni. M⁰.CCC⁰. nonagesimo sexto feria scda. post diem bti. luce ewangeliste. (23. Oct.). Orig. in Str. Fasc. VIII No. 91.

die Altvordern des edeln Grafen Johannes III. hätten zu einer Ampel und zu einem ewigen Lichte in ihrem Gotteshause, in welchem sich die gräfliche Erbgruft befinde, 6 Sester Oelgülten gestiftet, die von besonderen Gütern geliefert werden müßten, daher jener Abt und die Seinigen für sich und ihre Nachkommen das Gelöbniß beifügten, dafür besorgt zu sein, daß diese Ampel, zur Ehre Gottes, sowie zum Gedächtnisse ihres vorgenannten Herrn und dessen Vorältern, mittelst jener gestifteten Oelgülte gewissenhaft unterhalten werde und Tag und Nacht vor demjenigen Altare, wo dieselben begraben wären, brennen solle, [313]) aus welcher Urkunde wir deutlich erkennen, Johannes III. habe bei merklicher Abnahme seiner Kräfte auch an sein leztes Stündlein gedacht und seie für seine Ruhestätte bei seinen Ahnen in Himmenrode besorgt gewesen; allein noch augenscheinlicher ersehen wir dies daraus, daß er vor seinem baldigen Ende bei Armen und Nothleidenden jeder Art sich durch ein ansehnliches Vermächtniß ein unvergängliches, löbliches und gesegnetes Andenken seiner menschenfreundlichen Güte, sowie seines Wohlthätigkeitsinnes zu gründen und für künftige Zeiten zu erhalten suchte, um seinen rühmlichen Beinamen, des Edeln, welchen ihm seine Zeitgenossen beilegten, in jeder Beziehung zu rechtfertigen und zu verdienen.

Außerhalb des Dorfes Enkerich bestand nämlich bereits ein Spital, zum heiligen Geiste geheißen, welchem Johannes III. um seines und seiner verstorbenen Gattin Mathilde, seiner vier Ahnen, seiner Eltern, Kinder, Enkel, Brüder, sowie aller seiner Vorältern und Nachkommen Seelenheils willen, im Jahre 1397 folgende beträchtliche Gaben und Schenkungen zuwandte, nämlich die theils in den Pfarreien zu Traben und zu Trarbach, theils auch in dem Gerichte zu Grache gelegenen eigenen und Erbgüter, welche er von Johann Pelz von Boppart, von dessen Mutter Lyse und deren Schwester Lukart um 350 Goldgulden erkauft hätte, die früher dem Gerhart von Soren zuständig gewesen wären, jezt aber dessen Sohn Wilhelm, Canonicus zu Sprenckirsbach, lebenslänglich zu genießen habe, welche sämmtlichen Güter, es seien nun Häuser, Gärten, Weinberge, Wiesen, Aecker, Wälder, Zinsen u. s. w. (das Haus Gerharts von Soren allein ausgenommen, das der spanheimer Familie verbleiben sollte), nach dem Hinscheiden jenes Canonicus, mit den anderen schon vorhandenen Spital-Besitzungen und Gefällen für immer und ewig vereinigt und auf folgende

---

[313]) Datum Anno Dni. Millmo. Trecentmo. Nonagemo. septimo XVIa. die menss. marcii. (16. März). Orig. in Str. Fasc. III No. 20.

Weise, zum Nutzen, sowie zur Ehre der Anstalt, verwaltet und angewendet werden sollten: der Amtmann, die vier Geschworenen und die Schöffen zu Enkerich sollen deshalb zwei Männer, einen aus der Bürgerschaft, den andern jedoch aus den Schöffen, erwählen, die des Spitals Meister und Verwalter seien und geloben müßten, nur dessen Bestes vorzukehren oder zu besorgen „noch iren besten witzen vnd synnen" und unter denen das übrige Gesinde des Hauses stehe, seien es Pfaffe, Kellner, Mägde oder andere dienende Personen, die, sobald sie in den Dienst treten, ebenfalls beeidigt werden müßten; jene zwei Spittelsmeister hätten auch, mit dem Beirathe und Vorwissen des Amtmann's, der vier Geschworenen und das Schöffen zu Enkerich, einen ehrbaren Priester zu bestellen, der die Messe in der Spitalscapelle abhalte, die Beichte der Armen, Elenden und Reichen höre, ihnen die lezte Oelung ertheile und die neugebornen Kinder der dürftigen elenden Frauen, die in der Anstalt niederkämen, mit der Erlaubniß des Pfarrherrn, in der dortigen Kirche taufe; zudem sollten die Spittelsmeister einen verheuratheten Kellner annehmen, welcher der Weinberge des Spitals, des Keller's, der Güter, Gefälle und überhaupt des Vermögens der Anstalt abzuwarten, also die Oekonomie derselben zu besorgen habe und auch zugleich die nöthigen Einkäufe auf dem Markte machen müsse; man solle dann alle Kranken, Siechen, Pilger und sonstige elende Leute, sie seien nun aus Enkerich, oder anders woher, die in das Spital zu kommen begehren, um Gottes willen oder umsonst darin aufnehmen und den „gutlich tun in Gottes ere", bis sie entweder sterben oder genesen, so weit nämlich die Einkünfte der Anstalt dies gestatten, oder „das Almosen gelangen mag", jedes Jahr müsse aber über Einnahme und Ausgabe eine genaue Rechnung gestellt, dieselbe durch den Amtmann und das Gericht zu Enkerich untersucht, abgehört (in welcher sogar angegeben sein müsse, was während jeder Woche verzehrt worden, oder von den Gefällen darauf gegangen seie!) und bei dieser Gelegenheit zugleich der Priester, der Kellner, und das Gesinde befragt werden, ob die Spittelsmeister seither ihr Amt nach Pflicht und Gewissen verwaltet hätten und was dergleichen Bestimmungen über die Aufbewahrung der Schuld- und Gülturkunden 2c. noch mehrere waren; der Graf ließ darauf, um größerer Sicherheit willen, diesen Schenkungsbrief dreifach ausfertigen, wovon ein Exemplar in der Anstalt aufbewahrt, die beiden anderen aber bei den Aebten von Sprenkirsbach und Himmenrode hinterlegt werden sollten und zum Schlusse sezte derselbe, als ein Zeugniß seiner Gewissenhaftigkeit und ängstlichen Sorgfalt, noch vest, wann diese Urkunde mit der Zeit durch Motten und Falten Löcher

bekomme, naß würde, oder einige daran hängenden Siegel „gequetzet“ werden sollten, „darumb ensoll dieser brief nust geschwechet sin, noch des da „mynre machte han.“ [314]) Die Gebäude dieser wohlthätigen Anstalt sind während der Kriege des vorigen Jahrhunderts zerstört worden, deren gothische Kirche wird aber noch zum Gottesdienste benützt.

Der Papst Bonifacius IX. ertheilte im September dieses Jahres dem Grafen Johannes III. die Vergünstigung, wenn er in solche Orte kommen würde, die mit dem Interdicte belegt seien, so dürfe er für sich, seine Angehörigen und Diener, mit Ausschlusse der Interdicirten, jedoch ohne Geläute und mit gedämpfter Stimme, Messe lesen und andere gottesdienstliche Handlungen anstellen lassen, jedoch nur in dem Falle, wann er oder die Seinen keine Veranlassung zu einer kirchlichen Strafe gegeben hätten, oder ihnen nicht ausdrücklich aller Gottesdienst untersagt wäre. [315]) Die Lebenstage unseres Spanheimers waren indessen gezählt und wir fanden nur noch einige Nachrichten von demselben; der König Wenzeslaus erwies ihm, wegen der seinem Vater, dem Kaiser Karl IV., ihm selbst und seinem Verwandten dem Herzog Wentzlauw erzeigten vielen und treuen Dienste, 1393 nochmals eine große Gnade, indem er ihm gestattete, Korn, Hafer und überhaupt alles dasjenige, was er für seinen eigenen Bedarf, sowie zur Versorgung seiner Burgen und Vesten nöthig habe, sowohl in dem Lande zu Lutzenburg, als sonst in der Moselgegend zollfrei durchzuführen [316]) und nicht lange darauf ließ er sich durch den Kurfürsten Ruprecht III., der am 6. Januar dieses Jahres seinem Vater Ruprecht II. in der Kur gefolgt war, die pfälzischen Lehen ertheilen, bestehend in den Dörfern Enkerich, Winningen und Obermendig mit ihren Zubehörden und dazu noch den Wildfang in den Idarwaldungen. [317]) Im Gefühle seiner überhandnehmenden Schwächen und Leibesgebrechen pflog er im Monate Juni eine Abrechnung mit seinem Verwandten, dem Wildgrafen Otto von Kyrburg, über zwei versessene Lehen, um auch noch diese Angelegenheit in Ordnung

---

314) Der do geben wart ꝛc. 1397sten Jare des eilfften Tages in dem Aprile, das war des Mitwochen vor palme tage. (11. April). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 38—45.

315) Dat. Rome apud Sanctum petrum Id. Septembr. Pontificatus nri. Anno Octauo. (13. Sept.). Orig. in Str. Fasc. III No. 22.

316) Geben zu Lutzemburg ꝛc. 1398sten Jaren, an sand Mathias Abende des Heyligen Czwelfboten. (23. Febr.). Orig. das. Fasc. II No. 61

317) Datum anno domini M^{o}.CCC^{o}.XC^{o}. octauo feria secunda ante festum Philippi et Jacobi apostolorum. (30. April). Günther Cod. dipl. rhenomosell. III, 932 No. 654.

zu bringen, nämlich über ein Burglehen zu Grünberg, das jährlich im Mai 28 Pfund Heller ertrug und dann über ein Mannlehen, mit einer Jahresrente von 50 Pfund Hellern, die halb im Mai und zur Hälfte im Herbst fällig war, für welche sämmtlichen versessenen zu 565 mainzer Gulden angeschlagenen, Lehensgelder er jenem Wildgrafen, dessen Gattin Agnes und ihren Erben einen Jahreszins von 50 Gulden verschrieb, den sie von der Steuer und Bete seiner in Dorf und Stadt Kirn seßhaften Leuten auf so lange erheben sollten, bis sie für jene Summe befriedigt wären. [318])

Dem Ritter Wolf von Spanheim, dem Jungen, verlieh Johannes III. oder der Alte im März 1399 den kleinen Zehnten zu Mittelbrunn, in der Pflege oder in dem Gerichte Nannstuhl gelegen, als nannsteiner Burglehen und zugleich noch ein Mannlehen von 15 Gulden, welche jährlich aus der Grafschaft Spanheim zu beziehen waren [319]) und das ist die lezte uns von demselben bekannt gewordene Handlung, denn er endigte seine rühmliche neun und sechszigjährige Regentenlaufbahn (während welcher er mit großer Vorliebe besonders die Stadt Trarbach begünstigt und verschönert hatte) am 20. Dezember 1399 und ruhet in der spanheimer Gruft der Klosterkirche zu Himmenrode, bei seiner ihm schon längst vorangegangenen geliebten Gemahlin Mechtilde von der Pfalz, wo ihm sein Sohn Johannes IV. einen Grabstein errichten ließ, auf welchem derselbe in Lebensgröße vorgestellt ist. [320]) Seine obengenannte Lebensgefährtin hatte ihm nur drei Kinder geboren, nämlich einen Sohn Johannes IV., der die Regierung der Grafschaft fortführte und zwei Töchter Namens Mechtilde und Loretta; jene erhielt 1356 den Markgrafen Rudolf VI. von Baden, dessen Oheim, der badische Markgraf Rudolf V., genannt der Wecker, die Morgengabe der edlen Frau Mechtilde in dem gedachten Jahre mit 5000 guter geber Gulden und davon jährlich 500 Gulden auf Schloß Besigheim, mit allem was dazu gehörte, verlegte, auch sollte derselben ihre, von ihrem Oheim, dem pfälzer Kurfürsten Ruprecht I. 1356 erhaltene, Mitgift oder Zugeld mit 5000 Goldgulden

---

318) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. nonagesimo octauo crastino natiuitatis Sancti Johannis baptiste. (25. Juni). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 664.

319) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XC⁰. nono. feria sexta post Philippi et Jacobi aplor. (2. Mai). Orig. im kgl. Reichsarchive zu München.

320) Um diesen Stein ist folgende Inschrift eingegraben: Obiit. illustris. dominus. iohannes. comes. de. Spaynheym. sub. anno. domini. millesimo. trecentesimo. nonagesimo. nono. in. vigilia. sancti. thome. apostoli. cuius. anima. requiescat. in. sancta. pace. amen. Siehe dessen Abbildung in Act. Acad. Theod. pal. III pag. 48 fig. II und darüber auch: manipulus rerum memorab. Claustri Hemmenrodensis etc. fol. 69 No. VIII.

verbleiben, wenn ihr Eheherr Rudolf vor ihr ohne Leibeserben verscheiden würde;[321]) derselbe starb aber bereits im Jahre 1372 mit Hinterlassung von drei unmündigen Kindern, seine Wittwe hingegen erreichte ein hohes Alter; die andere Tochter Loretta ward im Jahre 1364 mit dem ältesten Sohne des Grafen Heinrich II. von Veldenz, ebenfalls Heinrich III. geheißen, vermählt, welcher ihr Schwiegervater eine jährliche Rente von 600 Pfund Hellern auf die Einkünfte der veldenzer Aemter Altenglan und Brücken, sowie auf dem Flursberge und als Witthumssitz noch die „nyderste" oder untere Burg Lichtenberg bei Cusel verschrieb, wozu der Oheim der Braut, Kurfürst Ruprecht I., 1364 als Lehensherr, seine Zustimmung ertheilte.[322]) Diese beiden Töchter sind in der Beziehung für uns von der größten Wichtigkeit und von besonderer Bedeutung, weil die Gesammt-Grafschaft Spanheim (mit Ausnahme eines fünften Theiles des vorderen oder kreuznacher Gebietes) später 1437 an die Nachkommen derselben vererbte und zwar an den Enkel jener Mechtilde, den Markgrafen Jacob von Baden und an den Sohn Loretta's, Friederich Grafen von Veldenz, den Lezten seines Geschlechtes.

6. Johannes IV., Graf von Spanheim-Starkenburg, der Jüngere geheißen.

Schon seit dem Jahre 1355 trat dieser Herr neben seinem Vater selbstständig auf und derselbe ward in seinen kräftigen Jahren durch seinen mütterlichen Oheim, den Kurfürsten Ruprecht I. oder den Aelteren, besonders begünstigt und sehr bevorzugt, denn sowohl er, als sein Erzeuger Johannes III. oder der Aeltere, bekannten 1355, jener Pfalzgraf Ruprecht I. hätte, auf den Fall, daß er ohne Leibeserben verscheiden würde, Johannes dem Jungen von Spanheim die vesten Burgen und Städte Trifels, Nykastel, Annweiler, Wegelnburg, Germersheim, Heidelsheim, (Neckar-)Gemünden, Richenstein und Eberbach versezt oder zugesagt, sowie er dieselben bisher von des Reichs wegen für 60,000 Gulden pfandweise besessen habe.[323]) Einige

[321]) Der brief ist geben zu Marggrafen Badin an der nehesten mitwochen fur halp vasten ꝛc 1356sten iare. (30. März). Pfälzer Copb. in K. No. 3 fol. X.

[322]) Datum Bacherach in die sanct. Penthecostes Anno dni. Millo. CCC°.LX°. quarto. (12. Mai). Vidimirte Copie in Str. Fasc. XVIII No. 25, pflzr. Copb. in K. No. 7 fol, 38 und auch Acta Acad. pal. IV, 333.

[323]) Der brife ist gebin zu Heydelberg an Sand Bartholomeus Abent des heiligen zwelfboten ꝛc. 1355sten Jare. (23. Aug.). Orig. im Kgl. geh. Staatsarchive zu München.

Tage darauf erkaufte jener Fürst von den Herrn Hermann und Johannes von Hohenfels, Vater und Sohn, die Hälfte der Burg Hohenfels am Donnersberge für 1000 Pfund Heller, beschwor bald nachher den Frieden mit ihnen daselbst nnd übergab dann unserem Spanheimer dem Jungen, seiner Schwester Sohn, die Hälfte dieser Herrschaft zum Besitze und Genusse als pfälzisches Mannlehen mit allem was dazu gehörte, namentlich mit dem Dorfe Dreisen, mit der Vogtei und dem Geleite auf der Straße nach Standenbühl, sammt der Fischerei, den Freveln und Bußen, nebst der Abtei Münsterdreisen, dem Mönchshofe Bischofsheim, den Dörfern und Gerichten Heimweiler, Börscheit, Dorngebach, einem Theile an dem Gerichte im Appelthale, ferner noch mlt mehreren einzelnen Höfen und der Mühle zu Steinbach, dies alles mit Freiheiten, Gerechtsamen und sonstigen Zuständigkeiten zum halben Theile. [324])

Nach kurzer Unterbrechung verschrieb Ruprecht I., aus besonderen Gnaden, im Jahre 1358 seinem Neffen Johannes IV. 5000 kleine florenzer Goldgulden und wies ihm dafür einen Turnos an dem pfälzischen Zolle zu Caub an, um denselben bis zu dessen Auslösung durch den Kurfürsten oder durch dessen Erben mit derselben Summe zu erheben, seie aber dies erfolgt, so müsse der Graf der Kurpfalz auf seinen eigenen Gütern eine jährliche Rente von 500 Pfund Hellern anweisen und dieselbe als ein rechtes Mannlehen empfangen [325]) und zwei Jahre darauf übertrug ihm der Kurfürst, „durch siner dangnemer Dienst willen, die er vns dicke getan hat, tun sol vnd mag," die von Reiche zu Lehen gehenden Freigerichte in den Dörfern Urtzig und Lotzbeuem, ebenfalls als pfälzische Lehen, [326]) wozu der Kaiser Karl IV. bald hernach von des Reiches wegen, die Genehmigung ertheilte; [327]) derselbe Monarch wies auch 1362 unserem Junggrafen, seiner Dienstleistungen halber, einen alten großen Turnos an dem Rheinzolle zu Udenheim von jedem Fuder Wein und von anderer Kaufmannschaft, auf seine Lebenszeit zur Erhebung an, würde aber dieser Zoll mit der Zeit

---

324) Datum Heidelberg Sabbato ante festum Nativitatis beate Marie virginis anno dni. M⁰,CCC⁰.LVto. (5. Sept.). Pflzr. Copb. in K. No. 7 fol. 142 b. —

325) Der geben ist zv Heydelberg an dem Dinstage vor Sand Vites tage ꝛc. 1358 Jare. (12. Juni). Pflzr. Copb. in Frankfurt fol. 322.

326) Datum Heidelberg die beati michahelis archangeli Anno dni. M⁰.CCC⁰. LXmo. (29. Sept.). Pflzr. Copb. in K. No. 7 fol. 143 b, auch gedr. in Günther Cod. dipl. mos. III, 67 No. 472.

327) Gegeben zu Mentz ꝛc. 1360sten Jar an sant Dyonisius tag ꝛc. (9. Oct.). Orig. in Str. Fasc. II No. 44.

abgehen, so möge er jenen Turnos entweder zu Germersheim oder in Mannheim einnehmen.[328])

Der nämliche pfälzer Regent hatte seinem Neffen Johannes IV. früher einen, ebenfalls mit 5000 Gulden ablösigen, Turnos an dem bacharacher Zolle eingeräumt, denn er gab seinen Willen und Verhängniß dazu, als lezterer die Ritter Wernher Knebel, Burggrafen zu Stalberg und Ulrich von Schonenberg, 1363 zu seinen „getruwenhalter vnd selenbewerer" erwählte, mit dem Auftrage, wenn er frühzeitig mit Tode abgehen würde, aus den Einkünften jenes Turnoses in Bacharach zwei ewige Messen für das Wohl seiner unsterblichen Seele zu stiften und zu begaben;[329]) dem Grafen Johannes III. von Spanheim war hingegen schon früher durch seinen Schwager, den pfälzer Kurfürsten, das Dorf Winningen mit Zugehörungen als Mannlehen verliehen worden, das derselbe jedoch unter der Genehmhaltung des Lehensherrn, seinem Sohne übertrug und da nun dieser die Hälfte des genannten Dorfes an seinen Oheim, dem Chorbischof zu Trier Gotfried von Spanheim 1363 für 650 Gulden versezte, so ertheilte Ruprecht I. am nämlichen Tage auch hierzu seine Zustimmung.[330]) Der Gnadenborn des Lezteren gegen unseren Junggrafen war indessen noch nicht erschöpft, denn 1366 gab er demselben, unter den damals gewöhnlichen und gebräuchlichen Bedingungen, die Burg und Stadt Simmern auf dem Hundsrücken amtsweise ein[331]) und im September verpfändete er ihm, vorbehaltlich des Wiederkaufs, sieben Fuder Weingülten zu Winningen an der Mosel für 500 Goldgulden,[332]) welche Gülte er aber, nur einige Zeit hernach, sogleich wieder an Johannes Moore, den Marschall des Erzbischofs Cuno von Trier und an dessen Hausfrau Grete, für ein Darlehen von 500 kleinen Goldgulden und gleichfalls gegen Wiedereinlösung, zu Pfand gab, über welchen lezteren Vorbehalt sich jener Marschall reversiren mußte.[333])

328) Geben zu Aschaffinburg an sant Agneten tage vnsir Reiche in dem 17den vnd des keysertums in dem 8ten Jare. (21. Januar). Orig. in Str. Fasc. II No. 45.

329) Datum Heidelberg Sabbato post michahel. Anno dni. M⁰.CCC⁰. Sexagemo. Tercio. (30 Sept.). Pflzr. Copb. in K. No. 7 fol. 33.

330) Datum anno domini M⁰.CCC⁰. Sexagmo. Tercio Sabbato post michahel. (30. Sept.). Das. No. 7 fol. 33 b.

331) Datum Stalberg die bte. Marie Magdalene Anno Dni. 1366to. (22. Juli). Das. No. 7 fol. 90.

332) Datum Lamsheim die bti. Mauricii Anno dni. M⁰.CCC⁰. Sexagemo. Sexto. (22. Sept.). Das. No. 7 fol. 95.

333) Datum Tranrebach Anno dni. M⁰.CCC⁰. sexagesimo sexto die sabbato ante Michaelis archangeli. (26. Sept.). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 546 ꝛc. —

Der Abt Heinrich von Münsterdreisen und sein Convent erwählten im Jahre 1366 unsern Junggrafen zu einem Schirmer und obersten Vogte über ihr Kloster, sowie über dessen sämmtliche Besitzungen und zwar mit folgenden bemerkenswerthen Worten: „Daß er Gr Johanns der junge vnd sin erben ewiglichen one ende vnd als lang die welt stet (!) unser schirmer und oberster vogt sin sollen," wobei noch besonders vorgeschrieben war, daß sowohl die Briefe, welche Ruprecht I. von den beiden Hohenfelsern erhalten, als auch diejenige, die derselbe dem Grafen Johannes IV. über Hohenfels gegeben habe, lezterem, wegen dieser ewigen Vogtei keinen Schaden bringen sollten; [334]) jener Ruprecht I. verlieh auch unserem Junggrafen, seinem Neffen, 1371 die Burg und Herrschaft Grefenstein, die er erst kurz vorher von dem leininger Grafen pfandweise erworben hatte, zu rechtem Mannlehen, mit dem Vorbehalte der Oeffnung für Kurpfalz, so lange nämlich dieselbe durch die Leininger mit 6100 Goldgulden und 400 Pfund Hellern nicht eingelöset würde, daher unser Spanheimer an demselben Tage die Verpflichtung übernahm, den von Leiningen mit der Auslösung stets gewärtig zu sein, sowie die Veste dem Pfalzgrafen und den Seinigen jederzeit zu öffnen, jene Pfandsummen aber, wenn sie etwa abgetragen würden auf eigenthümliches Besitzthum zu verlegen, um leztere als pfälzische Mannlehen zu tragen [335]) und endlich versezte noch Ruprecht I. seinem oftgenannten Neffen 1378 die Veste Neu-Wolfstein, nebst allem was dazu gehörte, die er, mit des Kaisers Karl IV. Willen und Zulassung erst in diesem Jahre, nebst andern Reichsgütern z. B. die Stadt Lautern u. s. w. an sich gelöset habe, für 2000 Goldgulden, mit der gleichmäßigen Verbindlichkeit der Oeffnung für den Pfälzer und die Seinigen, [336]) aus welchen wiederholten Vorgängen wir also sehen, wie väterlich jener Fürst auf das zeitliche Wohl seines spanheimer Neffen bedacht war und für dasselbe sorgte.

Wir haben vorhin gehört, der Pfalzgraf habe demselben, unter anderen Gunstbezeugungen auch 1366 die Stadt Simmern eingeräumt, worüber lezterer später mit dem Grafen Walram von Spanheim-Kreuznach, welchem vermuthlich ebenfalls noch Rechte in jener Stadt zustanden, vorerst in Zer-

334) Der geben wart ꝛc. 1366 Jare vff allerheiligen tage. (1. Novemb.). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 502 ꝛc.

335) Beide sind ausgestellt: der geben ist zv Heidelberg des nechsten Montags nach sant Lucien tag ꝛc. 1371stem Jare. (15. Dezember). Pflzr. Copb. in Stuttgart fol. 159 a & b und Urkundensammlung.

336) Geben zu Heidelberg off den fritag nach sant Johans des teuffers tag ꝛc. 1378 Jare. (26. Juni). Orig. in Str. Fasc. XIV No. 2 und pfälz. Copb. in Stuttgart fol. 159 b ꝛc. —

würfnisse und zuletzt, 1470, in eine hartnäckige Fehde gerieth, von welchem Strauße wir zwar in der spanheimer Chronick nichts erwähnt finden, allein die wenigen Urkunden, die wir darüber besitzen, berechtigen uns zu der Annahme, unser Junggraf habe in diesem Kampfe den Kürzeren gezogen und deßhalb die Befugnisse seines Gegners in Simmern anerkennen müssen, denn derselbe sah sich im Juni und Juli 1371 genöthigt, vielen Edeln, die seine Helfer waren z. B. drei von Wolmerode, einigen von Eich u. s. w. jedem 50 Gulden „vmb den Dinst, den ich ime zv symern jn dem krieg gegen gr. walraben von spanh.", ja sogar dem Grafen Emich V. von Leiningen 2100 Gulden, der Gefangenen wegen zu entrichten [337]) und zehn Jahre später stand Johannes IV. auch in Irrungen mit Konrad Herrn von der Schleyden und erbot sich an einem festgesezten Tage vor dem Herrn von Lutzenburg daruber Recht zu geben und zu nehmen, an welchem Tage jedoch der von Schleiden nicht erschienen war, daher Hubert Herr zu Elter, der Truchseße des Herzogthums Lutzenburg im Jahre 1381 jenem ein Zeugniß ausstellte, er habe sich vertragsgemäß vor seinem Richterstuhle eingefunden, dieser aber seie ausgeblieben, [338]) später versezte er jedoch wiederkauflich an Dietzen von Wachenheim und an dessen Frau Erlint, seine Gerichte, Land und Leute zu Enkenbach und Alsenzborn, mit dem was dazu gehörte und wie er dieselben inne gehabt hätte, für 100 schwere kleine Goldgulden; [339]) in dem nämlichen Jahre trat aber derselbe dem Bündnisse bei, das die rheinischen Kurfürsten von Pfalz, Mainz und Cöln, die Bischöfe zu Straßburg und Metz, viele Grafen und Herrn nebst mehreren rheinischen und elsäßer Städten gegen die unruhigen und gemeinschädlichen gräflichen Gebrüder Hanemann, Wecker und Friederich von Zweibrücken-Bitsch mit, einander geschlossen hatten [340]) und 1386 war Johannes IV. auch Theilhaber des, auf die Dauer von zehn Jahren errichteten, Vereins einiger Fürsten und Grafen zum Schutz und Geleite der Kaufleute, ihrer Güter

---

337) Z. B. eine Quittung: „vff frytag nach Kiliani" (11. Juli), fünf dergleichen: „am dinstag nach margarete virginis" (15. Juli), einige andere: „vff frytag nach dinisionis aplor." (18. Jnli) und von dem Grafen von Lein: „Datum Anno M^{0}.CCC^{0}.LXXI^{0}. feria sexta ante marie magdalene". (11. Juli). Alte Verträge aus dem Amte Kreuznach fol. CXLIII Msc. —

338) Der geben wart ꝛc. 1380 des neesten mitwochen vor halbfasten. (20. März). Mone's Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins VIII, 192 No. 59.

339) Datum Anno dni. M^{0}.CCC^{0}.LXXX^{0}. primo tercia feria post festum Penthecostes. (4. Juni). Orig in Str. Fasc. XIV No. 16.

340) Der da gebin ist ꝛc. 1381 vff sant Remigiustag des heiligen bischoffs. (1. October). Acta Acad. Theod. pal. VI, 357 No. VII.

u. s. w. auf der Straße von Oppenheim am Rhein bis nach Metz hin und zurück, sowie auf der Landstraße durch den Westrich über Limbach an die Mosel, [341]) welcher Bund sehr wohlthätig auf Handel und Verkehr einwirkte.

Dem Herrn Philipp von Ulmen und dessen Ehefrau Meckelen verpfändete unser Junggraf, gegen Wiedereinlösung, im Jahr 1387 das von Kurpfalz zu Lehen rührende Dorf Winningen bei Coblenz um 2000 schwere mainzer Gulden, wozu der Lehensherr Ruprecht I. einwilligte und welchen Vorgang auch sein Vater Johannes III., ja sogar sein Sohn Johannes V., nebst dem winninger Gerichte mitbesiegeln mußten; [342]) nach Jahresfrist ertheilte aber der Cardinal-Legate Philippus von Alencomo und Bischof zu Odstia, demselben die Vergünstigung, einen tragbaren beweglichen Altar anfertigen und auf demselben für sich und seine Familie Messe lesen, so wie andere kirchliche Handlungen und Gebräuche verrichten zu lassen [343]) und abermals über ein Jahr erließ der König Wenzeslaus an den Edlen Sdislawen (Stanislaus) von der Weytenmühle, damals Landvogt im Elsaße, den Befehl, unseren Junggrafen, seinen Rath und lieben Getreuen, welchem er die Burg Sels, mit zwei Turnosen am dasigen Zolle, nebst dem Knappengelde und anderen Zubehörden verliehen hätte, darin zu schützen und kräftigst zu schirmen. [344]) Wegen der Veste und Herrschaft Hunoltstein hatte derselbe ebenfalls um diese Zeit einige Anstände; die leininger Grafen entliehen nämlich schon früher bei dem Grafen Walram von Zweibrücken auf jene Burg 3000 Goldgulden, welche Summe aber später auf Nannstein und Nannstul übertragen ward, bis auf 500 Goldgulden, die unser Graf mit dem Mannlehen Grevenstein übernommen hatte, worüber er jedoch nachher in solche Zerwürfnisse mit dem lezten Grafen von Zweibrücken, Eberhart, verfiel, daß sich der pfälzer Kurfürst dieser Sache annehmen mußte, durch dessen Theidingsmänner, auch endlich und nach sehr vieler Mühe im Jahre 1390 die Einigkeit folgendermaßen wieder herbeigeführt wurde: Der Zwei-

---

[341]) Der gegeben ist vff Sant peters dag dez heil. appsteln ad Kathedram ꝛc. 1386sten Jare nach gewonheit dez stiffts Wormeß. (22. Februar). Nass. Copialb. in Weilburg h. fol. 286 b ꝛc.

[342]) Der gegeben ist ꝛc. 1387 Jare uff den 7den Dag des Maendes genant December zu latine. Günther Cod. dipl. rheno-mosell. III, 869 No. 613.

[343]) Dat. Wormacie II Kl. Januar. Anno dni. M^o.CCC^o. Octuagesimo octauo. Pont. sciss. etc. Urbani ppe. VI Anno Xmo. (31. Decemb.). Orig. in Str. Fasc. III No. 19. —

[344]) Geben zu Betlern des Mitwochen noch sand Andrestag vnßer Reiche des Behemischen in dem XXVI vnd des Romischen in dem XIII Jaren. (1. December). Orig. das. Fasc. II No. 59.

brücker müsse seine Ansprüche bezüglich der zu Grevenstein gehörigen Dorfschaften aufgeben und zugleich alle Pfandurkunden ausliefern, worauf er erst jene Restsumme erhalte, während die seitherigen Rechtsklagen eingestellt, sowie alle gegenseitigen Ehrenkränkungen zurückgenommen werden sollten. [345])

Unser spanheimer Junggraf war, wie wir vorhin hörten, des römischen Kaisers Wenzeslaus Rath und 1390 ward er von demselben auch noch zu seinem Hofrichter bestellt, denn als solcher erließ er, von dem Gerichte zu Betlern aus an Herrn Friederich von Tonberg, dem Amtmann zu Sinzig, sowie an die Ritter und Edelknechte der sinziger Landschaft und an den Rath der Stadt Sinzig, in des Königs und dessen Gerichtes Namen, das Gebot, den Herrn Wilhelm von Hammerstein unverzüglich und ohne alle Widerrede in die Güter einzusetzen, welche der Burggraf Ludwig von Hammerstein in Sinzig und Königsfeld inne habe, indem jener Wilhelm dieselben bei dem Hofgerichte mit Recht erklagt hätte, unter Androhung von Strafen und Pönen im Weigerungsfalle. [346]) Nach Verlauf eines halben Jahres verschrieb jener Monarch seinem Rathe Johannes IV. dem Jungen für die vielen Verdienste, die er sich um ihn erworben hätte, abermals zwei alte große Turnose, die der Dompropst zu Mainz, Andreas von Brauneck, früher auf dem Zolle in Selz gehabt hätte und welche durch dessen Ableben dem Reiche heimfällig geworden wären [347]) und in dem nämlichen Jahre ertheilte der Kurfürst Ruprecht II. für sich und seinen Sohn, dem jungen Spanheimer, seinem Oheime, die Versicherung, denselben ohne vorhergegangene monatliche Aufkündigung, weder an seinem Leib und Gute, noch in seinen sämmtlichen Besitzungen nicht zu beeinträchtigen, indem ihre beiderseitigen Forderungen jederzeit rechtlich erledigt werden sollten. [348])

Die Grafen von Leiningen besaßen ebenfalls Berechtigungen in dem Schlosse und an dem Zolle zu Sels, worüber sie mit unserem Johannes IV. in Unannehmlichkeiten, Ansprachen und Irrungen geriethen, daher sich lezterer mit dem Grafen Emich VI. zu verständigen suchte und deshalb

---

345) Datum Heidelberg jn die beati Anthonii Abbatis anno dni. M⁰.CCC⁰. LXXXXmo. (17. Januar). Pflzr. Copb. in K. No. 8 fol. 16 ꝛc.

346) Geben ꝛc. an Sonauende na sente Nycolaus Dach ꝛc. 1390sten Jair. (10. Dec.). Günther Cod. dipl. mosell. III, 882 No. 622.

347) Geben zu Betler 1391stem Jare des nehsten Montags vor sand Veytes tage ꝛc. (12. Juli). Orig. in Str. Fasc. II No. 58.

348) Datum Heidelberg tercia feria ante Katherine virginis Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXXX⁰. primo. (21. Nov.). Pflzr. Copb. in K. No. 8 fol. 60 b.

1394 drei Edle aufstellte, nämlich Heinrich von Czedelitz, Wilhelm von Wiel und Hans Cluppel von Geilnhausen, um bei dem Leininger zu werben, oder ihn dahin zu vermögen, daß er seine Einwilligung dazu gebe, die Angelegenheit wegen jener zwei Turnose am selser Zolle, dem Austrage des Königs zu unterwerfen, weil die Belehnung von demselben herrühre; [349]) jene drei Kuntschafter (wie sie ausdrücklich genannt werden) erreichten auch wirklich ihre Absicht und diese Zweiung kam vor den König Wenzeslaus, welcher dieselbe untersuchen und darauf durch folgende Herrn oder Räthe: Heinrich von der Lypen, den Marschall des Monarchen, Borziwoy von Sevinar, königlichen Hauptmann in Baiern, Cristan von Blümrode, Wilhelm Frowenberger vom Hage, Burkart Münch von Lantzkron, sämmtlich Ritter und Hanns Heckel, des hochgebornen Fürsten Ruprechts des Jungen, Pfalzgrafen und Herzogs in Baiern, Landrichter, im Monate December seinen Ausspruch bekannt geben ließ, er hätte nämlich den Erzbischof Konrad von Mainz beauftragt, die Sache zwischen unserem Junggrafen Johannes IV. und Emich VI. von Leiningen wegen eines Zolles zu Sels in die Hand zu nehmen, ihnen den nächsten Sonntag Laetare in der Fastenzeit zur Verhandlung anzusetzen, sie in des Monarchen Namen vor sich zu bescheiden und den Versuch zu machen, beide mit der Minne auszurichten, gelinge ihm jedoch dies nicht, so möge er diese Streitsache vor des Reiches Manne bringen, deren Ausspruche sich dann auch beide Theile unbedingt unterwerfen und denselben befolgen müßten, bis dies aber geschehe, sollten nach des Königs ausdrücklichen Willen, die zwei hadernden Grafen vorher über folgendes verständigt werden: seye einer von ihnen durch ehhafte Noth verhindert am obbestimmten Tage zu erscheinen, so habe jener Prälat einen andern gelegenen Tag anzuordnen, doch sollte in der Zwischenzeit einer wie der andere, mit all' den Seinigen gegenseitig gesichert sein und endlich müßten die unterdessen eingehenden Zollgelder „vnuerruckt beliben iegen", bis zur Beilegung des Zerwürfnisses. [350]) Einige Tage vor diesem königlichen Erlasse befand sich aber unser Sparheimer nebst dem Leininger zu Prag und beide gaben daselbst in dem, bei der Pfarrkirche zu Sanct Benedicten gelegenen, böhmischen Königshofe, Freitags nach Sanct Katharinentage (27. Nov. 1394), dem leiningischen Vertrauensmanne Philipp von Gerolstein, die Erklärung ab: sie wünschten diese Zoll-Irrung lieber gütlich als rechtlich verglichen, was jener Philipp

---

349) Der Gschreben ist czu prag anno dni. M°.CCC°. nonagesimo Quarto Post festum annunciacionis Marie: (26. März). Orig. in Str. Fasc. VII No. 82.

350) Geben zu Prag an sant Niclaus abend 2c. 1394sten Jare. (5. Dec.). Orig. in Str. Fasc. VII No. 83 und fürstl. lein. Archiv, ungedruckt.

noch vor dem durch den Erzbischof angesezten Tage, gleichfalls bezeugte [351]) und so ward auch wahrscheinlich diese Angelegenheit friedlich vermittelt.

Wir erinnern uns gewiß noch mit Vergnügen der wohlthätigen Handlung des edeln Johannes III., als derselbe im April 1395 das sogenannte ewige Almosen zur täglichen Speisung von dreizehn armen Leuten in Trarbach stiftete und begabte, was dessen Sohn Johannes IV. hinsichtlich des dazu geschenkten Hofes zum Berne in Cröwe, mit seinen Zugehörden, jährlichen Gülten, Zinsen u. s. w. im folgenden Jahre, unter seinem und seines Vetters, des trierer Chorbischofs Gotfrieds von Spanheim, Siegel bestätigte und bekräftigte. [352]) Bezüglich des selser Zolles ertheilte indessen der Markgraf Jost von Brandenburg und Mähren, weil er vernommen habe, unser Junggraf, sein lieber Neffe, würde an der Erhebung seiner Turnosen durch andere gehindert, dem Landvogte im Elsaße Borzywoy von Sweynawn, 1397 die ernstliche Weisung, dafür Sorge zu tragen, daß demselben, inhaltlich der Verschreibung des Böhmenkönigs, sein Zoll ohne allen Anstand verabfolgt werde [353]) und wie besorgt lezterer selbst in dieser Hinsicht für unsern Spanheimer war, geht aus dessen Befehl an die Obrigkeit und Bürger der Stadt Sels, Hagenau und der übrigen in der elsäßer Landvogtei befindlichen Städten vom darauf folgenden Jahre hervor, unseren Johannes IV., seinen Rath, in dem Besitz und Genusse des Hauses zu Sels und der fünf ihm ehemals auf dem dasigen Zolle verliehenen Turnosen, zu hanthaben und zu schirmen. [354]) Dessen Erzeuger, Johannes III. wurde, wie wir bereits oben dargethan haben, am 20. December 1399 zu seinen Vätern versammelt, worauf der König Wenzeslaus unsern Junggrafen mit den Dörfern Reyl, Cröwe und Kynheim, im Reiche gelegen, sowie mit noch sonstigen Gütern belieh, die sein seliger Vater besessen hatte und welche durch dessen tödlichen Hingang auf

---

351) Der geben ist zu Prag des nehsten dinstags vor dem Obristen ꝛc. 1395sten Jare. (5. Januar). Orig. in Str. Fasc. VII No. 84.

352) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XCVto. feria quarta post conuersionem Sti. Pauli secundum stilum dioceseos Trevirensis scribendi. (26. Januar). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 51.

353) Geben zu Brunne des nehsten mitwochs vor s. Michels tage anno dom. ꝛc. LXXXXVII⁰. (26. Sept.). Mone's Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins VIII, 173 No. 36.

354) Geben in dem Closter zum Guldental des Dinstages noch Ostern vnser Reiche des Beheimischen in dem XXXVsten vnd des Romischen in XXIIsten Jaren. (9. April). Orig. in Str. Fasc. II No. 60.

ihn gekommen wären;[355]) offenbar liegt in diesen beiden Angaben ein Widerspruch vor; denn der Todestag Johann's III. am 20. December 1399, ist durch die Inschrift des Grabsteins außer allen Zweifel gesezt, sowie auch das Datum des Lehenbriefes vom 6. Januar 1399 aus dem Originale, worin Johannes III. als verstorben bezeichnet wird, zuverlässig seine Richtigkeit hat und wir vermögen diese Abweichung nicht anders zu erklären und zu heben, als wenn wir annehmen, entweder daß die erwähnte Lehensurkunde nach der trierer Zeitrechnung, die das Jahr mit dem 25sten März anfing, ausgestellt war und also auf den 6ten Januar 1400 fiel, oder, was mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß (wie es sich öfters zwischen dem Actum und Datum findet) der Brief am Schlusse des Jahres 1399 bereits ausgefertigt war, während das Datum aber erst am 6ten Januar beigefügt ward. — Wir haben also bisher gehört, mit welchen ansehnlichen Gütern und Gnadenbezeugungen der Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz, seiner Schwester Sohn Johannes IV., versehen, ja gleichsam überhäuft hatte, allein lezterer konnte sich dieselben während seiner Regierung nicht mehr recht zu nutze machen und sein kurzes Würken bietet auch deshalb keine interessanten Momente dar, indem sein Vater zu lange für ihn gelebt hatte und er bei dessen Hinscheiden bereits im 68sten oder 69sten Jahre stand (sein Vater vermählte sich anfangs 1331 und er selbst schon 1346): seine Kraft war demnach gebrochen und er war dem Greisenalter nahe, auch lebte er mit seiner Gattin in stätem Unfrieden und überdem war seine Regierung nicht von langer Dauer.

Die erste uns bekannt gewordene Verwaltungshandlung Johann's IV. vom Jahre 1401, betraf eine Irrung mit dem Heinrich von Eiche, Herrn zu Oylbrucken und mit dessen Muhme der Jungfrau Irmegart Wittwe des seligen Emerichs von Waldeck, wegen des Marschallamtes und des Lehens über das Dorf Sevenich; beide Theile standen mit ihren Behauptungen einander schroff gegenüber, indem nämlich der Graf erklärte, das fragliche Lehen seie ihm ledig geworden und heimgefallen, leztere aber angaben, sie seien zu demselben geboren; jener wollte dasselbe deswegen nur mit Vorbehalt seiner Befugnisse und Mannrechte verleihen, während die andern darauf bestanden, der Spanheimer müsse es ihnen von Rechts wegen zukommen lassen, daher beide Gegner sich endlich dahin vereinigten, über solchen streitigen Gegenstand die spanheimer Manne auf einem, am 21. Februar

---

355) Geben zu Prag 2c. 1399sten Jaren an der heiligen drei Konig tag. (6. Januar). Orig. in Coblenz, auch sp. Copb. in K. No. 10 u. IV fol. 796 2c.; gedr. in Ledebur's Archiv 2c. XIV, 218 No. XIV.

1401 im Rittersaale zu Trarbach abzuhaltenden Manngerichte, entscheiden zu lassen, deren Ausspruche sich beide ohne Widerrede zu unterwerfen versprachen;[356]) das Gericht kam wirklich, am bestimmten Tage, unter dem vorsitzenden Richter, Ritter Johann von Brubach, in Trarbach zusammen und nach mancherlei gegenseitigen Ansprachen und Antworten wurde dem Herrn Heinrich von Eich aufgegeben, innerhalb dreimal vierzehn Tagen, am Dienstage nach Oculi, am Mittwoche vor dem Palmtage und am Donnerstage in der Osterwoche, vor demselben Manngerichte und in der nämlichen Stadt den gültigen und rechtlichen Nachweis zu liefern, das sevenicher Lehen seie in der That durch Erbschaft auf ihn gekommen und also ein Erblehen, welchen Erlaß der Vorsitzende, nebst vier Mannen, besiegelten,[357]) allein nach Ablauf der gesezten Frist bezeugte der spanheimer Vasall, Dieterich Herr zu Manderscheid: er wäre am bestimmten Donnerstage nach Ostern in Trarbach gewesen, woselbst sein Herr, Johannes IV., während des ganzen Tages auf den verlangten Beweis jenes von Eiche, Herrn zu Oylbrücken gewartet hätte, aber weder derselbe, noch Jemand von seinetwegen seie daselbst erschienen und das nämliche beurkundeten auch zur selben Stunde die dort versammelt gewesenen spanheimer Vasallen, die das Mannegericht gebildet hatten, namentlich Friederich von Soitern, Wolfram von Lewenstein, Johann Haller von Esche, Johann von Wiltberg, Paul von Platten, Arnolt von Deinßburen, Johann Spengin von Allenbach, Heinrich von Trone, Humbrecht von Schonenburg, Peter Brun von Smitburg und Anthonys vom Stege, für welche alle jener Humbrecht sein Siegel anhieng[358]) und demnach blieben also die Angaben des von Eiche unerwiesen, während das Recht unseres Grafen auf Sevenich begründet war.

Der Pfalzgraf Ludwig IV., Reichsverweser während der Abwesenheit seines Vaters, des römischen Königs und pfälzer Kurfürsten Ruprecht III. erneuerte unserem Starkenburger, seinem lieben Oheime, im J. 1402 die Verschreibung Ruprechts I. und II. von 1389 und 1390 über die Einräumung des Dorfes Enkerich, unter der früheren Verbindlichkeit, dasselbe auf das erste Begehren sogleich dem spanheimer Hause wieder zurückgeben

---

356) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰. primo feria secunda ante festum purificacion. beate glose. Marie. (31. Januar). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 555 2c.

357) Datum pridie Kathedre Sti. Petri Anno Dni. M⁰.CCCC⁰. primo. (21. Febr.). Das. No. IV fol. 556 2c.

358) Beide sind ausgestellt: Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰. primo feria quinta proxima post festum pasche. (7. April). Das. No. IV fol. 558—560.

zu wollen [359]) und im Monate August begabte Johannes IV. die, in der Vorburg seines Schlosses Birkenfeld befindliche, Capelle, die sein seliger Vater hatte errichten und einweihen lassen, zu dessen, seiner Mutter, sowie aller seiner Vorältern und Nachkommen Seelenheile und um Gottes willen, noch mit einer jährlichen Rente von 30 Pfund Hellern, je 10 alte Turnose für ein Pfund Heller gerechnet, welche jener Capelle in zwei Zielen, am Martinitage und zu Pfingsten von den Einkünften jenes Schlosses gereicht werden sollte und die der zeitliche gräfliche Amtmann daselbst demjenigen Capellane, der den Altar bediene, jedes Jahr einzuhändigen habe. [360]) Johannes III. war früher durch den verlebten Herzog Johannes in Lothringen zum Manne angenommen und ihm dafür 1200 Gulden oder ein Jahreszins von 120 Gulden verschrieben worden; weil aber jene Summe noch nicht abgetragen, auch die jährliche Rente von 120 Gulden lange Zeit „hinderstendig" gewesen war, so kamen der Sohn jenes Herzogs, Namens Karl und der jetzige spanheimer Graf in Zweibrücken zusammen und verglichen sich folgendermaßen über diese Angelegenheit: jener müsse demselben für seine sämmtlichen Forderungen in Zeit von sechs Jahren 1800 kleine florenzer Goldgulden und zwar jährlich auf Remigii 300 Goldgulden, von dem Ertrage seiner Salinen oder „Saltzsoyden zu Dosen (Dieuze) vnd Saltzborg" entrichten, unter Verpfändung des Herzogthums Lothringen, so daß nämlich unser Graf „Lut Land vnd Gute" angreifen und sich bezahlt machen dürfe, wann jene sechs Fristen nicht bestimmt eingehalten würden, seie er aber vollständig befriedigt, so müße er dem Lothringer jährlich 100 Goldgulden auf eignes Besitzthum anweisen [361])

Unser Graf war damals noch im Besitze eines Theils von Nanstein und Nanstul, denn 1403 gelobte er mit seinen Gemeinern, den Grafen von Bitsch, Nassau, Veldenz und dem von Dürckheim, den Frieden daselbst, welcher Brief einige merkwürdige Einzelnheiten, z. B. über den Enthalt von Fürsten, Städten, Grafen und Edeln in jener Veste und die Summen, die dafür erlegt werden müßten, enthält, auf welche wir uns jedoch hier

---

359) Datum Heidelberg tercia feria post octauam Ephie. dni. Anno eiusdem 1402do. (17. Januar). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 548 2c.

360) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC.⁰ Secundo Dominica proxima ante festum assumptionis bte. Marie virginis. (13. August). Das. No. 1 fol. 426. —

361) Der zu Zweinbrucken gegeben vnd gemacht wart 2c. 1402 jare des mitwochen in der wihennahtwoche daz ist off sant Johans dage des heyligen ewangelisten. (27. December). Das. No. IV fol. 442 2c. und Mone's Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins VIII, 187 No. 56.

nicht einlassen können.[362]) Der Edle Heinrich Brand von Boxberg war unterdessen mit Johannes IV. auch zu Krieg und Feindschaft gekommen, deren Veranlassung aber, wie gewöhnlich, in der darüber 1403 errichteten Sühne nicht genau angegeben ist, in welcher jener versprach, nie mehr etwas gegen seinen gräflichen Herrn unternehmen zu wollen[363]) und im November erneuerte der Dynaste Johann zu Winnenberg und Beylstein demselben den Lehenbrief über jene 330 mainzer Gulden, die sein Vater Kuno früher von Johannes III. erhalten hatte.[364]) Hinsichtlich der Vogtei über Cröwe, welche das Erzstift Trier bekanntlich von dem von Dune in der Eifel käuflich an sich gebracht hatte, stellte der trierer Prälat Wernher unserem Spanheimer 1404 die Versicherung aus, ihn und die Seinigen, „nit drengen oder übergreiffen" zu wollen über das Recht, das einem Vogte nach dem Weisthume der dasigen Schöffen zustehe;[365]) dem Priester Konrad von Spanheim verschrieb indeßen unser Starkenburger 1405 ein jährliches Einkommen von 18 Gulden, nämlich von jeder der drei Capellen zu Birkenfeld, Frauenburg und Herstein sechs Gulden, wofür er demselben seine Pfarrstelle in Brambach aufgab und sich anheischig machte, dessen Caplan in jenen drei Burgen und auch noch in Grumbach zu sein und sämmtliche Capellen treulich zu bedienen, so lange seine Leibesbeschaffenheit ihm dies gestatten würde:[366]) in demselben Monate gelobte auch Jeckel von Durgauwe unserem Grafen mit einem Eidschwure, ihm redlich zu dienen und aufs künftige nie mehr gegen denselben zu sein, unter der Mitbesiegelung des Junkers Heinrich Waiffen von Bergzabern;[367]) als bald darauf der König Ruprecht, der Herzog Karl von Lothringen und mehrere rheinische Grafen den Geleitsvertrag von 1386 auf weitere zehn Jahre erneuerten, half auch unser spanheimer Herr mit und da man aber

362) Datum Anno Dni. 1403cio secundum stilum Maguntinens. feria tercia post conuersionem sci pauly. (30. Januar). Orig. im hanau lichtenberger Archive No 842, siehe auch meine Geschichte der pfälzer Burgen V, 142.

363) Datum anno dni. Millimo. CCCC⁰. tercio ipsa die sancti Remigii. (1. Oct.). Orig. in Str. Fasc. VIII No. 95.

364) Datum anno domini M⁰.CCCC⁰. tercio. feria quinta ante diem beate Katherine virginis. (22. Nov.). Orig. in Coblenz, gedruckt bei Günther Cod. dipl. mosell. IV, 104 No. 14.

365) Der geben ist ꝛc. 1404 Jar vf den nehsten fritag nach Sant Lamprechts tagh. (19. Sept.). Sp. Copb. in K. No. 10.

366) Dat. anno dni. M⁰.CCCC⁰. quinto ipso die fabiani et sebastiani. (20. Januar). Orig. in Str. Fasc. III No. 34.

367) Datum anno dni. M⁰.CCCC⁰. quinto feria sexta post diem bti. Mathie apli. (27. Januar). Orig. das. Fasc. VIII No. 96. —

erkannte, wie wohlthätig die Handhabung des Geleites und des Schutzes über Reisende, Kaufherren und Fuhrleute ꝛc. in den damaligen fehdelustigen Zeitläuften, auf die Hebung des Handels und des allgemeinen Wohlstandes einwürkte, so erweiterten jene Fürsten und Herrn im Jahr 1405 den Umfang dieser Geleitsstraßen noch etwas, nämlich von Mainz bis Oppenheim zu Land und zu Wasser und von lezterer Stadt an bis nach Metz hin und zurück, wolle aber Jemand von Oppenheim aus nach Schenchen an die Mosel fahren, der müsse von Limbach aus sich geraden Weges nach jenem Flüßchen wenden und solle für die Hin- und Herreise ebenfalls freies sicheres Geleite zu genießen haben. [368])

Im September des nächsten Jahres nahm Johannes IV. den Johann von Dientzweiler als Schreiber an, welcher bei dem Antritte seines Dienstes feierlich und eidlich angeloben mußte, alle ihm obliegenden Pflichten bezüglich des Leibes und Landes, der Güter und Schlösser, sowie der Leute und Unterthanen seines gnädigen Herrn aufs gewissenhafteste zu erfüllen und zu dessen Zufriedenheit auszurichten. [369]) Das Lehen über das Dorf Sevenich war indessen, wie wir oben (1401) auseinandergesezt haben, dem spanheimer Hause von dem Herrn von Eich wieder zugefallen, daher unser Graf dasselbe mit seinen Zuständigkeiten, d. h. mit dem Gerichte zu Schnellbach und dem Lehen zu Hennweiler, im Jahre 1406 dem Gerhart von Gulpen, genannt von Hedesheim, als ein Erblehen reichte; [370]) nicht lange nachher ertheilte der Cardinal Anton jenem Herrn volle Macht und Gewalt, sowohl das Grab des Erlösers, als auch andere heiligen Orte im gelobten Lande, mit einem Gefolge von zwanzig Personen, besuchen zu dürfen (?!), um seine Andacht daselbst zu verrichten [371]) und im December 1407 verschrieb der Markgraf Jost von Brandenburg und von Mähren, des heil. römischen Reiches Erzcämmerer, seinem Neffen, dem spanheimer Grafen zu Starkenburg, wegen seiner dem Lande Lutzenburg erwiesenen treuen Dienste, 400 Gulden, die er jedes Jahr und lebenslänglich zu Trier in zwei Zielen einzunehmen haben sollte, würde er aber mit dieser Stadt in Fehde gerathen und könne jene Summe von dort nicht erhalten, so

[368]) Der geben wart zu Heidelberg 1403ten Jare vff den nechsten Donnerstag vor Sant Valentinstag. (13. Febr.). Ungedruckte Urkundensammlung.

[369]) Datum Anno Dni. M°.CCCC°. sexto feria quinta post diem bti. Michaelis archangeli. (30. Sept.). Orig. in Str. Fasc. XVII No. 2.

[370]) Datum feria tercia ante festum Corporis Cristi anno domini 1407. (24. Mai). Günther Cod. dipl. rheno mos. IV, 120 No. 24.

[371]) Datum Rome apud Sanctum petrum III Non. Julii Pontif. dni. Gregorii ppe. XII Anno Primo. (5. Juli). Orig. in Str. Fasc. III No. 25.

müsse ihm dieselbe aus den Einkünften des luxenburger Landes gereicht werden,[372]) im Jahre 1408 war derselbe aber mit den Brüdern Syfried und Andreas von Oberstein, sowie mit den Junkern Friederich und Johannes von Sötern, in Irrungen und Zerwürfnissen befangen, über einige Leibeigene zu Rotenfels in der Hersteiner Pflege, welche Unannehmlichkeit jedoch, vermöge einer Kuntschaft und Zeugenaussage, zu seinen Gunsten beigelegt wurde.[373])

Mit dem Junker Johann Herrn zu Criechingen und seinem Anhange stand Johannes IV. damals gleichfalls in einer Fehde, wie wir aus zwei Urkunden ersehen, kraft deren er den Claßgen von Esten, Cluzer geheißen, für 16 gute rheinische Gulden und auch noch den Hannes von Boxberg, genannt Riffe, zu seinen Helfern gegen den von Criechingen und die Seinigen annahm,[374]) allein von einem Erfolge dieses Straußes ist uns sonst nichts näheres bekannt geworden; indessen war aber auch Wirich Puller von Hohenburg in einen Theil der Burg und des Felsen zu Nanstein in die Stadt Nanstul und in den dazu gehörigen Bezirk eingesezt worden, daher derselbe im Jahre 1409 einen körperlichen Eid leisten mußte, den Frieden daselbst zu halten, wie er bisher durch die Grafen von Spanheim, Bitsch, Nassau, Veldenz und den von Dürkheim gelobt worden seie.[375]) Im October nahm unser Spanheimer, mit der Bewilligung des Königs und des Pfalzgrafen Ruprecht als Lehensherrn, bei dem Wernher Knebel von Katzenelnbogen 1200 gute baare mainzer Goldgulden auf, wofür er demselben jährlich 80 Goldgulden auf seine Zollgefälle zu Bacharach verschrieb, jedoch auf einen Wiederkauf mit jener Summe[376]) und mit dem Beginne des nächsten Jahres verlieh er, auf die inständigen Bitten des Abtes von Münsterdreisen, die erledigte Kirche und Kapelle zu dem Konrad von Bockenheim, Priester und Bruder in jener Abtei Heimweiler.[377])

[372]) Geben zu Brunne rc. 1407den Jare des nehsten Frytags nach Sant Lucien tag. (16. Dec.). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 441 rc.

[373]) Laut Notariats-Instrument vom 23ten des Hartmondes den man nennet zu latine Januarius 1408, vmb mittentag oder darby zu Frauwenberg in dem dale rc. Daselbst No. IV fol. 836 rc. —

[374]) Der gegeben wart Ao. Dni. 1408 in vigilia beati Mathei. Apl. et Ewangeliste. (20. Sept.). und Der gegeben wart Ao. Dni. 1408 sabbato ante diem bti. Martini Epi. (10. Nov.). Das. No. IV fol. 376 u. 378. —

[375]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. nono feria quarta ante diem palmarum. (27. März). Orig. in Str. Fasc. VIII No. 97.

[376]) Dieser brieff ist geben rc. 1409 jare uff sant Dyonisien vnd siner geselleschafft dag der heiligen merteler. (9. October). Orig. das. Fasc. XVI No. 31. —

[377]) Datum Ao. Dni. M⁰.CCCC⁰.X⁰. die purificacionis beate Marie virginis, (2. Febr.). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 36 rc.

Bald darauf veräusserte unser alter Herr, in Verbindung mit seinem einzigen Sohne Johannes V. an seinen lieben Getreuen Ulrich von der Leyen und dessen Erben wiederlöslich seine sämmtlichen Besitzungen im Dorfe und in der Gemark zu Langenlonsheim, es seien Häußer, Höfe, Äcker Weinberge und Gülten, ferner den Hof zu Dreißen, nebst dem dazu gehörigen Walde und endlich noch folgende ewige Jahresgülten zu Pfaffenschwabenheim, 15 Malter Waizen, ebensoviel Korn, ein halbes Fuder Wein und anderthalb Wägen Heu, für 800 mainzer Goldgulden, auf welchen Gütern und Gefällen jedoch mehrere namhafte Lasten und Abgaben an Korn ruheten. [378])

Der Erzbischof Gerlach von Mainz hatte an Johannes III. früher eine Rente von 40 Mark cölner Pfenningen auf dem Zolle zu Lahnstein überlassen, womit derselbe seitdem von jenem Erzstifte beliehen war, welches Lehen der jetzige mainzer Prälat Johannes, dessen Sohne, unserem Grafen, 1410 ebenfalls erneuerte mit der ausdrücklichen Erklärung, wann Spanheimer Unterthanen nach Sobernheim ziehen würden, so habe er sie zu genießen und sie sollten ihm, sowie den übrigen Anstößern an jene Stadt d. h. den Wildgrafen und dem Veldenzer zugehören. [379]) Johannes IV. näherte sich indessen damals schon den achtziger Jahren und soll einer, in der Kirche zu Pfaffenschwabenheim befindlichen neueren Grabschrift zufolge am 1. März 1411 gestorben sein und seine Ruhestätte daselbst gefunden haben: [380]) in dem Verzeichnisse der in Himmenrode beigesetzten Grafen der starkenburger Linie, kommt zwar auch Johannes IV. oder der vorlezte Graf vor, [381]) allein, diese Angabe scheint sich nur auf dessen daselbst zu feierndes Jahrgedächtniß zu beziehen und überdem ist auch der Namen seiner Lebensgefährtin unrichtig angegeben, indem dieselbe nicht Katharina sondern Elisabetha hieß und eine geborene Gräfin von Spanheim-Kreuznach war, welche vermuthlich über oder bei dem Grabe ihres Gemahles in der Stiftskirche zu Pfaffenschwabenheim demselben nachher ein Denkmal errichten ließ, das jedoch im Laufe der Jahrhunderte untergegangen ist, daher die

---

[378]) Datum anno dni. 1410mo feria scda. post dnicam. qua cantatur Misericordia domini. (8. April). Copie in Coblenz.

[379]) Datum Eltuil feria Quinta ante Dnicam. qua cantatur vocem Jucunditatis Anno dni. M⁰.CCCC⁰.X⁰. (27. April). Sp. Copb. in K. B fol· CCCXCV b. —

[380]) Kremer's dipl. Beiträge 315 §. LXXXIV 2c.

[381]) Dominus Joannes Penultimus Comes de Spanheim, cum uxore sua Catharina. V. Manipul. rer. memorab. Claustri Hemmenrodensis 2c. fol. 69 No. IX. —

neueren Probsteibesitzer dem Andenken desselben, sowie dem daselbst ruhenden Grafen Walram ein Monument errichten ließen. [382])

Aus der Lebensgeschichte Walram's von Spanheim-Kreuznach ist uns bekannt geworden daß nach einer durch den Erzbischof Heinrich von Mainz und den Pfalzgrafen Ruprecht I. 1358 vermittelten heftigen Fehde zwischen der starkenburger und kreuznacher Linie, um die auf's neue geschlossene Freundschaft unter beiden recht dauernd zu befestigen, eine der hauptsächlichsten Friedensbedingungen, diese war, jener Walram müße seine Tochter Elisabetha dem ältesten Sohne Johanns III., welcher einst die Grafschaft bekomme, in Zeit von acht Jahren zur Gemahlin geben, was auch zur bestimmten Zeit wirklich vollzogen ward, denn Graf Walram verschrieb 1346 seinem Eidame, Johannes IV., das Zugelt für dessen Gattin Elisabetha, zu 300 Pfund jährlich mit der Summe von 3000 Pfund Hellern auf sein Gericht zu Soren, sammt allem was dazu gehörte [383]) und zehn Jahre später wies ihr Eheherr, wie wir bereits oben vernommen haben, derselben ihr Witthum, bestehend in einer Jahresrente von 300 Pfund Hellern, auf die Gefälle der zum Amte Birkenfeld gehörigen Dörfer an und bestimmte zugleich leztere Burg zu ihrem dereinstigen Wittwensitze. [384]) Diese Verbindung war, so viel wir nämlich bis jezt ermitteln konnten, nur mit einem Söhnlein gesegnet, ebenfalls Johannes (V.) geheißen, mit welchem jedoch der ganze spanheimer Stamm im Jahre 1437 zu Grabe ging, sowie überhaupt diese Ehe nicht sehr glücklich oder rosicht gewesen zu sein scheint, was seinen Hauptgrund darin haben mag, weil beide, theils als willenlose Opfer der Politik, theils doch noch gar zu jung, als Kinder von ohngefähr fünfzehn Jahren mit einander durch die Trauung verbunden wurden; es ist uns nämlich ein, in die ehelichen Verhältnisse tief eingreifendes, Ereigniß bekannt geworden, das beiderseits böses Blut sezte, denn Burg und Amt Birkenfeld

---

382) Mit folgender Inschrift:

Monumentum
P. M. Dni. Comitis Johannis
de Spanheim
De Canoniae huius fundatorum familia
Anno MCCCCXI Calend. Martii in veteri huius
templi Navi sepulti.

Siehe in Andreae Crucinacum polatinum illustr. pag. 67 und Kremer's dipl. Beiträge 315 2c. —

383) Der da wart geben 2c. 1346sten Jare vff Sancte Jacobs Abunde des heiligen Aposteln. (24. Juli). Copie in Str. Fasc. XVIII No. 15.

384) Der geben ist 2c. 1356 Jare des freytagis In der Heyligen Oisterwochen. (29. April). Sp. Copb. in K. B fol. CCLXXVI. —

waren, wie wir wissen, jener Elisabetha zum Witthum, sowie zu ihrem lebenslänglichen Wohnsitze verschrieben, was aber unserem Johannes IV. der vielleicht diese Veste auf andere Weise benutzen wollte, später nicht mehr gelegen war und er deßwegen seine Gemahlin aus ihrem Wittwensitze zu verdrängen suchte, daher sie ihren Sohn Johannes V., nebst den Rittern Bertholf von Ravensburg, Johann von Brubach, Lambrecht Fust von Stromburg und den Edelknecht Gerlach von Trarbach, im Jahre 1382 deshalb um Beistand und Hülfe anrufen mußte, durch deren Bemühungen dann auch endlich eine Verständigung zwischen beiden Eheleuten herbeigeführ und der Witthum der Gräfin Elisabetha, jedoch unter den früheren Bedingungen, von Birkenfeld hinweg und auf die Gülten, Gefälle rc. der Burg oder des Amtes Dille verlegt wurde;[385]) das Todesjahr derselben konnten wir nicht ermitteln.

7. Johannes V., Graf von Spanheim-Starkenburg, der Letzte seines Stammes.

Die Lebensgeschichte dieses Grafen, der überhaupt von sonderbarer unstäter und wunderlicher Gemüthsart gewesen sein muß, bietet in mancher Beziehung viele dramatischen Elemente dar und mit demselben welkte auch der jezt alte morsche spanheimer Stamm allmälich ab; denn Johannes V. war der Lezte seiner Familie, die Erben der beträchtlichen Gesammt-Grafschaft Spanheim waren aber der Markgraf Jacob von Baden und Graf Friederich von Veldenz, dieser ebenfalls der lezte Sprößling seines Hauses und die, mit solchen Erbverhandlungen gewönlich verknüpften, menschlichen Leidenschaften begannen nun auf beiden Seiten ihr Spiel oder vielmehr ihr Unwesen zu treiben, bis zum Aussterben oder Erlöschen des früher so kräftig blühenden spanheimer Geschlechtes.

Bei seines Vaters Lebzeiten hatte sich unser Graf nicht bemerkbar gemacht, allein unmittelbar nach dessen Hinscheiden scheint er energisch und kriegerisch aufgetreten zu sein, denn Philipp von Dun, Herr zum Oberstein, mußte Anfangs April 1411 zwischen demselben und zwischen seinen zwei Gegnern, Konrad von Sickingen und Henne von Molinark, über ihre bisherigen Feindschaften und Kriege eine gütliche „Stallung" vermitteln, in welcher die lezteren gelobten, des Grafen Land und Leute nicht mehr anzugreifen oder zu beschädigen, sie hätten ihm dann die Fehde vier Wochen

[385]) Datum Anno dni. M°.CCC°.LXXX°. scdo. in vigilia btor. Philippi et Jacobi aplor. (30. April). Copie in Str. Fasc. XVIII No. 35. —

vorher nach Grevenburg brieflich angesagt und jener Henne mußte in die Hände des Ritters Johann Boos von Waldeck noch einen besonderen gestabten Eid abschwören, vorstehende Vereinbarung pünktlich halten zu wollen; [386]) in demselben Monate erhielt unser Starkenburger von dem Kurfürsten Ludwig IV. die pfälzischen Lehen, bestehend in den Dörfern Enkerich, Winningen und Obermendig, nebst dem Wildfang auf dem Idar [387]) und im Mai verlieh er selbst dem Claus Inschott aus Trarbach die Pfründe des Sanct Johannis-Altares in der Kirche zu Wolve, [388]) allein gegen den Schluß dieses Jahres finden wir ihn schon wieder in mehrere Fehden verwickelt, denn Johann von Warckberg, genannt Missen und Peter Herr von Schönecke verschrieben sich demselben zu Dienern und Helfern gegen die Junker Johann von Ruldingen und Paul Boos von Waldeck, so wie gegen deren Anhänger und jener Peter versprach überdem ausdrücklich, unseren Grafen in seinem Schlosse Schönecke zu enthalten, um sich daraus während dieses Krieges gegen seine Widersacher behelfen zu können, für welchen Dienst er noch besonders 100 Gulden erhielt [389]) und im December gewann er auch den Hans Kranch von Lamsheim für jährliche 34 Gulden zu seinem Manne und Diener, um ihm in seinen späteren Fehden treulich beizustehen gegen Jeden ohne Ausnahme. [390])

Was Trithem in seiner spanheimer Chronik bei dem Jahre 1411 von den Uneinigkeiten und Zerwürfnissen berichtet, welche damals zwischen dem pfälzer Kurfürsten Ludwig dem IV. und unserem Johannes V., hauptsächlich wegen allerlei Freiheiten in Kreuznach, stattgefunden haben sollen und die endlich zu Gunsten des lezteren gerichtlich entschieden worden wären, [391]) gehört in das Gebiet der Erdichtungen oder Verwechslungen, indem ja die kreuznacher Linie damals noch bestand und die Starkenburger also in jener Stadt keine Rechte zu suchen oder zu üben hatten,

---

386) Datum anno dni. M°.CCC°. undecimo feria sexta ante diem palmarum. (3. April) Orig. in Str. Fasc. VIII No. 99.

387) Datum Heidelberg Tercia feria infra octauas festi Pasche Anno doni. Millimo. CCCC°. vndecimo. (14. April). Orig. das. Fasc. VIII No. 100.

388) Datum Anno dni. 1411o. feria sexta ante dnicam. Exaudi. (22. Mai). Orig. das. Fasc. III No. 26. —

389) Beide Urkunden sind ausgestellt: Dat. Anno Dni. M°CCCC°.XImo sabbato post diem bte. Elyzabeth vidue. (21. Novembr.). Orig. das. Fasc. VIII No. 101 und Sp. Copb. in K. No. IV fol. 385.

390) Dat. Anno dni. M°.CCCC°.XImo sabbato ante diem bte. Lucie virg. (12. Dez.). Orig. das. Fasc. VIII No. 102.

391) Trithemii Chron. spanh. fol. 343 ad a. 1411.

überhaupt ist der erwähnte Chronist in diesen ihm doch näher gelegenen Zeiten und deren Begebenheiten (er ward nämlich 1483 zum Abte im Kloster Spanheim erwählt) manchmal weit unzuverlässiger, als in den urkundlich begründeten Geschichten früherer Jahrhunderte und verwechselt auch gar oft die Personen mit einander, denn so verwandelt er den Grafen Simon III. († 1414), den lezten Kreuznacher, in einen Bruder Johann's V. des lezten Starkenburgers und gibt jenem sogar seine leibliche Tochter, die verwittwete Pfalzgräfin Elisabetha, zur Gattin! [392]) — Von Otto Knebel von Kazenelnbogen hatte Graf Johannes IV. früher 1400 Gulden geliehen und ihm dafür seine Theile an Dill eingegeben und da ihm aber dessen Sohn, nach seines Vaters Tode, im Jahre 1412 diese Burg mit Zubehörden wieder zustellte, verschrieb er ihm deswegen ein jährliche Rente von 120 Goldgulden auf die Pflege Dill und sezte ihm dafür sieben Edle zu Bürgen ein, mit der Verpflichtung zum Einlager mit Pferden zu Bacharach, wenn der Schultheiß in der Ablieferung jenes Geldes nachlässig sein würde, jedoch behielt er sich die Ablösung der Rente mit 1400 Goldgulden bevor; [393]) nach Jahresfrist stellte Nicolaus der Vogt zu Hunoltstein demselben einen Verzicht auf seine Ansprüche an einen Zins von 200 Gulden in Enkerich aus [394]) und etwas später entlieh Graf Johannes zu Spanheim der J u n g e (wie er hier ganz ungeeignet genannt wird) von dem Vogte in Baden, Hanns Cuntzmann von Staffurt, ein Capital von 300 Gulden, wofür sich einige Personen aus Pforzheim verbürgten, welchen er die Zusicherung ertheilte, die jährlichen Zinsen rechtzeitig zu entrichten und sie nöthigenfalls für jeden Nachtheil entschädigen zu wollen. [395])

Johann von Breidenborn bezeugte 1414, von seinem Herrn Johannes V., sein angestammtes nansteiner Burglehen, bestehend in einem Fuder Wein, in 20 Malter Korn, 2 Pfund Hellern und in einer Hofstätte an der Pforte daselbst, welches theils von Spanheim, theils von der Grafschaft Zweibrücken herrührte, unter den gewönlichen Bedingungen

---

392) Trithemii Chron. spanh. fol. 348 ad a. 1426. —

393) Beide Briefe sind gegeben: Datum Anno dni. 1412mo feria quinta post diem Scti. Jacobi apli. (28. Juli). Sp. Copb. in K. IV fol. 446—454, auch Günther Cod. dipl. rh. mos. IV, 159 No. 52.

394) Der geben ist ꝛc. 1413 Jahre vff frytag nach der Himmelfahrt Marie. (18. Aug.). Orig. in Coblenz.

395) Datum ipso die sancti Galli confessoris Anno dni. M⁰.CCCC⁰. tercio decimo. (16. Oct.). Orig. in Str. Fasc. XVI No. 32.

der Treue u. s. w. erhalten zu haben;[396]) einige Tage nachher belieh lezterer den Hertwin von Winningen mit zwei Fudern Wein von der dortigen Bete, die derselbe bisher von seinem Ahnherrn Johannes III., so wie von seinem seligen Vater gehabt hatte[397]) und im September begnadigte er den Edelknecht Hermann von Mylen aufs neue mit einem ansehnlichen Mannlehen, namentlich mit der Vogtei und sonstigen Gütern in den Gerichten Neuern, Bachbach und Molen, in denen derselbe über Hals und Bein zu richten und dafür folgendes zu benutzen und zu beziehen haben sollte, nämlich fünf Huben Feld, ein Achtel Hafer und zwei Hühner, nebst einigen Stücken Weinbergen, sammt 4 Morgen Aeckern und dann noch zwei Weinberge ausserhalb jenem Vogteibezirke gelegen.[398]) Aus dem Jahre 1415 ist uns nur eine Nachricht von unserem spanheimer Herren bekannt, wie er nämlich, auf dem allgemeinen Concilium zu Constanz, durch seinen Verwandten, den Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz, nochmals mit den Orten Enkirchen, Winningen, Obermendig und dem Wildbanne im Idarwalde, gleich seinen Vorältern beliehen ward,[399]) auch scheint derselbe sich erst in diesem Jahre vermählt zu haben, oder, was mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, in die zweite Ehe getreten zu sein mit Walpurga, einer Tochter des Grafen Johann von Leiningen-Rixingen, weil Hanns Rudewin von Dürkheim 1416 bekennt, er seie durch Johannes V., seinen Herrn, mit dem Dorfe Assenheim im Speyergaue als Mannlehen belehnt worden, das seine Aeltern früher von den rixinger Grafen getragen hätten, welches aber jener Johann von Leiningen, nebst anderen Lehen rc. seiner Tochter Walpurg, bei ihrer Vermählung mit dem Grafen von Spanheim als Zugeld verschrieben und mitgegeben habe, wobei er sich aber für sich und seine Nachkommen besonders hätte anheischig machen müßen, falls lezterer mit „myner gnedigen lieben Junfrauwen wal-

---

396) Der gegeben ist off den nesten Dornstag nach dem heilgen osterdage anno dni. M⁰.CCCC⁰.XIIII⁰. (12. April). Ungedruckte Urkdensammlg.

397) Datum anno Domini M⁰.CCCC⁰.XIIII⁰. feria sexta ante dominicam Misericordia Dni. (20. April). Günther Cod. dipl. rhen. mosell. IV., 170 No. 64.

398) Datum Anno Dni M⁰.CCCC⁰.XIIII⁰. In Crastino Egidy Confessoris. (2. Sept.). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 591—595.

399) Geben zu Costentz rc. 1415den Jare vff den Donrstag nach dem Sontag Letare zu Halbfasten. (14. März). Günther Cod. dipl. rh. mos.. IV., 175 No. 67.

purgen" keine Erben erzielen würde, jenes Mannlehen von den Leiningern, an die es dann zurückfiele, wieder zu empfahen. [400]).

Wir müßen hier, um uns die nun folgenden und späteren Vorgänge oder Begebenheiten erklären zu können, einen kurzen Rückblick auf dasjenige werfen, was wir bereits früher in den Lebensschicksalen der Pfalzgräfin Elisabetha, einer gebornen Gräfin von Spanheim, erzählt haben; dieselbe war nämlich eine kinderlose Wittwe, so wie zugleich die Lezte der kreuznacher Linie und hatte schon im Jahre 1405, aus Anhänglichkeit an das pfälzische Haus und der liebevollen Aufnahme und Achtung wegen, die sie in demselben genoß, ihrem Schwiegervater, dem Könige und Kurfürsten Ruprecht III. den fünften Theil der vorderen Grafschaft Spanheim vorläufig urkundlich zugesichert, welche freundliche Zusage sie nach ihres Vaters Simon's III. Ableben, ihrem Schwager, dem Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz, am 9. Februar 1416, wiederholte und bestätigte, und zwar mit dem Vorwissen und der Zustimmung des starkenburger Johannes V., dessen Erbrechte auf die übrigen vier Fünftheile jener Grafschaft in dieser Verschreibung ausdrücklich vorbehalten blieben, worauf dann sämmtliche Betheiligten, nämlich Elisabetha, der Kurfürst und unser Graf, welche beiden lezteren sogleich in die ihnen zugedachten ein und vier Fünftel eingewiesen worden waren, am 10. Februar 1416 den sogenannten kreuznacher Burgfrieden, der aber alle Vesten und Städte der vorderen Grafschaft, als Kreuznach, Ebernburg, Gudenburg, Arenßwang, Nunburg, Koppenstein und Kirchberg mit ihren sämmtlichen Zugehörungen in sich schloß, feierlich gelobten, an demselben Tage zugleich in den Städten die Huldigung einnahmen und auch nachher deren Privilegien, Freiheiten u. s. w. confirmirten, so in Kreuznach [401]) am 10. Februar, in Kirchberg und in Ebernburg [402]) am 1. März und so fort und nicht lange darauf erklärten zugleich der Abt Johannes von Münsterdreisen und sein Convent einmüthig, unser Johannes V. zu Spanheim und dessen Erben seien ihre Schirmherrn und obersten Vögte, mit dem beigefügten Versprechen, nie einen anderen Vogt anzunehmen, sondern bei diesem immer und ewig bleiben zu wollen. [403])

---

[400]) Datum Anno dni. M°.CCCC°.XVI°. feria tercia proxima ante purificacionem marie virginis. (28. Januar). Ungedrucktes leining. Urkdenbuch.

[401]) Datum vff mantag nach sant Dorotheen tag 2c. 1416 Jare. (10. Febr.). Spanh. Copb. in K. F fol. LXXIa.

[402]) Datum dominica esto michi Anno 1416mo. (1. März). Das. F. fol. LXXIb.

[403]) Geben vff Donrstag nehst vor dem palmtag 2c. 1416 Jare. (9. April). Sp. Copb. No. IV. fol. 515.

Diether Kämmerer versezte das Dorf Heßloch, das er von Spanheim zu Lehen trug, an seinen Verwandten, den strengen Ritter Eberhart von Hirschhorn, für 400 Gulden, daher er seinem Lehensherrn 1417 geloben mußte, dasselbe innerhalb vier Jahren wieder käuflich an sich zu bringen;[404]) mit dem Erzbischofe Wernher von Trier waren aber die spanheimer Grafen bisher lange Zeit in Unfrieden gestanden, denn beide Theile gestehen selbst ein, es seien seither Zweiungen, Missehelle und Stoße unter ihnen vorgefallen, daher sie sich darüber folgendermaßen verständigten und vereinbarten, sämmtliche, alte oder neue, Ansprüche und Zerwürfnisse, sie möchten Namen haben wie sie wollten, sollten auf beider Lebenszeit ungefordert und ruhig verbleiben, allein wenn einer von ihnen sterbe, so seien dann den Nachkommen oder Erben des anderen, einem jeglichen zu seinem Rechte, ihre Ansprachen wieder offen und dürfe also diese Uebereinkunft keinem von ihnen Nachtheil bereiten, worauf sie noch einzelne Irrungen und Streitigkeiten namhaft machten, die durch ihre Freunde jezt sogleich, andere aber später durch ein Schiedsgericht beigelegt werden sollten[405]) und um diese Zeit trat auch der speierer Bischof Raban wieder mit seinen alten Ansprüchen auf das Lehen der Stadt Kreuznach und der taner Burgen hervor, jedoch begnügte er sich diesmal damit, daß er in öffentlicher Sitzung zu Worms durch einen Notar nur mehrere Urkunden copiren ließ, die zur Begründung seines angeblichen Rechtes dienen sollten.[406]) Im Laufe dieses Jahres empfing noch Wilhelm von Gilnheim durch Johannes V. sein altleininger Burglehen, das in Korn- und Cappenzinsen zu Mölsheim bestand[407]) und mit dem Erzhirten Johannes in Mainz beschwor lezterer den Frieden zu Neuenbaumburg, Veste und Thal, dieser nur zu einem, jener aber zu drei Viertheilen, wobei jedoch der Graf, so wie früher jedesmal geschah, sich seine Forderungen und Ansprüche an

---

404) Geben off mitwoche nach Sant Anthonyen tag Anno dni. Millesimo CCCC°XVIImo. (20. Januar). Original.

405) Der geben ist zv Erembretstein ꝛc. 1416 Jare nach gewonheit zu schreiben in vnserem Stiffte von Triere des funffzehenden tages des Monats genant Marcius zu latine. Sp. Copb. No. IV. fol. 734.

406) Das offene Instrument ist aufgenommen 1417 ꝛc. in der Stadt Worms vnd in dem Refentail des Closters Prediger Ordens daselbs of den 28sten Tag des Monats Marty ꝛc. Urkundensammlung.

407) Vff Dornstag vor Sant Michelsdag ꝛc. 1417 Jare. (23. Sept.) Sp. Copb. in K. B fol. VIII.

den Rauhgrafen Otto und an Philipp von Dun, Herrn zum Oberstein, wieder vorbehielt.[408])

Inzwischen segnete die mehrerwähnte verwittwete Pfalzgräfin Elisabetha das Zeitliche am 3. September 1417, wodurch erst die Verschreibung derselben hinsichtlich der Vererbung des einen Fünftheils der vorderen Grafschaft Spanheim an Kurpfalz (das man gewönlich mit dem Namen des pfälzischen Erbfünftels bezeichnete), so wie der übrigen vier Fünftheile an die starkenburger Linie, in Würksamkeit trat, daher die beiden Erben, Ludwig IV. von der Pfalz und unser Herr, weil Gemeinschaften in der Regel die erste und nächste Veranlassung zum Unfrieden sind, sich sogleich dahin verständigten, mit den ihnen zugefallenen Burgen eine Theilung vorzunehmen, was sie auch in der That bewerkstelligten, denn mit der Beihülfe ihrer Freunde und Vasallen, so wie unter der Mitwürkung von sachverständigen Steinmetzen und sonstiger Werkleute, theilten sie im November 1417 vorerst die, oberhalb der Stadt Kreuznach befindliche Hauptveste Kauzenburg zu vier Fünftheilen und einem Fünftel, welches leztere dem Kurfürsten zustehen sollte[409]) und zwölf Tage darauf theilten sie auch noch, nach demselben Maasstabe, die übrigen in der vorderen Grafschaft ihnen zustehenden Vesten, Ebernburg, Gudenburg, Koppenstein, Gemunde, Nunburg und die gemeinsamen Häusser in der Stadt Kirchberg,[410]) nachdem sie schon vorher 1416, dem Ulrich von der Leien die Veste Arnswang, mit dem Vorbehalte der Oeffnung, übergeben und eingeräumt hatten;[411]) auf solche Weise kam und war also Johannes V., mit alleiniger Ausnahme des pfälzischen Erbfünftels, im Besitze und Genusse der Gesammt-Grafschaft Spanheim beider bisher getrennten Linien und wir wollen nun noch als Beschluß die ferneren Schicksale derselben unter einem Herrn, bis zum Aussterben des Stammes, mit einander erwägen.

Mit dem Hennes von Capellen war der spanheimer Graf seither in

---

408) Der geben ist zu Byngen vff Samßdag vor Sant Martins dag Anno dni. M°.CCCC°.XVII°. (6. Nov.) Sp. Copb. in K. B fol. CCCCXI 2c.

409) Der geben ist zu Crutzenache vff sant katharinen abent 2c. 1417den Jare. (24. Nov.) Orig. in Str. Fasc. VIII, No. 106 und sp. Copb. in K. No. IV. fol. 779—786.

410) Datum Anno dni. Millio. CCCCmo. decimo septimo dominica post festum Andree. (5. Dec.). Orig. in Str. Fasc. VIII No. 107 und sp. Copb. in K. No. IV. fol. 765—778.

411) Datum et actum Crutzen. feria secda. ante valentini anno dni. 1416mo. (10. Febr.). Orig. in Str. Fasc. II. No. 64.

Irrungen befangen gewesen, bis derselbe endlich zu Paaren getrieben war und im December 1417 eine Urfehde für die Grafschaft Spanheim, wegen erlittenen Gefängnisses, nebst Bürgschaft und Verpflichtung zum Einlager, im Falle neuer Beleidigungen, ausstellen mußte; [412]) zu Anfang des nächsten Jahres bestätigte aber der römische König Sigismund unserem Spanheimer, seiner „getruwe vnd anneme" Diensten halber, sämmtliche, seinen Vorfahren und der Grafschaft durch die römischen Kaiser und Könige ertheilten, Gnaden, Freiheiten, Rechte, Privilegien, Briefe und Handvesten und zu gleicher Zeit erneuerte auch der Monarch demselben seine Reichslehen; [413]) einige Wochen nachher versprach der Graf Friederich VIII. von Leiningen, den Frieden in der Burg Altleiningen mit unserem Grafen nach Vorschrift halten zu wollen und an dem nämlichen Tage sezte lezterer den Gerhart von Flersheim nicht nur zu seinem Amtmann daselbst ein, sondern er empfahl ihm auch noch in Amtsweise das Schloß Elbstein, welcher darauf eidlich betheuern mußte, dasselbe treulich zu bewahren. [414]) Im März vermachten unser Graf und seine Gattin Walpurg ihre Güter und Zinsen auf dem Dengellershofe zu Aldenfeld, der Bruderschaft in Winterburg zu einem Seelgeräthe [415]) und später übertrug er dem Cuno von Sweinheim das beträchtliche altleininger Burglehen, bestehend in einer Wiese Potzbach zu Oberwirsen, in einem halben Fuder Wein, in 30 Schillingen Heller zu Mölsheim und 15 Schillingen zu Abenheim, wozu er noch ein Mannlehen fügte nämlich Wiesen und Aecker im Gemeindebanne von Kirchheim an der Eckbach. [416])

Obgleich, wie wir vorhin vernommen haben, der pfälzer Kurfürst und der Spanheimer die ihnen erblich angefallenen Vesten der vorderen Grafschaft erst im verwichenen Jahre getheilt hatten, so gab es doch jezt schon Anstände zwischen beiden wegen verschiedener Forderungen, besonders hinsichtlich der Burgfriedensbestimmungen, so daß darüber ein Manngericht abgehalten werden

---

412) Der geben ist ꝛc. 1417 Jare im monate Decembris. Ungedruckte Sammlung.

413) Beide sind ausgestellt. Geben zu Costentz ꝛc. 1418den Jar des nehsten Mondags nach der heiligen dryer konig tag. (10. Januar). Sp. Copb. in K. lit. F Anhang No. 6 fol. CCLXIIII uud sp. Copb. No. IV, fol. 810—818, auch Günther Cod. dipl. rh. mos. IV, 194 No. 75.

414) Diese drey Urkunden sind datirt: Datum die Valentini Epi. anno dni. 1418mo. (14. Febr.) Sp. Copb. B. fol. XVIII und XII und ej. No. IV fol. 382.

415) Geben ꝛc. 1418 Jare vf Dinstag nach Palmarum. (22. März). Orig. in Coblenz.

416) Off donrstag vor Sant marien Magdalenen dag. Anno dni. M^o^.CCCC^o^. Decimo octauo. (21. Juli). Sp. Copb. in K. B. fol. Xb.

mußte, das indessen erfolglos blieb weil lezterer sich weigerte, dem Mannrichter deshalb einen Revers auszustellen; [417]) an demselben Tage erneuerte auch unser Graf mit Philipp von Dune, Herr zum Oberstein, den Frieden in Burg und Thal Neuenbaumburg, jener zu seinem vierten, dieser aber zu seinem achten Theile (von dem Viertel herrührend, das er und seine Gattin, die Rauhgräfin Mene, dem Erzstifte Mainz erblich verkauft hatten), unter den gebräuchlichen Bedingungen über Enthalt, Unterhaltung der Veste, Wächter, Pförtner u. dgl., allein diesmal ohne den, durch die Herzogin Elisabetha früher immer ausbedungenen Vorbehalt der Forderungen an den Rauhgrafen Otto [418]) und nach Monatsfrist nahm König Sigismund unsern Herrn, mit allen seinen Schlössern, Städten, Dörfern Leuten, und überhaupt mit sämmtlichen Zustandigkeiten, in seine und des heiligen römischen Reiches besondere Gnade und kräftigen Schirm auf. [419]) Mit dem Beginne des Jahres 1419 erhielt Heinrich Mönch von Lindau von Johannes V. zu Lehen, eine Rheinaue in schiersteiner Gemark, die Rinderaue geheißen, nebst einer Hube Landes in dem Dorfe Marxheim bei Hofheim in der Wetterau, [420]) am darauf folgenden 6. März (Montag nach Invocavit) ließen aber derselbe und der Erzhirte Johannes von Mainz (dieser im Vorgefühle seines baldigen Ablebens, um späteren Uneinigkeiten zuvor zu kommen, durch ihre beiderseitigen Freunde eine Theilung der Wohnungen und Gebäude im Innern der Neuenbaumburg vornehmen, jedoch sollte ihnen das übrige, zur Bevestigung oder zur Vertheidigung der eigentlichen Burg gehörige, als Pforten, Thürme, der Mantel, Wege und Stege, nebst der Zisterne, wie bisher gemeinsam zustehen, welchen Vorgang sie, nach Verlauf einiger Tage, brieflich ausfertigen ließen [421]) und im Monate Mai endlich nahm der Spanheimer bei dem Hartmann Beyer von Boppart 300 gute mainzer Goldgulden auf,

---

[417]) Geben zu Crutzenach rc. 1418 Jare den 22sten des monats Juli im Rebentale des Carmeliterclosters rc. Orig. in Coblenz.

[418]) Datum Die Marie Magdalene Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XVIII⁰. (22. Juli). Sp. Copb. in K. B fol. CCCCXXb.

[419]) Geben zu Wyle rc. 1418dem Jare des nehsten donerstages nach sand Laurency dag. (11. Aug.). Orig. in Str. Fasc. II No. 65 und sp. Copb in K. No. IV, 809–811.

[420]) Der geben ist vff den mitwoch nach dem Jarisdage Anno dni. 1419mo. (4. Januar). Daselbst No. 1 fol. 715 rc.

[421]) Datum Pingwie Sabbato ante Dominicam Reminiscere Anno dni. M⁰.CCCC⁰. Decimo Nono. (11. März). Das. B fol. CCCCXIIIb.

wofür er demselben einen zu Sprendlingen auf Walpurgentag fälligen jährlichen Zins von 20 Goldgulden verschrieb. [422])

Bald darauf lebte unser Herr in Fehde mit Emmerich von Ockenheim mit dessen Anhange, denn Hans von Algisheim verschrieb sich ihm deshalb, Ende Augusts zum Helfer [423]) und ebenso traten auch, einige Wochen später Heintzgin von Simmern, Schießheintzgin genannt, nebst Henne von Waldertheim, als seine Diener und als ledig los verbundene Männer auf seine Seite. [424]) Unterdessen waren aber wieder mancherlei Zerwürfnisse und Anstände zwischen Johannes V. und dem Kurfürsten Ludwig IV. aufgetaucht, unter denen das uns bekannte pfälzer Erbfünftel der Grafschaft Spanheim-Kreuznach in erster Linie stand, zu deren Beilegung monatelange Unterhandlungen gepflogen wurden, bis es endlich dem Erzhirten Otto von Trier 1419 gelang, bei einer Zusammenkunft in Wesel die Hadernden über die streitigen Punkte oder über die seitherigen „Spenne-Irrungen vnd Forderungen", durch folgende Vereinbarung gütlich zu vertragen: der Graf sollte den Kurfürsten in dem ihm vermachten sogenannten Erbfünftel an der vorderen Grafschaft ungehindert und ihn dasselbe ruhig besitzen und genießen lassen, nach Maßgabe des Giftbriefes der Pfalzgräfin Elisabetha, auch möge er demselben die Einlösung der Pfandschaften zu seinem Antheile gönnen und zustehen, wogegen lezterer jenem die bisher streitigen Vesten Elbstein und Neuenwolfstein zu Erbmannlehen verleihen müße, verscheide aber der Lehenträger ohne leibliche Mannlehenserben, so fielen jene zwei Burgen wieder an Kurpfalz zurück, hinterlasse er aber nur Töchter, so seie der Kurfürst verpflichtet, die genannten Schlösser von den denselben an sich zu lösen; ferner vermittelte der Prälat noch, der Pfälzer solle, ihm zum Gefallen, die drei Turnosen, nämlich je einen zu Germersheim, Oppenheim und Bacharach, die schon des Grafen Vater, Johannes IV.; von Kurpfalz inne gehabt hätte, dessen Sohn nicht nur lebenslänglich genießen lassen, sondern ihm auch noch den, durch seines Erzeugers Tod der Pfalz heimgefallenen, Zoll in Caub auf seine Lebenszeit zu Mannlehen reichen und demselben sogar noch gestatten, den Witthum seiner Gattin, Walpurg

---

[422]) Datum Anno Dni. 1419°. ipso die sancte Walpurgis. (1. Mai). Chartular in Straßburg E, 5512 fol. 16.

[423]) Datum Anno dni. M°.CCCC°.XIX°. In vigilia Bartholomei Apli. (23. Aug.). Sp. Copb. in K. B fol. CXCIIII.

[424]) Beide Reverse sind ausgestellt: Geben vff dinstag nach vnser frauwen dage als sie geborn wart. Anno Dni. M°CCCC°XIX°. (12. Sept.). Daselbst. B fol. CXCIII.

von Leiningen, auf diesen cauber Turnos verlegen zu dürfen, welchen sämmtlichen Sühnbestimmungen genau nachzukommen, sich beide Theile verbindlich machten [425]) und am darauf folgenden Tage erhielt der Graf, diesem Vertrage gemäß, die beiden Burgen Elbstein und Neuwolffstein mit Dörfern, Weilern, Höfen, Wäldern u. s. w., nebst dem Turnose am Zolle zu Caub, als kurpfälzische Mannlehen. [426])

Kaum war der mainzer Erzbischof Johannes zu Grabe getragen, so beeilte sich dessen Nachfolger Konrad, den Frieden zu Neuenbaumburg mit dem spanheimer Grafen 1419 zu erneuern. [427]) Bei der bislang kinderlosen Ehe Johannes V., waren die Nachkommen seiner beiden Tanten oder der Schwestern seines Vaters, Mechtilde, welche an Baden und Loretta, die an Veldenz vermählt war, also der Markgraf Bernhart von Baden und der Graf Friederich von Veldenz, voraussichtlich die einzigen rechtmäßigen Erben zu der beträchtlichen Grafschaft Spanheim, wann nämlich unser Herr später keine Kinder mehr erzeugen würde, allein derselbe war sehr mißtrauisch oder übel gesinnt gegen seine eben erwähnten beiden Erben, jedoch neigte er sich anfangs mehr zu dem Markgrafen, als zu dem Veldenzer hin, manchmal handelte er aber auch gegen dieselben, theils einzeln, theils gegen beide; bald war er, wie wir soeben gesehen haben, wider Kurpfalz wegen der Gemeinschaft zu einem Fünftheile in der vorderen Grafschaft, bald gieng er mit dem Kurfürsten freundlich Hand in Hand, augenblicklich begünstigte er den einen und kurz darauf wieder den andern; er wußte überhaupt nicht, wie die nachfolgenden Urkunden auf's klarste zu erkennen geben, was er hinsichtlich seines zu vererbenden Besitzthumes beginnen, oder wie er, sprüchwörtlich zu sagen, den Sack hängen sollte und unser Graf muß also im Ganzen ein altersschwacher, mißtrauischer und mürrischer Herr gewesen sein. [428]) Kaum war er nämlich, nach dem Ableben der Wittwe Elisabetha, mit alleiniger Ausnahme des pfälzischen Erbfünftels, im Besitze des ganzen

[425]) Der geben ist zu wesel uff Sontag nach vnß. frauwen tag als sie geboren wart. Natinitas zu latine ꝛc. 1419 Jare. (10. Sept.). Orig. in Str. Fasc. VIII No. 108, pflz. Copialb. in Karlsr. No. 45 fol. 259—261; unvollständig gedr. in Günther Cod. dipl. rheno mos. IV, 213 No. 89.

[426]) Beide sind ausgestellt: Der geben ist zu wesel ꝛc. 1419den Jare vff den montag nach vnsrer frauwen tage als sie geborn ward Natiuitatis zu latine. (11. Sept.). Das. No. 45 fol. 263 im pflzr. Copb.

[427]) Datum Erenstein feria tercciapost diem Bti. Galli Confessoris. Anno dni. M⁰.CCCC⁰. Decimo Nono. (17. October). Sp. Copb. in K. B fol. CCCCXIIIIa.

[428]) Siehe meine im Jahre 1867 erschienene Geschichte des Herzogthums Zweibrücken Seite 35, was hier, des Verständnisses wegen nochmals berührt werden mußte.

weitläufigen und reichen spanheimer Gebietes, so machte er eine Anordnung, oder sogenannte „Ordinatz", wie es, falls er keine Leibeserben mehr bekomme, mit seinem Nachlasse zwischen Baden und Veldenz gehalten werden sollte, bezüglich welcher der badische Markgraf 1419 folgende feierliche Erklärung ausstellen mußte, daß, wenn Johannes V. noch Nachkommen erziele, diese Verschreibung gänzlich tod, ab und erloschen sein sollte, so wie es auch überdies seinem Vetter, dem spanheimer Grafen, freistehen möge, „dise „Vermachung vnd Ordinatz in kunftigen zyten wan im das fugte, widder„rufen abetun und vernichten vnd mit seiner Graveschafft vnd Herschafft, „mit allen iren Herrlichkeiten, Rechten und Zugehorden tun vnd lassen, „damit brechen, vnd bußen, vnd mag auch darvon durch sins selenheils „willen geben, vngehindert vnser erben vnd nachkommen ꝛc.," oder darüber nach seinem Willen und Gutdünken zu verfügen, welche Anordnung auch „vnser Rathe vnd lieben Getruwen", Reinhart von Remchingen, Reinbolt Kolbe von Stauffenberg und Heinrich Roderer „vnser unterlandvogt im prißgauwe zv diser Zyt", mit besiegeln mußten [429]) und an demselben Tage gieng jener Markgraf zugleich noch für sich, seine Erben und Nachkommen, die Verbindlichkeit ein, alle Veränderungen, welche der Erblasser mit dieser „Ordinaz vnd Vßwisunge vornemen, oder vor sich nemen wirdet vnd „bescheidet, das wir das für vns vnse. Erben vnd nachkommen stete vnd „veste halten sollen vnd wollen one allerlei Intrag Widderrede vnd Geverde", also überhaupt nie wider diese Anordnung zu sein noch zu thun. [430])

Der pfälzer Kurfürst belieh 1420 unsern Grafen mit dem Dorfe Fankel an der Mosel, nebst Vogtei, Gericht und dem dasigen Betwein, als Mannlehen; [431]) mehrere Monate später machte der Dr. Theol. Bertrand, Minoritenbruder zu Cöln, aus Auftrag des Ordensgenerals, denselben und seine Ehehälfte Walpurga, aller guten Werke des Minoritenordens theilhaftig [432]) und nach Monatsfrist versprach ihm Ritter Johann von Lewenstein, den Oeffnungsbrief über die Veste Rheingrafenstein vom Jahre 1328 treulich

429) Der geben ist zu Baden vf sant Lucien tag ꝛc. 1419 Jare. (13. December). Orig. in Str. Fasc. VIII No. 109 und sp. Copb. in K. No. IV fol. 597 ꝛc.

430) Datum die bte. lucie et odilie virginum Anno dni. 1419mo. (13. Dec.). Copie in Str. Fasc. VIII No. 110 und das. No. IV fol. 600 ꝛc.

431) Der geben ist zu Altzei ꝛc. 1420 Jare vff den Mitwoch vor sant Paulus dag als er bekeret wart ꝛc. (24. Januar). Pflzr. Copb. in K. No. 45 fol. 282.

432) Dat. nussie Anno dni. Millio. CCCCmo. vicesimo Tempore prouincial. conuocacionis In festo natiuitat. sci. Johis. bapte. inibi celebrate. (24. Juni). Orig. in Str. Fasc. III No. 28.

befolgen zu wollen.[433]) Aus den früheren Vorgängen ist uns bekannt, Johannes V. habe, hinsichtlich seines dereinstigen Erbes, das badische Haus in besondere Affection genommen, allein noch mehr und auffallender begünstigte derselbe den Markgrafen Bernhart in diesem und in dem folgenden Jahre; vorerst machte er nämlich von dem Vorbehalte, seine „Ordinaz" oder Erbordnung abändern zu dürfen, im vollsten Maße und im weitesten Umfange Gebrauch, indem er im Monat Juli seinem badischen Günstlinge, mit Ausschluße von Veldenz, sein gesammtes Erbe und Besitzthum allein zuwandte, über welche einseitige Anordnung zwei Urkunden abgefaßt wurden, die man bis zum Tode des von Spanheim in die Hände des Grafen von Leiningen-Rixingen niederlegte und hinsichtlich deren der Markgraf folgenden Brief ausstellte: der Leininger müße jene beiden Verschreibungen, auf jedesmaliges Begehren, an Johannes V. aushändigen, um damit nach seinem Gutdünken verfahren zu können, sterbe aber derselbe ohne eheliche Kinder zu hinterlaßen, so dürfe er diese Briefe nur an den badischen Markgrafen oder an dessen Erben ausliefern, welche Verschreibungen dann auch, ohne Jemandes Einsprache oder Widerrede, auf ewige Zeiten Kraft und Gültigkeit haben sollten und eine ähnliche Zuschrift erließ auch der Erblasser Johannes V. desselben Tages, hinsichtlich der hinterlegten Urkunden an den leininger Grafen,[434]) der sich, nach Verlauf einiger, Tage noch besonders anheischig machen mußte, den vorstehenden Bestimmungen über die ihm anvertrauten zwei Actenstücke genau und pflichtmäßig nachkommen zu wollen.[435])

Das Wohlwollen unseres Spanheimers gegen seine Verwandten aus dem badischen Hause war indessen noch nicht erschöpft, denn er schuldete, wenigstens seiner eigenen Angabe zufolge, jenem Bernhart, für baar geliehenes Geld, die ansehnliche Summe von 9000 Goldgulden, welche jährlich mit 450 Goldgulden verzinst werden mußte, wofür er demselben die Burg und Herrschaft Grevenstein, sammt den dazu gehörigen Dörfern, Weilern, Höfen, Leuten, Gerichten, Einkünften u. s. w., unter besonderen Bedingungen,

---

433) Geben vff dornstag nach der zwolffbotten scheidung tag Anno dni. M^o^.CCCC^o^. vicesimo. (18. Juli). Sp. Copb. in K. F fol. CCLIIIIb.

434) Beide sind ausgestellt: Der geben ist vff den Fritag nach Sanct Jacobstage des heiligen Zwolffbotden ꝛc. 1420 Jaren. (26. Juli). Daselbst No. IV. fol. 577 ꝛc.

435) Der geben ist vff den Fritag nach sant peters tag ad vincula zu latin genannt ꝛc. 1420 Jare. (2. Aug.) Orig. in Str. Fasc. VIII No. 111 und daselbst No. IV fol. 581.

zur Sicherheit als Unterpfand verlegte [436]) und auf solche Weise kam diese Besitzung in andere Hände, jedoch gab es nachher noch einige Anstände über die pfälzische Oeffnung darin und über das den Leiningern gebührende Einlösungsrecht jener Herrschaft, welche Einsprachen aber 1423 rechtlich entschieden wurden; etwas später ernannte er den Peter von Wachenheim zu seinem Burggrafen in Starkenburg mit der Weisung, ihm gewissenhaft zu dienen, wofür derselbe jedes Jahr 30 Gulden Dienstgeld zu empfangen habe. [437]) Johannes V. schuldete, von des Schlosses Grevenstein wegen dem Hertwig Eckbrecht von Dürckheim noch 300 gute Gulden, welche der Markgraf von Baden demselben, in seines Vetters Namen, 1421 bezahlte [438]) und im März wurde Peter von Bettingen, den man nennt Rauche, jenes Grafen Mann und Diener auf seine Lebenszeit gegen Jedermann, mit Ausnahme der edeln Junker Emichs von Dune, Herrn zum Oberstein, Wilhelms von Loene, Graf zu Blankenheim, Johann's von Oberstein und dessen Bruders, wofür er jährlich 4 Gulden von der Bete zu Brambach erhalten sollte. [439]) Nicht lange darauf sühnte sich unser Graf mit Johann Herrn zu Ruldingen und Siebenborn, wegen eines streitigen Reichslehens von zwei Fuder Weins aus Cröwe [440]) und da der Dechant und das Capitel U. L. Frauen Münsters zu Aachen viele Jahre lang an der Erhebung ihres Zehnten zu Starkenburg, Traben, Trarbach und in der Pflege Irmenach gehindert worden waren, Johannes V. aber auf ihre Bitten diesen Uebelstand beseitigt hatte, so gelobten jene, für die ihnen hierdurch erwiesene Gunst und Freundschaft, das Jahrgedächtniß desselben und seiner Gemahlin Walpurg, sowie ihrer Vorältern und Nachkommen, ewiglich an Sanct Jacobs Abend mit Vigilien, Seelmessen und vier brennenden Kerzen feierlich abhalten zu wollen, „als anderen fursten vnd grafen man pfleget zu begande.“ [441])

---

[436]) Der geben ist vff den fritag Sant Bartholomei abent des heiligen zwölff-botten ꝛc. 1420 Jare. (23. Aug.). Orig. in Str. Fasc. No. IV. fol. 516 bis 524. Siehe auch meine pfälz. Burgen II, 9 ꝛc.

[437]) Datum anno dni. M°.CCCC°. vicesimo vigilia Natiuitatis gloriose virginis Marie. (7. Sept.). Orig. in Str. Fasc. XVII No. 7.

[438]) Datum feria secunda post festum purificacionis marie virginis Anno dni. Millio. CCCCmo. vicesimo primo. (3. Febr.). Orig. daselbst Fasc. XX No. 49.

[439]) Datum feria quarta post dominicam Letare Anno dni. Millio. CCCC°. vicesimo scdm. Stilum Treuerenss, dioces. (5. März). Orig. das. Fasc. VIII No. 112.

[440]) Der geben wart ꝛc. 1421 Jare vff sontag nach vnsers herrn lichnams tag. (25. Mai). Original in Coblenz.

[441]) Datum Anno dni. 1421mo. mensis Augusti die duodecima. (12. August). Orig. in Str. Fasc. III No. 29.

In dem nämlichen Monate gründete unser gräfliches Ehepaar, als Vollzieher des lezten Willens der Gräfin Elisabetha, verwittweten Herzogin in Bayern und Pfalzgräfin, in der Pfarrkirche zu Kreuznach einen neuen Altar, wahrscheinlich an demjenigen Tage, als das schöne Grabmonument derselben in der nämlichen Kirche vollendet worden war, oder die Weihe erhielt [442]) und vier Tage später bestätigten jene Eheleute den Baarfüßern zu Merle im trierer Erzbisthume, das ihnen durch ihre Ahnen zugewendete Vermächtniß von jährlich 4 Malter Korn und einem Fuder Weingülte, wofür jedoch die Brüder verpflichtet waren, die Anniversarien der spanheimer Familie mit Vigilien und Seelmessen zu begehen, sowie auch täglich nach der Prime das Salve Regina vor U. L. Frauenaltar abzusingen. [443]) Als um diese Zeit die Fürsten, Grafen und Herren Deutschlands sich zu einem Kriegszuge gegen die ketzerischen Hussiten in Böhmen rüsteten, faßte Graf Johannes V. den Entschluß, sich demselben ebenfalls anzuschließen, daher er dem Rheinhart von Remchingen die Verwaltung und Aufsicht über seine sämmtlichen Lande anvertraute, und deswegen seinen Amtleuten, Schreibern, Schultheißen, Bürgermeistern, Schöffen, Dienern, Bürgern, Kellnern, Knechten, Wächtern und insgemein all' den Seinigen den gemessenen Befehl ertheilte, demselben während seiner Abwesenheit, eben so wie ihm selbst zu gehorchen, wobei er für die eben Genannten zugleich noch ganz besonders folgendes anordnete: falls während dieses Feldzugs Gott über ihn gebieten und er nicht mehr heimkehren würde, sollten jener von Remchingen und die erwähnten Beamten alle seine Schlösser, Städte, Land und Leute, die er namentlich bezeichnete, nämlich Spanheim, Starkenburg, Greuenburg, Trarbach, Birkenfeld, Frauwenburg, Allenbach, Dille, Herfteyn, Kastelun, Winterburg, Stadecken, Neuenbaumburg, Altleiningen, Greventan, Grevenstein und Nanstein mit ihren sämmtlichen Zugehörungen, seinem lieben Vetter Bernhart von Baden, oder wenn derselbe nicht mehr am Leben seie, dem Aeltesten von dessen Leibslehenserben, übergeben welchem Markgrafen er zugleich in diesem Actenstücke noch nachstehende Weisung ertheilte: er und dessen Erben sollten gegen das Erzstift Trier dasjenige erfüllen, was er demselben, nach Maßgabe der abgeschlossenen Vereinbarungen mit Hulden

---

442) Der geben ist ꝛc. 1421 jare vf sant Bartholomeus tage. (24. Aug.). Original in Coblenz.

443) Datum feria quinta ante festum Decollacionis sci. Joannis Baptiste Anno Dni. 1421mo. (28. Aug.). Copie im Königl. Reichsarchive zu München h. v. Gr. v. Lein. Fasc. 2.

und Mannschaften zu leisten verbunden seie; der von Remchingen müße aber U. L. Frauen (=kirche) zu Wolve 2000 Gulden erlegen, um damit einige Häuser auf dem Berge für solche Priester zu erbauen, die noch keine Wohnungen hätten, so wie er auch dafür zu sorgen habe, daß der in jener Bergkirche durch ihn gestiftete Sanct Johannisaltar seine jährliche Pfründe, d. h. zwei Stücke Wein, 6 Malter Korn, Oel u. s. w. richtig erhalte, dem Markgrafen dürfe er jedoch die Vesten Kestelun und Winterberg erst dann einräumen, wann derselbe seines Vaters Schulden von der Veste Starkenburg herrührend, bezahlt und zugleich sein, Johann's V. eignes Testament und Seelgerede vollständig ausgerichtet hätte; der von dem Kurfürsten Ludwig IV. noch geschuldete Capitalrest von 14,000 Gulden, für das (damals schon projectirte, im folgenden Jahre aber erst vollzogene) erkaufte Viertel der vorderen Grafschaft, solle nach des Grafen Ableben dem badischen Fürsten und dessen Erben zufallen; übrigens müße zugleich der lezte Willen und Seelgerede seiner Baase Elisabetha von Spanheim und Bayern vollzogen, sowie auch die Schuld ihres Vaters Simon's III. getilgt werden, würden sich jedoch seine Nachkommen weigern, so dürfe und solle jener von Remchingen die Theile unseres Grafen an der Stadt Kreuznach, mit allen Zuständigkeiten, an den pfälzer Kurfürsten veräussern, um mit dem Erlöse jene Verbindlichkeiten zu erfüllen und endlich sollte und müßte die Gräfin Walpurg von Leiningen=Rixingen, nach ihres Gemahls Hinscheiden, in ihren verschriebenen Witthumsgütern, nämlich in der Burg Herstein, in dem Kaiserhofe zu Cröve, beide mit Zubehörden und in dem Turnose am Zolle zu Caub geschüzt, erhalten und dabei gehandhabt werden; [444]) so wie auch endlich, einige Tage darauf, der von Remchingen sich noch besonders reversiren mußte, vorstehende Anordnungen seines Herrn, „der yzund vsser lande rytet vf die vngläubigen zv Beheim zu ziehen", bei seinem geschwornen Eide genau und gewissenhaft zu vollziehen. [445])

Wir sehen also hieraus, wie sehr unser Graf den von Baden begünstigte und bevorzugte, ohne aber dabei des Veldenzers nur im geringsten zu gedenken, ja am 2. September 1421 gab er jenem, aus sonderlicher Liebe, Treue und Freundschaft, sogar die Dörfer Cröve, Rile und Kynheim, also das ganze cröver Reich mit seinen Rechten und Zubehörden, pfandweise ein, jedoch müßten er und die Seinigen dem römischen Könige oder Reiche

[444]) Datum Anno dni. M°.CCCC°. vicesimo primo feria quarta post festum sci. Bartholomei ap^li. (27. Aug.). Orig. in Str. Fasc. VIII No. 113.

[445]) Der geben ist vf den donrstag vor vnser lieben frauwen tag Natiuitas zv latin genant 2c. 1421 Jare. (4. Sept.). Orig. das. Fasc. VIII No. 114.

jederzeit mit der Auslösung jener Dörfer gewärtig sein [446]) und nach Verlauf von zwei Tagen versezte er demselben Markgrafen noch die hintere oder starkenburger Grafschaft, deren sämmtliche Bestandtheile genau bezeichnet werden, angeblich für ein baares Darlehen von 200,000 rheinischen Goldgulden, welches bedeutende Capital er theils in seinen eigenen Nutzen und zu seiner Nothdurft, theils aber auch, „gott zv lobe vnd der heilgen Christenheit „zu sterckunge, wider die vngläubigen wiclefisten" verwendet hätte und zugleich sagte er die Amtleute ꝛc. sowie sämmtliche Bewohner des starkenburger Gebietes der ihm geleisteten Eide und Pflichten los und wies sie an, dem Markgrafen, als ihrem nunmehrigen Landes- und Erbherrn zu huldigen und zu schwören. [447]) An demselben Tage, an welchem diese Verpfändung verbrieft ward, gab der badische Fürst dem uns bereits bekannten Reinhart von Remchingen die Schlösser Kestelun und Frauenburg als seinem Amtmanne, zur Verwaltung ein, [448]) worüber lezterer einen Rückschein ausstellte; [449]) am Tage darauf gelobte jener nochmals seinem Vetter aufs theuerste und heiligste, wenn derselbe auf seinem Zuge „gen Beheim widder die Ungläubigen Hussen", Tods verfahren und nicht mehr heimkehren würde, dann seine Gattin Walpurg in ihrem Witthum, in der Morgengabe, oder überhaupt in demjenigen, was ihr sonst noch verschrieben, oder vermacht seie und wozu sie Glimpf und Recht habe, nach seinem besten Vermögen zu schirmen [450]) (diese Verhandlungen waren sämmtlich zu Pforzheim im badischen Gebiete vor sich gegangen) und nach Jahresfrist mußte noch der älteste Sohn dieses Fürsten, Markgraf Jacob, die Erklärung von sich geben, er seie mit allen bisherigen Verschreibungen, seit der Ordinaz vom Jahre 1419, vollkommen einverstanden und sich zudem noch anheischig machen, die durch seinen Vater in diesen Briefen eingegangenen Verbindlichkeiten,

---

446) Der geben ist vff den dinstag vor vnser lieben frauwen tag natiuitatis ꝛc. 1421 Jare. (2. Sept.). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 602 ꝛc.

447) Der geben ist vff dornstag vor vnser lieben frauwen tag natiuitatis ꝛc. 1421 Jare. (4. Sept.). Orig. in Str. Fasc. XVI No. 36 und daselbst No. IV fol. 583—591.

448) Der geben ist zu Pfortzheim vff den dornstag vor vnser lieben frauwen tage natiuitatis ꝛc. 1421 Jare. (4. September). Daselbst No. IV fol. 605.

449) Der geben ist vf den donrstag vor vnser lieben frauwen tag Natiuitas zu Latin genant ꝛc. 1421 Jar. (4. Sept.). Orig. in Str. Fasc. XVII No. 10.

450) Der geben ist zu Pfortzheim vf den Fritag nach Sant Egydien Tag des heiligen Vyhters ꝛc. 1421 Jar. (5. Sept.). Orig. in Str. Fasc. II No. 66 und daselbst No. IV fol. 606.

besonders wegen des Witthums der Gräfin Walpurga ꝛc. ebenfalls treulich zu vollziehen.[451])

Unser Graf hatte indessen durch die auffallende Begünstigung des badischen Hauses seine Intriguen gegen seinen Vetter Friederich von Veldenz etwas zu plump angesponnen, er fiel nämlich aus seiner angenommenen Rolle und führte selbst den augenscheinlichen Beweis, das wenigstens der Geldpunkt auf Erdichtung beruhe, denn nach unseren so eben vollendeten Mittheilungen hätte der Markgraf Bernhart demselben am 4. September 1421 die für die damalige Zeit äusserst bedeutende Summe von 200,000 Goldgulden vorgeschossen, 18 Jahre später bescheinigte er hingegen, jener habe an den ihm schuldigen 2000 Gulden eine Abschlagszahlung von 320 Gulden geleistet[452]) und im folgenden Monate verschrieb sich ihm Paff Jeckel von Simmern zum Diener, Knecht und Helfer gegen Jeden, nur nicht gegen den Herzog Stephan von Zweibrücken und dessen Schwäher, den veldenzer Grafen, wofür er jedoch jedes Jahr 5 Gulden erhalten sollte.[453]) Indessen lebte unser Spanheimer seither auch in Unfrieden mit den Wild- und Rheingrafen zu Daun und Rheingrafenstein, Johannes und Friederich, daher sich der Erzbischof Konrad zu Mainz, ein geborner Rheingraf und der badische Margraf Bernhart viele Mühe gaben, dieselben mit einander auszusöhnen und ihren Zwiespalt beizulegen, was ihnen auch im Dezember dieses Jahres zu Worms auf folgende Weise gelang: die Verschreibungen und Bündnisse des alten Rhein und Wildgrafen Johann's und seiner Söhne mit dem spanheimer Hause sollten in ihren Kräften bleiben und beiderseits gehalten werden, auch seie es den Rheingrafen vergönnt, die Pfandschaft von Grumbach und Daun durch die Erlegung von 5000 Gulden von dem veldenzer Grafen oder von dessen Erben wieder an sich zu lösen, allein die übrigen obschwebenden Spänne seien durch die beiden gemeinen Manne, die Ritter Johann von Lewenstein und Ulrich von Leyen, denen jeder Theil noch noch zwei erwählte Zusatzmänner beizugesellen hätte, gütlich auszutragen,[454]) zu welcher lezteren Anordnung am

---

[451]) Datum Trorbach feria tercia post beate Lucie virginis. Anno dni. M^o^.CCCC^o^. vicesimo Scdo. (15. December). Orig. in Str. Fasc. VIII No. 120.

[452]) Datum feria secunda post Mathei Apostoli ꝛc. 1421mo. (22. Septbr.). Präf. Archiv in Str. E No. 5520.

[453]) Datum in vigilia Omnium sanctorum Anno dni. M^o^.CCCC^o^.XX^o^. primo (31. Oct.). Orig. das. Fasc. XVII No. 9.

[454]) Der geben ist zu Worms uff dinstag nach sant Niclaustag des heiligen Bischoffs ꝛc. 1421 Jare. (9. Dec.). Sp. Copb. in K. No. IV. fol. 654 ꝛc.

anderen Tage noch folgende nachträglichen Bestimmungen kamen: sämmtliche Irrungen müßten längstens zwischen hier und dem nächsten Sanct Johannis des Täufers Tage beigelegt werden und der Graf von Spanheim habe seine Ansprüche und Forderungen nach der Veste Daun, die Wild- und Rheingrafen hingegen die ihrigen nach Trarbach und auf die dortige Burg einzuschicken.[455])

Der Sohn des Hoins Arraßers von Hundheim war beschuldigt worden, dem Grafen Johannes V. und den Seinen „getrauwet" (ihnen gedrohet) zu haben, daher er, um wieder zu Gnaden zu gelangen, oder um keine Strafe erleiden zu müßen,, 1422 am Gerichte zu Kirchberg vor mehreren Zeugen eine leibliche eidliche Urfehde ausstellen mußte, wider den Kurfürsten Luqwig IV. und jenen Grafen, sowie auch gegen deren Land und Leute auf die Zukunft nie mehr zu sein, oder etwas zu unternehmen[456]) und Johann von Meyzenhausen gestattete vertragsgemäß nach Verlauf einiger Wochen, eine seiner leibeignen Dirnen dürfe einen spanheimer Leibeignen aus dem Amte Dille, beide jedoch aus Meyzenhausen gebürtig ehelichen, deren erstes Kind, das sie erzeugen würden, jenem Adeligen, das zweite hingegen unserem Grafen leibeigen sein, die übrigen Kinder aber, die sie bekämen, ersterem als Leibeigne allein angehören sollten;[457]) also vor der Geburt schon mit Leibeigenschaft bestrickt! — Im März erneuerte unser Spanheimer mit dem Erzhirten Konrad von Mainz den uns bekannten alten Bundesbrief des Erzbischofs Werner mit dem Grafen Johannes dem Lahmen von 1282 und beide gelobten, demselben treulich nachzuleben[458]) und an demselben Tage belieh jener Prälat den Grafen mit 70 Gulden und 5 Weißpfenningen auf dem Zolle zu Lahnstein als Mannlehen, mit der Erklärung des lezteren, wann sich noch sonstige mainzer Lehenstücke vorfinden würden, so wolle er sie nach dem Ausspruche der mainzer Lehensmanne, ebenfalls vom Erzstifte empfahen.[459]) Nach Monatsfrist war

---

455) Datum Wormacie feria quarta post diem sancti Nicolai Epi. Anno dni. 1421mo. (10. Dec.). Orig. auf Papier in Str. Fasc. VIII No. 115.

456) Datum Anno Domini M⁰.CCCC⁰.XXII⁰. fer. 2da. post octauas Ephie. dni. (19. Januar). Sp. Copb. in K. No. 1 fol. 229 ꝛc.

457) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXII⁰. in die Agathe mris. (5. Februar). Das. No. 1 fol. 220 ꝛc.

458) Datum Wormacie Sabbato post dnicam. Inuocauit Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXII⁰. (7. März). Sp. Copb. B fol. CCCXCVIIb.

459) Der geben ist zu wormiß vff dem Samßdag nach dem Sondag Alſ man In der Heiligen kirchen Singet Inuocauit ꝛc. 1422 Jare. (7. März). Das. B fol. CCCXCVIII.

Konrad Grumbach, wegen einer unserem Johannes V. zugefügten Beleidigung, eingethürmt, aber doch bald darauf, nach Ausstellung einer Urfehde, seine Gefangenschaft weder an seinem Herrn, noch an dessen Grafschaft rächen zu wollen, wieder auf freien Fuß gestellt worden, welche Verschreibung lezterer durch seine lieben Junker Jacob von Lachen und Johann Vogt von Simmern beurkunden ließ.[460])

Der kurpfälzer Ludwig IV. stellte im Juni 1422 eine Bescheinigung darüber aus, der verstorbene Graf Simon III. von Kreuznach hätte, vermöge in alten Büchern und Registern gefundenen Nachrichten, von Kurpfalz den Wildfang in den großen Saanwaldungen, nebst der Fischerei in der Nahe vom Ockelstein an bis in den Rhein und eben so auch der selige Johannes IV. von Starkenburg den Wildbann in den Idarwaldungen, von seinem Vater dem Könige Ruprecht und von ihm zu Lehen getragen, daher er kein Bedenken trage, nach dem tödlichen Hingange jener beiden Grafen, dem jetzigen Herrn der Grafschaft, Johannes V., jene Lehen gleichfalls zu ertheilen,[461]) auch erinnern wir uns noch wohl der Stiftung eines Jahrgedächtnisses oder einer Memorie für die Voraltern der spanheimer Familie in dem Baarfüßerkloster zu Merl im Trierischen vom Jahre 1421, mit einer Jahresgülte von 4 Malter Korn und einem Fuder Wein, bezüglich welcher der Bruder Johann Clemens und sein Convent sich um diese Zeit verbindlich machten, solche kirchliche Handlungen viermal im Jahre und zwar in den Wochen Lätare, Trinitatis, der Kreuzerhöhung und dem Advente, pflichtmäßig zu feiern, sowie auch täglich nach der Prime den englischen Gruß vor U. L. Frauenaltar abzusingen, daher unser Graf und seine Walpurg ihnen jene Korngülte auf ihren Witthum in Rile, das Fuder Wein aber auf ihren Keller in Trarbach, beide an Martini durch den zeitlichen Truchseß im Reiche zu liefern, anwiesen, würden aber die Mönche die Jahreszeiten für das Seelenheil der Spanheimer nicht nach Vorschrift begehen, so sollte dann jenes Ehepaar Macht haben, die Wein- und Fruchtgülten, nebst dem Seelgerede, U. L. Frau nach Wolve zu schenken.[462])

Eberhart zu Hufelis, Herr zu Morsdorf, ward 1422 Johann's V. Mann und verschrieb demselben, um seinen Bruder Reinhart aus dessen

[460]) Datum et actum Anno Dni. M°.CCCC°.XXII°. dominica quasimo — dogeniti. (19. April). Sp. Copb. No. 1 fol. 227 2c.

[461]) Datum Heidelberg Anno dni. M°.CCCC°. vicesimo scdo. Sabito infra octauas festi Peuthecostes. (6. Juni). Das. B fol. XXXIIIb.

[462]) Datum Anno Domini M°.CCCC°.XXII°. In vigilia Johannis baptiste. (23. Juni). Das. No. IV fol. 130 2c.

Gefängniß zu erlösen, eine Oeffnung in seiner Burg Morsdorf, wozu eine Verwandte, Lise von Kerpen, Frau zu Arberg, am nämlichen Tage ihre Zustimmung ertheilte, aber der aus dem Kerker befreite Reinhart zu Hufelis wurde zugleich selbst des Spanheimers Diener und willigte ebenfalls in jene Oeffnung, worauf sich endlich beide Brüder, Eberhart und Reinhart, verpflichteten, ihrem spanheimer Herrn gegen Johann von Rodemachern und gegen Wynnemar von Gymmich, Herrn zu Dudelingen, so wie gegen deren Anhänger zu helfen und beizustehen. [463]). Der Ritter Johann von Allendorf war durch Walram von Kreuznach für jährlich 6 Mark Pfenninge früher zum Manne der Grafschaft Spanheim gewonnen worden, welche Rente jedoch unter Simon III. und dessen Tochter, der Herzogin Elisabetha, nicht geliefert wurde und also versessen war, daher der Enkel jenes von Allendorf, mit Namen Heinrich, im August dieses Jahres mit unserem Grafen ein Abkommen traf, daß derselbe ihm jährlich 12 Gulden, ablösbar mit 120 Gulden, entrichte und er diese Rente als spanheimer Mann zu Lehen tragen sollte [464]) und weil wir nun von dieser Zeit an drei Monate lang keine Nachricht mehr von dem Wirken Johann's V. in unserer Grafschaft finden, so hatte er, aller Wahrscheinlichkeit nach, seinen bereits im vorigen Jahre beabsichtigten Zug nach Böhmen zur Unterdrückung der hussitischen Ketzer angetreten, worüber uns der spanheimer Chronist, der Abt Trithemius, in seinen Jahrbüchern berichtet, derselbe habe, nebst seinen Mannen und Reisigen, sich in dem Kampfe gegen jene Ungläubigen vor vielen anderen durch Tapferkeit auszeichnet, wobei er zugleich noch folgenden besonderen Vorfall erwähnt. Er hätte nämlich eines Morgens frühe bei Sonnenaufgang eine von den abtrünnigen Ketzern besezte Stadt überfallen, deren Thore, wegen des auf die Weide ziehenden Viehes geöffnet gewesen seien; da wäre nun ein Schäflein unter die Hufe seines Streithengstes gekommen, derselbe habe sich gebäumt, wäre nächst dem Stadtthore mit seinem Herrn gestürzt und ehe unser Held wieder habe aufsitzen kömmen, hätten die Bürger das Thor geschlossen und sämmtliche, in die Stadt eingedrungenen, Begleiter des Spanheimers getödet, während lezterer durch diesen Vorfall mit dem unschuldigen Schäflein und zwar gegen seinen Willen, an dem Eindringen in die

463) Diese vier Urkunden sind an einem Tage ausgestellt: Datum anno dni. Mill°. CCCC°. vicesimo secundo feria sexta ante Bartholomei apli. (21. Aug.). Orig. in Str. Fasc. VIII No. 116—119.

464) Datum Anno dni. M°.CCCC°. vicesimo secundo dnica. post decollacion. bti. Johannis baptiste. (30. Aug.). Sp. Copb. in K. F fol. CVb.

Stadt verhindert und auf solche Weise unversehrt erhalten worden sei;[465]) mit dem Beginne des Winters kehrte er jedoch wieder wohlbehalten aus diesem verunglückten Feldzuge in die liebe Heimath zurück, denn Christian von Immendorf, Blaefuß geheißen, verschrieb sich demselben im November zum Mann, Diener und Helfer gegen Jeden, den trierer Prälaten, den Grafen Friederich von Veldenz, sowie den Vogt Nicolaus, Herrn zu Hunoltstein ausgenommen und unter der Bedingung, sein Herr möge ihn, nach geleisteter Hülfe, gleich seinen übrigen Dienern belohnen.[466])

Wir erinnern uns aus dem Vorhergehenden, Johannes V. hätte mit dem pfälzer Kurfürsten die Verpfändung oder den Verkauf eines Theils der vorderen Grafschaft Spanheim bereits verabredet gehabt und auch darauf schon eine Abschlagszahlung, vermuthlich zur Bestreitung der Kosten des Hussitenzuges, erhalten, daher der älteste Sohn jenes Fürsten, Ruprecht, nach dessen Zurückkunft aus Böhmen, diesen Kauf brieflich abzuschließen suchte und ihm deswegen schrieb: er hätte seinem Vater, dem Kurfürsten Ludwig IV., einen vierten Theil an der kreuznacher Grafschaft für 20,000 Goldgulden verkauft und auch darauf sogleich 6000 Gulden empfangen, dann habe ihm sein Vater neulich, bei seinem Ritte nach Preussen, in Kreuznach abermals 2000 Gulden entrichtet und da jezt die Restsumme mit 12,000 Goldgulden zwischen hier und Weihnachten abgetragen werden sollte, so möge er auf Freitag vor Sanct Lucientag, (11 December) einige vertraute Männer mit seinem Siegel in jene Stadt schicken, um den Kaufbrief ausfertigen, das Geld in Empfang nehmen und auch die Unterthanen zur Huldigung anweisen zu können, mit dem Bemerken, Philipp von Dun, Herr zum Oberstein, Reinhart von Remchingen und Johann von Sötern müßten ebenfalls dabei sein, weil in deren Gegenwart jener Kauf verabredet und abgeschlossen worden seie, um die Urkunde gleichfalls mit ihren Siegeln zu bekräftigen[467]) und so geschah es auch, denn die Betheiligten fanden sich am vestgesezten Tage mit den drei genannten Edeln in Kreuznach ein und hier veräusserte nun unser Graf an jenen Kurfürsten und an dessen Erben, die aber Pfalzgrafen bei Rhein sein müßten, noch ein Viertel von seinen vier, zu der Grafschaft Spanheim-Kreuznach gehörigen, Viertheilen, Lehen oder Eigen, mit allen Nutzungen und Gefällen u. s. w., ausgenommen

---

[465]) Trithemii Chron. spanh. fol. 347 ad a 1422.

[466]) Datum Anno Dni. M⁰.CCCCmo.XX⁰. Scdo. feria Scda. ante diem Beati Martini Epi. (9. Nov.). Sp. Copb. in K. No. 1 fol. 806 ꝛc.

[467]) Datum Heidelberg ipsa die bte. Barbare virg. Anno XX scdo. (4. Dec.) ꝛc. Orig. auf Papier in Str. Fasc. II No. 66.

die Sorer Pflege, welche von dem römischen Reiche, die Hottenbacher Pflege, die, nebst anderem, vom Erzstifte Trier und endlich noch das Dorf Lonsheim, das vom Erzbisthume Cöln zu Lehen rühre, um 20,000 gute rheinische Goldgulden mainzer Währung, welche Summe baar erlegt worden seie, worauf der Spanheimer den Kurfürsten in den Besitz und Genuß der verkauften Güter einwies 2c., sich selber aber die Wiedereinlösung mit jener Summe vorbehielt, [468]) was der Kurfürst auch am folgenden Tage zusagte und in welchen Wiederkauf dessen Sohn Ruprecht ebenfalls einwilligte; [469]) vier Tage darauf nahm dann der Pfälzer, dieses erkauften Viertels wegen, nochmals die Huldigung in Kreuznach ein und gelobte den Bürgern, sie bei ihren Rechten, Gewonheiten, Freiheiten und Privilegien zu belassen und zu handhaben. [470])

Unser Graf fuhr immer noch fort, das badische Fürstenhaus welchem er, wie wir wissen, die ganze Grafschaft Spanheim scheinbar käuflich überlassen hatte, auch bezüglich der vorderen Grafschaft zu begünstigen, denn in demselben Monate kam er mit dem Erzbischofe Otto von Trier und mit dem Markgrafen Bernhart in Trarbach znsammen, wo er jenem erklärte, er seie Willens, falls er ohne eheliche Leibeserben verscheiden würde, seinen Vetter von Baden und dessen Nachkommen, als seine ältesten und rechten Erben in die Hälfte seines vorderen Gebietes, Lehen und Eigen, einzusetzen und ersuchte den Prälaten deshalb, hinsichtlich der trierer Lehen, um seine Genehmhaltung, [471]) wozu derselbe auch, am darauf folgenden Samstage, als Lehensherr sogleich seine Zustimmung ertheilte und der Markgraf in der nämlichen Stunde sich anheischig machte, eintretenden Falles, die erzstiftlichen Lehen empfangen zu wollen. [472]) Den Johann von Wesel hatte Johannes V. indessen, wegen eines in der Grafschaft getriebenen Ungebührnisses, gefänglich eingezogen, ihn aber auf die inständigen Bitten anderer wieder seiner Haft entlassen, worüber derselbe im April 1423 eine feierliche

---

[468]) Der geben ist 2c. 1422 Jare vff sant lucien tage der heiligen Jungfrauwen. (13. Dec.). Pflzr. Copb. in K. No. 45 fol. 204 2c.

[469]) Der geben ist zu Heidelberg 2c. 1422 Jar, Off den Montag nach sand Lucien tage der heiligen Jungfrauwen. (14. Dec.). Daselbst No. 10 fol. 96 2c.

[470]) Der geben ist zu Heidelberg 2c. 1422 Jar, Off den fritag nach sand Lucien tage der heiligen Jungfrauwen. (18. Dec.). Das. No. 10 fol. 99.

[471]) Geben zu Tranrebach uff Mittwoche nach sant Lucien tag anno domini 1422do. (16. December). Günther Cod. dipl. rh. mos. IV, 250 No. 110.

[472]) Beide sind gegeben: Datum Tranrebach 2c. 1422do. sabbato post diem beate Lucie virginis und: vff samstag nach sente Lucien tage. (19. Dec.). Das. IV 251 No. 110 und Orig. in Coblenz.

Urfehde ausstellen mußte, welche der Edelknecht Friederich von Sötern, nebst dem Junker Hanns von dem Berge, genannt Meiser, besiegelten [473]) und um dieselbe Zeit war unser Herr auch ein Helfer Johann's Maudt von Limpach, in seiner Fehde mit den Brüdern und Vögten von Ludesdorf, Wernher und Ernst, geworden, in welchem Strauße nicht nur diese beiden, sondern noch ihr anderer Bruder Johannes, mit der Hülfe der spanheimer Amtleute und Diener, gefangen genommen wurden und weil nun lezterer ein abgesagter Feind und Widersacher des Spanheimers war, so erklärte jener von Limpach, derselbe seie zwar dessen Gefangener allein, der Graf aber möge auch dessen zwei ebengenannten Brüder in seinem Kerker verwahren und sie nicht eher ledig laßen, bevor er, der Limpacher, sowie die Gebrüder Johann und Peter von Schöneck durch jene Ludensdorfer vollständig zufrieden gestellt seien. [474])

Zwischen Johannes V. und dem Herzoge Stephan von Zweibrücken hatte sich damals auch ein Anstand ergeben über den Unterzog, oder den freien Zug ihrer beiderseitigen Unterthanen auf dem Hunnsrücken aus einem Gebiete in das andere, welche Vergünstigung sie durch vier ihrer erwählten Rathsfreunde unter gewissen Bedingungen für die Zukunft aufhoben, aber dabei ihren Leibeignen im Amte Kastelun dennoch erlaubten, ihren Bedarf an Lebensmitteln zollfrei einführen zu dürfen [475]) und der Capellan in der Veste Kastelun, Peter Hospes von Ravengiersburg, bezeugte im September desselben Jahres, das spanheimer Ehepaar hätte einen Zins von jährlichen 4 Gulden gestiftet und angeordnet, um damit vor dem Altare in der dasigen Burgcapelle ein ewiges Licht zu unterhalten. [476]) Herr Johannes von Winneburg und Beilstein stellte, nebst seiner Ehefrau Merge von Schönecken, 1424 einen Rückschein aus über die Einlösbarkeit der ihnen durch unsern Herrn und dessen Lebensgefährtin Walpurg verkauften oder vielmehr verpfändeten Rente von 100 Gulden, oder dafür zehn Fuder Weins aus Rile, für die 1200 Gulden, welche jenem Grafen vom Hin=

---

[473]) Geben vff Dinstag nach dem Heiligen Oisterdage Anno Dni. M^o^.CCCC^o^.XX^o^. Tercio. (6. April). Sp. Copb. in K. No. 1 fol. 802 ꝛc.

[474]) Datum Sabbato die ante dominicam Quasimodo geniti Anno dni. M^o^.CCCC^o^. vicesimo Tercio. (10. April). Das. No. 1 fol. 471 ꝛc.

[475]) Datum et Actum In Claustro Comede feria Sexta post, decollacionem Sancti Johannis Baptiste. Anno Dni. I423tio. (3. Sept.). Das. No. 1 fol. 365 ꝛc. siehe ausführlicher in meiner Gesch. des Herzogths. Zweibrücken S. 32.

[476]) Datum Anno dni. Millio. CCCCmo. vicesimo Tercio. In Octaua Natiuitatis gloriose Marie virginis. (15. Sept.). Orig. in Str. Fasc. III No. 30.

lichsgelde geworden seien[477]) und Ritter Johannes Schmideburg von Schonenburg trug, in Verbindung mit seiner Hausfrau Gertrud, den Hof Schwarzen, sammt allem was dazu gehörte, von der Grafschaft Spanheim zu Lehen, welche Mannschaft jedoch mit 50 Mark cölner Pfenninge abzulösen stand und da der Graf jenem dieses Geld baar erlegte, sprach er denselben von allen Verbindlichkeiten wegen dieses Mannlehens quit, ledig und los,[478]) der Ritter Wernher Winther von Alzei gelobte aber unserem Spanheimer feierlich, dem Bundes-Oeffnungsbriefe über die Veste Rheingrafenstein, gleich den übrigen dortigen Gemeinern, ebenfalls gewissenhaft nachkommen zu wollen und am nämlichen Tage übertrug dieser jenem die Mannlehen seines verlebten Vaters, die von Kreuznach herkommen, bestehend in der Hofstatt unterhalb des Backhauses zu Esselborn und in mehreren Güterstücken in dem Banne dieses Dorfes.[479]) Während des darauf folgenden Monates ließ unser Herr durch seinen Amtmann zu Kestelun, Jacob von Lachen, seine althergebrachten Rechte und Befugnisse zu Winningen, von dem dasigen Vogte und den Schöffen in dem Sanct Martinshofe jenes Dorfes gerichtlich erneuern[480]) und den Clesgin von Wolfferscheidt, Streckbein geheissen, gewann er im September, für eine, auf der Maibete in Kirchberg fällige, jährliche Belohnung von 5 Gulden, zu einem Manne, Diener und Helfer seiner Grafschaft.[481])

Aus mehreren früheren Vorgängen haben wir leider mehr als zur Genüge vernommen, der kinderlose Johannes V. habe, hinsichtlich der Vererbung seiner ansehnlichen Besitzungen, äusserst einseitig, ungerecht und leidenschaftlich gegen Veldenz gehandelt, weil derselbe, wie bereits bemerkt, überhaupt voller Launen, unstät und schwankend war, so daß, wie bei der Ebbe und Fluth des Meeres, in seinem Innern ein unaufhörlicher Wechsel von Widersprüchen und (gelinde gesagt) sehr starken Eigenheiten

---

477) Der geben wart ꝛc. 1423 jare vff donrstag vor dem sontage Inuocavit in der vasten, nach gewonheit dez stiffts zu Trier. (14. Febr.). Urkundensammlg. Mscrpt.

478) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XX⁰. quarto feria Secunda post Dnicam. Oculi. (27. März). Sp. Copb. in K. B fol. CXII.

479) Beide sind ausgestellt: Der geben ist ꝛc. 1424 Jare off den Sondag zu Latin genannt vocem Jocunditatis. (28. Mai). Das. No. 1 fol. 651—658.

480) Im Jar 1424 vff den 29ten dag des Brachmonats. (29. Juni). Das. No. 1 fol. 191—203, auch gedr. bei Günther Cod. dipl. mosell. IV, 258 No. 116

481) Geben vff Fritag nach Sant Mathäusdage des heiligen Apofteln vnd Ewangelisten Anno Domini M⁰CGCC⁰XX quarto. (22. Sept.). Das. No. 1 fol. 808 ꝛc.

stattfand; weil aber diese Erbangelegenheit nun wirklich zum Aeusserſten gekommen war und unser spanheimer Graf auf Unkosten und mit gänzlicher Hintansetzung des Veldenzers, der ihm doch eben so nahe verwandt war und gleiche Rechte hatte, dem badischen Hause seinen sämmtlichen Ländernachlaß allein zuzuwenden suchte, so hielt es der Herzog und Pfalzgraf Stephan zu Zweibrücken (ein einsichtsvoller, umsichtiger Regent und zugleich ein Eidam des Grafen Friederich von Veldenz, des lezten seines Geschlechtes, dessen einzige Erbtochter Anna er zu seiner Lebensgefährtin gewählt und der bisher diesem ungesetzlichen Treiben, sowie dem ganzen Erbhandel, oder vielmehr der wahren Erbschleicherei ruhig zugesehen hatte) jezt doch der Zeit und den Umständen für angemessen, ja sogar für seine heilige Pflicht, kräftig einzuschreiten und den seitherigen Verhandlungen eine andere, den Hausverträgen, und dem Rechte angemessenere Richtung zu geben, was ihm auch endlich in der That glückte, und wobei auch sein hoher Geist, verbunden mit seiner Würde als Reichsfürst und Sohn eines teutschen Königs, sicher einen erwünschten und günstigen Eindruck auf den geistesschwachen, alternden und lezten Sprößling von Spanheim gemacht haben mag.

Stephan suchte also vorerst denselben etwas milder und versöhnlicher gegen seinen Schwäher, den gleichfalls greisen veldenzer Grafen zu stimmen und überhaupt die Erbinteressenten einander allmälich näher zu bringen, daher er in den ersten Monaten des Jahres 1425, eine Zusammenkunft derselben mit Johannes V. in der markgräflich badischen, an der Gränze des unteren Elsasses gelegenen Stadt Beinheim zu Stande brachte, auf welcher der Grund zur Beilegung alles seitherigen Unwillens und sämmtlicher Zerwürfnisse gelegt werden sollte, indem „das wir von Naturlicher vnd sunderlicher „liebe willen vnd fruntschafft wegen, die wir billig haben sollend zu dem „wohlgeb. graven Johann zu Spanh. unserem lieben Oheimen vnd Vettern, „darvmb auch Sypp halb die vnder vns ist", daselbst ein Bündniß abgeschlossen ward, in welchem jener Herzog Stephan, der Markgraf Bernhart zu Baden und sein Sohn Jacob, sowie Friederich von Veldenz, dem Spanheimer, wenn er seiner beiden Graffschaften wegen in einen Krieg oder in eine Fehde verwickelt werden und er sie zur Hülfe auffordern würde, ihren kräftigsten Beistand versprachen und sich anheischig machten, dessen Widersacher feindselig zu behandeln, sie mit Hülfe ihrer sämmtlichen Unterthanen, also mit aller ihrer Macht, auf ihre eigenen Kosten, Schaden und Verlust anzugreifen und zu beschädigen, als ob es ihre eigene Sache oder Angelegenheit wäre; auch dürfe keiner von ihnen mit dessen Feinden und Widersachern einen einseitigen Frieden oder irgend eine Sühne abschließen,

ohne des Grafen Johannes V. Wissen und Willen und solchen Krieg müßten sie so lange fortführen und so weit zu treiben suchen, bis dessen Feinde mit ihm gesezt, gesühnt und nach seinem Gutdünken oder Genügen völlig vertragen seien; zugleich sagten sie demselben und den Seinigen eine Oeffnung in ihren sämmtlichen Burgen und Vesten zu, sie daselbst aufzunehmen und zu verköstigen, so oft sie dies während des Krieges bedürfen oder verlangen würden, und das nämliche sollten auch die Fürsten in den spanheimer Burgen zu genießen haben, jedoch mit dem Unterschiede, daß ihre Leute darin nur Stallung und rauhes Futter zu erhalten hätten und schließlich gelobten jene drei Fürsten und der veldenzer Graf noch mit einem körperlichen Eide zu Gott und den Heiligen, die vorstehenden Zusagen aufs gewissenhafteste zu halten und zu vollziehen ohne alle und jegliche Gefährde und arge List, daher sie diese innige Vereinbarung auch durch ihre Räthe, Vertraute oder Freunde und zwar von Seiten des Pfalzgrafen Stephans durch Friederich von Steine, von wegen des Markgrafen Bernhart's und dessen Sohnes Jacobs durch Heinrich Rödern und Reinbolt Kolb von Stauffenberg, so wie für den Grafen Friederich von Veldenz durch Heinrich von Lewenstein mitbesiegeln und beglaubigen ließen. [482])

Des Herzogs Stephans feiner und auf die Persönlichkeit unseres Grafen (als den vermeintlichen Mittelpunkt, um den sich Alles drehe und als die Hauptperson, von welcher allein das Ganze abhänge!) psychologisch richtig angelegter Plan gelang vollkommen; denn drei angesehene Fürsten und einen Grafen, seine nahen Verwandten, als seine treuen Bundesgenossen zu haben und zu wissen, welche in jeder künftigen Noth und Gefahr nur seines Winkes gewärtig und mit ihrer Gesammtmacht gegen jeglichen Feind zu tüchtiger Hülfe und zu uneigennützigem Beistande bereit sein wollten, ohne daß er selbst nur die geringste Verbindlichkeit gegen dieselben einzugehen hätte, dies alles zusammen war zu schmeichelhaft, zu lockend und zu stark für einen solchen schwachen Geist, wie Johannes V. einer war; das bisher Vorgefallne ward jezt der Vergessenheit überlassen, jeglicher gegenseitiger Groll war nun geschwunden und so wurde denn, drei Tage nach dem Abschlusse des eben erwähnten Schutz- und Trutzbündnisses, der sogenannte beinheimer Entscheid (in Urkunden gewönlich Vermachung geheißen) abgeschlossen, kraft dessen Bestimmungen Baden und Veldenz durch unsern ausgesöhnten Grafen zu gemeinsamen

---

[482]) Geben zu Beinheim vf fritag nach dem Sonntag Oculi jn der vasten ꝛc. 1424sten Jare. (16. März.). Orig. in Str. Fasc. VIII No. 122.

Erben der Gesammtgrafschaft Spanheim eingesezt wurden und den wir, seiner Bedeutsamkeit und Wichtigkeit halber, etwas näher ins Auge fassen und erläutern müßen. Daß hiebei von Seiten des spanheimer Grafen ganz andere Ansichten und Beweggründe wie früher vorwalteten, geht schon aus seinen eigenen Worten im Eingange dieses Entscheides oder Erbstatutes auf klarste hervor, welche wir deshalb, weil ganz charakteristisch, vorher anführen müßen, indem er sich folgendermaßen ausspricht: „daz wir „angesehen vnd gemerkt haben zweiunge, vnwillen vnd vnfriden zuuerkomen „friden vnd einigkeit zu machen, dem almechtigen got zv lob, durch vnser „Selenheils willen, bi vnserm leben, auf daz vnser land vnd lute vnd „alle die zv vnsern grafschaften vnd landen gehören, oder hernach gehören „werden mögen, nach vnserm tode desto baß im friden bleiben vnd gestehen mögen, wir mit rate vnser räte mannen vnd gueten frunden ꝛc. „gesezt geordent vnd entschaiden haben" u. s. w.

Vorerst ordnete derselbe an: wenn er ohne eheliche Leibeserben mit Tode abgehe, sollten seine beiden Grafschaften, die er von seinem seligen Vater und von seiner Baase Elisabetha geerbt hätte, mit ihren sämmtlichen Zubehörden und Einkünften, mit Ausnahme des Schlosses Kreuznach und anderer Vesten, in denen er mit dem pfälzer Kurfürsten Ludwig IV. in Gemeinschaft sitze, an seine zwei Vettern, den Markgrafen Bernhart zu Baden und an den Grafen Friederich von Veldenz, jedem zum halben Theile, ohne Jemandes Verhinderung oder Eintrag, fallen, so wie er dieselben seither besessen und inne gehabt habe; würde aber einer oder der andere seiner beiden Vettern noch bei seinen Lebzeiten sterben, so solle dann des Markgrafen ältester Sohn, oder nach des Veldenzers Hinscheiden dessen Enkel d. h. der älteste Sohn des Herzogs Stephans von Pfalzzweibrücken, doch jedesmal nur e i n Sohn und nicht mehrere, als Erben seiner zwei Grafschaften eintreten und so seien auch leztere in Zukunft immer nur auf den ältesten Sohn zu vererben; der Markgraf von Baden müsse aber dann das Wappen der hinteren, so wie der von Veldenz und seine Erben dasjenige der vorderen Grafschaft zu ihren übrigen Wappen aufnehmen; sterbe jedoch einer dieser Stämme aus, so solle der überlebende die eben genannten Wappen mit den seinigen vereinigt führen; beide Stämme müßten die zwei Grafschaften in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, auch dürften sie nichts davon verkaufen oder verpfänden, ausgenommen, wenn sich einer von ihnen aus großer Noth, etwa aus einer Gefangenschaft lösen wolle, allein dann dürfe er solche Landestheile nur an seinen gemeinsamen Mitinhaber, oder, wann dieser nicht wolle, an einen anderen,

jedoch nie an einen fremden Fürsten und immer unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung, pfandsweise gelangen lassen, damit das spanheimer Gebiet nicht geschwächt oder zerrissen und getrennt werde; zudem müßten beide Erben in den spanheimischen Vesten und Schlössern einen gemeinschaftlichen Burgfrieden feierlich geloben, treulich halten und überdem zur Beilegung späterer Irrungen, die über diese Burgen, oder sonstiger Gegenstände wegen unter ihnen entstehen könnten, jeder Theil zwei Vertrauensmänner, nämlich Baden den Philipp von Dun, Herrn zum Oberstein, Veldenz aber den Heinrich von Lewenstein erwählen oder vielmehr ernennen, denen beiderseits Johannes Schönenberg von Erenberg als Gemeiner beizugeben seie, welche drei, mit der Beihülfe ihrer Amtleute, über Recht oder Unrecht zu entscheiden und überhaupt jeden Zwiespalt gütlich beizulegen hätten; Veldenz solle die Passivlehen der Grafschaft empfangen und Baden die Activlehen verleihen, beide müßten aber die Städte, Thäler, Bürger und Unterthanen bei ihren Rechten und Freiheiten erhalten und schützen, so wie auch jährlich 300 Gulden auf die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Schlösser verwenden; die Stiftungen und Seelgereden, die der Erblasser bereits gemacht hätte, oder noch später anordnen würde, sollten sie gewissenhaft bestellen, sowie die Gräfin Walpurg ihren verschriebenen Witthum ruhig genießen lassen, auch die auf dem Lande etwa noch ruhenden Schulden gemeinsam abtragen und die auf die beiden Grafschaft ten bezüglichen Urkunden zu ihrem Besten und Nutzen iu einem „gemeinen „enthalt" aufbewahren und schlüßlich sezte der Erblasser vest, wenn er noch Leibeserben zeugen oder gewinnen würde, so seie diese Verschreibung in allen ihren Punkten nnd Artikeln tod, kraftlos und solle keine Folgen haben, so wie er sich zugleich das Recht vorbehielt, dieselbe, ohne Jemandes Einsprache und blos nach seinem Gutdünken, später zu verändern, „zv „brechen vnd zv bußen", auch eben so von seinen Besitzungen was er wolle zu verkaufen oder zu versetzen; alles Vorstehende geschah mit der Zustimmung seiner Gemahlin Walpurg, worauf dann sämmtliche Betheiligten, nebst den Räthen, die das kurz vorher errichtete Schutz- und Trutzbündniß hatten abschließen helfen, sammt den zwei vorbemerkten Vertrauensmännern und dem Gemeiner oder Obmann, diese Urkunde mit ihren Siegeln bekräftigten,[483]) aus welchem weitläufigen Aktenstücke wir ersehen, wie um-

[483]) Der geben ist zv Beinheim 2c. 1425 jare an dem Montag nach dem Sundag Letare halbfasten. (19. März). Ungedruckte Urkundensammlung; gedruckt in Struve Notam. ad form. pal. fol. 20 und Günther Cod. dipl. rh. mos. IV, 269 No. 124.

sichtig und gewissenhaft man dabei verfuhr, so daß warlich darin nichts übersehen oder vergessen war.

Den Edeln Johann von Eltze beglückte unser Graf 1425 mit einem Mannlehen von 10 Gulden, welche Rente der Schultheis des Amtes Kestelun jährlich ausrichten sollte und die mit 100 Gulden abzulösen stünde, in welchem Falle aber 10 Gulden auf eigene Güter verlegt und als Lehen getragen werden müßten [484]) und zu Anfang des folgenden Monats wurde Gottfried von Rysenberg, Johann's V. Mann und erhielt dafür als ein, auf Söhne und Töchter zu vererbendes, Lehen den halben Hof in Saulheim bei der Kirche gelegen, in so fern oder weit derselbe mit Mauern und Zäunen umgeben seie. [485]) Weil nun die Bewohner Winningen's ihrem spanheimer Herrn im vorhergehenden Jahre die Lieferung der demselben jährlich schuldigen 40 Fuder Weinbete verweigert hatten, erschienen sie im Juli dieses Jahres durch Abgeordnete vor den gräflichen Beamten, Räthen und Edeln zu Kestelun und baten wegen dieses Ungehorsames oder „bruches" um Gnade und Verzeihung, worauf ihnen jene Herrn ankündigten: ihr gnädiger Herr wolle, „zu liebe vnd fruntschafft des graven Friederichs von Veldentz der fruntlichen vnd gutlichen" für sie gebeten hätte, diesmal ein Einsehens haben und sie nicht strafen, jedoch müßten sie jene 40 Fuder sogleich und was etwa daran fehlen würde, im nächstkünftigen Herbste abliefern, [486]) auch gewann unser Graf in diesem Jahre noch den Dieterich Wirenkuß zu seinem Diener für jährliche 15 Gulden, wofür er zu allen möglichen Diensten gegen Jeden, die Herzoge von Berg und Cleve, nebst des lezteren Bruder, allein ausgenommen, stäts bereit sein mußte [487]) und im November übergab er dem Hanns Bengel, genannt Noiß und dessen Frau Elsen, sammt ihren Erben, ein, an der Pforte in der Vorburg zu Birkenfeld befindliches Haus, der „leidige Waitsack" geheissen, zu ihrem Gebrauche, um darin für die gräflichen Diener eine Wirthschaft mit Essen, Trinken und Schlafstätten zu halten. [488])

[484]) Datum Anno Dni. M^o.CCCCmo.XXVto. feria Sexta ante festum Penthecostes. (25. Mai). Sp. Copb. in K. No. 1 fol. 580 ꝛc.

[485]) Der geben ist ꝛc. 1425 Jare vff den nesten Mandag vor Sant Bonifaciusdage des Heiligen Bischoiffis. (4. Juni). Daselbst No. 1 fol. 739 ꝛc.

[486]) Im Jar 1425 am 22. Juli zu Kastellun in der Stadt. Notariats-Instrument. Das. No. 1 fol. 179—191.

[487]) Geben vff Donrstag nach Sant Petersdag zu Latine genant Vincula Petri Anno Dni. 1425to. (2. August). Das. No. 1 fol. 732.

[488]) Datum Anno Domini 1425to. dnica. die post omnium sanctorum. (4. Nov.). Copialb. in Str. E No. 5521.

Der vorhin auseinander gesezte beinheimer Entscheid, welcher als ein sehr wichtiges Actenstück bei allen späteren Familien-Angelegenheiten und Erbverträgen sowohl in dem pfalzzweibrückischen als auch in dem markgräflich badischen Hause maßgebend war, hatte nach Jahresfrist noch einige weitere Vereinbarungen zur Folge, wodurch die Einigkeit und Freundschaft zwischen Spanheim, Baden und Veldenz immer mehr bevestigt wurde und bei welchen Vorgängen wir von nun an den zweibrücker Pfalzgrafen und Herzog Stephan immer mitwürken sehen, weil, vermöge jenes Entscheides, sein ältester Sohn Friederich, nach dem Absterben des Großvaters, Friederichs von Veldenz, in dessen Rechte hinsichtlich der Grafschaft von Spanheim eintreten sollte. Die Betheiligten, Herzog Stephan, Markgraf Bernhart und dessen Sohn Jacob, so wie unser Graf und der von Veldenz, fanden sich nämlich im März 1426 wieder zu Pforzheim ein, zu welcher Versammlung sie auch noch den Erzbischof Konrad von Mainz beigezogen hatten, woselbst allerlei wichtige Gegenstände verhandelt wurden; der genannte Erzhirte gab vorerst jenen zwei Fürsten und dem Veldenzer die veste Zusicherung, nach dem Ableben des lezten Spanheimers sollte einer unter ihnen die von Kurmainz rührenden spanheimer Lehen empfangen und tragen worüber dieselben eine Bescheinigung abgeben mußten; [489]) zugleich errichtete jener Prälat mit Johannes V. zum Besten, Nutzen und Frommen ihrer beiderseitigen Lande, Herrschaften und Unterthanen, folgende Uebereinkunft: alle Irrungen und Mißhelligkeiten, die in Zukunft zwischen ihnen entstehen möchten, sollten durch ihre dazu erwählten Schiedsrichter und Vermittler und zwar von Seiten des Mainzer Rorich von Merxheim und Johann von Spanheim, genannt Bacharach, dessen Amtleute und von des Spanheimers wegen durch Jacob Flach von Schwarzenberg und Hugel von Steine, die in Neuenbaumburg zusammenzutreten hätten, untersucht und friedlich beigelegt werden, jedoch müßten die etwa sonst noch entstehenden Uneinigkeiten über Lehen und Burglehen, von solchen Verhandlungen ausgeschlossen bleiben und durch die Lehens- und Burgmänner, besonders geschlichtet werden [490]) und da, wie aus dem Vorhergehenden bekannt ist, dem Markgrafen Bernhart durch unseren Grafen früher einige Reichslehen verschrieben und übergeben waren, die dersebe auch von dem Könige Sigismund bereits empfangen hatte, ging jener die Verbindlichkeit ein, nach dem Erlöschen des spanheimer

---

489) Datum Pfortzheim feria scda. post dominicam Iudica. Anno dni. 1426to. (18. März). Sp. Copb. F fol. CCLXVII.

490) Der gegeben ist zu Pfortzheim am Montage nach dem Sontage Iudica in der vasten 2c. 1426sten Jare. (18. März). Orig. in Str. Fasc. IX No. 123.

Geschlechtes, den Bestimmungen des beinheimer Entscheides gemäß, den Grafen Friederich von Veldenz daran Theil nehmen zu lassen und überhaupt in dieser Beziehung nicht den geringsten Vortheil suchen zu wollen, welche beruhigende Erklärung dessen beide Vögte Reinbolt Kolb zu Stauffenberg bei Baden und Heinrich von Berwangen zu Pforzheim, mit ihren Siegeln bestätigen mußten.[491])

Der Abt Trithemius berichtet uns in seiner spanheimer Chronick, der Kurfürst Ludwig IV. hätte in diesem Jahre eine Wallfahrt nach Jerusalem zum Besuche der heiligen Orte unternommen, welcher Reisegesellschaft sich unser Johannes, der lezte von Spanheim, ebenfalls angeschlossen habe und zwar in Begleitung seines Capellans und Geheimschreibers Goberlin, eines Mönchs aus dem Kloster Disibodenberg, von welchem wir später besonders bei dem Absterben seines Herrn noch ein mehreres vernehmen werden[492]) und da lezterer seit März während einiger Monate nicht mehr in Urkunden erscheint, so hatte derselbe seine Andchtsreise vermuthlich in diesem Frühjahr unternommen und ausgeführt. Im Juli 1426 versammelten sich die Theilnehmer an der zu erwartenden Erbschaft der Grafschaft Spanheim, Herzog Stephan, Markgraf Bernhart und der Graf von Veldenz abermals in der veldenzischen Burg Lichtenberg am Glan, um sich über diese wichtige Angelegenheit und zwar hauptsächlich Kurpfalz gegenüber, das einige Theile an der vorderen Grafschaft inne hatte, noch weiter zu berathen, dann auch, um sich vertraulicher an einander zu schließen, überhaupt aber um zur Bevestigung des beinheimer Entscheides, eine jede, auch sogar die geringfügigste Veranlassung zu möglichen Uneinigkeiten von sich fern zu halten, oder solchen vorzubeugen und hier stellte nun Pfalzgraf Stephan, der 1408 durch den speyerer Bischof widerrechtlich mit der Stadt Kreuznach beliehen worden war, dem badischen Markgrafen die Versicherung aus, wenn diese Stadt nach Johann's V. Tode seinem Sohne zufallen würde, sich deßhalb durchaus keines Vortheils gegen Baden anzumaßen, sondern jenen zum Mitgenuße seines Theils daran gelangen zu lassen;[493]) Bernhart aber und der veldenzer Graf vereinigten sich an demselben Tage mit einander friedlich dahin, wenn ihr spanheimer Vetter ohne Leibeserben verscheiden würde, sämmtliche Lehen der Grafschaft

---

[491]) Datum Pfortzheim feria scda. post dominicam Iudica. Anno dni. 1426to. (18. März). Orig. das. Fasc. IX No. 124.

[492]) Trithemii Chron. Spanh. fol. 348 ad a 1426.

[493]) Datum Lichtenberg feria tercia post viti et modesti Anno 1426. (18. Juni). Sp. Copb. in K. F fol. XXXVb 2c.

Spanheim gleichfalls in Gemeinschaft empfangen und verleihen zu wollen, [494]) indessen scheinen die übrigen, bei dieser Zusammenkunft vorgekommenen Gegenstände nur mündlich verabredet und nicht schriftlich abgefaßt worden zu sein.

Unterdessen waren von Seiten des lezten Spanheimers bedeutende Zerwürfnisse mit dem pfälzer Kurfürsten Ludwig IV. eingetreten, indem jener ein Drittel der ihm noch zugehörenden drei Theile an der vorderen Grafschaft für 30,000 Gulden versetzen und aber diese Pfandschaft seinen beiden einstigen Erben, Baden und Veldenz zuwenden wollte, welcher sonderbare Vorgang eine jener vielen fixen Ideen unseres Grafen gewesen zu sein scheint, entweder um sich an dem Kurpfälzer, als mißliebigen Mitbesitzer der vorderen Grafschaft zu reiben, oder auch um dadurch seinen Erben Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten zu bereiten, denn eine äußere oder sonstige gegründete Veranlassung zu einem solchen Schritte war durchaus nicht vorhanden, weil er ja in dem beinheimer Entscheide seine sämmtlichen Besitzungen an Baden und Veldenz bereits in aller Form Rechtens vermacht hatte und wozu also denselben noch einen Theil davon versetzen?! — Solches Beginnen hätte indessen gar leicht einen übelen und höchst gefährlichen Ausgang nehmen können, denn vermöge einer Bestimmung in dem früher erwähnten sogenannten kreuznacher Burgfrieden vom Jahre 1416, mußte eine solche Verpfändung dem kurpfälzischen Mitbesitzer zuvor angeboten werden und falls dieser nicht darauf eingehen wollte, oder ihm, wie bei gegenwärtiger Veranlassung, die Pfandsumme zu hoch wäre, dann erst dürften andere gesippte Freunde oder Verwandten in eine solche Pfandschaft eintreten und weil nun ersteres nicht geschehen war, so entstand deßhalb großer Unwillen zwischen Kurpfalz und Spanheim, worüber sich mehrere Jahre hindurch ein Krieg, jedoch zum Glücke nur ein Federkrieg, entspann.

Bereits im Februar 1426 war durch die beiderseits erkorenen Raths- und Vertrauensmänner, nämlich für Kurpfalz Heinrich von Boppard und Arnolt Schlieder von Lachen und spanheimerseits Cuno von Pirmont und Johann von Erenberg, unter dem Vorsitze des Grafen Friederich VII. von Leiningen als Obmann, bei einer Zusammenkunft zu Worms, ein Ausspruch in dieser kitzlichen Sache ergangen, welcher den obenangeführten Artikel des kreuznacher Burgfriedens von 1416, ganz folgerichtig, als maßgebend

[494]) Beide sind ausgestellt: Datum Lichtenberg feria tercia post viti et modesti mrm. Anno dni. M°.CCCCmo. vicessimo Sexto. (18. Juni). Orig. in Str. Fasc. IX No. 131 und aus einer ungedruckten Sammlung.

und gesetzlich anerkennen mußte und auch aufrecht erhielt, daß der Spanheimer erst alsdann, wann Kurpfalz das Anerbieten ablehne, seinen Verwandten die fragliche Pfandschaft für die genannte Summe zuwenden könne, deren Auslösung jedoch dem pfälzer Kurfürsten binnen Jahresfrist gestattet sein müsse [495]) und zugleich wurde (weil die angegebene Pfandsumme zu 30,000 Goldgulden offenbar viel zu hoch angesezt war und also Kurpfalz in diesem ganzen Vorgange mit Recht nur einen erdichteten Versatz vermuthete) unserem Johannes V. ein Eid zugeschoben, ob diese Verpfändung würklich, wie angegeben, und um die bezeichnete hohe Summe „ohne alle Gefährde vnd Argelist" zugegangen seie, worauf diese Angelegenheit auf sich beruhete bis zur Zurückkunft desselben aus Palästina und als dieselbe nach Verlauf mehrerer Monate erfolgt war, nahm der Obermann von Leiningen, der sich unterdessen eine Abschrift des kreuznacher Burgfriedensbriefes von 1416 verschafft hatte, die Verhandlungen wieder auf und bestätigte im Juni 1426 in einer großen, zu Kreuznach abgehaltenen Versammlung von Fürsten, Grafen und Herrn, Rittern und Knechten, Pfaffen, Leyen und anderen „wisen luden", die dabei zu Rathe gezogen wurden, den eben bemerkten Ausspruch der Rathsleute vom 14. Februar, welchem er zufiel und vollkommen übereinstimmte. [496]) Ohngefähr vier Wochen später führte aber dennoch unser Graf die Verpfändung eines Drittheils der vorderen Grafschaft Spanheim mit dem oftерwähnten betheiligten Fürsten Stephan und Bernhart, sowie mit dem veldenzer Grafen zu 30,000 Goldgulden, an welcher Summe dieselben bereits eine Abschlagszahlung geleistet hatten, würklich aus, ließ zugleich den Pfandbrief darüber ausfertigen [497]) und legte darauf in der Pfarrkirche zu Kreuznach, vor einer außerordentlich zahlreichen Versammlung und unter besonderen Formalitäten, am 2. August den verlangten, gestabten und feierlichen Eid ab, [498]) was dessen Freunde und darunter Pfalzgraf Stephan, der Graf von Veldenz und viele Edle dem ebenfalls

[495]) Aus dem Notariats Instrumente vom 2. August 1426, geben: Uff Donrstag sant valentinstag Anno dni. Millio. CCCCmo. vicesimo quinto sedum. stilum. dioces. Treueren. (14. Febr.). Orig. in Str. Fasc. IX. No. 127.

[496]) Diese zwei Urkunden sind ausgestellt: Datum feria quarta post festum scor. mrm. Viti et modesti Anno dni. Millio. CCCCmo. vicesimo sexto. (19. Juni). Aus dem Not. Instr. vom 2. Aug. 1426. Orig. das. Fasc. IX No. 127.

[497]) Der geben ist, vff den nehsten Mittwoch nach der heilgen zwolffbotten schiedung tag. Des Jars 1426 Jare. (17. Juli). Orig. das. Fasc. IX No. 125.

[498]) Notariats Instrument in dem Jare 1426 Jare uff den zweiten tag des Mandes Augste. Orig. das. Fasc. IX No. 127.

daselbst anwesenden Kurfürsten sogleich anzeigen und auch ein notärisches Instrument darüber abfassen ließen, welcher leztere sich jedoch mit jener Eidesleistung nicht begnügen wollte, sondern die Eidesformel schriftlich zu sehen verlangte, unter der ausdrücklichen mündlichen Erklärung,: „als Gr. „Johann in der kirchen gesworen hait, da waren viel lude daby vnd eyn „groß gedrenge, also daz er vnd seyne freunde nit wol gehoren noch ge„mercken mochten, wie vnd was Gr. Johann gesworen hatte."[499])

Zwei Tage darauf wählte man statt des unterdessen verstorbenen in dem beinheimer Entscheide bezeichneten gemeinen Obmannes Johann von Schonenberg, zur Beilegung der Irrungen, die etwa entstehen möchten, an dessen Stelle den Edelknecht Jacob von Lachen, welcher sich urkundlich pflichtig machen mußte, seinen übernommenen Obliegenheiten ebenso treu und gewissenhaft wie sein Vorgänger nachkommen zu wollen.[500]) Die Angelegenheit wegen des verpfändeten Drittheils der vorderen Grafschaft, war indessen noch nicht beendigt, sondern Johann's V. Freunde und an deren Spitze der Herzog Stephan forderten die Angehörigen des Kurfürsten Ludwigs IV., namentlich dessen Bruder, den Pfalzgrafen Otto von Mosbach und andere Edle, denen derselbe die Verwaltung seines Landes empfohlen hatte, im October auf, entweder in einer bestimmten kurzen Frist die 30,000 Gulden zu erlegen, oder aber, vermöge des Ausspruche des Rathsleute sowie nach dem Inhalte des kreuznacher Burgfriedens und kraft des durch den spanheimer Grafen abgeschworenen Eides zu gestatten, daß andere Verwandten solche Pfandschaft anträten, worauf jedoch die pfälzischen Gesandten keine bestimmte, sondern vielmehr eine ausweichende abschlägige Antwort ertheilten,[501]) wodurch dann der Unmuth und die gegenseitige Erbitterung so hoch gesteigert wurden, daß der Pfalzgraf Stephan, der badische Markgraf nebst dem Veldenzer, zwei Tage später ein vestes Bündniß zu Schutz und Trutz unter sich dahin abschlossen, falls es zwischen ihnen und dem Kurpfälzer zu einem ernstlichen Kampfe kommen sollte, einander beizustehen, zu helfen, so wie mit allen ihren Kräften gemeinsam zu handeln[502]) und daß sich

---

499) Not. Instr. in dem Jare 1426 Jare uff den zweiten tag des Mandes Augste. Orig. in Str. Fasc. IX No. 126.

500) Beide datiren: Datum dominica die post Inuencionem sancti Stepfani Anno dni. M°.CCCCmo. vicesimo sexto. (4. Aug.). Orig. das. Fasc. IX No. 128.

501) Off durnstag nach sant dyonisiendage Anno dni. 1426to. (10. October). Copie das. Fasc. IX No. 129.

502) Der geben ist des Jars ꝛc. 1426 Jare off den nehsten Sambßdag nach santt Dyonisien dag. (12. Oct.) Orig. das. Fasc. IX No. 130.

diese Verbündeten auch würklich zum Streite rüsteten, werden wir sogleich erfahren, jedoch müßen wir vorerst noch eine rühmliche Handlung des Grafen und seiner Gattin Walpurg erwähnen, indem sie nämlich das Thal unter der Veste Dille, zu Anfang des Jahres 1427, zur Stadt erhoben, die dasigen Bürger „yre lip vnd gut", von allen der Herrschaft seither schuldigen Beten und sonstigen Diensten befreieten, ihnen auch zur Beförderung des Handels und lebhafteren Verkehrs einen wöchentlichen Markt auf Mittwoch, nebst noch zweien auf die Sonntage nach Laurentius und nach Lucas des Evangelisten abzuhaltenden Jahrmärkten verwilligten und denselben überhaupt viele Vorrechte und Freiheiten ertheilten, welche wir hier, ohne weitschweifig zu werden, nicht alle namhaft machen können, die aber für eine Specialgeschichte Dills von großem Interesse sind. [503])

Des zu befürchtenden Krieges wegen, war Dieterich von Limpach für jährlich 5 Gulden Gelts, Johanns V. Mann und Helfer geworden gegen Jeden, den Grafen von Sayn und Herr zu Ysenburg, allein ausgenommen, welche Mannschaft er aber nicht aufsagen dürfe; [504]) im April des nächsten Jahres verschrieb sich Paulus Boiß von Waldeck auch unserem Herrn, eben sowie früher der Fürstin und Gräfin Elisabetha von Spanheim, zum Diener und Mann, wofür er aus Grevenburg, über Trarbach gelegen, 100 Gulden erhalten sollte und dasselbe that auch, einige Wochen später Emmerich von Lewenstein, den man nennet vom Randeck; [505]) der edle Wilhelm von Lone, Graf zu Blankenheim, war zwar bisher gleichfalls mit einem Lehen von jährlich fünf Fuder Weins zu Cröwe beliehen, allein bei den eben obwaltenden kriegerischen Aussichten vermittelten die Freunde Johann's V., auf Sonntag Oculi 1427, noch einen Vertrag mit demselben, worin er sich jenem, auf den Fall eines Krieges mit dem kurpfälzer Fürsten, mit fünf seiner Manne „mit glenen woil erzuget" zum Helfer verschrieb und ihm zugleich, während der Dauer des Kampfes, Oeffnung und Enthalt in seinen sämmtlichen Burgen zusagte, wofür unser Graf demselben von seinen Weinbeten zu Cröve, Kinheim oder Rile, abermals fünf Fuder, jedes Jahr in sein Faß zu liefern, als Mannlehen zusicherte, das auch auf Töchter

[503]) Der geben ist ꝛc. 1427 Jare den mitwoche nehst nach der heiliger drier Konigtage. (8. Januar). Sp. Copb. in K. No. XIII fol. 103—110.

[504]) Datum feria Tercia post Martini Anno dni. M⁰.CCCC⁰. vicesimo Sexto. (12. Nov.). Das. No. 1 fol. 781 ꝛc.

[505]) Datum feria Tercia post dominicam Letare Ao. dni. 1427mo. (2. April) und Datum feria sexta post dnicam Iudica Ao. dni. 1427mo. (11. April) Das. No. 1 fol. 797 und lit. F. fol. CCLVb.

vererbt werden könne und mit 500 guten Gulden abzulösen wäre. [506]) Im Juni versprach Jorg von Ramburg unserem alten Herrn eidlich, er wolle den Oeffnungsbrief über Rheingrafenstein von 1328 als Gemeiner gewissenhaft halten [507]) und da Johann von Orßberg, wegen allerhand Ansprachen und Forderungen, viele Jahre hindurch mit dem Spanheimer in Feindschaft gestanden war, hoben sie, der bedenklichen Zeitläuften halber, nicht nur allen bisherigen gegenseitigen Unwillen auf, sondern jener ward auch sogar noch des Grafen „getruwe lois ledigrmanne vnd sol auch die mannschafte seyne Lebetage nit vffsagen,“ wobei er zugleich auf alle möglichen Ansprüche wegen Schadensvergütung, den er früher erlitten habe, verzichtete und zwar alles dies mit der Zustimmung seines unmündigen Bruders, für welchen dessen Vettern, Dieterich und Congin von Kesselstadt nebst seinem Schwager, Peter von der Leyen, siegelten. [508])

Weil die gespannten Verhältnisse mit Kurpfalz sich von Tag zu Tag immer ungünstiger und trüber gestalteten, so fanden sich die Anhänger und Erben unseres Hauses, Herzog Stephan, Markgraf Bernhart und Friederich von Veldenz, mit Johannes V. nicht lange darauf wieder in Beinheim ein, wo sie das Schutz und- Trutzbündniß vom vorigen Jahre nochmals erneuerten und sich für alle Fälle die schleunigste Hülfe feierlichst gelobten; [509]) jene Erben suchten aber auch zugleich die näher befreundeten Edeln durch besondere Verschreibungen noch inniger für das spanheimer Interesse zu gewinnen, denn zwei Tage nach der eben berührten Erneuerung ihres Bundes sezten sie den Edelknecht Heinrich von Zeißkeim, seiner getreuen Dienste wegen, die er seinem spanheimer Herrn, so wie auch jenen drei Fürsten und Grafen bisher erzeigt hätte und später noch erweisen würde, in die Burg Elmstein ein, mit allem was dazu gehörte, um dieselbe auch noch nach dem Tode des Spanheimers lebenslänglich zu genießen, worauf ihnen derselbe in einem Rückscheine sich zu jeglichem Dienste bereit erklärte, welche

---

506) Geben 1427 Jare des Mitwochis neste nach dem Sondage zu Latin genant Indica. (9. April). Das. No. 1 fol. 481 ꝛc.

507) Der geben Ist vff dornstag vor Viti et modesti Anno dni. 1427. (12. Juni) Das. F. fol. CCLVa.

508) Geben vff Mandag nach sant Margrethen dag Anno Dni. 1427mo. (28. Juli). Das. No. 1 fol. 677 ꝛc.

509) Der geben ist zu Beinheim off den dinstag nach Sand Laurentien tage des heiligen Merteler des jars ꝛc. 1427 Jare. (12. Aug.). Orig. in Str. Fasc. IX No. 134. S. darüber ausführliches in meiner Gesch. des Herzogthums Zweibrücken Seite 40 und 41.

ein Mann seinem Herrn zu leisten verbunden seie; [510]) die nämlichen Versicherungen stellten ihnen an demselben Tage die Edelknechte Heinrich Waiffen von Bergzabern, für die ihm zugesagte Einräumung der Veste Frauenburg nach des lezten Grafen Hinscheiden, so wie auch endlich noch der Edelknecht Jakob von Lachen, aus, welchem die genannten drei Herren, ebenfalls auf jenen Sterbfall hin, eine Jahresrente von 100 Gulden, nebst den durch den Tod des Ritters Johann Bois von Waldeck ledig werdenden spanheimer Lehen zusagten [511]) und nach Verlauf von zwei Monaten übertrug Johannes V. dem Philipp von dem Walde folgende Lehen, die jedoch nur auf Söhne „die vnuermist sint mit geburs= (Bauern)art vnd auch nit Bastart sint," vererben dürften, nämlich Haus und Hof in der Stadt Kestelun, nebst einem Garten außerhalb derselben am Mühlweiher als Burglehen, und dann noch als Mannlehen: Aecker und Wiesen in dem Banne jener Stadt, sammt einigen Geldzinsen und Fruchtgülten, unter der ausdrücklichen Bedingung und Vergünstigung, leztere Lehensstücke könnten, falls jener Philipp keine Leibeserben hinterlasse, auch auf dessen Schwester Anna und wenn diese sich mit einem Manne ehelich verbinden würde, der zum Schilde geboren und weder Bauer und Bastart seie, sogar auf deren Söhne gelangen. [512])

Als Pfalzgraf Stephan im Jahre 1428 bei This von Alken 3000 Gulden aufnehmen mußte, leistete unser Graf Bürgschaft, sowohl für das Capital, als auch für die jährlichen Zinsen zu 200 Gulden, worüber jener einen Schadlosbrief von sich gab; [513]) später trugen Wolf von Guntheim und dessen Ehefrau Clare Krugin von Winolsheim, ihrem spanheimer Gebieter ihr Haus, mit Hof und Zugehörden zu Erwißbudesheim auf und empfingen es wieder zu rechtem Erblehen, wobei sie aber dem lezteren gestatteten, sich aus demselben auf seine eigene Kosten zu vertheidigen gegen Jeden mit Ausnahme des Rauhgrafen Otto und des Herrn Eberhart von

---

510) Datum Anno dni. 1427mo. in vigilia festi Assumpcionis gloriosissime virginis marie. (14. Aug.). Orig. in Str. Fasc. IX No. 136.

511) Beide sind gegeben: Datum anno dni. 1427mo. in vigilia festi Assumpcionis gloriosissime virginis marie. (14. Aug.). Orig. das. Fasc. XVII No. 11 und 12.

512) Geben vff Fritag vor Sant Simon vnd Sant Judastage der Heiligen Apostelen. Anno Dni. M^o.CCCC^o.XXVII^o. (24. October). Sp. Copb. in K. No. 1 fol. 699 ꝛc.

513) Datum Ipsa die sancti vincencii mris. Anno dni. 1428mo. (22. Januar). Orig. in Str. Fasc. XVI No. 39.

Hohenfels=Reipolzkirchen [514]) und im Juni stellten die Vettern Sifrit und Johann vom Oberstein den gebräuchlichen Schein über das Befolgen des rheingrafensteiner Oeffnungsbriefes von 1328 aus. [515]) Indessen war der Bruch zwischen den erbitterten Partheien wegen des verpfändeten Drittheils der vorderen Grafschaft an Baden und Veldenz immer verhängnißvoller geworden und der Kampf schien unvermeidlich zu sein, bis es doch endlich dem mainzer Erzhirten Konrad und dem Pfalzgrafen Otto von Moßbach, des Kurfürsten Bruder, in Verbindung mit den beiderseitigen treuen Freunden und Räthen gelang, die Hadernden in der Reichsstadt Worms zu vereinigen und sie durch einen Sühnevertrag zu beschwichtigen, dessen hauptsächlichsten Bestimmungen folgende waren: beide Theile sollten von jener Verpfändung ganz ablassen, aber dagegen müsse Johann V. seine dereinstigen Erben und namentlich den Markgrafen Jacob zu Baden (den Sohn des verlebten Bernharts), so wie den lezten veldenzer Grafen Friederich, zu sich in die Gemeinschaft der ihm an der vorderen Grafschaft noch zustehenden drei Theile aufnehmen, welche dann mit dem Kurfürsten von der Pfalz den sogenannten kreuznacher Burgfrieden beschwören und demselben, wegen der ihm von der vorderen Grafschaft bereits zugehörenden zwei Theile, zugleich eine genügende Zusicherung ertheilen müßten [516]) und so geschah es auch; der Frieden war demnach glücklich vermittelt und die frühere Einigkeit wieder hergestellt.

Einige Tage nachher gelobten der Kurfürst Ludwig IV., Jacob von Baden und der Graf von Veldenz, vermöge dieser geschlossenen Sühne, den kreuznacher Burgfrieden d. h. in sämmtlichen zur vorderen Grafschaft Spanheim zählenden Vesten und Städten, als Kreuznach, Ebernburg, Gutenburg, Arnschwang, Nuwenburg, Koppenstein, Gemünden und Kirchberg [517]) und zur nämlichen Stunde erklärten zugleich die beiden lezteren aufs bündigste, und feierlichste, jenen Kurpfälzer sowohl in dem ihm durch die ver=

---

514) Datum et Actum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XXVIII⁰. feria quarta post Marci Ewante. (28. April). Sp. Copb. in K. No. 1 fol. 611 ꝛc.

515) Datum Anno dni. 1428mo. feria quarta post btor. Petri et Pauli aplor. (30. Juni). Das. F fol. CCLVIa.

516) Der geben ist zu Wormß vff den fritag fur sant Michelstage des heiligen Ertzengels Anno dni. 1428mo. (24. Sept.). Orig. in Str. Fasc. IX No. 137 und pflzr. Copb. in K. No. 45 fol. 251 ꝛc.

517) Der geben ist zu Heidelberg ꝛc. 1428 jare vff den dorstag nach sant Michels des heiligen ertzengelstag. (1. October). Orig. im Praef. Archive zu Metz Chambre royale Carton 33; gedruckt in Günther Cod. dipl. rheno mos. IV, 303 No. 137.

wittwete Pfalzgräfin Elisabetha vermachten Erbfünftel, als auch in dem durch den Spanheimer verpfändeten Viertel an der vorderen Grafschaft ewig bleiben zu lassen, so wie ihn auch daran nicht zu irren oder zu hindern, [518]) nach Verlauf mehrerer Wochen huldigten auch der Schultheis, Bürgermeister, die Schöffen, der Rath, nebst den Bürgern und der ganzen Gemeinde der Stadt Kreuznach, auf des Kurfürsten und Johanns V. Geheiß, dem Markgrafen von Baden und dem von Veldenz hinsichtlich der drei Theile an jenem vorderen Gebiete, in welche sie durch Spanheim eingesetzt worden wären, mit dem Zusatze, daß wenn diese beiden Herrn von dem pfälzer Kurfürsten den ihm verpfändeten Theil an Kreuznach ꝛc. auslösen würden, die Bürger denselben auch bezüglich dieses Viertheils ebenfalls huldigen und Gehorsam leisten wollten [519]) und auf solche Weise war also diese mißliche Angelegenheit in's reine gebracht, sowie auch die drohende Gefahr vermieden.

Die von Veningen, Albrecht, Hannes, Diether, Konrad und Engelhart, machten verschiedene Geldforderungen an unseren Grafen, welche jedoch der Herzog Stephan, der sich desselben treulich annahm, vermittelte und bereinigte, so daß jene auf ihre sämmtlichen Ansprüche, so wie auf die darüber sprechenden Urkunden Verzicht leisteten und leztere für unkräftig erklärten, bis auf eine Verschreibung über 490 Gulden, die ihnen Baden und Veldenz schuldig seien und welcher Brief noch allein Gültigkeit haben sollte [520]) und nachdem nun der Schultheis, die Schöffen und Bürger im Thale Ebernburg dem Markgrafen Jacob und dem von Veldenz gehuldigt hatten, bestätigten dieselben 1428 jenen alle Gnaden und Freiheiten, die sie von dem Grafen Walram, von Simon III., von dessen Tochter, der Fürstin Elisabetha und von deren Vetter, Johannes V. früher erhalten hatten, mit dem Versprechen, für sich und ihre Nachkommen, sie bei denselben zu handhaben, [521]) auch räumte der pfälzer Kurfürst der Gattin Johann's V. Walpurg von Leiningen, die ihm gebührenden zwei Fünftel an dem Hause zu Kreuznach bei der Brücke ein, um diese Theile lebenslänglich zu ihrem Nutzen und Frommen zu gebrauchen, die aber nach ihrem Tode wieder

518) Der geben ist zu Heidelberg vff den donnerstag nach sant Michaelistag des heiligen Ertzengels ꝛc. 1428 Jare. (1. Oct.). Ungedr. Urkundensammlung.

519) Der geben ist vff dinstag nach sant gallen tag Anno 1428uo. (19. October). Sp. Copb. in K. F fol. LXX ꝛc.

520) Der geben ist uff sant Michelstag 1428 Jair. (29. Sept.). Orig. in Str. Fasc. XVI No. 40.

521) Der geben ist des Mantags nach Sant Remigiitage anno Dni. Millmo. CCCC^o. vicesimo octavo. (4. Oct.). Orig.

an Kurpfalz zurückfallen müßten und nachdem sie ihm darüber einen versichernden Rückschein ausgestellt hatte, ward die Verschreibung einige Tage darauf ausgefertigt [522]) und zugleich ertheilte dieselbe Gräfin, nebst ihrem Gemahle, den Bürgern, der Veste und Stadt Herstein, am Schlusse dieses Jahres, die nämlichen Rechte, Freiheiten und Privilegien, welche sie im vorigen Jahre der Stadt Dille gegeben hatten, nur mit dem Unterschiede, daß der Wochenmarkt in Herstein am Freitage, die beiden Jahrmärkte aber, der eine acht Tage nach Ostern und der andere auf Martin's des heiligen Bischofstag abgehalten werden sollten. [523])

Der spanheimer Graf hatte indessen wieder in Spännen und Irrungen gelebt mit dem Kurfürsten von der Pfalz, wegen mehrerer Reichs-trierer, cölner, ja selbst kurpfälzischen Lehen, auf welche der leztere ebenfalls Anspruch machte, hauptsächlich aber darüber, weil dieser den sogenannten Giftbrief des Erbfünftels vom Jahre 1416 auch auf die eigenen Güter des Grafen zu Spanheim, Winterburg und Dille, ausdehnen wollte, weßhalb bisher schon mehrere Tage zu Worms und an anderen Orten, jedoch ohne allen Erfolg abgehalten worden waren, daher unser Herr, weil er angeblich auf einige Zeit über's Meer verreisen oder außer Landes sein müsse, 1429 seinem Vetter, dem Markgrafen Jacob zu Baden eine Vollmacht ausstellte, ihn in diesen Klagen und Händeln vor Gericht zu vertreten, um solche unangenehmen Zerwürfnisse, entweder mit Gewinn oder mit Verlust, zu Ende zu bringen [524]) und Tags darauf übergab und empfahl er, aus demselben Grunde, indem er „für sich genommen vnd willen hait, einzyt nach gotteswillen vßer lande zy sin," mit der Zustimmung jenes Markgrafen und des Veldenzers seine gesammte Grafschaft, Schlößer, Lande und Leute dem Heinrich von Zeißkeim, Jacob von Lachen, Walrab und Meinhard, Gebrüdern von Koppenstein, Heinrich Waiffen von Bergzabern und seinem Schreiber Johann aus Dientzweiler, um dieselben während seiner Abwesenheit nach ihren besten Sinnen und Verständnisse zu „vertedingen" und zu bestellen, was gewissenhaft auszurichten, sie ihm auch zusagten; [525]) von einer Reise

[522]) Beide sind datirt: Geben ꝛc. 1428 Jare vff Sontag nach sant Elisabethen tag. (21. Nov.) und Datum Heidelberg ipsa die beate Katherine virginis Anno dni. 1428uo. (25. Nov.) Orig. in Coblenz und pflzr. Copb. in K. No. 10 fol. 317b.

[523]) Der geben ist vff Dinstag nach Sant Lucien tag der heiligen Jungfrauwen ꝛc. 1428 Jare. (14 Dec.). Copie in Str. E, 5521.

[524]) Datum Baden feria quarta ante Octauam Ephie dni. Anno eiusdem 1429no. (12. Januar). Orig. das. Fasc. IX No. 138.

[525]) Datum in die octaua Ephie dni. Anno eiusdem 1429no. (13. Jan.). Orig. das. Fasc. IX No. 139.

desselben ist uns jedoch aus Schriften und Urkunden nichts bekannt geworden. An dem nächsten Tage übertrug Johannes V. dem Heinrich von Fleckenstein dem Alten ein Drittheil der, auf der Gränze des unteren Elsaßes gelegenen, Burg Rodern, mit ihren sämmtlichen Zugehörungen, sowie dessen Ahnherrn Heinrich diesen dritten Theil von dem Aniche des Grafen, Walram, früher erhalten hätte [526]) und zu gleicher Zeit ward derselbe bei den Edeln Jacob von Vinstingen Bürge und Mitschuldner für seinen Schwiegervater, den Grafen Johann von Leiningen=Rixingen, wegen einer Schuld von 1000 Gulden. [527])

Herr Philipp von Dun und zum Oberstein hatte von unserem Spanheimer ein Viertheil an der Veste Nun= oder Nuwenburg inne, daher er 1429, unter des pfälzer Kurfürsten Ludwigs IV. Zustimmung, gelobte, sich, nur mit der Einwilligung seines vorgenannten Lehensherrn, sonst mit Niemand wegen dieses Theiles zu verbinden, welchem und seinen Erben er auch mit demselben stets gewarten und es ihnen offen halten müsse, aber zu gleicher Zeit machte er sich auch noch gegen den Kurfürsten, der ebenfalls ein Fünftel an jener Burg besaß, anheischig, unsern Grafen deshalb nicht zu behelligen, sondern alles darauf Bezügliche mit Kurpfalz austragen zu wollen. [528]) Unterdessen hatte auch Johannes V. gemeinschaftlich mit dem Erzbischofe von Trier, sowie mit dem Pfalzgrafen Stephan von Zweibrücken an einer uns unbekannten Fehde Antheil genommen, weil die Brüder Jeckel und Clais von Oppenheim eine Urfehde ausstellen mußten, ihre Gefangenschaft an jenen drei Herren, sowie an allen, die mit ihnen im Felde gewesen wären, nicht zu rächen; [529]) in Monatsfrist bat aber der Pfarrer Johannes Beyer in Rheinzabern, seinen gnädigen Herrn von Spanheim, welcher rechter Lehensherr und Collator seiner Pfarrkirche seie, ihm zu gestatten, seine Stelle mit seinem Vetter Heinrich Beyer vertauschen zu dürfen, welche Gnade er mit seinem Gebete vor Gott wieder verdienen wolle [530]) und einige Tage später erneuerten die gräflichen Brüder Hesse

---

526) Geben vff Fritag nach Octavas Epiphanye Dni. Anno eiusdem 1429no. (14. Januar). Sp. Copb. in K. No. 1 fol. 555 ꝛc.

527) Datum feria Sexta post octavam Ephie. dni. Anno dni. 1429no. (14. Januar). Das. No. 1 fol. 412 ꝛc.

528) Datum Anno dni. M^o^.CCCC^o^.XX^o^. nono vff den Mitwoch vor dem Sondage halbpfasten zu Latine genant Letare. (2. März). Das. No. 1 fol. 419.

529) Datum anno Domini 1429^o^. quarta feria post festum Jacobi Apli. (27. Juli). Das. No. 1 fol. 225.

530) Datum Anno dni. ꝛc. XXIX^o^. Sabbato proximo post Assumpcionem. (20. Aug.). Das. B fol. CCCXIIII.

und Friederich, Junggrafen zu Leiningen, den Burgfrieden zu Altleiningen mit ihrem lieben Neffen von Spanheim, sowie ihr Vater und ihre Voraltern denselben früher ebenfalls beschworen und auch gehalten hätten. [531]) Zu Anfang des Jahres 1430 gab unser Graf seinem lieben Getreuen Hansen Winterbecher seinen Theil am Schlosse Ebernburg für eine Schuld, in Amtsweise ein, mit der Befugniß, sämmtliche dazu gehörigen Nutzungen, Renten und Gefälle einzunehmen und so zu gebrauchen, als ob er selbst dort wohnen würde, wolle er aber denselben nicht mehr als Amtmann daselbst haben, so müsse er ihm dies ein halbes Jahr zuvor aufkündigen und ihm dann, ehe er das Schloß verlasse, die demselben schuldige Summe (1200 Gulden) nebst Zinsen, sowie auch noch dasjenige Geld zurückbezahlen, das er mit Wissen und Willen seines obersten Amtmannes zu Kreuznach, an jener Burg kuntlich verbauet hätte, welche Baukosten sich jedoch nicht über 300 Gulden belaufen dürften. [532])

Folgender Vorgang lehrt uns das Verhältniß der Grafen und Herrn zu ihren Burgleuten kennen und wir ersehen zugleich daraus, daß sich beide unter die Aussprüche des Burgmannsgerichtes beugen und demselben Folge geben mußten; Rudwin von Stromburg hielt nämlich, am Montage nach Cantate (15. Mai), als Vorsitzender, zu Kreuznach ein Burgmannsgericht ab, wegen einer Irrung des Johann Friedeburg, eines Burgmannes in der Gudenburg, mit Johannes V. über die Aussteinung des zu dieser Veste gehörigen Feldes, welches Urtheil gegen Lezteren ausfiel, der offenbar im Unrechte war und auch deshalb, nach dem Ausspruche der Manne, jenen Friedeburg zu entschädigen, sowie sämmtliche Kosten zu tragen verpflichtet war; für denselben erschien vor diesem Gerichte Herr Heinrich von Zeyßkeym, der den Walrab von Koppenstein zum Fürsprecher wählte, welcher hernach seinerseits wieder den Heinrich Zymar von Spanheim und Karl Buser von Ingelheim zum Rümer und Warner ernannte und das gefällte oder ausgefertigte Urtheil mußten, nebst den Betheiligten, für die übrigen Burgmänner vier edle Gerichtsbeisitzer mitbesiegeln. [533]) Unsere gräflichen Eheleute hatten 1423, für sich und ihre Erben, dem allmächtigen

---

[531]) Geben off sant Johansdag Decollacionis Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XX⁰. nono. (29. Aug.). Orig. in Str. Fasc. IX No. 138bis.

[532]) Der geben ist vff Samstag nehst nach dem achtzehenden tage ꝛc. 1430 jare. (14. Januar). Ungedr. Urkdensammlg.

[533]) Datum feria tertia post Kiliani anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XXX⁰. (11. Juli). Sp. Copb. in K. No. 1 fol. 334 ꝛc.

Gotte zu Lob und Ehren, so wie zum Gedächtnisse, Trost und Seelenheile ihrer Voraltern für ein ewiges Licht, das vor dem Altare in der Burgkapelle zu Kestellun Tag und Nacht brennen sollte, vier Gulden jährlichen Zinses gestiftet, daher sich der dortige Burgcaplan, Peter Hospes von Ravengiersburg, bei seinem Amte und seiner Priesterschaft jezt wiederholt verbindlich machen mußte, solche ewige Ampel mit jenen vier Gulden Einkünften zu bestellen und mit Oel zu unterhalten, welche Verschreibung der Burggraf zu Kestelun, Junker Jacob von Lachen mit seinem Siegel bestätigte; [534] Wilhelm von Lone, Graf zu Blankenheim mußte aber in diesem Jahre seinem Oheim, unserem Grafen, abermals einen Revers über die demselben zugesagte Hülfe mit fünf Glenen, in seinem etwaigen Kriege mit dem pfälzer Kurfürsten sowie über dessen Enthalt in seinen Burgen ausstellen, jedoch alles dies auf des Spanheimers Gefahr und Kosten; zugleich bescheinigte jener Wilhelm noch den richtigen Empfang von 500 Goldgulden für das spanheimer Mannlehen zu jährlich fünf Fuder Weins und bekannte noch an dem nämlichen Tage, er habe von seinem Oheime die 1000 Goldgulden für das andere Mannlehen von zehn Fuder Weingülte ebenfalls erhalten, wofür er auf sein Dorf und Gericht Blankenheim eine Jahresrente von 100 Gulden verlegt hätte, jedoch ablöslich mit 100 Goldgulden, welches Lehen auch auf Söhne und auf Töchter vererbt werden könnte. [535])

Mit dem zum Erzhirten in Trier erwählten Ulrich von Manderscheid, schloß Johannes V. für sich und seine Erben 1430 eine gütliche und friedliche Uebereinkunft ab, deren Beweggründe (obgleich sie hauptsächlich nur gegen den, jenem Prälaten zuwider eingesezten, Erzbischof Raban gerichtet war, der auch endlich die Oberhand behielt und gegen welchen jener Ulrich Hülfe bedurfte) sie in dem Eingange zu diesem wichtigen Actenstücke folgendermaßen bezeichneten: ihre beiderseitigen Lande gränzten an einander, daher nichts besser und erspriesliche seie, als mit seinen Nachbarn in Frieden und Eintracht zu leben, und überdem hätte auch der Erzbischof Balduin früher schon eine Erbeinigung mit der Grafschaft Spanheim errichtet, worauf der geistliche Herr Ulrich in dieser Vereinbarung folgende Verpflichtungen eingieng: er wolle in den spanheimischen Besitzungen und Landen nirgends einen burglichen Bau oder eine Veste aufrichten; ferner keine gräflichen Unterthanen in des Erzstifts Gebiet auf-

[534]) Datum Anno dni. 1430mo. in octava nativitatis gloriose Marie virginis. (15. Sept.). Sp. Copb. in K. No. 1 fol. 414 ꝛc.

[535]) Beide Briefe sind gleich datirt: Datum feria quinta ante festum Martini Epi. anno dni. M°.CCCC°.XXX°. (9. Nov.). Das. No. 1 fol. 489.

und annehmen, auch dem Grafen und dessen Nachkommen gegen alle Widersacher und Feinde derselben, zu treuer Hülfe und kräftigem Beistande verbunden bleiben, mit Ausnahme des römischen Königs, des Reichs, des Landes Lutzenburg und des Grafen von Virnenburg; zudem würde er weltlicher Händel und Angelegenheiten wegen, weder Vorladungsbriefe, noch Bann oder Interdict in das spanheimer Gebiet senden oder ergehen lassen, auf daß die dortigen Gerichte dadurch nicht beleidigt oder zurückgesezt würden und eben so wolle er, ohne des Grafen, seines Neffen, Willen und Zulassen, keine Gülten oder Zinsen in dessen Landen erwerben oder kaufen, sowie auch keine Reichspfandschaften an sich lösen; dann dürften ihre Unterthanen wegen Schulden nur vor dasjenige Gericht geladen werden, in welchem sie seßhaft seien und endlich wurde noch als lezte Bestimmnng vestgesezt: wenn aber dennoch, ohngeachtet dieser Einung, zwischen beiden Theilen, oder ihren Landen und Leuten Zweiungen entstehen würden, so müßten dieselben auf gütlichem Wege beigelegt werden und zwar so: habe der Prälat etwas an den Grafen zu fordern, so möge er demselben einen Tag nach Berncastel, dieser aber, in gleichem Falle, jenem einen Tag nach Trarbach ansetzen, woselbst auch ihre Räthe, nämlich für Trier Godehart von Esche, Oberamtmann zu Bernkastel und Daniel von Kellenbach, Amtmann zu Baldenau, sowie von spanheimer Seite Hugel vom Steine und Johann von Wansheim, sich einfinden müßten, um die Klage entweder gütlich oder rechtlich zu schlichten, könnten diese vier jedoch in ihrem Urtheile nicht einig werden, so solle denselben noch ein gemeinschaftlicher Obermann namentlich ein Rath desjenigen Herrn, der angeklagt seie, beigegeben werden und auf welche Seite der Rathsmänner sich dieser neige, oder jenen recht gebe, dabei müsse es sein Bewenden haben und deren Gesammtausspruch durch die Parthien jederzeit treulich gehalten werden, welche Erbeinigung, gleich derjenigen des trierer Prälaten Balduin, ebenfalls durch das Domcapitel, sowie auch darauf durch den Erzbischof, den Grafen und ihre beiderseitigen Vertrauensmänner und Räthe besiegelt oder gutgeheißen ward. 536)

Frau Adelheid von Kyrburg, verwittwete Wildgräfin zu Daun und Rheingräfin zum Stein, gelobte 1431 ihrem spanheimer Vetter Johannes V. weil er sie zu ihrem, auf den Rheingrafenstein verlegten, Witthum habe

---

536) Geben in dem Jare ꝛc. 1430 Jare vff Sant Niclaustag des heiligen Bischoffs. (6. Dec.). Orig. in Str. Fasc. IX No. 139bis und Sp. Copb. in K. No. IV. fol. 717 ꝛc.

gelangen lassen, der Verschreibung von 1328 über die Oeffnung dieser Burg gewissenhaft nachleben zu wollen; [537]) später gab jener dem Friederich von Rudeßheim das Schloß Frauenburg, mit dem darunter gelegenen Thale amtlich ein, jedoch nur unter dem Vorbehalte, denselben, wann und wie es ihm gefällig seie, von seinem Amte abzurufen, oder es ihm abzunehmen, worüber er einen Rückschein von sich geben mußte. [538]) Aus einer Erklärung des Provincials, sowie der vier Definitoren des Carmelitenordens in Teutschland und des Priors des Carmelitenklosters zu Kreuznach vom Jahre 1439, entnehmen wir, unser andächtiger Graf habe, außer den vielen anderen Vermächtnissen desselben und seiner frommen Gattin Walpurga, auch im Jahre 1431 in der Pfarrkirche zu Kreuznach eine ewige tägliche Messe gestiftet, welche aber nur durch einen Carmeliten aus der Stadt gefeiert werden dürfe, daher sich jener Prior und sein Convent pflichtig machten, dieser Verbindlichkeit, wie bisher, so auch in Zukunft gewissenhaft nachkommen zu wollen, welchen Revers ihre Ordensobern gleichfalls bestätigten [539]) und jene gräflichen Eheleute nahmen auch im Juni bei dem Abte Emmerich und bei dem Convente zu Münsterdreisen 500 gute rheinische Goldgulden auf, wofür sie denselben, bis zur Rückzahlung dieser Summe, die Hälfte ihrer Herrschaft Hoenfels am Donnersberge, mit dem halben Theile der Zubehörden, „ubir erden vnd vnder „erden, grunt vnd graid, naiß vnd drucken, grun vnd durr, ersucht und „vnersucht," den Kirchensatz zu Heinwiler allein ausgenommen, jedoch unter den gewönlichen Bedingungen der Wiedereinlösung, versezten. [540])

Wir erinnern uns wohl noch des freundlichen Bündnisses des trierer Prälaten Ulrichs mit Johannes V. von 1430, das aber, wegen Geldangelegenheiten, zu Anfang des Jahres 1433 etwas getrübt und gestört ward, indem jener, um sich in seiner hohen Würde behaupten zu können, durch den Spanheimer mit ansehnlichen Summen unterstüzt worden war, die er nicht zurückerstatten konnte, oder auch vielleicht nicht wollte, daher ihre Freunde diese Anstände vermittelten und den Unwillen dadurch wieder

---

[537]) Der geben Ist vff fritag nach Sanct paulustag als er bekert wart ꝛc. 1430 Jare nach gewonheit deß stiffts zu Trier zu schriben. (26. Jan. 1431). Sp. Cob. in K. lit. F fol. CCLVIb.

[538]) Geben uff sant Philips vnd santt Jacobsdag zwolffboden Anno dni. 1431mo. (1. Mai). Orig in Str. Fasc. XVII No. 14.

[539]) Datum Anno Millesimo quadringentesimo Tricesimo Nono. Sph. Copb. in K. F fol. CXXIb ꝛc.

[540]) Datum Ipsa die Scti. Albani Martiris Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XXX⁰. primo. (21. Juni). Das. No. 1 fol. 431 und Copie in Str. No. E 5523.

beschwichtigten, daß der geistliche Herr die Verpflichtung übernahm, folgende Summen abzutragen und zwar an Godehart von Wiltz 4200 Gulden, dann an Thisen von Alken, von dem Dorfe Winningen herrührend, 2400 Gulden, ferner 2000 Gulden an Johann von Hadamar und endlich leistete derselbe noch für ewige Zeiten Verzicht auf die Frucht, sowie auf sonstige Zinsen und Gülten, die nach Grunberg gehörten und ihm bisher in Birkenfeld jährlich fällig gewesen waren. [541]) Sifrid Bock von Erfenstein ward bald nachher durch unseren Grafen mit folgenden beträchtlichen Lehen beliehen, namentlich mit 40 Malter Korn und 40 Engelsgulden jährlich zu Guntersblum als ein altleininger Burglehen, als Mannlehen aber mit dem Kirchensatze zu Dudenheim bei Weidas, so wie mit dem Zehnten daselbst und am nämlichen Tage endlich noch mit den beiden erfensteiner Burgen im neustadter Thale, sammt dem dazu zählenden Dorfe Esthal, wie selbiges dessen Vater Konrad vorher inne gehabt hatte, [542]) Degenhart Stomp von Waldeck erhielt indessen von demselben Herrn im Juni nachstehende, nicht minder ansehnliche, spanheimer Lehensstücke seines Vaters, so wie seiner Ahnen und zwar vorerst 12 Pfund Heller zu Kreuznach als Burglehen, dann Haus und Hof daselbst in der Neustadt, „das vorzyden eine drinckestobe gewest ist," die seinem Vetter, Herrmann Stomp selig, früher zu Lehen übertragen war, dazu auch die Weinberge in lorcher Gemarkung am Houchberge und endlich noch den, jedes Jahr 8 bis 9 Malter Korn ertragenden Zehnten iu den beiden Orten Berenbach, lezteren jedoch in Gemeinschaft mit Adam von der Leien. [543])

Wir haben oben eines Mönches aus dem Kloster Disibodenberg gedacht, Namens Gobelin, der ein Vertrauter, sowie zugleich Geheimschreiber Johann's V. war und denselben auch auf seiner Pilgerreise nach Jerusalem begleitet hatte, daher er diesen klugen und verschmizten Mönch, der allen seinen Launen oder Sonderbarkeiten fröhnte und sie begünstigte, noch näher an sich zu ziehen, denselben zugleich belohnen und dadurch noch enger mit sich zu verbinden suchte und deshalb nur auf das Lebensende des greisen Abtes Bernhart zu Spanheim wartete, das auch am 28en Mai 1432 würklich erfolgte, nachdem derselbe das 78. Jahr erreicht und der

---

541) Datum Erembretstein Anno Dni. M^{0}.CCCC^{0}.XXXII^{0}. feria secunda post dnicam. Misericordia dni. (5. Mai). Sp. Copb. in K. No. IV. fol. 730 ꝛc.

542) Datum feria quarta ante diem Sancti Urbani mris. anno Dni. 1432do. (21. Mai). Das. No. 1 fol. 640 ꝛc.

543) Geben vff Frytag vor Sant Albansdag des heiligen Merterers Anno Dni. M^{0}.CCCC^{0}.XXX^{0}. sedo. (20. Juni). Daselbst No. 1. fol. 648 ꝛc.

Abtei über 41 Jahre lang aufs rühmlichste vorgestanden hatte. Unser Graf beabsichtigte und beeilte sich nun, jenen Gobelin als Abt in Spanheim einzusetzen, was jedoch, bei den unaufhörlichen Reibereien unter den verschiedenen geistlichen Orden, auf rechtlichem Wege nicht so leicht zu bewerkstelligen war, denn jenes Kloster gehörte dem uralten Benedictinerorden an, die Bewohner Disibodenbergs huldigten und folgten aber als Cisterzer der Regel des heiligen Bernhart und weil demnach in dieser kitzlichen Sache auf gütliche Weise nichts ausgerichtet werden konnte, gebrauchte Johannes V. Gewalt und Ueberraschung, denn als derselbe während eines Rittes nach Kreuznach zufällig (?) das feierliche Grabgeläute in der nahen Abtei Spanheim gehört und so das Absterben des dortigen Vorstandes augenblicklich vernommen hatte, ließ er die Mönche sogleich nach Kreuznach zu sich gebieten und brachte, mit der Hülfe des Grafen von Veldenz, diese eingeschüchterten und dazu noch ausgearteten spanheimer Klosterherrn, die ihrem seligen geistlichen Vater lange Zeit hindurch vielen Kummer bereitet hatten, in kurzem dahin, daß sie den Gobelin als Abt erwählten und anerkannten, worüber aber schwere Zerwürfnisse im Orden entstanden, welche erst durch die bursfelder Reformation 1469 ihre Beilegung fanden. Unser Herr hatte also seinen Willen wohl durchgesezt, allein die ohnedies nachlässige Klosterzucht zerfiel dadurch in Spanheim immer mehr und wurde stäts lockerer, indem der neue Vorstand sich selten daselbst blicken ließ, sondern als Beichtvater, Geheimschreiber und erster Berather des schwachen Landesherrn, größtentheils am gräfiichen Hoflager in Trarbach, oder in der Starkenburg verweilte und zum Nachtheil der Grafschaft, so wie seiner Abtei, herrlich und in Freuden lebte. [544])

Der Markgraf Jacob, welchem, wie wir wissen, die Burg Greventan mit demjenigen was dazu gehörte, verpfändet worden war, gab dieselbe 1432 dem Friederich von Roddern, (Rödern) gegen ein Darlehen von 1150 rheinischen Gulden ein, jedoch unter der Bedingung, sobald es von dem spanheimer Hause verlangt werde, mit der Auslösung derselben gewärtig und gehorsam zu sein; [545]) später war indessen Johannes V. mit dem Schöffenmeister, den Schöffen und dem Rathe der Stadt Trier zu Fehden und Unwillen gekommen über etliche Gebrechen und Forderungen, unter denen folgender Vorgang der erheblichste war; die Bürger hätten

544) Trithemii Chron. Spanh. fol. 354—356 ad a 1432 2c.

545) Der geben ist zu Baden uf den Donerstag nach dem heil. Pfingstag 2c. 1432 Jare. (12. Juni). Ungedr. Urkdensammlung.

nämlich den gräflichen Knecht Martin von Hanen, den er mit seinem Wappen und Bußen ausgeschickt habe, auf freier offener Landstraße und außerhalb ihres städtischen Gebietes, ohne Gericht oder Recht aufgefangen, durch Schläge mißhandelt und viele Wochen lang in ihrem Rathhause in Ketten verwahrt, über welchen Friedensbruch, obgleich der dem Spanheimer sehr befreundete Erzhirte Ulrich als Vermittler auftrat, viele Verhandlungen geflogen und manche Kuntschaften aufgenommen wurden und welcher Prälat auch die sonstigen kleineren oder unbedeutenden Irrungen im Monate August entschied.[546]) Da nun aber wegen des Hauptverbrechens, des gefangenen und geschlagenen Knechtes, vermöge des Anlaßbriefes des Erzbischofes, Beweise und Kuntschaften angeordnet waren, so fragte unser Graf bei denselben an, auf welche Weise, wo und wann dieselben vorgenommen werden sollten, worauf jener antwortete: entweder durch mündliches Beibringen mittelst Zeugen, oder durch schriftliche Kuntschaften und zwar beides in der Kirche zu Berncastel am Dienstage nach Sanct Lucastage, am Mittwoche nach Allerheiligen und am Donnerstage nach dem Feste der heiligen Elisabetha,[547]) welche Tage in der bezeichneten Kirche auch in der That abgehalten wurden; in der ersten Versammlung erklärte der Spanheimer nebst den Seinigen: jener Knecht seie auf der Reise würklich „jn vnser Botschaffte, Dinst und Werbunge gewest" und der gräfliche Schreiber Johann von Dintzwiler hätte den brieflichen Auftrag für denselben ausgefertigt,[548]) worauf in derselben Versammlung, in Gegenwart des Prälaten Ulrich, so wie vieler Ritter und Edeln, jener Schreiber und der Knecht Martin einen gestabten Eid ablegten, es seie alles in Wahrheit gegründet, was ihr Herr und Gebieter am 21. October über diese Angelegenheit zu Protocoll gegeben habe[549]) und bei der zweiten Zusammenkunft in jener Pfarrkirche zu Berncastel, theilten der gräfliche Abgesandte, Junker Walram von Koppenstein und der Schreiber von Dintzwiler noch einige auf diese Irrungen bezüglichen Briefe mit, in welchem sich der Graf den trierer Bürgern zu Recht erboten hatte;[550]) von

[546]) Der gegeben ist zu Palzel rc. 1432 Jare des Siebenden dagis im August. Sph. Copb. in K. No. 1 fol. 260—302.

[547]) Geschehen vnd geben zu Berncastel rc. 1432 Jare des funfften dagis in dem Maende genant zv Latin Octobris. Daselbst N. 1 fol. 302—307.

[548]) Geben vff Dinstage nach Sant Lucasdage Ao. Dni. M°.CCCC°.XXXII°. (21. October). Das. No. 1 fol. 307.

[549]) Notariats-Instrument vom 21. October 1432. Daselbst No. 1 fol. 309 bis 322 und Copie in Str. Fasc. IX No. 140.

[550]) Notariats-Instr. vom 5. November 1432. Daselbst No. 1 fol. 322—324 und Copie in Str. Fasc. IX No. 141.

den lezteren, so wie überhaupt von einem weiteren Entscheide oder Erfolge in dieser Sache, ist uns indessen sonst nichts bekannt geworden und demnach war und blieb Spanheim in seinem Rechte.

Während der eben erzählten Vorgänge hatten aber der Stadtrath und die Bürger zu Trier sich noch viele Uebergriffe gegen den Erzbischof Ulrich und gegen unseren Spanheimer erlaubt, so wie auch manchen Unwillen und Schaden an denselben verübt, wodurch ein enges Bündniß zwischen diesen beiden Herrn ins Leben gerufen ward, in welchem sie sich dahin anheischig machten, jener Stadt Feinde zu werden, sich in diesem Kriege mit aller ihrer Macht beizustehen und auch keinen einseitigen Frieden oder eine Sühne mit derselben einzugehen, würden sie indessen das Glück haben, die Stadt zu erobern, so sollte der Prälat das geistliche und weltliche Gericht, dazu auch „vnser paffen" Zoll, Ungelt und anderes, was den Erzhirten früher daselbst zugestanden hätte, allein erhalten, von den übrigen städtischen Gefällen derselbe aber zwei Drittheile, das lezte Drittel jedoch der Graf bekommen, und nach gleichem Maasstabe müßten auch die eroberten Vestungswerke der Stadt, die darin gefangenen Manne u. s. w. getheilt werden, diejenige aber, welche außerhalb des städtischen Bereiches zu Gefangenen gemacht würden, sollten je nach der Anzahl Leute, die jeder der beiden Herrn zu diesem Feldzuge gestellt hätte, gleichfalls getheilt, die niedergeworfenen Reisigen, wie gewönlich, geschäzt werden und überdieß seie dem geistlichen Herrn noch die Befugniß vorbehalten, jenen dritten Theil Triers mit 20,000 mainzer Goldgulden von Johannes V. an sich zu lösen.[551]) Die uralte Familie der Kämmerer von Worms, genannt von Dalburg, war ebenfalls reichlich mit spanheimer Lehen versehen, denn Herr Diether erhielt in diesem Jahre folgende Mannlehen: 12 Gulden jährlichen Gelts zu Kreuznach, 20 Pfund Heller in Nanstein, dann die, von dem Grafen Simon III. von Spanheim-Kreuznach herrührenden Leute „an dem Odenwalde" und endlich noch die zwei Dörfer Herleßheim und Hesseloch[552]) und mehrere Tage darauf gelobte Wirich von Dune, Herr zum Obersteine nochmals, den Frieden zu Neuenbaumburg, in Veste und Thal, treulich und vest mit Spanheim halten zu wollen.[553])

551) Datum feria quinta post Sanctorum Simonis et Jude apostolorum. Anno Dni. 1432do. (30. October). Sp. Copb. in K. No. IV fol. 731 2c.

552) Datum in festo omnium Sanctorum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXX⁰. Secundo. (1. Nov.). Das. No. I fol. 517.

553) Gegeben vff Donrstag neste nach Sant Martins dage Anno Dni. Millio. CCCC⁰.XXX⁰. Secundo. (13. Nov.). Orig. in Str. Fasc. IX No. 140 bis. —

Der hochbejahrte Graf Johannes V. konnte voraussichtlich auf keine lange Lebensdauer mehr zählen, welchen Umstand die künftigen Erben desselben, nämlich der zweibrücker Herzog Stephan, im Namen seiner beiden weltlichen Söhne, der badische Markgraf Jacob und der ebenfalls greise veldenzer Graf Friederich, weise und klug dazu benützten, allen möglichen künftigen Irrungen wegen dessen Nachlasses, zuvorzukommen, daher sie im März 1433 zusammen traten und sich zu der feierlichen Erklärung vereinbarten, bei der sich ihnen über kurz oder lange zu eröffnenden Erbschaft der Grafschaft Spanheim keinen einseitigen selbstsüchtigen Vortheil zu suchen, sondern hierbei nur die ausdrücklichen Bestimmungen des uns bekannten beinheimer Entscheides ganz genau einzuhalten und zu beobachten; [554]) jener Philipp von Dun-Oberstein mußte jedoch damals unserem argwöhnischen Grafen nochmals die Versicherung vom Jahre 1429 erneuern, wegen der Einlösung des vierten Theils der Veste Nunburg, die ihm unter des Kurfürsten Ludwigs IV. Einwilligung zustehe, mit Niemandem irgend welche Verbindlichkeit einzugehen, [555]) der Wildgraf Johann zu Daun und zu Kirburg, Rheingraf zum Stein, gelobte aber seinem Vetter Johannes V. mit Treuen und Eiden, die ihm durch denselben vorgezeigte Vereinbarung seines Großvaters, des Wild- und Rheingrafen Johannes und seiner Großmutter Jutta mit dem Grafen Walram in Kreuznach von 1376, über ihre beiderseitigen Land und Leute, unverbrüchlich zu halten [556]) und an demselben Tage nahm unser Graf bei der Margaretha von Nackeim, Wittwe Trabolts von Sienne und bei deren Tochter Schonetta von Sienne, der Hausfrau Herrmanns Boos von Waldeck, 1000 Gulden, so wie bei diesen lezteren Eheleuten abermals 1140 Gulden auf, für welches Capital er einen jährlichen Zins auf seine Gülten im Dorfe Genzingen, für jene Schuld hingegen jedes Jahr 70 Gulden Zinsen von seinen Gefällen zu Lonsheim an der Nahe verschrieb. [557])

Auf welchem vertrauten Fuße der obenerwähnte Abt Gobelin mit seinem gräflichen Herrn und Beichtkinde stand, ersehen wir aus dem Vorgange,

---

[554]) Der geben ist ꝛc. 1433ſtem Jare an dem dinſtage nach dem ſontage Letare Halpuaſten. (24. März). Orig. in Str. Faſc. IX No. 142.

[555]) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XXXIII⁰. feria tercia post festum Pasche. (14. April). Copie daselbst No. E 5523.

[556]) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XXXIII⁰. feria sexta post festum Omnium sanctorum. (6. Nov.). Copie daselbst E 5518 fol. 183 ꝛc. und spanh. Copb. F fol. LXI. und No. IV fol. 645 ꝛc.

[557]) Beide sind ausgestellt: Datum Anno dni. 1433cio. feria Sexta post festum Omnium sanctorum. (6. Nov.). Copie in Str. E No. 5512 fol. 8 u. 11.

daß er die Originalbriefe über die Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen des Klosters Spanheim, ohne Vorwissen seiner Conventualen, sich zugeeignet und sie jenem in Trarbach eingehändigt hatte, was dieser geistlichen Anstalt merklichen Schaden bereitete und erst bei Gelegenheit der Reformation der Abtei im Jahre 1469, kamen die meisten dieser Briefe, die man in einem Gewölbe zu Trarbach vorfand, durch die Gewogenheit des Herzogs Friederich I. von Pfalz=Simmern, wieder dahin zurück;[558]) in dem Jahre 1434 bezeugte Erzbischof Dieterich von Cöln, Johannes V. und dessen Vorältern von der kreuznacher Linie hätten bereits über 100 Jahre lang das Dorf Lonsheim von seinem Erzstifte zu Lehen getragen[559]) und als letzterer im folgenden Monate dem Hans von Wachenheim seine Theile an dem Schlosse Altleiningen mit seiner Zugehörde in Amtsweise anbefahl, stellte derselbe einen Rückschein aus, diese Veste mit Thurnknechten, Pförtnern und Wächtern aufs beste zu behüten,[560]) Herr Cuno von Piermont erhielt aber von unserem Spanheimer eine, mit 300 Gulden abzulösende, Jahresrente von 25 Gulden, die er früher durch den Grafen Simon III. und dessen Tochter, die Herzogin Elisabetha, empfangen hatte, als Mannlehen und da ihm sein Herr sonst noch 320 Goldgulden schuldete, wofür ihm derselbe 15 Gulden verschrieb, so wurden solche 40 Gulden auf die Gefälle des Amtes Kestellun verlegt, würde indessen der dasige Schultheis in der Entrichtung dieses Geldes säumig sein, so setzte der Graf noch die Einkünfte seines Hofes Müden, mit dem was dazu gehörte, zum besonderen Unterpfande ein.[561]) Die Wildgrafen Friederich zu Daun und Johann zu Kyrburg, beide Rheingrafen zum Stein, hatten das Schloß Grumbach mit seinen sämmtlichen Zuständigkeiten von ihrem spanheimer Vetter wieder ausgelöset, der ihnen auch die Pfandbriefe darüber zurückgeben ließ, weil aber jene die sogenannten Gegenbriefe augenblicklich nicht auffinden konnten, stellten sie demselben die bestimmte Erklärung aus, wenn solche später zum zum Vorschein kommen würden, „die sollent crafftlos dot sin vnd fürbaß me keine macht haben;“[562]) auch dem Herzoge Stephan von Zweibrücken

[558]) Tiithemii Chron. spanh. fol. 355 u. 356.

[559]) Gegeben zu Poppilstorp ꝛc. 1434 des nesten gudestagis nach dem Sondage Cantate. (26. April). Sp. Copb. in K. B fol. XXXIII.

[560]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXX⁰. Quarto feria Sexta post diem sci. Vrbanis Pape et martiris. (28. Mai). Orig. in Str. Fasc. XVII No. 15.

[561]) Datum feria quinta ante diem Sancti Antonii Confessoris anno Dni. 1434o. (10. Juni). Sp. Copb. in K. No. I fol. 529 ꝛc. —

[562]) Geben vff den Sontag nach Sant Kylyanstage Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XXXIV⁰. (11. Juli). Das. No. IV fol. 641.

schuldete unser Graf 1300 Goldgulden, wofür er demselben einen vierten Theil an Nanstein, Nanstuhl und der damit verbundenen Herrschaft, mit alleiniger Ausnahme des queidersbacher Woges als Pfand eingab, sich aber dabei den Wiederkauf vorbehielt, worüber jener Fürst, einige Tage nachher eine Versicherung von sich geben mußte[563]) und zu derselben Zeit nahm unser gräfliches Ehepaar bei dem vesten Hannsen Winterbecher wiederholt 2100 Goldgnlden auf und verschrieb demselben die jährlichen Zinsen davon auf die Erträgnisse des Schlosses, Amtes oder der Pflege Winterburg, wofür noch besonders zehn ihrer Vasallen zu Bürgen eingesetzt werden mußten, mit der Verpflichtung zum Einlager in Kreuznach, Bingen oder Bacharach und zugleich willigte der Markgraf Jacob, nebst dem veldenzer Grafen in diese Verpfändung, deren Auslösung vorbehalten blieb[564])

In den uns bekannten früheren Streitigkeiten und Zerwürfnissen des pfälzer Kurfürsten Ludwigs IV. mit Johannes V., über den Burgfrieden in Kreuznach und in anderen dahin gehörigen Vesten, war durch dieselben der Graf Friederich VIII. von Leiningen als Obermann erwählt und angestellt worden, weil aber dieser „nu krankheit halber sines lybes solichen sachen nit me vorwesen noch ußgerichten kann," so nahmen jene Herren den Grafen Johann von Wertheim zu einem Obermanne an, der ihnen dann im Monat November einen Tag nach Kreuznach ansetzte, auf welchem sie ihre Reden, Widerreden, Klagen, Vertheidigung und Beweise vor ihn und vor diejenigen, welche er noch zu Schiedsrichtern oder zu seinen Zusätzen angeordnet hätte, bringen könnten und zwar für den Kurfürsten den Bischof Friederich zu Worms und den Grafen Michel von Wertheim so wie von spanheimer Seite den Ritter Johann von Stadion und Hugel von Steine und sobald dies geschehen, auch alles zu einem Entscheide vorbereitet seie, wolle er ohngefähr vier Wochen darauf das Urtheil fällen, zuvor aber den beiden Parthien den Tag dazu genau ankündigen.[565]) Diese Wirren mit Kurpfalz erstreckten sich auch über Reichs- und sonstige spanheimer

---

563) Beide Briefe sind datirt: Datum Siemern ipsa die Bartholomei Apli. Anno Dni. M^o^.CCCC^o^.XXXIIII. (24. Aug.) und Datum Dominica die proxima ante festum Natiuitatis glose. virginis Marie anno dni. 1434to. (5. Sept.). Erstere aus einer ungedr. Urkdensammlung und leztere Orig. im Kgl. geh. Staatsarchive zu München.

564) Geben 2c. 1434 Jare vff den nehsten Sontag vor vnser Lieben Frauwen tag als sie geborn wart. (5. Sept.). Sp. Copb. in K. No. XIII fol. 61 2c.

565) Der Geben ist zu Crutzenach vff den Samßtag nach sant Michels des Heiligen Ertzengels tage 2c. 1434 Jare. (2. October). Orig. in Str. Fasc. IX No. 143.

Lehen, daher der Erzbischof von Köln, wie wir vorhin vernommen haben, bereits im April dieses Jahres eine Bescheinigung über die erzstift cölner Lehen ausfertigen mußte und im Januar des folgenden Jahres, stellte der Prälat Dieterich von Mainz ebenfalls ein Zeugniß darüber aus, daß die Vorfahren Johann's V. von der kreuznacher Linie, seit langer Zeit von seinem Erzstifte folgende Lehenstücke getragen und vermannt hätten, nämlich zwei Bezirke Baulandes, die Bünde geheißen und eben so viel baubaren Landes, genannt die Geren oder die Frechten, beide zu dem, beim Sanct Petersklöster bei Kreuznach gelegenen Hofe gehörig. 566)

Wie reichhaltig und vielseitig manche spanheimer Lehen für edle Familien oder einzelne Vasallen waren, entnehmen wir daraus, als unser Graf den Bechtolf von Sötern zu seinem Burgmanne in Birkenfeld annahm und demselben, gleich seinen Vorältern, im Juli 1435, folgende jährlichen Einkünfte als Burglehen übertrug: ein Haus, mit Scheuer, Garten und Aeckern zu Birkenfeld, sodann 12 Pfund Heller von der Maibete, die der dortige Amtmann liefern mußte und dazu noch an auswärtigen Bezügen: 14 Malter Hafer binger Gemäßes, 16 Kappunen und ein Besthaupt in Haßbach; 3 Mltr. Spelz, 2 Mltr. Hafer, 6 alte Gänse, 5 Hühner und ein Besthaupt zu Wedemmersbach; 3 Mltr. Hafer, 2 Mltr. Spelz und ein Besthaupt von einem Hofe zu Wannerodt; 10 Simmern Korn binger Maßes, 3 Pfund Heller und ein Besthaupt in Obernhofenbach; 25 Pfund Heller, 2 Malter Käse, 4 Hühner und zwei Besthäupter zu Morschheim und endlich noch in Laupach und auf der Külze 3 Pfund Gelts; 567) im August gelobte aber jener mainzer Erzhirte mit unserem spanheimer Grafen zum leztenmale vor dessen Hinscheiden, den früheren Frieden zu Neuenbaumburg 568) und nicht lange nachher nahmen die Verhandlungen über die Irrungen Spanheims mit Kurpfalz wieder ihren Anfang, denn Graf Johann von Wertheim erließ jezt, nach Verlauf eines Jahres, mit seinen vier Zusatzmännern oder Beisitzern, ein schiedsrichterliches Urtheil über die Verhältnisse und Berechtigungen derselben in der Stadt Kreuznach, sowie über den durch beide Partheien daselbst errichteten und beschwornen Burg=

566) Der geben ist zu Elteuil am mondag vor vnser frauwen dag Purificacionis Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXXVto. (31. Januar). Sp. Copb. in K. B fol. XXXIII. —

567) Datum dominica die post divisionis aplor. Anno dni. M⁰.CCC⁰.XXX⁰. Quinto. (17. Juli). Das. No. I fol. 793 ꝛc.

568) Der geben ist zu kircheim am Donrstag nach sant Laurencien dage Anno dni. Millesimo CCCC⁰. tricesimo quinto. 11. Aug.). Daselbst B fol. CCCCXIIII b.

frieden für sämmtliche Vesten der vorderen Grafschaft, welche Gegenstände in diesem weitläufigen Aktenstücke 59, sage neun und fünfzig, pergamentne Folioseiten ausfüllen! [569])

Durch diesen Ausspruch waren indessen die Uebelstände zwischen Kurpfalz und Spanheim noch nicht vollständig gehoben, daher der Graf von Wertheim, als Obmann, einen nochmaligen Tag anordnen mußte und zwar den nächsten Montag nach Martini (14. November) ebenfalls wieder zu Kreuznach, um „der sachen gantz zu ende zukommen;" allein da derselbe verhindert war, zur bestimmten Zeit daselbst zu erscheinen und den lezten entscheidenden Rechtsspruch in dieser Angelegenheit zu fällen, indem er an einem, durch die basler allgemeine Kirchenversammlung auf den Samstag nach Allerheiligen (5. November) bereits anberaumten, Tage in Kitzingen zu erscheinen hatte, um sich über eine Begebenheit mit dem Bischofe von Würzburg, „die mir ere vnd gut antreffend", zu verantworten, so sezte er zu dem erwähnten endlichen Richterspruche den nächsten Montag nach Lätare oder Halbfasten (19. März 1436) gleichfalls in jener Stadt vest, was er unserem Spanheimer schriftlich ankündigte, [570]) welchen Brief derselbe durch den kaiserlichen Notar Nicolaus Rutz, in Gegenwart vieler Fürsten, Prälaten, Herrn, Rittern und Knechten, am 7. November auf dem Gerichtshause zu Kreuznach vorlesen, auch ein Protokoll darüber errichten ließ und zugleich zu der Verlegung des Tages durch den von Wertheim seine Zustimmung gab. [571]) Im Februar des nächsten Jahres räumte Johannes V. dem Gerhart von Gulpen, genannt von Heidesheim und dessen Ehefrau Agnes von Lewenstein, für 1100 Gulden sein Schloß Winterburg, mit sämmtlichen damit verbundenen Gütern und Erträgnissen und namentlich mit dem dabei gelegenen Bauhofe nebst einigen Wiesen, amtlich ein, daher jenes Ehepaar über die spätere Einlösung, so wie über die Verwaltung der genannten Liegenschaften, an demselben Tage einen Rückschein ausstellte [572]) und einige Wochen später mußten die armen Leute oder Unterthanen zu Werrstat, eben wegen jener pfälzischen Zerwürfnisse, vor Gericht eine Kuntschaft darüber geben, wem sie früher oder bisher gehuldigt und Ge-

---

569) Der geben ist vff fritag nach vnser Lieben frauwentag zu Latin Natiuitatis Anno XIIIIc.XXX⁰. quinto. (9. Sept.). Orig. in Str. Fasc. IX No. 144.

570) Geben vff die mitwochen nach Omnium Scor. Ao. XXXVto. (2. Nov.). Orig. das. Fasc. IX No. 145 (NB. in dem folgenden Not.-Instr. enthalten).

571) Notariats-Instrument vom 7. November 1435. Orig. das. Fasc. IX No. 145.

572) Geben vff Dinstag Sant Valentinstag Anno dni. 1436to. und Datum ipsa die sci. valentini mris. Anno dni. 1436to. (14. Februar). Orig. in Str. Fasc. IX No. 146 und Fasc. XX No. 55. —

horsam hätten angeloben müßen, nämlich dem Grafen Simon III. von Spanheim und nach dessen Tode seiner Tochter, der Fürstin und Gräfin Elisabetha, bei deren Lebzeiten sie in die Vogtei Sprendlingen gehörig und zugleich verbunden gewesen seien, ihre Liebesbete dahin zu entrichten, später aber, als der pfälzer Kurfürst auch Theil daran bekommen habe, wären sie durch dessen und durch des jetzigen Grafen Amtleute gemeinschaftlich in Pflichten genommen worden. [573])

Endlich kam denn der durch den Obmann von Wertheim anberaumte 19. März zu den Schlußverhandlungen mit Kurpfalz herbei, da dann derselbe mit seinen vier Zusätzen, dem wormser Prälaten Friederich u. s. w., auf dem Rathhause der Stadt Kreuznach zu Gerichte saß, in welcher Sitzung der Fürsprecher des Kurfürsten, Graf Emich VI. von Leiningen, vorerst folgende Einrede vorbrachte: Die früheren Erlasse und Sprüche des von Wertheim in dieser Angelegenheit, seien theilweise gegen den Anlaßbrief zu diesem Processe gerichtet und beträfen also nicht blos die früheren Burgfriedensbriefe, um die es sich eigentlich handle, daher dieselben nur für solche Sachen und Gegenstände Gültigkeit haben könnten, denen sie nicht widersprächen, worüber an diesem Tage nachher vieles verhandelt, aber durch die Rathsleute und den Obmann doch zulezt ein Urtheil gefällt wurde, [574]) womit sich jedoch Kurpfalz nicht begnügte; Tags darauf, am 20. März, schwor unser spanheimer Graf, zur Erläuterung eines Artikels in dem eben erwähnten Urtheile, in jenem Gerichts- oder Amthause und mit aufgereckten Fingern, folgenden körperlichen Eid, den ihm sein Fürsprecher, Konrad von Friberg zu Wale, mit lauter Stimme vorsagte: er hätte dem Hanns Winterbecher seinen Antheil zu Ebernburg und dem Johann von Sunder seinen Theil an Nunburg weder verkauft, noch versezt, sondern ihnen dieselben, wie er ausdrücklich angegeben habe und wie es auch gewönlich oder gebräuchlich seie, blos in Amtsweise eingegeben [575]) und in der nämlichen Sitzung bezeichnete der wertheimer Graf mit seinen vier Zusatzmännern noch ganz genau diejenigen Punkte, die etwa mit seinem Urtheile oder Spruche im Widerspruche stehen möchten, z. B. die Reichslehen, so wie die Lehen von Kurpfalz, von Mainz, Cöln u. s. w. und auch noch andere Orte, welche ursprünglich und zwar

---

573) Datum anno domi. M°.CCCC°.XXXVI°. uf frytag vor Letare. (16. März). Orig. in Str. Fasc. IX No. 149.

574) Notariats-Instrument vom 19. März 1436 zu Creutznach im Gerichtshause. Orig. das. Fasc. IX No. 147. —

575) Not.-Instr. vom 20. März 1436. Orig. daselbst Fasc. IX No. 148. —

aus der gutgemeinten Absicht in dem kreuznacher Burgfriedensbriefe nicht enthalten seien, weil man überhaupt alle seitherigen Differenzen zwischen Kurpfalz und Spanheim hätte ausgleichen und auf solche Weise die frühere Eintracht unter beiden habe herbeiführen wollen; [576]) dies war die lezte Verhandlung in diesem gesuchten Rechtsstreite und die durch Johannes V. dagegen erhobenen späteren Contestationen hatten keinen Erfolg mehr, denn derselbe schied im folgenden Jahre aus dieser Welt, wodurch er zu seiner erwünschten Ruhe und damit zugleich diese verwirrte Angelegenheit zu ihrem Ende gelangte.

Wir haben von demselben jezt nur noch wenige Nachrichten zu erwähnen, denn im März 1436 verschrieb er dem Ritter Johannes von Stein und dessen Hausfrau Gudichin von Sickingen seinen Theil am Schlosse Nunburg, sammt dem was dazu gehörte, in Amtsweise für 1000 Gulden, welchen seither Johann Sunder Vogt zu Senheim um solche Summe inne gehabt hatte [577]) und auf des heiligen Martins Tag ließ er den Sanct Prancratiusaltar in der Stammveste Spanheim, mit seinen sämmtlichen Einkünften und dem Verleihungsrechte, auf welches er förmlich verzichtete, dem Kloster Spanheim zur Ausbesserung und Vermehrung der Pfründen der dasigen Mönche, einverleiben, [578]) mit dem Beginne des Jahres 1437 aber ertheilte derselbe dem Herrmann von Spanheim die Mannlehen, die sein Vater und Bruder früher lange Zeit von dem verlebten Simon III. und von dessen Tochter Elisabetha getragen hatten, bestehend in einem Burgseße zu Dille, in einem Theile am Zehnten zu Bockenrait, in 10 Malter Früchten zu Wammerait und noch in einigen Hahnengülten. [579]) Unser Graf war entweder an der Neige seines Lebens ganz schwachsinnig geworden, oder er wollte seine künftigen Erben ihre gänzliche Abhängigkeit von sich recht fühlbar machen, kurz er überließ, einige Monate vor seinem Tode, dem Pfalzgafen Stephan von Zweibrücken und dem Pfalzgrafen Jacob von Baden den sechsten Theil der nachbezeichneten Vesten und Städte in der hinteren Grafschaft Spanheim, mit ihren Rechten, Renten, Gülten

[576]) Der geben ist zü Crutzenach vff den dinstag nach dem sondag halpuaste, Letare zu latin genannt ꝛc. 1436 Jare. 20. März). Orig. in Str. Fasc. IX No. 150.

[577]) Der geben ist ꝛc. 1436 Jare am tage Philippi vnd Jacobi der heil. Aposteln. (1. Mai). Orig. in Coblenz.

[578]) Datum in die Sci. Martini Epi. anno Domini 1436to. (11. Nov.). Ungedruckt und Trithemii Chron. spanh. fol. 357 ad a. 1436.

[579]) Geben vff Frytag nach Sant Anthoniusdag. Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XXXVII⁰. (18. Januar). Sph. Copb. in K. No. I fol. 811 ꝛc.

und Zugehörden ohne alle Ausnahme, namentlich Kesteln (Kastelhun), Dille, Winterburg, Birkenfeld, Frauwenburg, Trarbach und Irmenach, deren Amtleute Bürger und Unterthanen ihnen huldigen, sie selbst aber sich aufs strengste verbindlich machen mußten, wenn Johannes V. jene Burgen und Städte wieder in Besitz nehmen wolle, sie ihm auf dessen erstes Begehren sogleich verabfolgen zu lassen und einzugeben. [580])

Kurz vor seinem Hinscheiden, am 7. September 1437, ließ er dem Philipp von Mielen noch eine jährliche Gülte von einem Fuder Wein auf der Weinbete in Winningen ruhend, zu Lehen reichen [581]) und am 24. October desselben Jahres schlug dann sein leztes Stündlein in der Veste Starkenburg, wo er, nebst der Stadt Trarbach und abwechselnd mit der Frauenburg während seiner lezten Lebensjahre seine Residenz aufgeschlagen hatte; seinem lezten Wunsche gemäß wollte er jedoch nicht bei seinen Voraltern in der Gruft des Klosters Himmenrode ruhen, sondern er ward in der Pfarrkirche jenes Städtchens Trarbach, das er, aus besonderer Vorliebe, vielfach verschönert und sehr befestigt hatte, beigesezt, wo sein Mausoleum aus getriebenem Messing bis in die Jahre der großen französischen Revolution hinein, unversehrt zu sehen war, [582]) bis es auf den Antrag eines Bürgers durch die Commissäre der Republik, als ein „heednisch Bild", aus der Kirche herausgenommen und veräussert wurde! —

Durch dieses reiche und großartige Denkmal, das sich Johannes V. bei seinen Lebzeiten errichten ließ, wollte er noch bei der Nachwelt glänzen, aber leider nicht, wie viele seiner ruhmwürdigen Ahnen, durch große, wichtige und lobenswerthe Thaten, an welchen er wirklich arm war, denn er machte sich hauptsächlich durch geistliche Stiftungen bemerkbar und nur die Privilegien und Freiheitsbriefe, die er zwei Städten seiner Grafschaft ertheilte, machen hievon eine löbliche Ausnahme und zeugen von seinem, wiewohl nur einigemal aufgeloderten Sinne oder Interesse für das allgemeine Beste

---

580) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXX⁰. Septimo feria Sexta post doicam. Misericordia dni. (19. April). Orig. in Str. Fasc. IX No. 151.

581) Datum In vigilia nativ. gloriose virginis et Matris Marie Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XXX⁰. Septimo. (7. Sept.). Sph. Copb. in K. No I fol. 600 ꝛc.

582) Die Inschrift an diesem Grabmale lautete: Hic jacet nobilis doms. Johans. novissimus Comes de Spaenheim qui obiit anno dei M.CCCC.XXX.VII. feria quinta post festum Luce Evangeliste cjus. aia. Per miam. dei requiescat in sancta pace. Amen. Damitz: die Mosel II, 34, in Lucae uraltem Grafensaale S. 612 steht die Grabschrift fehlerhaft; eine Abbildung dieses Monumentes findet sich in Joh. Hoffmann's trarbachischer Ehrensäule, Eßlingen 1669. Seite 138 und 139. —

seines Landes und seiner Unterthanen. Weil er in den lezten Jahren seines Daseins viele Capitalien aufgenommen hatte, so hofften seine veldenzer (oder vielmehr zweibrücker) und badischen Erben, nach seinem Hinscheiden ansehnliche Summen vorzufinden und ließen deswegen, unmittelbar nach dessen Auflösung, seinen Vertrauten oder vielmehr eigentlichen Vormund, den schlauen und verschmizten spanheimer Abt Gobelin, der von solchen aufgehäuften Schätzen gar keine Kenntniß haben und auch überhaupt von seiner bisherigen Bevormundung des schwachen Grafen keine Rechenschaft geben wollte, gefänglich einziehen und ohngefähr ein Jahr lang in der Veste Winterburg in strengem Verwahre halten, bis er er endlich den Räthen jener Fürsten Rechnung ablegte und darauf entlassen wurde, allein die gehofften baaren Gelder und Schätze waren in den Schmelztiegeln alchymistischer Betrüger oder sonstiger Schwindler aufgegangen und verschwunden. Eine wahre und treffende Characteristik Johann's V., des lezten Spanheimers liefert uns der bekannte Abt Trithemius, [583]) welche der Verfasser der alten spanheimer Genealogie, Zillesius, in seiner einfachen und schlichten Manier, am treuesten in unserer teutschen Sprache folgendermaßen wiedergab: „er „war ein sehr curioser Herr, begierig etwas Neues zu erfahren, wendet „viel Geld zu unnützen Zwecken an, theils zu der Alchimisterei, theils zu „mathematischen Künsten, bald zu diesen, bald zu jenen witzigen Nachfor„schungen, hilte allezeit an seinem Hofe Leute, die solchen Vanitäten ergeben „waren, Alchimisten, Zauberer, Zeichendeuter, Beschwehrer, Schwarzkünstler „vnd Wahrsager, welchen er leicht geglaubt vnd oftmals schändlich betrogen „worden, nichts destoweniger hat er sie in großen Ehren gehalten [584])." So unrühmlich ging der spanheimer Stamm unter, um aber durch die Erben desselben in den fürstlichen Häusern von Pfalzzweibrücken und Baden wieder herrlich und glanzvoll zu erstehen!

Mit seiner, ihn überlebenden, uns bereits bekannten Gemahlin Walpurga, einer Tochter des Grafen Johannes von Leiningen-Rixingen, deren Vermählungstahr wir jedoch nur annähernd kennen, erzeugte der Verstorbene keine Nachkommen, daher sich dieselbe einige Wochen nach dessen Ableben mit Baden und Veldenz, den Erben ihres seeligen Eheherrn, wegen des ihr durch denselben zum Witthum verschriebenen Schlosses Herstein verglich, auch einige Tage nachher bezeugte, dieselben hätten sie, nach Maßgabe ihres

[583]) Chron. spanh. fol. 349 ad a. 1426; siehe auch daselbst von dessen Tode fol. 355, 357 und 358. —

[584]) Zillesii Genealogia spanhemica No. 63 fel. 68 Msc., ist auch gedruckt im Archive von Reisach II, 162—233. —

Witthumsbriefes, mit Hausrath gut versorgt und sie seien überhaupt allen Bestimmungen dieser Verschreibung, zu ihrem vollständigen Genügen gewissenhaft nachgekommen,[585]) welchen Worten sie vier Tage darauf, hinsichtlich der in jener Burg befindlichen und namentlich bezeichneten Geschütze, noch folgende Erklärung zufügte: sie wolle diese Sachen sorfältig aufbewohren, weil sie nach ihrem Tode wieder sämmtlich an jene Erben zurückfallen müßten.[586]) Da es vielleicht nicht wenige unserer Leser interessiren möchte, die Armirung einer Burg der damaligen Zeit kennen zu lernen, wollen wir solche Geschütze u: s. w. hier kurz angeben, nämlich zwei Steinbüchsen, die eine mit, die andere aber ohne Lade, „schussen grosse (Steine) als zwei Fuest," fünfzehn kleine und große Klotzbuchsen, vier eiserne und eilf „eryn" (von Erz), zwei Büchsenschlüssel, sechs eiserne „huben" (Hauben oder Helme) fünf mit und eine ohne „gehenke", eilf gute Armbrüste und drei schwache, drei Spanngürtel und sechs Spannkrapen, sämmtlich neu gefaßt, 200 Pfeile „boser vnd guter", ein Geißfuß, ein Hebeisen u. s. w.

Bereits im Jahre 1415 erscheint Walpurga als Gräfin von Spanheim und ihr Vater hatte seinem Eidame Johannes V. unter anderem auch die Manne, sowie die beträchtlichen Mannschaften, Lehen und Lehengüter der Herrschaft Bolanden, nebst der Burg Frankenstein, als Mitgift verschrieben, welche aber nach dessen kinderlosem Ableben wieder an das rixinger Haus zurückfielen, daher jener Johannes von Leiningen=Rixingen die bolander Lehen 1438 an seinen Verwandten, den Grafen Emich VI. von Leiningen=Hartenburg, für erb und eigen veräusserte,[587]) auch am folgenden Tage die Manne, unter denen 5 Ritter und 30 pfälzische Edelknechte genannt werden, ihrer Eide lossagte und sie an den Hartenburger, als ihren jetzigen Lehensherrn verwies,[588]) zu welchem, mit der Zustimmung seiner Brüder, Friederich's, Dom= und Schulherrn am Münster zu Straßburg und Rudolfs, vor sich gegangenen Verkaufe die gräfliche Wittwe Walpurg jedoch erst im Jahre 1443 ihre Einwilligung ertheilte, zugleich auf ihre sämmtlichen Rechte und Ansprüche an jene Mannschaften, zu Gunsten ihres Vetters Emichs VI.

585) Geben zu Trarebach vff samstag nach sant Martins tag dez heiligen bischoffis ꝛc. 1437. (16. Nov.). Orig. in Coblenz.

586) Geben zu Trarebach vff mitwoch nach sant Elysabethatag der Heiligen witwen ꝛc. 1437 Jaren. (20. Nov.) Orig. in Str. Fasc. XVIII No. 41.

587) Geben vff Sant Mathis tag des heiligen zwölffbotten Anno dni. 1438mo. 24. Febr.). fürstl. lein. geh. Archiv in Amorbach.

588) Der geben wart vff dienstag nach Sant Mathis tag des heiligen Zwolffbotten Anno dni. 1438mo. (25. Febr.). Daselbst,

sowie seiner weltlichen Söhne, Emichs, Schafriets und Bernharts, feierlich Verzicht leistete und dann noch das Versprechen beifügte, den Spruch- und Urtheilsbrief, welchen der Kurfürst Ludwig V. solcher Mannschaften wegen zwischen ihrem Vater Johannes und ihr hatte ergehen lassen, für macht- und kraftlos erklären zu wollen, oder wie sie sich ausdrückte „abethun vnd zurysen" [589]) (zerreißen), woraus hervorgeht, daß sie über die ihr zur Mitgift überlassenen Mannlehen, mit ihrem Erzeuger später streitig geworden war. Diese Wittwe war 1447 noch am Leben, denn sie stiftete in dem genannten Jahre ein ewiges Anniversar für ihren seligen Gatten in dem Kloster Merl mit 30 mainzer Goldgulden, welche an dem bestimmten Jahrgedächtnißtage zur Hälfte an die Brüder „zoe dem Mittags Ymps" fallen, die andere Hälfte aber an die Klostergebäude verwendet werden sollte, daher der Bruder Gardian Lesemeister, nebst dem ganzen Convente sich verbindlich machten, solches Anniversar jährlich am dritten Tage nach Simonis und Judätage, oder in den nächstfolgenden acht Tagen, nach Gewohnheit ihres Ordens, des Vorabends mit einer Vigilie und des Morgens mit einer „lesendrn und singenden Messe" feierlich zu begehen, auch dabei Gott eifrig zu bitten für die Seele Walpurgs und des verlebten Grafen Johann's V. „irs Huiswirten", so wie für die Seelen ihrer verstorbenen Voráltern; [590]) von dem Sterbejahr jener Wittwe ist uns jedoch nichts bekannt geworden.

Schon während der schweren tödtlichen Krankheit unseres Grafen, ließ der Kurfürst Ludwig IV., der bekanntlich mit demselben in vielen Zerwürfnissen und Rechtshändeln lebte, in den Monaten Februar und April vorläufig die Huldigung einnehmen, und zwar vorerst zu Kreuznach, sowohl wegen des ihm durch die Pfalzgräfin Elisabetha vermachten sogenannten Erbfünftels, als auch wegen des ihm von dem lezten Spanheimer verkauften Viertheils an der vorderen Grafschaft [591]) und dann später auch in dieser nämlichen zweifachen Beziehung in der Stadt Kirchberg, [592]) allein da der der pfälzer Kurfürst mehrere Wochen nach dem tödlichen Hingange Johann's V., am Schlusse des genannten Jahres, ebenfalls aus diesem Leben abgefordert wurde, so war der bisher zwischen beiden geführte, oben geschilderte, Proceß

589) Geben vff Sant Albanstag des heiligen mertlers 2c. 1443 (21. Juni). Daselbst.

590) Gegeuen yn dem Jare doe man schreyfft 1447 Jare. Günther Cod. dipl. rheno mosell IV 471 No. 225.

591) Beide sind datirt.: Der geben wart 2c. 1437 Jare am Montag nach dem sondag Reminiscere. (26. Febr.) Orig. in Coblenz.

592) Der geben ist 2c. 1437 Jare, des montags nach dem sondag Cantate. (29. April). Orig. daselbst.

plötzlich zu Ende gegangen und der wohlthätige Tod hatte demnach alles ausgeglichen und versöhnt! — Kaum hatte aber, dies wollen und müßen wir zum Beschlusse hier noch kurz beifügen, jener spanheimer Graf am 24. Oktober 1437 seinen Geist ausgehaucht und seine sterblichen Ueberreste waren in die dazu besonders bereitete Gruft in der Kirche zu Trarbach eingesenkt worden, so traten dessen schon so oft erwähnten Erben, der Markgraf Jacob und Friederich, der Graf von Veldenz, sogleich einmüthig daselbst zusammen und machten mit der größten Umsicht eine Anordnung, wie ihr beträchtliches Erbe, die hintere und vordere Grafschaft Spanheim, welche bisherige Eintheilung und Benennung sie bestehen ließen uud die sie, nach des seligen Erblassers Willen und ausdrücklichen Bestimmungen in Gemeinschaft besitzen mußten, durch ihre zwei Amtmänner und deren Landschreiber, denen Birkenfeld und Kreuznach zu ihren Amts- und Wohnsitzen angewiesen worden waren, zweckmäßig verwaltet werden sollte, [593]) so wie auch jene beiden Herrn, einige Wochen später, den Frieden in sämmtlichen spanheimischen Schlössern, oder den sogenannten kreuznacher Burgfrieden mit einander gelobten. [594])

---

[593]) Actum et datum Trarbach vigilia omnium sanctorum 1437 (31. Oktober). Sph. Copb. in K. No. XIII fol. 18—27.

[594]) Dirre Brieff ist geben zu Crutzenach vff den nechsten Mitwochen nach sant kathrinen tag der heiligen Jungfrauwen des Jars ꝛc. 1437 Jare. (27. Nov.) Orig. in Str. Fasc. IX. No. 152.

Erster Anhang.

Lehenhof der Grafschaft Spanheim.

Abtheilung I.

Vordere Grafschaft oder kreuznacher Linie.

Aus der nachstehenden vollständigen und mühsamen Zusammenstellung der spanheimer Vasallen, welche wir, Behufs des leichteren Auffindens, alphabetisch geordnet haben, ersieht man den bedeutenden Umfang des gräflich spanheimischen Lehenhofs und lernt daraus zugleich die Namen der Lehenträger und ihre Lehenstücke kennen, was für die Genealogie und Geschichte der edeln Familien während des Mittelalters gewiß sehr wichtig ist, wobei wir noch bemerken, daß die Angaben dieser ersten Abtheilung, wenn nicht anders angegeben, sämmtlich dem spanheimer pergamentenen Copialbuche in Karlsruhe lit. F entnommen sind.

1) von Algesheim.

Diederich Winzing von Algesheim erhielt 1415 von der Pfalzgräfin Elisabetha Gräfin von Spanheim, zu Burglehen ein Haus in der alten Stadt Kreuznach, 3 Morgen Wiesen und 1 Morgen Acker nebst Wingart zu Freilaubersheim. [1])

2) von Allendorf.

Graf Walram von Spanheim gewann 1355 den Ritter Johann von Aldendorf (Allendorf), „vmb getrewen annemen dinst den er vns gedain hait und noch tun soll", zum Manne und als solcher sollten ihm jährlich im Mai, durch den Amtmann zu Kreuznach, 6 Mark Pfenninge verabreicht werden, ablößig mit 60 Mark. [2])

---

1) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. quindecimo dominica post diem beati Medardi confessoris. (9. Juni).

2) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.L⁰. quinto die diuisionis beatorum apostolorum. (15. Juli).

Vorstehende Rente war unter dem Gr. Simon von Spanheim Vianden und dessen Tochter Elisabetha hinterstellig oder versessen worden, daher der Enkel jenes Johann von Allendorf, Heinrich, mit dem Gr. Johannes V. 1422 ein Abkommen traf und sich statt jener 6 Marken, mit jährlich 12 Gulden begnügte, die er als spanheimer Mann zu Lehen tragen sollte, bis sie mit 120 fl. abgelöset würden. [3])

3. Winter von Alzey.

Der Ritter Werner Winter von Alzei bewies dem Grafen Walram 40 Mark „gelts“ auf seine Hofstatt im Dorfe Esselborn und auf mehrere Güterstücke in der dasigen Gemark, die er 1340, mit seiner Ehefrau Margaretha, von demselben zu Lehen empfieng. Mitsiegler: Hermann Monxhorn; [4]) siehe unten Nro. 6.

4) von Ansenbruch.

Der strenge Mann, Rudolf von Ansenbruch, genannt von Sultzen, „ein wepeling“, trug von Spanheim zu Lehen 3 Pfd. und 4 Schillinge Heller auf der Maibete zu Kreuznach, ferner 50 Malter Hafer zu Kapellen, die er im ersten Jahre, in dem andern aber „vnser neue“ Gr. Johannes III. von Spanheim-Starkenburg und so abwechslend, einzunehmen hätte und endlich noch 24 Malter Frucht, nämlich 8 Malter Spelz und 16 Malter Haber auf dem Hofe und der Mühle zu Rattzwiler, bezüglich welcher Lehenstücke der Gr. Walram demselben 1361 „wegen siner genemen dienst“ folgende Vergünstigung gewährte: würde er ohne männliche Leibeserben Tods verfahren, so sollten seine Töchter in die genannten Lehen eintreten, sterbe er aber ohne Kinder zu hinterlassen, so habe seine eheliche Hausfrau Grethe jene Lehensstücke lebenslänglich als Witthum zu genießen. [5])

5) von Arsburg.

Lehenbrief, durch die pfalzgräfl. Wittwe Elisabetha von Spanheim 1417 für Johann von Arsburg ausgestellt über 5 Pfd. Gelts, durch den Amtmann in Kirchberg auf Martin zu liefern und zwar als Mannlehen, das dessen Vorältern seither von der Grafschaft getragen hätten und welches mit 50 Pfund abzulösen stehe. [6])

[3]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. vicesimo secundo dnica. post decollacion. bti. Johannis baptiste. (30. Aug.).

[4]) Datum Anno M⁰.CCC⁰.XL⁰. feria quinta proxima oculi. (16. März).

[5]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXI⁰. feria quarta post diem beati bonifacii epi. et Martiris (9. Juni).

[6]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XVII⁰. feria quarta quatuor temporum post pentecostes. (2. Juni).

6) von Bachenstein.

Obiges Lehen Nro. 3, wozu unter dem Grafen Johannes V. von Spanheim=Starkenburg noch Güter in der esselborner Gemark, im Werthe von 130 Pfund verschrieben wurden, gelangte später an die Familie von Bachenstein, denn der Enkel jenes Werner, der Ritter Werner Winter von Alzei, starb ohne Leibeserben, (derselbe kommt im Jahre 1440 vor, siehe Acta Acad. Theod. pal. VII, 268) und der Wittwe desselben, Anna von Bachenstein, waren jene Lehenstücke auf Lebenszeit zugesagt, daher der Pfalzgraf Friederich I. von Simmern (als ältester Graf von Spanheim) dem Bruder derselben, Albrecht von Bachenstein, 1454 obige sämmtliche Lehengüter übertrug. 7)

7) von Barfuß.

Brechtlin Barfuß von Winternheim bekannte 1382: er trage von dem Grafen Simon von Spanheim=Vianden zu Lehen 5 Mark ewiger Pfenninggülte, 3 Heller für 1 Pfenning gerechnet, ruhend auf Besitzungen und Gütern im winternheimer Banne. 8)

8) von Basenheim.

Ritter Peter von Basenheim und seine Ehefrau Trutlin, verlegten dem Grafen Johannes von Spanheim-Koppenstein 1338 ihre sämmtlichen Besitzungen in der Gemarkung von Hackenheim um 4 Mark ewiger Pfenninggülte und machten sich dabei pflichtig, für sich und ihre Erben, diese Summe als ein kreuznacher Burglehen von Spanheim zu empfangen. 9)

9) von Bechtelsheim.

Der Wepeling Engelbrant von Bechtolsheim bewies 1338 jenem Grafen Johannes 4 Mark ewiger Pfenninggülte (3 Heller für 1 Pfenning) auf 1 Morgen Wiese und 1 Morgen Acker in bechtolsheimer Banne und empfing dieselben als Burglehen zu Kreuznach. 10)

Der Wepeling Siegelmann von Bechtelsheim wies demselben Grafen 4 Mark ewiger Pfenninggülte auf Güter in derselben Gemark an, nämlich: 7 slege Wiesen, 3 slege Wiesen, 7 slege Wiesen, 9 slege Wiesen und 1 Morgen Acker, das er alles von jenem Graf als kreuznacher Burglehen

7) Der geben ist vf Mitwoch nach sanct Mauricien tag Anno dni. 1454 Jare. (25. Sept.).

8) Datum Anno dni. M°.CCC°.LXXXII°. In die purificacionis beate Marie virginis. (2. Febr.).

9) Der geben ist nach gots geburt 1338 Jare vff Sant vrbanstag (25. März.)

10) Der geben ist nach gots geburt XIIIc. Jar. In dem XXXVIII. Jar an sant Martins Abent. (10. Nov.)

erhielt. Dieser Brief ist am nämlichen Tage ausgestellt und in beiden Urkunden sind Mitsiegler die zwei Ritter Peter von Basenheim, Schultheiß zu Odernheim und Peter von Bechtelsheim.

Ersteres Lehen erhielt auch an demselben Tage: Jacob genannt Jost von Bechtelsheim.

10) von Beckelnheim.

Brune von Beckelnheim, Emerichs sel. Sohn und dessen Hausfrau Katharina, verlegten 1338 dem Grafen Johannes von Spanheim-Koppenstein 40 Mark Pfenninge als ein kreuznacher Burglehen auf ihre eigenen Güter, welches Lehen indessen, in Ermangelung von Söhnen, auch auf Töchter vererben sollte. [11])

11) von Besinbach.

Graf Simon von Spanheim-Vianden belehnte 1410 den Henne genannt von Bessinbach mit einem Hofe „be Landes gelegen zu dem obern „dorff vber auwe und 11 hoffstette, derselbigen VII gelegen sint jm obgen. dorff und IIII jm andern dorff dar gegenvber mit allen Zugehorden.“ [12]).

12) von Boppart.

Hartmann Bayer von Bopparten und seine eheliche Frau Eva, trugen dem nämlichen Grafen 1407 ihre Besitzungen in der Gemark von Rodheim bei Geresheim, bestehend in 34½ Morgen und geschäzt zu 200 fl. auf und empfiengen sie wieder von demselben zu rechtem Erblehen; für Frau Eva siegelte ihr Vater Johann Marschalck von Waldeck und ferner siegelten noch mit: Hertwig von Wolffskelen und Wipprecht Kemmerer (von Dalberg). [13])

13) von Bubenheim.

Der Wepeling Johann Specht von Bubenheim verzichtete auf den Rückstand von jährlich 10 kleinen fl. von Florenz, die sein Vater und zwar in Kreuznach zu beziehen, von Graf Walram zu Lehen hatte, worauf er durch den Grafen Simon von Spanheim-Vianden 1380, für sich und seine Nachkommen, jene Jahresrente wieder zu Lehen erhielt. [14])

14) von Buzesheim.

Peter Elsasser von Erffenstein empfieng 1415 von der verwittweten

---

[11]) Geben im Jar 1338 an Sant Andreasabent des heiligen Apostelн. (29. Nov.) Sp. Copb. in K. aus neuer Zeit Mo. IV fol 262 ꝛc.

[12]) Datum Anno dni. M.ᵒCCCCᵒ. decimo jn die margarethe virginis (13. Juli.)

[13]) Datum anno dni. Mᵒ.CCCCᵒ. septimo die Mathie Apostoli. (24. Febr.)

[14]) Der geben ist vff den mitwochen vor sant Margarethen tag. Anno dni. Mᵒ.CCCᵒ. octuagesimo. (11. Juli).

Herzogin Elisabetha, von Spanheim=Vianden, als Montpar der Kinder seines sel. Schwagers, Henne Esels von Bußeßheim, was derselbe bisher von der Grafschaft Spanheim als Erblehen getragen hatte, namentlich alle Zinsen und Gewonheiten, „die Ir altern vff dem Hoff zu Hilberßheim" und den dazu gehörigen Aeckern gehabt hätten. [15])

15) von Cleberg.

Konrad von Cleberg der „eldest", erhielt 1395 von dem Grafen Simon von Spanheim=Vianden zu rechten Burglehen, Acker, Weinberge, Gülten und Zinse in der Gemarkung und im Dorfe Algesheim und weil er kein Siegel bei sich hatte, siegelte für denselben sein Vetter Volmar von Kazenelnbogen. [16])

16) von Coppenstein.

Graf Friederich von Veldenz belieh, als Graf von Spanheim, die Gebrüder Walrab und Meinart von Coppenstein 1440 mit den Lehengütern im Leubenheimer Banne als Mannlehen. [17])

Dieselben Brüder empfiengen 1446 von dem Markgrafen Jacob von Baden und dem Pfalzgrafen Friederich I. von Simmern, als Erben und gemeinsamen Besitzern der Grafschaft Spanheim, folgende Burglehen: 1. in Coppenstein ihr Haus in dem Thale daselbst, 2 Mark von der Bete, 20 Malter Korn und 1 Fuder Wein zu Sprendlingen; 2. in Spanheim, ein Burglehen; 3. den Hof zu Wierbach, als Burglehen von Nunburg; 4. zu Kirchberg Haus, Hof und Hofreide in der Stadt bei der untern Pforte; 5. Burglehen zu Kreuznach: 20 Malter Korn und 1 Fuder Wein zu Sprendlingen, 4 Mark auf der Bürgerbete zu Waldleubersheim und 1 Morgen Wingart daselbst, Theil an einem Hause und Burgseß zu Kreuznach und noch ein Haus daselbst; Meinhart aber bekam für sich allein, als kreuznacher Burglehen, noch ein Haus mit allen Zug: zu Kreuznach, in der Clappergasse gelegen in der neuen Stadt. [18])

17. von Erichingen.

Else von Dun zum Oberstein, Wittwe Johann's, Herrn zu Erichingen, erhielt 1438 von dem Grafen Friederich von Veldenz, als Graf von

---

[15]) Datum feria tercia ante diem sci. petri ad Kathedram. Anno dni M°.CCCC°.XV°. 19. Febr.).

[16]) Datum Anno dni. M°.CCC°. Nonagesimo quinto in conuersione sancti Pauli. (25. Januar).

[17]) Der geben ist vff sant Niclaistag In den Jaren 1440sten Jaren. (6. Dez.).

[18]) Der geben ist vff fritag nach sant paulustag des bekerers In Anno dni. M°.CCCC°.XLVI°. (28. Januar).

Spanheim, zu Lehen 25 fl. von der Maibete im Amte Kreuznach, ablößig mit 250 fl. [19]).

18) von Dalberg.

Graf Simon von Spanheim = Vianden trug 1380 dem Edelknechte Diether Cämmerer von Worms zu Lehen auf 12 fl. Gelts mainzer Währung, jährlich zahlbar durch den obersten Amtmann zu Kreuznach, bis es mit 120 fl. eingelöset wird und dann noch 20 Pfd. Heller vom Zolle zu Nanstein. [20])

19) von Dalsheim.

Die Pfalzgräfin Wittwe Elisabetha zu Spanheim belieh 1415 den Jeckel von Dalsheim mit dem, durch den Tod Werners Roist sel. von Dalsheim heimgefallenen und ledig gewordenen, Lehen, bestehend in 14 Morgen Aeckern zu Harxheim bei Kreuznach. [21])

20) von Deuelich.

Graf Simon zu Spanheim = Vianden trug 1408 dem Gothart Sack von Deuelich zu Mannlehen auf: den Hof zu Hönspolt, die Baudie in dem Mockenscheide und einen kleinen Zehnten daselbst zu Kulborner mit allen Zugehörungen und dazu noch ein Burglehen zu Kestelun, wo das gelegen ist. [22])

21. von Dieppach.

Henne Ring von Dieppach bekam 1380 von demselben Grafen zu Lehen 4 Mark Pfenninge als Burglehen zu Kirperg [23]) und Henne Gerhart der Alt von Dieppach in dem nämlichen Jahre 2 Weinberge in der Dieppacher Gemarkung. [24])

22) von Dirmstein.

Der Edelknecht Hans gebure (Bauer) von Dirmstein war 1365 durch den Grafen Walram von Spanheim mit einem Drittheil des Zehnten zu Rinzabern belehnt, in welches Lehen ihm sein Oheim, Rudolf Liebermann von Knottelsheim, mit der Zustimmung seines Gemeiner's, Ru=

---

[19]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXXVIII⁰. vff dinstag nach sant michelstag. (30. September).

[20]) Der geben ist vff den dinstag nach sant martinstag anno dni. M⁰.CCC. octuagesimo (13. Nov.).

[21]) Geben vff den sontag zu latin genant letare Anno dni. M⁰.CCCC⁰. quinto decimo. (10. März).

[22]) Der geben ist des nesten Dinstags nach sant peters tag ad vincula Anno 1408. (7. August).

[23]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. sabbatho ante festum natiuitatis Christi. (22. Dec.).

[24]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰. octuagesimo.

dolfs von Salmbach, in rechte Gemeinschaft eingesezt hatte [25]) und an demselben Tage hat auch Ritter Johann von Bilstein dieses Lehen gemeinschaftlich mit Rudolf von Salmbach durch jenen Grafen erhalten. [26]) Im Jahre 1371 empfieng Rudolf von Salmbach seinen Theil an dem obgedachten Zehnten von jenem Grafen als spanheimer Lehen [27]) und 1406 hat Jacob Ingelmann von Dirmstein 1 Zweitel des großen und kleinen Zehnten zu Rinzabern durch Graf Simon von Spanheim-Vianden erhalten. [28])

23) von Dune.

a. zum Oberstein.

Eben dieser Graf Simon belieh seinen lieben Neffen Emich von Dun Herrn zum Oberstein 1410 mit 30 guten mainzer fl. in Kirburg, als Mannlehen, abzulösen mit 300 fl. [29])

b. zu Broich.

Derselbe Graf übertrug 1413 seinem lieben Neffen Dieterich Herrn zu Dun und zu Broich, 25 gute mainzer Gulden als ewiges Mannlehen, ablösbar mit 250 guten mainzer fl. [30])

24) von Ellenbach.

Clais von Ellenbach erhielt 1417 von der Fürstin Elisabetha, Wittwe von Spanheim, zu Lehen: Gericht, Aecker, Zinsen und andere Güter, welche sein Vorfahrer, Emmerich von Noßbaum sel., zu Langenthail vom Grafen Simon von Spanheim-Vianden getragen hatte, als Mannlehen. [31])

25) von Eltz.

Lantzlot, Gemeiner zu Eltz verspricht 1373, nie mehr gegen Graf Walram zu sein, verschreibt demselben Oeffnung und Enthalt in Eltz dagegen müsse ihn aber auch der Graf bei seinem Burglehen in Castellun bleiben lassen, mit welchem er belehnt seie. [32])

---

25) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXV⁰. ipsa die ascencionis dni. 22. Mai)

26) Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXV⁰. In die ascensionis. (22. Mai.)

27) Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXX⁰. primo. In Crastino bti. Galli Confessoris. (17. October.)

28) Anno dni. M⁰.CCCC⁰.VI⁰. die circumcisionis dni. (6. Januar).

29) Geben vff sant katherinen tag ꝛc. M⁰CCCC⁰.X⁰. Jar. (25. Nov.).

30) Der geben ist ꝛc. M⁰. CCCC.XIII jare vff den heiligen dreyer konig tag. (6. Januar).

31) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. decimo septimo vff dornstag nach dem heiligen Pfingsttag. (3. Juni.)

32) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXII⁰. ipsa die vincencii martiris secundum stilum treueren. (22. Januar).

26) von Eppelsheim.

Graf Johannes V. von Spanheim übertrug 1433 dem Conrat Schaffrat von Eppelsheim das durch den Tod Sifrits von Wartenberg, genannt von Sneberg, der Grafschaft Spanheim heimfällig gewordene Mannlehen, bestehend in „solich Torne und Muren mit sim begriff und „allen zugehörungen alß man iß nennet an der Schoneck jn dem Dorf Eppelßheim.“ [33])

27) von Erfenstein.

Der Edelknecht Emmerich Bock von Erpfenstein wurde 1380 des Grafen Simons von Spanheim=Vianden Mann und erhielt von demselben zu Mannlehen den Kirchensatz und Zehnten des Dorfs Dodenheim und einige arme Leute zu Dirmstein. [34]) Dieses Lehen bekam 1388 von demselben Grafen Conrat Bock von Erffenstein und dazu noch als Burglehen von Altleiningen 40 Malter jährlicher Korngülte zu Guntersblum, 40 Englische auf der dasigen Bete, so wie auch sämmtliche Wiesen, Aecker, Gärten und sonstige Güter, die er zu Altleiningen hatte. [35])

28) von Fleckenstein.

Heinrich von Fleckenstein zu Fleckenstein, genannt von Bickenbach und dessen Ehefrau Katharina von Wachsenstein (Wasichenstein) gaben 1360 dem Grafen Walram ein Drittel ihrer Burg Rodern an der Selz mit allen Zugehörungen als Dörfern, Wäldern, Wildbännen und einigen Gütern, die nicht von andern Herrn zu Lehen rühren, auf, erhielten dieses Drittel zu Lehen auf Söhne und Töchter und öffneten zugleich dem Grafen ihre Burg. [36])

29) von Geispießheim.

Johann Krieg von Geispießheim erhielt 1446 von dem Markgrafen Jacob von Baden das ehemalige spanheimer Burglehen zu Kreuznach, bestehend in 4 Mark Gelts, die der dortige Amtmann jedes Jahr liefern mußte. [37])

---

[33]) Datum feria quinta post dominicam Cantate Anno dni M°.CCCC°.XXXIII°. (14. Mai).

[34]) Datum Anno dni. M°.CCC°.LXXX°. feria quarta post diem scilamperti, 19. Sept.)

[35]) Datum Anno Dni. M°.CCC°.LXXXVIII°. dnica post diem sci marci ewangeliste. (26. April.)

[36]) Datum Anno 1360. s. sp. Copb. aus neuer Zeit No IV fol 270 ꝛc.

[37]) Datum Anno dni. M°. CCCC°.XLVI°. vff sant paulus tag bekerong. (25. Januar.)

30) von Gulpen.

Graf Friederich von Veldenz belieh 1438, als Graf von Spanhetm, den Gerhart von Gulpen, genannt von Heddesheim, mit einigen Weinbergen im kreuznacher Banne und mit einem Hause in Kreuznach auf der Steige, als Burglehen des Schlosses „Kutzenberg over Crutzenach gelegen.“ [38])

31) von Guntheim.

Graf Simon von Spanheim = Vianden nahm 1388 den Edelknecht Simon von Guntheim zum Manne seiner Grafschaft an, für 6 fl., zahlbar auf Martini durch den Truchseß in Kreuznach, nach dasiger Währung, ablößig mit 60 fl. [39]) Als dieses Mannlehen durch den Markgraf Jacob von Baden 1446 mit solcher Summe eingelöset ward, verschrieb Simon von Guntheim der Grafschaft Spanheim dafür den niedersten Waag in der Ludenbach, „vnden an Hettern gelegen“, den er zu Lehen machte, welches er, nebst den übrigen spanheimer Lehenstücken, nämlich 1 Fuder Wein zu Schwabenheim und 10 fl. Gelts zu Heinweiler von jenem Markgrafen empfieng. [40])

32) von Hasseloch.

Graf Friederich von Veldenz belieh den Hengchin von Hasseloch 1438 von der Grafschaft Spanheim wegen mit 6 fl. Gelts als Mannlehen, fällig jedes Jahr zu Kirchberg und einzulösen mit 60 fl. [41])

33) von Hattstein.

Henne von Hattstein, den man nennet Hartenfels, erhielt 1414, nach dem Tode des Grafen Simon's, von dessen Tochter, der Herzogin Elisabetha, ein spanheimer Mannlehen von 10 fl. Jahresrente. [42])

34) von Henne.

Werner's Henne zu Crutzenach wurde 1468 durch den Pfalzgrafen Friederich I. von Simmern, als Graf zu Spanheim, mit einem Mannlehen beliehen, bestehend in dem rosenthaler Hofe zu Oberhilbersheim mit allen Freiheiten und Zugehörungen, ausgenommen den Kirchensatz zu

---

[38]) Datum Anno dni. M°CCCC°.XXXVIII°. vff mitwoch nach sant sebastians tag (22. Januar.)

[39]) Datum anno domini M°.LXXX°- octauo ipsa die beatorum Johannis ewangeliste et pauli martirum. (26. Juni.)

[40]) Datum Dornstag nach sant paulus des bekerers In anno dni. M°.CCCC°.XLVI°. (27. Januar.)

[41]) Datum Anno dni. M°.CCCC°.XXXVIII°. Jar vff dinstag nach sant bartholomeustag (26. Aug.).

[42]) Datum dominica post martini epi Anno dni. M°.CCCC°.XIIII°. (18. Nov).

Klein=Winternheim, der früher dazu gehört hatte, nun aber wieder zu der Grafschaft „Handen" steht und dann erhielt derselbe durch den Kurfürsten Friederich I. von der Pfalz ein erbliches Burglehen, nämlich einen Theil des Hauses und Burgsitzes gelegen am Burgberge, oder Burgwege zu Kreuznach, das früher Junker Franck von Nackheim gehabt hatte und dann noch ein Burglehen von 5 Pfund Hellern, fällig von dem Hause genannt zur Haberkisten, welche Rente ehemals Jungfer Schonet von Montfort gehabt, jener Werners Henne aber solche Mann= und Burglehen nachher von den beiden Fürsten erkauft hatte. [43])

35) von Ingelheim.

Karl Bußer von Ingelnheim ward 1429 durch Graf Johannes V. mit dem kreuznacher Burglehen, bestehend in 4 Mark Gelts von der dasigen Maibete belehnt [44]) und in demselben Jahre bekam Sifrit von Wartenberg von jenem Grafen solche 4 Mark Gelts, „so karl buser sin vatter seliger gehabt hat, der sie bewist sin vff kirchperg," als Mannlehen und dann noch zu Burglehen: das Haus bei Jacobs von Wimßheim Behausung, 10 Pfund Gelts zu Heinwiller am dornsberg und endlich das Dorf Allerheiligenmoschel. [45]).

36) von Kinzege.

Cuno von Kinzege übertrug dem Ailff (Adolf) von Baßenheim und dessen ehelichen Hausfrau Anna, 1408, mit der Einwilligung des Grafen Simon's von Spanheim=Vianden, Furne das Haus mit seinem Begriff und die dasige Vogtei, als ein seitheriges spanheimer Mannlehen. [46])

37) von Kuchenmeister.

Ritter Lupolt Kuchenmeister von Norinberg verschrieb sich 1370 seinem lieben Herrn, dem Grafen Walram zum Manne für 300 Pfund baare Heller nürnberger Währung, wofür er demselben eine Hube eigne Aecker in der Gemark des Dorfes Swindorf bei Nürnberg verlegte, welche seine Nachkommen, Söhne oder Töchter, als spanheimer Mannlehen tragen sollten. [47])

---

[43]) Geben vff Samstag nach der heiligen Zwolffbotten scheidung tag Anno dni. M⁰.CCCC.LXVIII⁰. Jare (16. Juli).

[44]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXIX⁰. vff Samstag nach Valentini (16. Febr.).

[45]) Datum Anno dni. M⁰. CCCC⁰.XXIX⁰. vff dornstag nach sant clemens tag. (24. Nov.).

[46]) Datum Anno Dni. 1407 jn die btor Vitiet Modesti juxta stilum treveren. (15. Juni.)

[47]) Datum Anno dni. Millesimo CCC⁰. Septuagesimo tercia feria proxima post festum natiuitatis beate Marie virginis (10. Sept.).

38) von Lewenstein.

Der Edelknecht Johann von Heintzenberg war von der Grafschaft Spanheim mit dem Dorf und Gerichte Vdenheim beliehen, das er aber 1367 den strengen Rittern, Wolfram von Lewenstein und Richart Limelzun, als Afterlehen übertrug, daher er auf alle Mannschaft und jede „Verbundniß" verzichtete, womit ihm dieselben deshalb verpflichtet waren und ihnen gebot, daß sie und ihre Erben aufs künftige dieses Lehen von dem Grafen Walram von Spanheim und von dessen Nachkommen, die Herrn zu Kreuznach sind, empfangen sollten. Mitsiegler war Ritter Thilmann vom Stein.[48]) Zu diesen Lehen erhielten die von Lewenstein nachher noch mehrere andere Stücke, als 1. einen Wingert, genannt Himbesse bei Lewenstein, 2. 12 fl. Gelts von der Bete zu Kreuznach, als Mannlehen, 3. ein Wäldchen genannt die Beckenhelden, von den Rauhgrafen herrührend und 4. jenes Udenheim, womit die bereits oft erwähnte fürstliche Wittwe Elisabetha den Ritter Johann von Lewenstein den Alten im Jahre 1415 belieh.[49])

39) Brenner von Lewenstein.

Brenner von Lewenstein wurde 1441 durch den veldenzer Grafen Friederich, mit dem Hause Gotschalcks des Juden in Kreuznach mit allen Zugehörungen, gelegen in der Neustadt neben Friedberger's Hause und „neben unten zu der Liligen (Lilie)" als spanheimer Erbburglehen belehnt.[50])

40) von der Leien.

Graf Simon von Spanheim-Vianden vergönnte dem Ulrich von Leien und seiner Ehefrau Anna, ihr eigenthümliches Haus in Kreuznach an Wilhelm von Vilde (Feil), den Steinmetzen und Werkmann jenes Grafen zu verkaufen, daher sie lezterem 1406 dafür ihre, in dem kreuznacher Banne liegenden, Güter auftrugen und sie von demselben wieder als Burglehen zu Kreuznach bekamen. Mitsiegler Hermann Stomp von Waldeck[51]) und 1436 erhielt Lamprecht von Leien durch den Grafen Johannes V. sein in Kreuznach befindliches Haus und 5 Morgen Weinberge am Narttenberg, gelegen, an der harxheimer Gemarkung, als rechtes

---

[48]) Datum Anno dni. M°.CCC°.LXVII°. In Crastino purificacionis beate marie virginis. 3. Febr.).

[49]) Datum Anno dni. M°.CCCC°.XV°. Jare vff Sant Remigiistag (1. October).

[50]) Dat. Anno dni. M°.CCCC°.XLI°. vff Frittag nach quasimodogeniti (28. April.)

[51]) Datum Anno dni. millesimo quadringentesimo sexto. In die beati Thome apostoli. (21. Dec.)

Mannlehen; [52]) Adam von Leien ward aber 1438 durch den spanheimer Erben, den Grafen Friederich von Veldenz, mit den zum kreuznacher Burglehen gehörigen Gütern in dem Laubersheimer Banne beliehen, welche er und seine Vorältern der Grafschaft Spanheim, für früher empfangene 100 fl., zu eigen aufgegeben hatten. [53])

41) von Lichtenberg.

Der Edelknecht Jeckel Bornbach von Lichtenberg hatte sich, wegen seitherigen Zweiungen und Missehellen, 1389 mit dem Grafen Simon von Spanheim-Vianden ausgesöhnt, daher er sich und seine Erben demselben zu Manne verschrieb, wofür er jährlich 10 fl. Gelts, die auf Nuwenburg geschlagen wurden, als Mannlehen erhalten sollte. [54])

42) von Lindenfels (im Odenwalde).

Arnolt genannt Creiß von Lindenvels, ein Ritter und sein Sohn Johannes, bewiesen dem Grafen Johannes von Spanheim-Kreuznach (Koppenstein) 1338, in Gegenwart der strengen Leute, des Ritters Ulrich von Lindenvels und Hertwin's, genannt Wiß, Creiß von Lindenvels, eines Wepelings, 16 Malter ewiger Korngülte, wormßer Maßes, auf ihrer Mühle zu Fermbach und Lindenvels, als Mannlehen. [55])

43) von Manderscheid.

Dieterich, Herr zu Manderscheit und zu Dun, erhielt 1438 vom Grafen Friederich von Veldenz folgende spanheimer Mannlehen: 1. 25 fl. Gelts mainzer Werung, jährlich auf Martini zu Kirchberg fällig, 2. 2 Fuder Weingülte von der Bete zu Rile, 3. 2 Fuder Weingülte zu Cröue, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Wilhelm und 4) einen Theil an 7 Fuder Weingülte daselbst. [56])

44) von Mannbach.

Arnolt Dietzmann von Mannbach bekam von der Herzogin Elisabetha von Spanheim Wittwe, 1414 folgende Mannlehen: 1. einen Wald neben der Sauren, 2. einen Wald am Boppenrat, 3. einen Wald neben der Strud, 4. einen Wald und Wiesen zu Roscheid, 5. eine Wiese auf dem

---

[52]) Datum feria quinta post dominicam letare anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXXII⁰. (22. März)

[53]) Datum anno dni. M⁰.GCCC⁰.XXXVIII⁰. vff den Jarstag (1. Jan.).

[54]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. nono. In Natiuitate sancti Johannis baptiste. (24. Juni).

[55]) Datum Anno 1338 an vnser frauwen tag als sie geborn wart. ((8. Sept.) Sp. Copc. aus neuer Zeit No. IV f⁰.254 2c.

[56]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXXIII⁰. Jar vff dinstag vor sant sixtus tag (5. Aug.)

Elche, 6. alle seine Aecker daselbst, 7. die Aecker vor der Strut, 8. ein Wingart, dies alles im mannbacher Banne und eben so viel trage, außer ihm, auch sein Bruder Cone Dietzmann von jener Fürstin und Gräfin zu Lehen. [57])

45) von Melen.

Die Edelknechte und Gebrüder Heinrich und Emmerich von Melen wurden des Grafen Simons von Spanheim=Vianden Manne 1382, für 120 baare fl., wofür sie ihm ihre, in der Gemark von Rüdesheim bei Bingen gelegenen, eigenen Güter verlegten und von demselben als Lehen empfiengen. [58])

46) von Meinfelder.

Ritter Richart Meinfelder bekam 1415 von der Fürstin und Gräfin Elisabetha von Spanheim zu Mannlehen: 1. anderthalb Neuntel am Zehnten von Korn und Wein zu Thore und 2. ein Neuntel am Zehnten zu Niedermendich. [59])

47) von Montfort.

Ritter Vlman von Montfort bekennt, nebst seiner Ehefrau Odilie, im Jahre 1339, daß sie dem Grafen Johannes von Spanheim=Koppenstein, ihrem lieben Neffen, ihr Haus und Hof in Eppelnßheim zu spanheimer Mannlehen aufgetragen hätten, um es, so wie ihre Erben und Nachkommen, von der Grafschaft Spanheim zu empfangen und zu tragen. Mitsiegler, die Herrn Bechtolf von Spanheim und Druschel von Wachenheim. [60])

48) von Morßheim.

Henne von Morßheim der Junge sühnte sich 1415 mit der verwittweten Pfalzgräfin Elisabetha zu Spanheim wegen der Feindschaft und des Krieges, den er mit ihrem Vater, dem Grafen Simon gehabt hatte, worauf sie denselben aufs neue zu ihrem Manne aufnahm und ihm 10 fl. auf das Truchseßenamt in Kreuznach als Lehen verlieh, was Johann Marschalck von Waldeck mitbesiegelte. [61])

[57]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XIIII⁰. feria quarta post Natiuitatem marie virginis gloriose. (12. Sept.).

[58]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. scedo quarta feria post ascensionem dni. (21. Mai).

[59]) Geben vff Sant Bartholomeusabent des Heiligen apposteln Anno dni. M⁰.CCCC⁰. quinto decimo. (23. Aug.).

[60]) Geben an dem sonntag zu Halpfasten Als man singet Letare Anno dni. M⁰.CCC⁰.XXXIX⁰. (7. März.)

[61]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. decimo quintoferia quinta post Dominicam Quasimodogeniti. (12. April).

49) von Ortenberg.

Ritter Lupold Kuchenmeister von Ortenberg erhielt 1373 von dem Grafen Walram 300 Pfund Heller nürnberger Währung zu Mannlehen, wofür er demselben eine Hube Ackers im Dorfe Swendorf bei Nurenberg einsezte. [62]) Siehe auch oben Nro. 37).

50) von Randeck.

Gotfried von Randeck ein Ritter und seine Ehefrau Schonette von Florchingen, trugen 1336, mit Bewilligung ihres Herrn, des Grafen Friederichs VI. von Leiningen, dem Grafen Johannes von Spanheim-Kreuznach und seinen Erben auf, ihren Hof und die Dörfer Münchweiler, Erbesbüdesheim, Ulnheim, Nacke und Rode mit ihren Zubehörungen und empfiengen diese Stücke wieder als spanheimer Lehen [63]) und Ritter Wilhelm von Randecke bewies dem Grafen Walram 1341 10 Pfund Heller ewiger Gülte auf 3 Weinbergen bei Randeck gelegen und erhielt sie wieder als spanheimer Mannlehen, unter der Einwilligung seiner Söhne Wilhelm und Heinrich und seiner beiden Töchter Nese und Poncecke, leztere die Gattin Johann's von Bleinchen des Jungen, der für sich siegelte, für Nese aber ihr Oheim, Herr Johann von Randecke. [64]) Gotfried von Randecke und Johann von Wizzenstein, Ritter, bewiesen 1338 jenem Grafen Johannes von Spanheim-Kreuznach (Koppenstein) 5 Mark Pfenninggülte auf ihren eigenen Gütern in den Bännen von Winnweiler und Ichinbach und empfiengen sie als Lehen. [65])

51) von Rode.

Claus Roide bekam von dem Pfalzgrafen Friederich I. zu Simmern 1464 folgende ehemals spanheimische Lehen: Haus, Hof und Scheuer in Kreuznach bei der großen steinernen Brücke als Erbmannlehen, dann noch 2 Hofstätten zu Kreuznach, von denen die eine jezt ein Frauenhaus ist und endlich noch einige Aecker und Weinberge zu Bretzenheim, wie dies alles sein Schwiegervater Nicolaus Ruß sel. früher von der Grafschaft Spanheim-Kreuznach zu Lehen getragen hatte. [66])

---

[62]) Datum Anno Domini 1373 feria prima post festum natiuitatis beate marie virginis. (11. Sept.).

[63]) Der geben ist ꝛc. 1336 Jare an dem mitwoch vor sant Vitstag vnd seiner geselschafft. (12. Juni.)

[64]) Datum Anno M⁰.CCC⁰.XLI⁰. die sci. egidii confessoris. (1. Sept.)

[65]) Datum Anno Dni. 1338 an Sant Lucien tag. (13. Dezember.)

[66]) Der geben ist vff dienstag nach vnser frawentag concepcionis Anno dni. M⁰. CCCC⁰.LX⁰. quarto. (11. Dezember.)

52) von Rodenstein.

Johann von Rodenstein trug von dem Grafen Simon von Spanheim-Vianden zu Lehen 1380: seinen Theil zu Krumpach, zu Michelbach und zu Borwach, einen Hof zu Astheim, ein Gut zu Buißheim und ein Gut zu Gebore. [67])

53) von Rudeßheim.

Conrait von Rudeßheim Ritter, Herrn Conraits Sohn verschrieb 1334 dem Grafen Johannes von Spanheim-Kreuznach 6 Mark Pfenninggelts auf seine bei Kreuznach gelegenen Güter und empfieng sie zu Mannlehen [68]) und Clas Halgarter von Rudeßheim erhielt 1438 vom Grafen Friederich von Veldenz das frühere spanheimer Mannlehen: seinen Theil an dem Kremgin zu Kreuznach vor der Scharn am Markt, welches ehemals der Krämer Conrad ingehabt hatte; [69]) Friederich von Rudeßheim hingegen wurde 1438 durch denselben veldenzer Grafen, als Graf zu Spanheim beliehen und zwar als Mannlehen: mit Haus und Hof zu Kreuznach an dem alten Berg, mit dem Weinzehnten am alten Berg und am Ottenberg im Banne des Dorfs Horrweiler bei Genzingen, mit dem Kirchensatz zu Horrweiler und mit 3 Malter Korngülte zu Gouwelsheim; ferner als Erblehen: mit dem halben Zehnten des Dorfes Uden-Capellen bei Grumbach und mit einem Gute in Nußbach, taxirt zu 50 fl. [70])

54) von Rudiln (oder Rudeln).

Der Edelknecht Peter von Rudiln bewies 1336 dem Grafen Johannes von Spanheim-Koppenstein auf 2 Morgen Weinbergen in lorcher Gemark, eine ewige Jahresrente von 3 Mark Pfenninge, wofür er des Grafen Mann geworden war und jenes Mannlehen für sich und seine Erben tragen wolle. [71])

55) von Rinheim.

Bernhart Kalb von Rinheim und sein Bruder Johann empfiengen 1416 von der fürstlichen Wittwe Elisabetha von Spanheim als Mannlehen jährlich 13 Malter Korn, 7 Malter Waizen, 8 Malter Haber,

---

67) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. ipsa die sancti Kiliani martiris. (8 Juli.)

68) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XXXIIII⁰. die conuersionis sci. Pauli (25. Jan.)

69) Der geben ist vff Sontag vor s. Johannstag Babtisten ꝛc. M⁰.CCCC⁰.XXXVIII. Jaren (22. Juni.)

70) Der geben ist vff Sontag nach sant francissustag ꝛc. M⁰.CCCC⁰.XXX⁰. octauo. (5. October.)

71) Der geben ist ꝛc. 1335en jare an Sanct Laurencienabent. (9. August.)

8 Pfund Heller gelts, 8 Gänse und 16 Fastnachthühner zu Ueberau, welches Lehen auf Söhne und Töchter vererben könne. [72])

56) von Saulnheim.

Philipp Hund von Saulnheim bewies 1391 dem Grafen Simon von Spanheim-Vianden 20 Pfund Gelts auf seine Höfe zu Wansheim und zu Mantzenfelt, als Mannlehen [73]) und Hermann Hund von Saulnheim ward 1421 durch den Grafen Johannes V. mit 4 Mark Gelts, fällig jährlich zu Sprendlingen, als kreuznacher Burglehen beliehen; [74]) Caspar Orlinheupt (Erlenhaupt) von Saulnheim aber erhielt 1438 von dem spanheimer Erben, dem Grafen Friederich von Veldenz, zu rechtem Mannlehen 10 Pfund Gelts jährlich, durch den Amtmann in Wöllstein zu entrichten. [75])

57) von Sauwensheim.

Ritter Brand von Sauwenßheim wurde 1370 des Grafen Walram's Mann für 300 Pfund baare Heller nürnberger Währung, wofür er seine sämmtlichen Güter in den Bännen von Rottendorf bei Würzburg und zu Stadelschwarz verlegte, um dieselben auf ewige Zeiten, für sich und seine Nachkommen, Söhne und Töchter, als spanheimer Mannlehen zu tragen. [76])

58) von Schmidburg.

Cleßgin Kindel von Smitburg erhielt 1419 für sich und seine Erben, Söhne und Töchter, von dem Grafen Johannes V. 1. als Burglehen zu Kreuznach, ein Haus in der Stadt am Markt, zu Koppenstein eine Hofreide, Wieschen und Gärtchen ausserhalb des Schlosses und zu Kestelun eine Scheuer und Hofstatt daselbst, mit Aeckern und Wiesen, das Trippels Gut geheißen, sammt dem Hofe Widemeßbach und dann 2. als Mannlehen, die Mannlehenschaft, welche Halbsteder früher getragen hatte, [77]) der Graf Friederich von Veldenz übertrug aber, als Graf von Spanheim,

---

[72]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. decimo sexto, feria quarta ante festum palmarum. (8. April.)

[73]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XCI⁰. feria quarta ante festum Corporis Cristi. (23. Mai.)

[74]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXI⁰. vff sonntag vor des heiligen Crutztag erhebung (7. September.)

[75]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXXVIII⁰. Jar vff samstag vor des heiligen crutz tag erfindung (26. April.)

[76]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰. Septuagesimo jn die beati Remigii. (1. October.

[77]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XIX⁰. vff frittag vor Letare. (24 März.)

dem Fritsche von Schmidburg 1438 eine Rente von 12 fl., fällig bei dem Truchseßen der Pflege Kirchberg, als spanheimer Mannlehen. [78])

59) von Schöneck.

Johann Hirt von Schoneck der Junge erhielt 1450, nach Ausgleichung der Differenzen, die sein Vater mit Pfalzzweibrücken und Baden gehabt hatte, von dem Markgrafen Jacob, als ältesten Grafen von Spanheim, folgende spanheimer Lehenstücke: 1. Mannlehen, 30 Pfund Gelts in Kirchberg fällig, 3 Fuder Weingülte zu Enkerich und Owiler's sel. Lehen; 2. Burglehen, den Hof zu Kestelun mit allen Zugehörungen, 3 Pfund Gelts daselbst und den Garten zu Baden und ferner 3. als Mannlehen, Güter, Gülten und Zinsen zu Rorbach, Deusen, Dille und Lutzenhausen; vom Zehnten zu Werchwiler 2 Malter Frucht, vom Kerzengut zu Richwiler 1 Malter Käse und 2 Hühner; den Zehnten zu Baden nebst einer Wiese, den Hof zu Sonenbach mit seinen Zugehörungen und endlich noch den Zehnten in der Bieber und in der Unzenbach. [79])

60) von Schonenberg.

1316 hatte Graf Simon von Spanheim dem Ritter Lambrecht von Schonenberg 6 Mark cölner Pfenninge, fällig in Kirchberg, als Lehen gereicht [80]) und Peter von Schonenberg und seine eheliche Hausfrau Greda, bewiesen dem Grafen Johannes von Koppenstein 1389 3 Pfund ewiges Hellergelt auf 1 Morgen Wingart im schweppenhauser Homberg und auf 1 Morgen Wingart zu steigern am Fronenberg und empfiengen sie als Erblehen. [81]) Weinant von Schonenberg hatte 1381 vom Grafen Simon von Spanheim=Vianden 7 Morgen Aecker, 1½ Morgen Wingart und ½ Morgen Wiese in Waldleubersheim zu Mannlehen bekommen [82]) und Johann von Schonenberg erhielt 1413 von demselben Grafen folgende Güter zu Mannlehen: 1 Hof zu Liegheim mit Zugehörungen, dann die Lehenschaft, welche Jeckel Morßhuser hatte und daselbst noch 9 Hahnen, 10 Hühner und 2 Kappen; endlich noch einen Hof zu Lare mit allen seinen Zugehörungen. [83])

---

78) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XXXVIII⁰. vff samstag nach sant Albanstag. (28. Juni.)

79) Der geben ist vff Mittwoch nach sant Jacobs deß Heiligen zwolffbottentag Anno dni. M⁰.CCCC⁰.L⁰. (29 Juli.)

80) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.XVI⁰. Jar des sondags nach vnsers Herren Himmelfart. (30. März.)

81) Der geben ist ꝛc. M⁰.CCC⁰.XXXIX⁰. Jare an sant vincenciustag. (22. Januar.)

82) Datum Anno dni. M⁰. CCC⁰.LXXXI⁰. vff Kathedra Petri. (22. Febr.).

83) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XIII⁰. ipsa die valentini martiris. (14. Febr.).

61) von Schwarzenberg.

Der Edelknecht Johann von Schwarzenberg ersuchte 1366 den Grafen Walram, seine spanheimer Lehen nach seinem Tode dem Herrn Herrmann Bube Ritter und Johann eseler zu leihen, daher dessen Wittwe Else 1376 vor den geistlichen Richtern zu Worms auf dieses, ihr zum Witthum verschriebene, spanheimer Lehengut, „die da gelegen sint zu monffort, zu Narem (Norheim) und anderswo", zu Gunsten des Grafen Herrmann genannt Buben, Ritters von Geispitzheim und Johann's Esell von Bechtelßheim, Edelknechtes, seines Bruders, Verzicht leistete.[84]) Wilhelm von Waldeck bat 1383 den Grafen Simon von Spanheim-Vianden, den Philipp und Wilhelm Flach von Schwarzenberg nach seinem Hinscheiden seine spanheimer Mannlehen, bestehend in Weinbergen zu Winternheim zu übertragen,[85]) was auch durch dessen Tochter, die pfalzgräfliche Wittwe Elisabetha, im Jahre 1415, für jenen Philipp von Schwarzenberg würklich geschah.[86])

62) von Schweinheim.

Dietz von Schweinheim trug 1371 dem Grafen Walram 4 Pfund Gelts zu Mannlehen auf, die er demselben auf seine 3 Morgen Wiesen zu Oberwiesen verschrieb und verlegte;[87]) Cuno's von Schweinheim Lehensbrief von 1400 für den Grafen Simon von Sparheim-Vianden, über 1/2 Fuder Weingülte zu Melsheim, 30 Schilling Heller daselbst, 15 Schilling Heller zu Abenheim und einigen Morgen Wiesen zu Kirchheim[88]) und im Jahre 1422 erhielt dieses Lehen Hennin von Schweinheim.[89])

63) von Sien oder Siende.

Graf Johannes V. übertrug dem Friederich von Siende 1429 als Mannlehen 10 Pfund Gelts in der Hersteiner und eben so viel in der Kirchberger Pflege.[90])

64) von Spanheim.

Peter genannt Wize, ein Ritter von Spanheim, trug 1338 dem

---

[84]) Der geben wart rc. M⁰.CCC⁰.LXXII⁰. Jar an dem nesten samstag vor unser frauwentag als sie geborn wart. (5. Sept.)

[85]) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. tercio die scor petri et pauli aplor. (29. Juni.)

[86]) Geben vff dinstag vor sant vits vnd modesten tag Anno dni. M⁰.CCCC⁰.X⁰.

[87]) Der do wart gegeben rc. Anno dni M⁰.CCC⁰.LXX⁰. primo ipsa die decolationis bti. Johannis baptiste, (29. Aug.).

[88]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. feria tercia post diem albani mris. (22. Juni.)

[89]) Montags vor marien magdalenen tag 1421do. (20. Juli.)

[90]) Datum Ipso dieNatiuitatis Cristi. Anno dni. M⁰.CCCC⁰.XLIX⁰. (25. Dec.).

Grafen Johannes von Koppenstein einen jährlichen Zins von 6 Mark Pfenningen auf, die er auf seine eigenen Güter, nämlich 4 Morgen Wingart, 6 Morgen Aecker und 1 Morgen Wiese in spanheimer Mark verschrieb, um sie als spanheimer Lehen zu tragen [91]) und der Edelknecht Heinrich Ulner von Spanheim gelobte 1388 nach dem Absterben seiner Mutter, den Grafen von Spanheim 100 fl. Werthes auf seine eigenen beckelnheimer Güter zu verlegen, [92]) wozu ihm Graf Simon zu Spanheim-Vianden zwei Jahre später noch eine Frist bis zum nächsten St. Johannes Baptisten Tag bewilligte. [93]) Eben dieser Graf besserte 1390 das Lehen Johann's Wolf von Spanheim des Jungen mit 60 fl., wofür derselbe jährlich 6 fl. auf eigene Güter beweisen wollte; [94]) Hengin Wolf von Spanheim aber erhielt 1438 von Graf Friederich von Veldenz, als Erbgrafen von Spanheim das spanheimer Mannlehen, welches Bernhart Esels Vorältern und er selbst im Dorf und Banne Baßenheim, Hüffelsheim, Narheim, Rode, Mosseln und Nußbach zu Lehen hatten von der Grafschaft Spanheim wegen [95]) und der nämliche veldenzer Graf belieh den Heinrich Wolff von Spanheim in demselben Jahre mit Gütern zu Fornfeld (Fürfeld) und 1 Gans zu Kreuznach, sammt den dazu gehörigen Weinbergen, Wiesen, Aeckern, Gärten und Zinsen, die früher Ritter Yttelwolff von Spanheim als kreuznacher Burglehen gehabt hatte. [96])

65) von Stein.

Der Wepeling Johann „von dem stein" erhielt 1348 von dem Grafen Walram 100 Pfund Heller, die er auf seinen Hof Harffungen bei Münsterdreisen verlegte und als spanheimer Burglehen empfieng [97]) und Graf Simon von Spanheim-Vianden besserte dem Ritter Gerhart von Stein 1390 sein spanheimer Lehen mit 40 Pfund Heller, wofür er demselben bis zur Auslösung mit 300 Pfund Hellern, sein Gericht Ebernburg, Bilde

---

91) Der geben ist an dem dinstag nach der pfingstwochen ꝛc. 1338sten Jare. (9. Juni.)

92) Datum Anno dni. M°.CCC°.LXXXVIII°. feria sexta ante diem bti. luce ewangeliste. (16. October.)

93) Datum Anno dni. M°.CCC°.XC°. feria Quinta post festum pasce (7 April.)

94) Datum Anno dni. M°.CCC°.XC°. feria quinta ante diem elizabet viduwe. (17. November.)

95) Der geben ist vf Dornstag nach der eilff thusent megdedag In den Jaren ꝛc. M°.CCCC°.XXXVIII. Jaren. (23. October.)

96) Datum Anno dni. M°.CCCC°.XXXVIII°. vff frittag nach sant gallen tag. (17. October.)

97) Datum Anno dni. M°.CCC.XLIII°. in crastino Bartholomei apli (25. Aug.)

und Bingarten verpfändete, nach der Einlösung müsse aber jener Gerhart 30 Pfund Heller als Lehen auf eigene Güter anweisen und empfangen. [98])

66) von Steinhaus.

Friederich von „steinen huß," Bürger zu Landau erhielt von dem Grafen Simon von Spanheim-Vianden 1389 zu Lehen, Aecker, Wiese, und Weinberge in der göcklinger Gemarkung, was sein Vetter Erpho vom steinen Huse mit seinem Siegel bekräftigte, „gebresten halben des mynen." [99])

67) von Rockheim.

Derselbe Graf Simon besserte 1401 dem Ritter Johann von Rockheim sein kreuznacher Burglehen zu 6 fl. mit 4 fl. jährlich, also zusammen jezt 10 fl., mit 100 fl. abzulösen, die dann anzulegen und als Burglehen zu empfangen sind. [100])

68) von Stromburg.

Metze, die Wittwe des sel. Ritters Herrn Heinrich von Strumberg und ihre Söhne Johann und Brenner, empfingen 1388 von dem Grafen Simon von Spanheim-Vianden als Mannlehen 10 Pfund ewigen Hellergelts, wofür sie demselben ihre Güter in der leubersheimer Gemark verschrieben [101]) und Konrat Fust von Stromberg gab 1395 demselben Grafen den vierten Theil seines Hofes in Windesheim auf und empfing ihn wieder als Burglehen. [102])

69) von Vollrats.

Greifenklau von Vollrats ward 1401 durch Simon von Spanheim-Vianden mit dem vierten Theil des Dorfes, Gerichts und Leuten zu Udencapellen bei Grumbach beliehen. [103])

70) von Waldeck.

Der nämliche Graf Simon besserte 1383 dem Edelknecht Hermann Boiß von Waldeck sein altes Lehen zu Uden Capellen bei Grumbach, Gericht,

---

98) Datum anno dni. M⁰.CCC⁰.XC⁰. dnica ante diem sci. Martini Epi. (6. November.)

99) Datum Anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. nono secunda feria ante martini. (8. November.)

100) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰. primo feria quarta ante diem Walpurge. (27. April.)

101) Actum et datum feria quinta post dominicam Letare anno dni. M⁰.CCC⁰.LXXX⁰. octauo. (12. März.)

102) Datum Anno Dni. 1395⁰. Dominica ante Natiuitatem beate Marie Virginis. (5. September.)

103) Der do geben wart ꝛc. XIIIIc. vnnd 1 jor vff den samstag vor sant Johans tag babtiste. (18. Juni.)

Gut und Gülten mit 60 fl. jährlich [104]) und Ritter Philipp Stumpf von Waldeck gab 1396 dasjenige, was er zu Dickesbach gehabt, vor dem dasigen Schöffengerichte jenem Grafen auf und erhielt es von demselben wieder als Mannlehen. [105]) Johann Stumpf von Waldeck bekam 1435 vom Grafen Johannes V. a) zu Mannlehen 50 Pfund Hellergelts in Lansheim, b) zu Burglehen in Kreuznach 4 Mark und dazu noch 7 Morgen Aecker in der Mulde zu Bleinchen (Planig); [106]) Degenhart Stumpf zu Waldeck wurde aber 1432 von dem nämlichen Grafen mit 12 Pfund Hellern zu Kreuznach als Mannlehen, Haus und Hof zu Kreuznach als Burglehen und dann noch mit den Weinbergen und dem Zehnten daselbst beliehen. [107]) Jenes Mannlehen von 12 Pfund Hellern lösete Markgraf Jacob zu Baden 1446 von dem Degenhart Stumpf von Waldeck mit 120 Pfund Hellern ab, welche Summe derselbe und seine Ehefrau Barbel auf eigne Güter in Bleinchen verschrieben und dafür andere Lehenstücke erhielten; [108]) Adam Marschalck von Waldeck hingegen bekam 1427, wie seine Vorältern, von vom Grafen Johannes V. von Spanheim 15 fl. auf dem Amte Kreuznach als Mannlehen, [109]) welches Lehen aber der Markgraf von Baden 1446 von jenem Adam mit 150 Gulden loskaufte [110]) und Schoneta von Montfort, Wittwe Johann's von Waldeck erhielt 1438 vom Grafen Friederich von Veldenz, ein Haus zu Kreuznach, genannt zu der Haberkisten, als kreuznacher Burglehen der Grafschaft Spanheim. [111])

71) von Wartenberg.

Contz Kolb von Wartenberg erklärte urkundlich: „Diß ist das ich „von mym edeln Herrn grafen Symont von spanheim=vianden (regierte von 1380—1414) zu Lehen han: X mltr. korns zu Melmesheim (Mölsheim)

---

[104]) Datum Anno dni. M°.CCC°.LXXX°. tercio. In Crastino sci alexii confessoris. (18. Juli.)

[105]) Datum Anno dni M°.CCC°.XCVI°. dnica ante festum bti. laurencii martiris. (6. August.)

[106]) Datum Anno XIIIIc.XXXV°. feria quarta post diem bti. anthonii 14. Januar.)

[107]) Datum Anno XIIIIC.XXXII°. Jar vff frittag vor sant Albanstag. (30. Juni).

[108]) Geben vff Dornstag nach sant paulus des bekerers tag. In anno dni. M°.CCCC°.XXVII°. (27. Jannar.)

[109]) Datum Anno dni. M°.CCCC°.XXVII°. Jare vff Samstag vor Viti und Modesti. 14. Juni.)

[110]) Der geben ist vff Samstag nach sant paulus tag conuersio zu latin. In anno dni. M°. CCCC°.XLVI°. (29. Januar.)

[111]) Der geben ist vff dinstag nach Sanct Laurencien tag jn den Jarn 2c. M°.CCCC°.XXXVIII Jaren. (12. August.)

„vff der gemeyn ꝛc. Zu vrkund han ich myn Ingesigel gedruckt vff disen „briff. Contz kolb von warttemberg.„ NB. Dieses Schreiben ist ohne Datum.

72) von Weingarten.

Ort von Weingarten erhielt 1420, gleich seinen Voráltern, durch den Grafen Johannes V. von Spanheim zu Mannlehen 10 Pfund Heller, die der Truchseße zu Kreuznach jährlich auf St. Martinstag ausbezahlen mußte. [112])

73) von Wiltpurg.

Johann und Heinrich „gebruder kinder", beide von Wiltpurg, wurden durch die Herzogin Wittwe Elisabetha von Spanheim 1415 mit folgenden Mannlehen beliehen: Die Hälfte des großen und kleinen Zehnten zu Klodenbach, den dritten Theil des großen und kleinen Zehnten in den zwei Bernbachen und eben so in Sonnenbach; 6 Malter Pacht zu Soren, 1/3 Spelz und 2/3 Hafer; 4 alte Turnos, 2 Fastnachthühner und Bestheupte, wie sie fallen; 12 Malter Frucht zu Niderwiler, nebst Pfenningzinsen; die Brühelwiese zu Soren; im Gericht und Kirchspiel Soren 17 alte Turnose, 1 Engischen, 12 Fastnachtshühner und Bestheupte, nebst 4 Sommerhühnern u. s. w. Für jenen Heinrich siegelte dessen Mage, Wolff von Lewenstein gen. Kriegshußer. [113])

74) von Ymendorf.

Cristian von Ymendorff, den man nennet Blawefuz (Blaufuß), erhielt 1438 von dem spanheimer Erben, dem Grafen Friederich von Veldenz, 6 fl. Gelts als Mannlehen, von der Grafschaft Spanheim wegen [114]) und 1446 vermannte Fritz von Imendorff genannt Blafuz, als ein Träger seiner Mutter Cristina von Schmidburg, vorstehendes Lehen gegen den Markgrafen Jacob von Baden. [115])

75) von Ymßwiller.

Albrecht von Ymßwiller empfieng 1380 von dem Grafen Simon von Spanheim-Vianden als Mannlehen 8 Pfund junge Heller, jährlich

---

[112]) Der geben ist vff mitwoch vor sant Johannstag Als er enthaupt wart. Anno dni. M°.CCCC°. vicesimo. (28. Aug.).

[113]) Der geben ist vff Mittwoch nach sanct kilianstag Anno dni. M°.CCCC°. quinto decimo. (9. Juli.)

[114]) Der geben ist vff vnser lieben frauwen tag visitacionis. In den Jareu 1438sten Jaren. (2. Juli.)

[115]) Datum Anno dni. M°.CCCC°. XLVI.°. Jar vff mantag nach sant Agneten tag (24. Januar.)

durch den Truchsessen in Kreuznach von der Maibete zu beziehen und ablößig mit 80 Pfund jungen Hellern, [116]) welche 8 Pfund Heller im Jahre 1446 durch Baden mit 80 Pfund Hellern von Albrecht von Rippelskirchen, genannt von Ymßwiller, abgelöset wurden, der dafür sein eigenes Gut zu Uspach, Bisterschit und Morbach verlegte und als Mannlehen empfieng. [117])

76) von Ysenburg.

Crafft, ein Herr zu Ysenburg, bewies 1341 dem Grafen Walram auf seinen eigentlichen Zehnten im Dorf und Banne zu Wischin, der jedes Jahr 7 Fuder Wein- und 12 Malter Korngülte ertrug, 25 Pfund ewiger „Hellergult vor iglich punt 1 schilling grosser tornies zu zielen," die er von Spanheim zu Mannlehen erhielt, unter der Mitsiegelung seines Neffen, des Herrn sellatin von Yssenburg. [118])

Abtheilung II.

Hintere Grafschaft, oder starkenburger Linie.

Sämmtliche Angaben und Daten sind aus dem spanheimer Copialbuche aus neuerer Zeit Nro. IV gezogen.

1) von Allenbach.

Gothart von Allinbach, Sohn des edeln Junkers Godart von Spanheim, erhielt von dem Grafen Johannes III. von Spanheim 1393 als Burglehen das, unter Frauenburg in dem Thale gelegene, Haus jenes Junker's; [119]) Claus von Allenbach aber ward 1395 durch denselben Grafen mit dem Burglehen zu Grumbach beliehen, das früher Johann von Simern hatte, bestehend in einem Hause, in 10 Malter Korn, einem Weingarten und 1 Morgen Acker daselbst. [120]) Der nämliche Graf belieh 1396 den Henne Spengen von Allenbach mit einem Burglehen zu Grevenburg und zu Tranrebach, bestehend in einem Fuder Wein zu Wolve und

[116]) Der geben ist vff frittag vor sant Kylians tag Anno M^o.CCC^o. octuagesimo (7. Juli.)

[117]) Datum dornstag nach anthonii Anno XIIIIc.XLVI^o. 20. Januar.)

[118]) Datum Anno dni.M^o.CCC^o.XLI^o. die sancti Jacobi apostoli. (25. Juli.)

[119]) Datum Anno dni. M^o.CCC^o.XCII crastino bti. Gertrudis virg. secundum stilum Dioc. Trever. scribendi. (18. März.)

[120]) Datum Anno 1395.

in einem Hause zu Tranrebach an der Moselporten [121]) und Johannes IV. dessen Sohn übertrug 1406 dem Claus von Allenbach folgende Lehen: $1\frac{1}{2}$ Fuder Wein, die früher Emmerich von Nußbaum und Wilhelm von Waldeck gehabt hatten, dann $\frac{1}{2}$ Morgen Wingart in sobernheimer und noch einen Weinberg in merxheimer Gemarkung. [122])

2) von Alzei,

Gerhart der Droßeße der Alte von Alzei verkaufte 1316, mit Willen seiner Frau, dem Grafen Johannes II. 50 Mann lehenbare Leute, auf Währung ein Jahr lang, wofür er von jenem Grafen 20 Mark Pfenninge zu Lehen erhielt [123]) und Ritter Werner Winter von Alzei ward 1336 des Grafen Johannes III. Mann für 130 Pfund Heller, welche er auf Güter im Dorfe Sthilburne verschrieb. [124])

3) von der Arcken.

Wilhelm von der Arcken ward durch den Grafen Johannes IV. 1399 mit einem Viertheil der Herrschaft des hohen und niederen Gerichtes in den Dörfern Nivern, Bachbach und Mulen, nebst Gütern, Gefällen und Zinsen, als Mannlehen beliehen; [125]) desgleichen auch der Wepeling Marsilius von der Arcken, in dem nämlichen Jahre und durch denselben Grafen, ebenfalls mit einem Viertel dieses Gerichts und mit der Vogtei. [126])

NB. von Aßmannshausen, siehe weiter unten: Hasemannshausen.

4) Bach von Veldenz.

Simon Bache von Veldenz empfieng von demselben Grafen 1400 als Burglehen zu Birkenfeld, 10 Pfund Gelts, das daselbst fällig war. [127])

5) von Bacharach.

Johannes III. belieh 1351 den Heinrich von Bacharach mit einem Burglehen, bestehend in jährlichen 2 Fuder Wein, „ein fräntzes und ein hunsches", fällig von den Gütern zu Treisen. Siegler: Thilmann von Graseweg, Burggraf zu Beckelnheim [128]) und Foltze Porten sel. Sohn von

121) Datum Anno dni. M⁰. CCC⁰.XCVI⁰. crastino bti. Bartholomeii Apostoli (25. August.)

122) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.VI⁰. die beatorum Simonis et Iude apostolorum. (28. August.)

123) Geben im Jar 1316 an Sant Lucien tag der heiligen Jungfrauw (13. Dec.).

124) Der geben ist ꝛc. 1336 jare vff Dienstags vor sant Margretentag. (9. Juli.)

125) Der geben ist vff Fritag nach sant katherinen tage der heiligen Jungfrauwen ꝛc. M⁰.CCC⁰.XCIX⁰. Jaren. (28. November.)

126) Datum in vigilia bti. Andree Apli Anno dni. M⁰.CCC⁰.XCIX⁰. (29. Nov.).

127) Datum Anno Dni. 1400 Dominica post purificacionem beate Marie virginis. (8. Febr.).

128) Datum Anno Dni. 1351⁰. Dominica Letare. (27. März.)

Bacharach erhielt 1399 vom Grafen Johannes IV. zu Mannlehen einen Wingart oben an Bacharach an dem Kolenberg gelegen. [129])

6. von Bamme.

Gerhart von Bamme wurde 1396 Johannes III. Mann für 1 Fuder Wein jährlich von der Herbstbete zu Cröwe, abzulösen mit 100 fl. und damit auf Eigen eine jährliche lehenbare Rente von 10 fl. anzulegen. [130])

7) von Bechtolsheim.

Ingebrant, ein Edelknecht von Bechtolsheim soll 1328 der Gräfin Loretta von Spanheim auf seinen eigenen Gütern zu Bechtolsheim 5 Pfund Gelts beweisen, und diese von der Grafschaft Spanheim-Starkenburg zu Lehen tragen [131]) und Dieterich Engebrant von Bechtolsheim bekam 1417 von Johannes V. von Spanheim zu Mannlehen das obere Backhaus halber zu Badenheim. [132])

8) von Berbach.

Der Edelknecht Niclaus von Berbach bekam 1380 von dem Grafen Johannes dem Alten oder III. 10 Pfund Heller St. Wendler Werung zu Lehen für 100 Pfund Heller, die er ihm auf seine eigne Güter zu Mittelberbach angewiesen hatte, ablöslich mit 100 Pfund Hellern. [133])

9) von Bicken.

Johannes IV. übertrug 1402 den Gebrüdern Konrat und Eberhart von Bicken den halben Zehnten zu Werdorf und ihre in dem Hittenberg gesessenen Leute. [134])

10) von Bingen.

Das Mannlehen, welches Emmerich von Bingen durch Johannes III. 1390 bekam, bestand in dem Hofe zu Hunersraden mit allen Zugehörungen, als 30 Hühner, 8 Pfund Wachszins und 1/3 am Zehnten da-

---

[129]) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. vonagesimo nono feria sexta post dominicam Quasimodo geniti. (11 April.)

[130]) Datnm Anno Domini M⁰.CCC⁰. nonagesimo Sexto in vigilia beati Laurencii martiris. (9. Aug.).

[131]) Datum Anno Domini 1328 des nehsten Sontagsnach vnsers Herrn vffartstage. (15. März.

[132]) Datum Anno Dni. 1416 feria sexta ante Valentini secundum stilum Treverens. (12. Febr.)

[133]) Der da gegeben wart vff den Mitwochen in der Osterwochen sub Anno Dni. M⁰.CCC⁰LXXX⁰. (28. März.)

[134]) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰. secundo ipso festo assumpcionis bte. et gloriose virginis Marie. 15. August.)

selbst, ferner noch eine Wiese zu Rudern und 6 Malter zu Nahausen fällige Fruchtgülte. [135])

11) Graf von Blankenheim.

Arnolt Herr zu Blankenheim wurde 1378 jenes Grafen Mann für jährlich 5 Fuder Wein von der Herbstbete zu Cröve im Reiche, abzulösen mit 500 fl. und dann 50 fl. als Mannlehen zu tragen [136]) und dasselbe Lehen erhielt auch 1398 von dem nämlichen Johannes III., Graf Arnolt zu Blankenheim. [137])

12) von Bleinchen (Planig).

Wilhelm Paffe von Bleinchen hatte im Jahre 1399 von dem Grafen Johannes IV. zu Mannlehen eine Aue zu Schierstein „vf dem Rine." [138])

13) von Boppart.

Heinrich Bayer von Boparten Ritter und seine Ehefrau Lise, geben ihre Einwilligung, daß Graf Konrad von Lussenich, Ritter, 1369 dem Grafen Johannes III. zu Lehen machte und bewies, seine Hälfte des Hofes zu Bengel, welchen jene mit demselben in Gemeinschaft besaßen, [139]) Johannes V. aber verlieh 1414 dem Konrad Kolb von Bopperten zu rechtem Mannlehen 10 mainzer Gulden, die mit 100 Gulden abzulösen stunden. [140])

14) von Bredal.

Johann von Bredal erhielt 1376 durch Johannes III. von Spanheim zu Mannlehen 60 gute schwere mainzer Goldgulden, wofür er demselben 6 mainzer Goldgulden auf seine eigenen Güter in dem Banne und Gerichte zu Merlein verlegte. [141])

15) von Bregel.

Der nämliche Graf lösete 1381 von seinem Vasallen, dem Ritter Winmar Frauenbach von Bregel eine Jahresrente von 25 fl., die er von ihm zu Lehen hatte, mit 250 fl. ab, wofür derselbe dem Grafen jezt seine

[135]) Datum Anno Dni. 1390.

[136]) Datum Anno dni. 1378 an Sant Peter's Abent. 31. Juli.)

[137]) Datum Anno Dui. 1398 die. . . . .

[138]) Datum Anno Domini 1399no. in crastino die exaltacionis sante Crucis. (15. Sept.)

[139]) Datum Anno Dni. 1368 vff Mitwoch nach dem sontag letare nach gewonheit des Bistumbs v. Trier. (14. März.)

[140]) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XIV ipsa die bti. Georgii martiris. (23. April.)

[141]) Datum Anno Domini 1376to. ipsa die Michaelis Archangeli. (29 Sept.).

eigenen Erbgüter zu Wissen, nämlich die Hälfte der Herrlichkeit und des Dorfes zu Harlßheim mit allen Zugehörungen, sammt seinem Hofe daselbst verschrieb. [142])

16) von Breitenborn.

Johannes V. von Spanheim ertheilte 1414 dem Johann von Breitenborn ein Burglehen zu Nannenstein mit 1 Fuder Wein, 20 Malter Korn und 2 Pfund Hellerzins, nebst der Hofstätte, „in swinde Pforten gelegen", mit dem Gefilde den Berg herab, verbunden mit aller Burgmannsfreiheit daselbst, welches Lehen halb von der Grafschaft Spanheim und halb von derjenigen von Zweibrücken herstammte. [143])

17) von Brunshorn oder Braunshorn.

Gräfin Loretta besserte 1328, im Namen ihrer Kinder, dem Johann Herrn zu Brunshorn seine spanheimer Lehen bis zu 30 Pfund Hellergeltes, welche auf die jährliche Korngülte zu Mendichin verlegt wurden und mit 300 Pfund Hellern loszukaufen waren. [144])

18) von Bülche.

Gerhart Herr zu Bülche und Oyfeldingen empfieng von dem Grafen Johannes III. wieder im Jahre 1401 das versessene frühere Mannlehen seiner Familie. [145])

19) von Burgbrule. Konrat Herr zu Burgbrule wurde 1397 Johann's III. Mann und Diener zu allen Geschäften und Diensten, für jährlich 12 fl. mainzer Gelts von der Herbstbete zu Enkerich, ablöslich mit 120 „menzer" fl. und dann 12 fl. auf Eigen anzulegen. [146])

20) Cämmerer von Worms.

Peter Cammerer von Wurmz erhielt 1360 von demselben Grafen als Mannlehen 120 kleine fl. von Florentien, welche Summe er in Zeit von 2 Monaten auf seine eigenen Güter anzulegen versprach. [147])

21) von Castel (Blies).

Der Edelknecht Ludemann von Castel ward 1363 durch Johannes III. mit 10 Pfund Hallergelt auf der Pflege zu Birkenfeld als Mannlehen

---

[142]) Datum Anno Domini 1381mo. des Freytags nach Pfingsten (6. Juni.)

[143]) Datum Anno Dni. 1414 donnersstags nach dem heiligen Osterdage. 12. April.)

[144]) Geben im Jar 1328 des zehenden tages im Mertz.

[145]) Datum Anno Dni. 1401mo. die betai Martini Epi. (11. Nov.)

[146]) Datum Anno Domini M⁰.CCC⁰. nonagesimo Sexto die sanctorum Fabiani ot Sebastiani secundum stilum dioces. treveren. (20. Jan.).

[147]) Datum Anno Domini M⁰.CCC⁰.LX⁰. feria tercia post pentecostes. (26. März.)

beliehen, ablößig mit 100 Pfund Hellern ꝛc. [148]), desgleichen im Jahre 1367 der Edelknecht Lamprecht Streuf von Castel mit einem Mannlehen zu 20 fl. Gelts, fällig auf des Lehensherrn mütterlichen Gütern zu Püttlingen und loskäuflich mit 200 Pfund Hellern [149]) und eben so wurde auch 1345 Nicolaus von Castel jenes Grafen Mann für 12 mainzer fl., die mit 120 fl. abzulösen waren. [150])

22) von Cleinich.

Hermann Slenger von Cleinich, ein spanheimer Vasall, war 1404 wegen eines an dem Gerichte zu Irmenach begangenen Verbrechens, durch den dasigen Schultheißen in den Thurn gelegt, durch Johannes IV. aber, gegen eine Urfehde und gegen Stellung von Bürgen, wieder aus dem Gefängnisse entlassen worden. [151])

23) von Crove oder Cröve.

Hermann von Croue empfieng 1387 von dem Grafen Johannes III. zu rechtem Mannlehen 4 Ohm Wein von dessen Herbstbete zu Croue, welche mit 50 schweren fl. abzukaufen war. [152])

24) von Deinsberg.

Arnolt von Deinsberg hatte das, durch den Grafen Johannes III. zu rechtem Mannlehen erhaltene Lehen, bei dessen Sohne Johannes IV. zu muthen vergessen, welcher ihm aber doch dasselbe, wegen seiner geleisteten guten Dienste und „vmb sunderliche gunst", im Jahre 1401 wieder übertrug. [153])

25) von Diebach.

Fust von Diebach, ein Edelknecht, erhielt 1375 von Johannes III. zu Mannlehen 50 gute fl., wofür derselbe auf nächsten Sanct Martinstag 5 gute fl. auf Eigenthum zu verlegen und diese als Lehen zu tragen versprach. [154])

26) von Dune.

Gilis Herr zu Dune (in der Eifel) und Kunigunde seine Frau,

---

148) Datum Anno 1363cio. Dienstags in der osterwochen. (4. April.)

149) Datum Anno Dni. 1367mo. in festo sancti . . . .

150) Datum Anno Dni. 1385 vigilia . . . . .

151) Datum Anno Domini 1404to. feria sexta post festum Ephie Domini. (11. Januar.).

152) Datum Anno Domini M⁰.CCC⁰,LXXXVII.⁰. feria tercia post dominicam letare, (19. März.).

153) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.Imo. feria quinta post festum pasce. (7 April).

154) Datum Anno Dni. 1375to. feria secunda post decollacionem bti. Johis. Bapte. (30. Aug.).

verschrieben 1331 dem Junggrafen Johannes III. jährlich 50 fl. Gelts von ihren Zinsen zu Keilberg, die sie zu Lehen bekamen;[155]) Diederich Herr zu Dune erhielt aber 1393 von demselben Grafen, seiner Dienste und Freundschaft halber, die er ihm besonders in seinem Kriege gegen Herrn Nicolaus von Hunoltstein, mit den Seinigen erwiesen hatte, ein Mannlehen, bestehend in einer Jahresgülte von 3 Fuder Wein zu Cröve und dann besserte er ihm noch sein Mannlehen mit 2 Fuder Weingülte;[156]) Johann Kobe von Dune ward durch den nämlichen Grafen 1398, seiner Dienste wegen, zu einem Burgmanne in Grevenburg gemacht mit vier Ohm Wein von der jährlichen Bete zu Trarbach, in sein Faß zu liefern und dazu noch ein Haus in dieser Stadt, gelegen bei der Hallen und zum Stern geheißen, das er gegenwärtig bewohne, jene 4 Ohm seien aber mit 60 mainzer fl. abzulösen;[157]) Johann Herr zu Dune bekam von Johannes IV. 1399 eine Jahresgülte von 3 Fuder Wein zu Mannlehen, welche von dem gräflichen Gewächse zu Style fällig war[158]) und Thielgin von Dune genannt von Zolner erhielt von demselben Grafen 1399 zu rechtem Mannlehen 1 Fuder Wein von der Herbstbete zu Cröve, 1 Burgmannshaus zu Trarbach und einige Weinberge in cröver Gemarkung;[159]) Philipp von Dune Herr zum Oberstein aber ward Johannes IV. Mann und Diener in seinem Kriege mit Johann von Crichingen und gelobte ihm noch besonders Oeffnung und Enthalt in seinen sämmtlichen Burgen, wofür ihm der Graf 1405 eine jährliche Weingülte von 4 Fuder Wein zusicherte, fällig auf der Herbstbete in der brennbacher Pflege und abzulösen mit 250 fl.[160])

27) von Eltern.

Huwart Herr zu Eltern und zu Stirpinck, empfieng von Johannes V. 1414 zu Lehen den Berg zu Wielhin, mit den Dörfern, Gerichten, Gülten, Zinsen und überhaupt was zu dem Berge gehörig ist, nebst 15 fl. Gelts, lezteres mit 150 fl. loszukaufen.[161])

---

155) Gegeben im Jar 1331 des nehsten Mitwochen nach vnser frauwen tage da man die Kerzen segnet. (5. Februar.)

156) Datum Anno Domini 1393cio. feria quarta post festum concepcionis beate Marie virginis (10. December.)

157) Datum Ao. Dni. M^o^.CCC^o^. XCVIII^o^. vigilia natiuitatis bti. Johannis Baptiste. (23. Juni.)

158) Datum Anno Dni. M^o^.CCCXCVIII^o^. juxta stilum scribendi in dioc. Trev. feria sexta post dominicam jubica. (21. März.)

159) Datum Ao. 1399.

160) Datum Anno Dni. 1405to. feria tercia ante festum pentecost. (2. Juni).

161) Datum Anno 1414to.

28) von Endelsdorf.

Ritter Enold von Endelsdorf ward 1377 des Grafen Johannes III. Mann, um 300 Ropertusgulden, wofür derselbe eine Jahresrente von 30 solcher Gulden auf seine eigenthümlichen Besitzungen verschreiben mußte. [162])

29) von Enkerich.

Johannes IV. belieh 1399 den Werner Thuring von Enkerich mit folgenden Lehenstücken, nämlich als Burglehen: 4 Stück Weinberge zu Rispe, 1 ditto zu Trarbach, 3 Pfund Gelts zu Cröve, 4 Malter Hafer, 2 Malter Spelz, binger Maßes, 1 Malter Käse und 2 Hühner zu Naenhusen und in den beiden Costenzen, dann als Mannlehen: 14 Malter Frucht, halb Hafer und halb Korn, binger Maßes, aus dem Hofe zu Pferdsfelden, die Güter und Gülten zu Erden und endlich den Hof zu Enckerich „uff dem Graben gelegen" mit allem Zugehörde. [163])

30) von Enkirchen.

Steffen von Rore erhielt 1423 von Johannes V. die Vergünstigung, als Mompar der Herrn Dieterich und Claus Huste, Gebrüder von Enkirchen, deren spanheimer Lehen bis zu ihrer Majorennität zu vermannen und zu tragen [164]) und dem Lehenbriefe von 1423 zufolge bestand dieses Lehen in dem halben Gerichte zu Hane mit allen Zugehörungen. [165])

31) von Enseltheim (Inseltheim, jezt Einselthum).

Konrat von Enseltheim trug 1421 vom Grafen Johannes V. als Mannlehen: 1. das Gut zu Dannenfels, genannt das Einnot, 2. den Bomgarten am Jorwiller Weg, 3. den Garten an der Hofwiese bei Bolanden, 4. 3 Pfund Gelts auf dem nidersten Backhaus zu Albisheim, 5. 1 Morgen Acker daselbst, 6. 7 Morgen Wingart an der Roterd, 7. 5 Mannsmadwiesen hinter Guntheim, 8. 10 Malter Holzkorn jährlich zu Enseltheim, 9. 10 Malter Korn zu Herrenflersheim und 10. 2 Theile am Zehnten zu Orwise (d. h. Orbis). [166])

32) von Eppelnsheim.

Konrad Schaffradt von Epelnßheim hatte 1415 von demselben

---

[162]) Datum Anno Dni. 1377mo. Dnica post festum Sacramenti.. (3. Mai).

[163]) Der geben wart in dem jare 2c. M⁰.CCC⁰.XCIX⁰. vff Sant Bruns tag des heiligen Bischoffs. (6. October.)

[164]) Datum Anno Dni. 1423cio. die exaltacionis sancte Crucis. (14 Sept.).

[165]) Datum Anno Domini 1423cio. vff Sontag nehst nach unser frauwen tag nativitatis (12. Sept.).

[166]) Geben vff Dornstag nach Sant Paulustage Conversio zu latin genant. Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XXI⁰. (23. Januar.)

Grafen zu Lehen, 18 Malter Korngülte auf dem Dorfe Ulsenheim und 4 Mannsmattwiesen zu Friesenheim. [167])

33) von Esch.

Johannes Haller von Esch und Emmerich von Nußbaum, beide Edelknechte, bekamen 1393 durch Johannes III. das Lehen Johann's von Ropwiler, nämlich 200 Pfund Heller, birkenfelder Werung [168]) und 1404 ward jener Johann Haller von Esch durch Johannes IV. von Spanheim mit einem Wingart in Risper Berg gelegen und dann als Burglehen zu Birkenfeld noch mit der Hofstatt in der Vorburg daselbst beliehen, welches leztere früher der Hausfrau des Herrn Hule von Schwarzenburg gehörte, das auch ihre Ahnfrau, Elise von der Neuenburg in Witthumsweise besaß und das von Herrn Goße von Roilßberg herkam, mit Güterstücken zu Tranrebach, Rispe und Birkenfeld. [169])

34) von Ettendorf (im Elsaße).

Graf Johannes III. händigte dem Reinbolt von Ettendorf, Herrn zu Hohenfels 1369 400 fl. ein, wofür derselbe auf seinen der Grafschaft zunächst gelegenen Gütern 40 fl. Gelts beweisen und als spanheimer Mannlehen tragen sollte; beweise aber jener diese Summe nicht zwischen hier und St. Johann's des Täufers Tage, so müsse er sich mit vier Pferden zu Trier in Geiselschaft stellen. [170])

35) von Flamborn.

Wilhelm von Stein empfieng 1415 von Johannes V., als Mompar Bertholfs von Flamborn, zu Lehen 7 Pfund Gelts weniger 4 Unzen, welche das Stift Hornbach jährlich von dem froschauer Hofe liefern mußte; NB. es war dies früher ein leiningisches Lehen, das durch jenes Grafen Gemahlin, Walpurg von Leiningen, an das spanheimer Haus gekommen war. [171])

36) von Fleckenstein.

Heinrich von Fleckenstein der Aeltere, Ritter und Herr zu Dagstul,

---

[167]) Datum Anno Domini 1415to. vff Donnerstag vor Sant Thomas Tag. (19. December.)

[168]) Datum Anno Dni. 1392 feria quarta post Dominicam Invocauit secundum stilum Dioec. Treveren scribendi. (27. Febr.).

[169]) Datum Anno Domini M⁰.CCCC⁰.IIII⁰. die exaltacionis sce. crucis. (14. September.)

[170]) Der geben wart ꝛc. M⁰.CCC⁰.LXIX⁰. des Dinstags nach unseres herrn vffart tage (5. Juni.)

[171]) Datum Anno Domini M⁰.CCCC⁰XVto. vff Dinstag vor Sant Thomastag des heiligen Aposteln. (17. December.)

bekam 1397 von Johannes III. zu rechtem Mannlehen jene 20 fl. Gelts, welche seinem Oheime, dem Herrn von Ettendorf und von Hohenfels verliehen waren, weil derselbe keine dazu tüchtigen Leibeserben hinterließ. [172])

37) von Flersheim.

Gerhart von Flersheim genannt Monsheimer, Gerhart von Wincke Jeckel von Dailßheim waren durch Johannes IV. 1411 in einer Fehde gefangen, aber auf eine Urfehde wieder entlassen worden, daher sie sich demselben zum Manne verschrieben, wobei der von Flersheim sich allein pflichtig machte, dem Grafen zweimal in Fehden zu helfen und ihn in seiner Veste Wielenstein zu enthalten, alle drei mußten aber geloben, die Ansprüche und Forderungen anderer wegen jeder Fehde zu entschädigen, oder sich wieder nach Grevenburg in die Haft zu stellen. [173])

38) von Forlebach.

Der Edelknecht Mathis von Forlebach wurde 1360 Johannes III. Burgmann zu Grevenburg mit 100 fl., wofür er demselben 10 fl. jährlichen Gelts auf seine Besitzungen im Dorf und Banne Birbach verlegte. [174])

39) von Freimersheim.

Johann Saltzkern von Freimersheim resignirte seinem Herrn, dem Grafen Johannes III. 1396 sein bisheriges Burglehen zu Birkenfeld, wogegen ihm derselbe 12 Pfund Hellergelts, kirner Währung, fällig jedes Jahr auf der Maibete in der Pflege und im Amte Wörrisbach, als Mannlehen übertrug, abzulösen mit 120 Pfund Hellern und dann 12 fl. anzulegen. [175])

40) von Geilnheim.

Gerhart von Geilnheim erhielt 1420 durch Johannes V. von Spanheim zu rechtem Mannlehen ansehnliche Güter in den Gemarken von Milmesheim (Mölsheim) Wachenheim und Niefern. [176])

41) von Geispitzheim.

Johannes der Junge, oder IV., belieh 1398 den strengen Ritter Herrn Hermann von Geyspoltzheim mit 10 fl. Gelts als Mannlehen, die

[172]) Gegeben am Dinstag vor Sant Veltenstag ꝛc. 1397 Jare. (13. Februar.)

[173]) Datum Anno Dni. 1411mo. feria sexta ante Dominicam Reminiscere. (6. März.)

[174]) Der geben wart des nehsten Dinstags nach Sant Laurentientag ꝛc. M°.CCC°.LX°. (11. August.)

[715]) Datum Anno Domini 1396to. Crastino bti. Thome Apli. (22. December.)

[176]) Datum feria quinta post dominicam invocauit Anno Dni. M°.CCCC°.XX°. (29. Februar).

er ihm, zahlbar jährlich an Sanct Georgen Tag, auf die 2 Turnose anwies, welche er am Zolle zu Bacharach hatte, loszukaufen mit 100 fl. [177]) und Herrmann von Geispisheim bekam 1416 von Johannes V. von Spanheim zu Lehen jene 10 fl. Gelts auf dem Zolle zu Bacharach [178])

42) von Genzingen.

Wentze von Genzingen wurde 1408 des Grafen Johannes IV. Mann und Diener für jährliche 5 fi. auf St. Martinstag, von seiner Herbstbete zu Wolfstein, abzulösen mit 50 fl. [179])

43) von Geursfeld.

Peter, genannt Nelle von Geursfeld, ward 1395 Johann's III. von Spanheim Mann und schwur demselben Treue in Gegenwart der Junker Eberhart und Bertholt von Soitern. [180])

44) von Grumbach.

Hermann Mulenstein von Grumbach bekam 1400 von Johannes IV. zu Burglehen in Grumbach, einen halben Hof zu Roßbach und 4 Pfund Heller aus der Pflege zu Grumbach mit allen Zugehörungen, die zu jenem Burglehen gehörten und dann noch zu Mannlehen 6 Pfund Hellergelts in „Buchenbecher Ampt" und 10 Pfund Hellergelts von seinen eigenen Besitzungen in Offenbach. [181])

45) Glymendail.

Johann von Glymendail empfieng 1395 von dem Grafen Johannes III., wegen seiner treuen Dienste zu Mannlehen: Die Güter und Lehenstücke (Weinberge), welche dem Grafen durch den Tod des Ritters Bertholt Schetzel von Lorch, in der Gemarkung zu Lorch am Gauchesberg heimfällig geworden sind [182]) und jener Johann von Glymendail bewiedmete auf die eben bezeichneten Lehenstücke, am nämlichen Tage, seine Ehefrau Elise, eine Tochter Friederichs von Luten, mit des Lehensherrn Einwilligung. [183])

---

177) Datum Anno dni. Millesimo Tricentesimo Nonagesimo Octauo feria scda. post epiphaniam dni. (7. Januar.)

178) Dat. anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XVI⁰. feria sexta proxima ante festum purificationis virginis gloriose. (31. Januar.

179) Anno Dni. 1408uo. in vigilia bti. Andree. (29. November.)

180) Der geben wart Anno 1395 Dominica post festum . . . .

181) Dat. Anno dni. M⁰.CCCC⁰. feria post festum natiuitatis Christi. (31 Dec).

182) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XCV⁰. dominica proxima pos festum Annunciacionis bte. Marie Virginis. (26. März.)

183) Dat. eodem anno et die.

46) von Guntheim.

Johann V. von Spanheim belehnte 1420 den Simon von Guntheim, für sich und seine Mutter Eilsen von Morsheim, mit 1 Fuder Wein zu Schwabenheim und mit 6 fl., die sein sel. Vater als Mannlehen von Spanheim getragen hatte. [184])

47) von dem Hane.

Nicklaus von dem Hane ist mit seinem Herrn Johannes III. im Jahre 1366 vollständig gesühnt über alle ihre früheren Zweiungen, auch will er nichts mehr gegen ihn und seine Grafschaft unternehmen und verspricht zudem, von demselben in Zukunft 10 Pfund Heller als Lehen tragen zu wollen. [185])

48) von Hasemannshusen. (Aßmannshausen).

Peter Hiebel von Hasemannshusen erhielt 1401 von dem Grafen Johannes IV. als Lehen 1 Wingart und Garten zu Lorch und 1 Wingart zu Bacharach; [186]) dasselbe Lehen bekam auch 1438 Hans Hebel von Haßmanßhusen durch Friederich von Veldenz, als Erben von Spanheim. [187])

49) von Hebel.

Der spanheimer Graf Johannes IV. belehnte 1399 den Herrmann Hebel, Unter Vizdume im Rheingau, mit 5 Malter Korn, binger Maßes, in dem Dorfe Lensheim (wahrscheinlich Lansheim), als rechtes Mannlehen. [188])

50) von Hoheneden.

Johannes III. lösete 1369 bei dem Reinhart von Hoheneden 15 Pfund Hellergelts auf der Pflege Birkenfeld mit 150 Pfund Hellern ab, wofür derselbe seinem Herrn seinen halben Ziegelhof bei Lautern, mit Aeckern, Wiesen und mit allen Zugehörungen, ferner die halbe Lampertsmühle und den halben hohen Wald, hinter Erfenbach gelegen, bewies und verschrieb, um diese Güter als spanheimer Mannlehen zu tragen. [189])

51) von Hohenstein.

Bohemund von Hohenstein ward 1384 Johanns III. Mann und

---

[184]) Der geben ist vff Montag Vincentien tag Anno Domini M⁰. CCCC⁰.XX⁰. (22. Januar.)

[185]) Datum Anno dni. 1366to. an Sant Vincentz tag des heiligen Marterers. (22. Januar.)

[186]) Datum Anno dni. M⁰.CCCC⁰.I⁰. die bti. Bartholomei Apostoli. (24. Aug.).

[187]) Der geben ist vff Mitwoch vor Sant Gallen tag in den jaren ꝛc. M⁰.CCCC⁰.XXXVIII⁰. Jaren. (15. Januar.)

[188]) Datum Anno Dni. 1399⁰.sabbato post dnicam. quasimodogeniti. (12. April).

[189]) Datum Anno dni. 1369no. In vigilia beati andree Apostoli.. (29. Nov.).

Diener für 150 mainzer fl., um sie auf Eigenthum anzulegen und verpflichtete sich zugleich, demselben zu rathen, zu helfen und zu dienen gegen Herrn Claus von Hunoltstein und gegen Herrn Gerhart von Blankenheim und deren Helfer; [190]) derselbe wurde 1385 jenes Grafen Burgmann zu Grevenburg ebenfalls für 150 mainzer fl. [191]) und erhielt 1399 von ihm zugleich die Anwartschaft auf diejenigen Lehenstücke, die jetzt noch Eberhart von Scheiden an Wein, Frucht und Zehnten zu Rivern und Bachbach besitze, [192]) welches Lehen er auch nach jenes Eberharts Hinscheiden im Jahre 1391 würklich erhielt. [193])

52) von Hosenbach.

Hertel von Hosenbach wurde 1404 des Grafen Johanns IV. Mann für das von demselben zuvor empfangene Geld. [194])

53) von Hunoltstein.

Johann Vogt von Hunoltstein trug 1368 von Johann III. a) zu rechtem Mannlehen: 1) das Dorf Tuschel mit allen seinen Rechten und Zugehörungen; 2) das Dorf Ruwiler; 3) den Zehnten zu Bockenwiler; 4) das halbe Dorf Rißentale und 5) den halben Hof zu Bernkastel, genannt in dem Sale; dann b) ein Burglehen zu Grevenburg mit jährlich 15 fl. Gelts und dafür soll er er ein Haus zu Tranrebach (Trarbach) erbauen und daran verbauen 100 fl., wozu ihm der Graf zu Steuer geben soll 50 fl. und das Holz dazu stellen; zur Vesthaltung dieser Bedingungen hat mitgesiegelt jenes Vogts Oheim, Dielmann von Steine. [195])

54) von Kazenelnbogen.

Werner Knebel von Kazenelnbogen bekam 1396 von demselben Grafen ein Burglehen zu Starkenburg, nämlich 4 Pfund Gelts, 20 Malter Korn, 24 Gänse 14½ Hühner und von jedem Hause zu Slirscheid und zu Geilweiler ein Besthaupt, [196]) Otto Knebel von Kazenelnbogen erhielt 1406 von Johannes IV. 100 schwere gute rheinische fl., wofür er seinem Herrn auf seinem Hof und Haus zu Bacharach der Judenschule gegenüber und dazu noch auf einen Wingart jährlich 20 gute schwere rheinische fl.

---

190) Datum anno Dni. 1383°. dinstags nach Sant Mathistag des heiligen Apostels nach Gewonheit des Stiffts zu Triere. (1. März.)

191) Datum Anno Dni. 1385to. feria tercia post festum pentecostes, (23. März.)

192) Datum Anno Dni. 1390mo. feria tercia post brictii Epi. (15. Nov.).

193) Datum Anno Dni. 1490o. feria tercia post Bricii Epi. (14. Nov.).

194) Datum Anno Dni. 1404to feria quarta post festum . . . .

195) Geben in dem Jar 1368 des dinstags nach dem Sontag do man singet in der heiligen Kirchen. Iudica. (38. Märtz).

196) Datum Anno Dni. 1496to. Crastino bti. Andree Apostoli. (1. Dezember.).

verschrieb;[197]) im November dieses Jahres verlegte jener Otto, anstatt des erwähnten Weinbergs noch sein anderes Haus daselbst, die Badstube geheißen[198]) und im folgenden Jare 1407 übertrug der Vater jenes Otto dieses Lehen seinem Sohne Wilhelm;[199]) Gerhart Knebel von Kazenelnbogen aber ward 1412 durch Johannes V. mit 10 fl. Gelts auf der Herbstbete zu Enkerich beliehen, welche mit 100 fl. loszukaufen wären.[200])

55) von Kellenbach.

Graf Johannes III. nahm 1395 den Ritter Dieterich von Kellenbach zu seinem Manne und Rathe an, für 10 mainzer fl. von der Herbstbete zu Enkerich, ablößig mit 100 fl.[201])

56) von Kile.

Der Edelknecht Gobel, genannt Voit von Kile, bekam 1387 von Johannes III. von Spanheim folgende grevenburger Burglehen: ein Drittel des Zehnten zu Altley, seinen Theil Zehnten zu Nieder Costenz, zu Niedersoren und zu Schwarzenbach, sowie seinen Theil des Hofes zu Soren.[202])

57) von Külpen. (Gulpen.)

Gerhart von Külpen genannt von Hedesheim, ward 1407 von Johannes IV. zu rechtem Erlehen beliehen mit dem Dorfe Sevenich auf dem Hunnsrücken, mit dem Hofe Froschpfuhl, dem Gerichte zu Schnellebach und dem Lehen zu Heiweiler mit allen Zugehörungen.[203])

58) von Kynheim.

Johann Vogt von Kynheim erhielt 1399 von demselben Grafen als Burglehen in Grevenburg, 4 Ohm Wein zu Kynheim und die dasigen Fischbunden.[204])

59) von Langenau.

Johannes III. belieh 1396 den Winrich von Langenau und dessen

---

[197]) Datum Anno Dui. M^o^.CCCC^o^.VI^o^. Montag nach Sant Johanns Baptisten tag. (28. Juni.)

[198]) Datum Anno Dni. M^o^.CCCC^o^.VIto. ipsa die bti. Katherine virginis. (25. November.)

[199]) Der geben ist im J. 1407 ipsa die beati Elizabet vidue. (19. Nov.).

[200]) Datum Ao. Dni. 1412mo.

[201]) Datnm Anno dni. 1395to.

[202]) Datum Anno Domini M^o^. CCC^o^.LX^o^.VII^o^. Dominica ante Nativ. beate Marie virginis gloriose. (5. Sept.)·

[203]) Datum Anno Dni. M^o^.CCCC^o^.VII^o^. feria tercia ante festum corporis Cristi. (24. Mai.)

[204]) Datum Anno Dni. M^o^.CCC^o^.VII.^o^. secundum stilum Trev. feria seda post dnicam Judica. 17. März.)

dasigen Gemeiner mit nachstehenden Mannlehen: 1) das Gericht zu Diedendale mit allen Zugehörungen an Hubern, Zehnten und Zinsen; 2) den Kirchensatz zu Nieuern; 3) den Zehnten zu Solzbach und 4) das Gericht zu Niederdiesenbach mit allen seinen Zugehörungen an Huben, Wasser und Waide.[205]

60) von Lewenstein.

Ritter Johann von Lewenstein empfing 1399 von Johannes IV. von Spanheim zu Mannlehen jährlich 10 Pfund Gelts und 1 Fuder Wein zu Treysen bei Hüsselsheim, das sein Vater Wolfram früher hatte, ablösig mit 136 fl.[206]) Wolfram von Lewenstein bekam hingegen 147 von demselben Lehensherrn den Zehnten zu Dillendorf, welcher dem Truchseßen Emich Franz von Kirchberg verpfändet war,, aber in 2 Jahren abgelöset werden müße[207]) und Ritter Johann von Lewenstein trat unter Johannes V. 1424 in seines Vaters Lehen auf der Burg zu Kreuznach ein, bestehend in einem Theil genannt die Himmeße bei Lewenstein, in einem Walde, die Beckenhalde geheißen und bei der Rußhütte gelegen, als Erblehen, ferner das Dorf Udenheim mit Gericht, Vogtei und allem Zubehör und endlich 12 fl. Manngeld fällig zu Kreuznach.[208])

61) von der Leyen.

Peter von der Leyen und Agnes seine eheliche Frau hatten 1357 vom Grafen Johannes III. zu rechtem Burglehen in Grevenburg, Güter in den Gemarkungen von Erden und Urtzig;[209]) die Gebrüder Philipp und Friederich von der Leyen waren aber früher mit Spanheim durch 4 Mark Gelts beliehen, die jedoch der nämliche Graf 1368 mit 80 fl. ablösete, welches Geld jene Brüder mit 7 fl. auf Güter und Gülten zu Hackenheim anlegten[210]) und Enolf von der Leyen besaß 1412 von Johannes IV. einen Wingart im diepacher Banne als spanheimer Lehen, gemeinschaftlich mit Konrad Büßer von der Leye.[211])

62) von Lichtenberg.

Claus Burnbach von Lichtenberg war durch den Grafen Johannes III.

---

205) Anno Dni. 1396 In . . . .

206) Geben vff Sant Margreten tage 2c. 1399. (13. Juli.)

207) Anno Dni. 1407 feria quarta post festum pentecostes. (18. Mai.)

208) Datum Anno Domini 1424 Dornstag nach der zwolffbotten scheidung tag. (20. Juli.)

209) Der geben ist 2c. M°. CCC°.LVII°. des nehsten Dinstages nach Sant Remigiustage des heiligen Bischoffs. (3. October.)

210) Dasum Anno Dni. 1468 dinstags nach Quasimodogeniti. (18. April.).

211) Datum Anno Dni. 1411 secundum stilum treveren.

mit 1 Fuder Weingülte als Mannlehen beliehen und nach Absterben desselben 1390 übertrug lezterer dessen beiden Söhnen Jeckel und Claus, jedem die Hälfte dieses Lehens und besserte es noch mit einer jährlichen Weingülte von 4 Ohm;[212]) auch bekam jener Jeckel Burnbach von Lichtenberg 1397 von demselben noch ein Lehen von einem Fuder Wein zu Trarbach, das mit 100 fl. abzulösen stand und zugleich auf Töchter vererben konnte.[213])

63) von Löynstein (i. e. Lahnstein).

Johannes V. von Spanheim ertheilte 1414 dem Dieterich Hutzing von Löynstein zu Lehen, die Güter, die seine Mutter früher besessen hatte, nämlich ein Viertel der Vogtey und des hohen und niederen Gerichtes mit allen Zugehörungen zu Nieuern und Bachbach, den halben Zehnten in der nämlichen Gemarkung und dann noch viele Güterstücke daselbst.[214])

64) von Lußenich.

Johannes III. lösete 1369 bei dem Ritter Conrat von Lußenich ein Fuder Weingülte zu Erden und 14 Malter Fruchtgülte zu Bengel mit 200 Pfund Pfenningen, trierer Werung ein, wofür derselbe seine zwei eigenthümlichen Höfe in Bengel verlegte[215]) und dieser Ritter trug 1369 seinem vorgenannten Herrn noch 2 Weinberge zu Lußenich „uber Mosel" auf und empfing sie wieder als spanheimer Lehen.[216])

65) von Manderscheid.

Dieterich Herr zu Manderscheid wurde 1398 durch die beiden Grafen Johannes zu Spanheim, Vater und Sohn, mit 2 Fuder Wein zu Cröve, als Mannlehen, beliehen.[217])

66) von Mannental.

Pfromolt von Mannental bekennt im Jahre 1399, von dem lezteren Grafen Johannes IV. als Lehen erhalten zu haben, das Schultheißengut zu Schwadelbach, mit den damit verbundenen Gefällen, bestehend in einem Gute zu Brankorn, 4½ Malter Früchte zu Helgenhusen u. s. w.[218])

67) von Margkobel.

Wernher von Margkobel, genannt Haffertfried, wurde 1418 Jo=

---

212) Datum Anno Dni. 1390 post festum ascensionis Domini. (13. Juni.)

213) Datum Anno 1390°. feria quinta post diem exaltacionis sce. Crucis. 20. Sept.).

214) Der geben ist ꝛc. dez Jars 1414 Jare Montag nach Sanct Johannes Baptisten (25. Juni.)

215) Anno Dni. 1368 nach Gewonheit des Bistumbs von Trier.

216) Datum Anno Dni. 1369 Mitwoch in der Pfingwochen. (25. Mai.)

217) Datum Anno 1398 Dominica post festum sacramenti.)

218) Datum Anno Dni. M°.CCC°.LXXXXIX°. secunda feria ante Georgii Mris et Militis. 21. April.)

hannes V. Mann und Diener für jährliche 10 fl., mainzer Währung, wozu ihm sein Herr noch ein Pferd, im Werthe von 20 fl., zu geben versprach. [219])

68) von Merxheim.

Borich von Merxheim bekam 1399 von Johannes IV. zu Lehen folgende Leute, Gülten und Güter: 1) die armen Leute, die man nennet vor dem Walde, welche von seinem seligen Vater Borich von Büdesheim herstammen; 2) 16 Malter Hafergülte in der Külze und 3) 8 Hühner und 8 Schillinge Hellerzinsen. [220])

69) von Mielen.

Conrat von Milen bewies, mit Consens seines Sohnes Johannes, dem Grafen Johannes III. 1378 einen Weinberg in dem Dievelicher Gerichte, den er wieder zu Mannlehen empfing [221]) und der Edelknecht Herrmann von Mielen erhielt 1414 von Johannes V. zu rechtem Mannlehen, die Vogtei, das Gericht und Gut, gelegen in den Gerichten zu Nieveren, Vachbach und Mulen mit a. Zug. [222])

70) von der Motten.

Die Spänne und Mißhelle, welche Johannes von Hane, Herr zu der Motten und sein Vater Thielmann, mit eben diesem Grafen und mit dessen sel. Vater früher unter einander gehabt hatten, wurden 1420 beigelegt, jener Johannes ward des Grafen Mann, der ihm sein Lehen jährlich mit 10 fl. Gelts von der Maybete zu Birkenfeld besserte, ablößig mit 100 fl. [223]) und Arnolt von der Motten bekam 1421 von demselben Grafen seines Vaters Arnolts Lehen, bestehend in 8 Pfund Gelts, welche zwar verjährt waren, die ihm aber jener Graf dennoch wieder lieh und solche 8 Pfund, die mit 80 Pfund abzulösen wären, seien jedes Jahr in dem Amte Birkenfeld zu empfangen. [224])

71) von Nattenheim.

Claus von Nattenheim verschrieb sich 1396 Johannes III. zum Manne für 1 Fuder Wein als Mannlehen, das jedes Jahr von der Herbst-

---

219) Der geben wart vff Sant Nicklastag Anno Dni. 1418. (6. December.)

220) Datum Anno Dni. 1396°. vigilia Mathei Ewangeliste. (20. Sept.).

221) Anno Dominie 1378 feria quinta post dominicam Inuocauit (11. März.)

222) Datum Anno Dni. M°.CCCC°.XIVto. in crastino Egidii confessoris. (2. Sept.).

223) Der geben ist vff den Mitwoch nach des heiljgen Cruces tag zu latin genant Exaltacio ꝛc. M°.CCCC°.XX°. (18. Sept.).

224) Datum Anno Dni. M°.CCCC°.XX°. secundum stilum Trev. feria quarta post dnicam letare. (5. März.

bete in Traven zu erheben seie und mit 100 mainzer fl. los zukaufen wäre.[225])

72) von Nettenare.

Johannes von Nettenare und seine eheliche Hausfrau, Agnes von Kerpen, erhielten 1312 von dem Grafen von Spanheim, ihrem lieben Herrn und Magen, 200 Mark, cölner Werung, zu Mannlehen, wofür sie demselben 3 Morgen Weinberge und 1 Fuder Weingülten verlegten.[226])

73) von Nußbaum.

Emmerich von Noßbaum bekam, wegen seiner vielen treuen Dienste, 1391 von Johannes III. zu Mannlehen den großen und kleinen Frucht- und Weinzehnten, nebst andern Nutzungen und Gülten in dem Banne und Gerichte zu Nußbaum, mit Ausnahme von 1½ Fuder Wein, die dem Wilhelm von Waldeck zu Lehen verschrieben waren; jenes Lehen seie indessen mit 150 Pfund abzukaufen.[227])

74) von Nuwenburg.

Graf Johannes von Spanheim belieh 1300 (?) den Colin von Nuwenburg mit 20 fl. Gelts, trierer Werung und fällig jedes Jahr von der Herbstbete zu Irmenach.[228])

75) von Oberheimbach.

Cuntz von Oberheimbach hatte 1420 von Johannes V., gleich seinem seligen Vater zu Lehen erhalten, mehrere einzelne Aecker, zusammen 10¼ Morgen ausmachend.[229])

76) von Oberkeim (Obrigheim).

Johann von Oberkeim erhielt 1393 von dem Grafen Johannes III. als nanstuler Burglehen: den Zehnten zu Roßbach und Mohlenbach zwei Theile, nebst den Gülten und Zinsen zu Richenbach, mit allen Rechten und Zugehörden, wie solche sein Vater gehabt hatte.[230])

77) von Ockenheim.

Wilhelm Reyse von Ockenheim empfing 1399 von Johannes IV.

---

[225]) Datum Anno Domini M^o^CCC^o^.XCVI^o^. feria quinta post diem beati Albani Martiris. (22. Juni.)

[226]) Datum Anno Dni. 1312 vf Sante Margretentag. (13. Juli.)

[227]) Datum Anno Dni. M^o^.CCC^o^.XC^o^. die bti. Gregorii secundum stilum dioc. Treuiren. scribendi. (12. März.)

[228]) Datum Anno Domini M^o^.CCC^o^. feria tercia ante diem beati Kiliani martiris. (5. Juli.

[229]) Geben im Jahr 1420.

[230]) Datum Anno Domini 1392 crastino beate Getze virginis secundum stilum treveren. (18. März.)

von Spanheim, „in widems wegen miner hußfrauwen", folgende Lehenstücke: den halben Zehnten zu Herrstein, welcher jedes Jahr 9 Malter, halb Korn und halb Hafer, kirner Maßes, ertrug; eine Wiese, die jährlich 2 fl. gibt und endlich einen halben Morgen Acker zu Neuenbaumburg, nebst einem Baumgarten nidwendig der Kirchen zu Sarlisheim und drei Morgen Aecker daselbst.[231])

78) von Partenheim.

Johannes IV. belieh 1399 den Rudolf von Partenheim mit denjenigen Güterstücken, welche Helfrich von Partenheim in dieser Gemarkung früher von Spanheim zu Lehen gehabt hatte[232]) und weil jener Rudolf die Tochter Walters von Treise, Margaretha, zur Ehe genommen hatte, ward er durch denselben Grafen im Jahre 1407 für deren Witthum mit 10 Rupertusgulden von der Bete zu Enkerich beliehen, welche, wenn Margaretha sterbe, auch auf ihren Mann vererben könnten; ablöslich mit 100 Rupertusgulden.[233])

79) von Pfaffenau.

Herrmann Frye von Pfaffenau empfieng 1372 von Johannes III. jährlich 10 Gulden Gelts auf einem Hause zu Wesel als Burglehen zu Grevenburg.[234])

80) von Platten.

Paulus von Platten und seine eheliche Hausfrau Else von Diepach, bewiesen 1436 dem Grafen Johannes V. eine Summe Gelts auf die Güter, welche sie von Johannes von Simmern und dessen Hausfrau Ylian gekauft hatten, in den Bännen von Traven und Litzige, die sie dann von dem Grafen als grevenburger Burglehen bekamen.[235])

81) von Pleinich (Planig).

Der Edelknecht Heinrich von Pleinich ward 1389 Johannes III. Mann mittelst 100 mainzer fl., ihm zu dienen gegen Jeden, nur nicht gegen den Erzbischof von Mainz und den Grafen Simon von Spanheim-Vianden; jene 100 fl. muß er auf Eigenthum anlegen und davon jedes Jahr 10 fl. ziehen.[236])

231) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.XCIX⁰. crastino bte. Lucie virginis. (14. Dez.).

232) Anno Domini 1399 Dominica post festum omnium sanctorum. (2. Nov.).

233) Anno Domini 1407 feria quarta post Pentecost. (18. Mai.)

234) Datum Anno Domini 1372⁰. ipsa die beati Marci Ewangeliste (25. April)

235) Datum Anno Domini M⁰.CCCC⁰.XXXVI⁰. in die bti. Stephani protomartiris. (26. December.)

236) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. LXXX⁰. Nono in festo ascensionis Domini. (23. Mai.)

82) von Rapwiler.

Der Edelknecht Johann von Rapwiler trug seinem lieben Herrn, Johannes III. von Spanheim 1395 seinen vierten Theil des Dorfes zu Lüterstein auf, mit Gericht und allen möglichen Zubehörden und empfieng es wieder von ihm zu Lehen [237]) und zu gleicher Zeit erhielt derselbe von dem nämlichen Grafen ein Burglehen zu Birkenfeld mit jährlich 10 Malter Korn, 1 Fuder Wein und 5 Pfund Hellergeltes, alles fällig von der Maibete zu Birkenfeld und das Ganze abzulösen mit 200 Pfund Hellern, birkenfelder Werung. [238])

83) von Richenbach.

Emich von Richenbach wurde 1349 desselben Grafen lediger Burgmann zu Birkenfeld für 6 Pfund Gelts, fällig jedes Jahr auf Reinigii und ablößig mit 60 Pfund. [239])

84) von Rimberg.

Werner von Rimberg, Edelknecht, erhielt 1392 von Johannes dem Jungen oder IV. dasjenige spanheimer Lehen, das sein Bruder Eberhart dem lezteren aufgegeben hatte [240]) und Graf Johannes III. übertrug dem Philipp von Rimberg 1398 ein Mannlehen, bestehend in 2 Weinbergen und in einer Wiese unter Eschbach. [241])

85) von Ripolskirchen.

Johannes III. belieh 1374 den Heinrich Repelnborger von Ripolskirchen mit 100 Pfund Hellern, als Burglehen zu Frauenburg, welche Summe er auf den Zehnten zu Maßerbach und auf Geldzinsen zu Nußbach anwies, weil er augenblicklich keine Güter kaufen konnte, würden aber jene 100 Pfund eingelöset, so versprach er dafür 10 Pfund Heller auf eigene Besitzungen anzulegen [242]) und 1391 bekannten die Hubner zu Nußbach und zu Ripolzkirchen, jener Junker Heinrich hätte demselben Grafen für ein frauenburger Burglehen jährliche 8 Pfund Heller auf seine Theile am Zehnten zu Nußbach und auf seine Güter zu Ripolskirchen angewiesen; Siegler: der edle Herr Konrat von Hohenfels, Herr zu Ripolz-

237) Datum Anno Dni. 1395°.

238) Datum Anno Dni. 1395°.

239) Datum Anno Dni. 1349 sabato post festum pasche proximo. (1. April.)

240) So geschehen Anno Dni. 1392 des dinstags vor Sant Urbanstag. (22. Mai.)

241) Datum die beatorum Fabiani et Sebastiani Martirum Anno Dni. 1397. secundum stilum Dioc. Treuerensis scribendi, (20. Januar.)

242) Datum Anno Dni. M°.CCC°.LXIV°. feria sexta post natiuit. beate virginis. (15. Sept.)

kirchen.[243]) Der nämliche Junker Heinrich und seine Gattin Adelheid hatten von jenem Grafen als frauenburger Lehen auch ein Haus im Thale zu Frauenburg, mit einem Garten und einer Wiese erhalten, worin sie stäten Burgseß und Wohnung thun und haben sollten, da ihnen aber solches zu beschwerlich war, gaben sie 1392 ihrem Herrn dieses Haus für immer auf, allein die übrigen Güter behielten sie als frauenburger Lehen. Siegler: derselbe Herr Konrat von Hohenfels[244]) und Reinfriet von Riepelskirchen endlich erhielt 1399 von Johannes IV. zu Burglehen und Burgseß seine sämmtlichen zu Grumbach gelegenen Häußer „ußen und innen", ferner den Zehnten von seinem Wingart niden an der Burg, so wie von dem Wingart am Kirchwege, dazu noch 2 Pfund Gelts auf dem Hofe zu Sulzbach und den halben Hof zu Roßbach auf der Lauter.[245])

86) von Rodemachern.

Junker Johann von Rodemachern rechnete 1324 mit dem Grafen Johannes II. ab, wegen seines Mannlehens zu 3 Fuder Wein und blirb dieser jenem 192 schwere Goldgulden schuldig, die in 2 Zielen bezahlt werden sollten;[246]) Johannes Herr zu Rodemachern hatte aber 1396 auch eine solche Abrechnung mit Johannes III., wobei lezterer abermals mit 96 fl. im Rückstande blieb, in 2 Zielen zu entrichten[247]) und derselbe Herr Johannes hatte 1402 von Johannes IV. von Spanheim das Lehen empfangen, welches Walter von dem Felsch (Fels) früher besaß, bestehend in dem neuen Hause, das man nennet die neue Fels und in einer Jahresgülte von 3 Fuder Weins, dem besten, der in der Umgegend von Trarbach wächst.[248])

87) von Sale.

Johannes V. nahm im Jahre 1413 den Johann Sale, Schöffen in Coblenz, seiner geleisteten Dienste und Freundschaft wegen, zu seinem Manne an, um jährlich 10 fl. Gelts von seinen 2 Turnosen zu Bacharach, erblich auf dessen Söhne und Nachkommen und rückkäuflich mit 100 fl.[249])

---

243) Datum Anno Dni. 1391 feria tercia post diem pentecostes. (16. Mai.)

244) Datum Anno Dni 1392 Crastino Dominica Quasimodogeniti. (22. April.)

245) Anno Dni. 1399 feria sexta post ascensionem. (9. Mai.)

246) Anno Dnc. 1324°.

247) Actum et Datum A°. 1395°. tercio dominica die mensis Martii, secundum stilum Treueren scribenti. (19. März.)

248) Der geben wart des Mitwochs achtzehenden tags Januarii anno dni. 1402. (18. Januar.)

249) Datum Anno Dni. 1413 in die visitationis beate Marie virginis. (2. Juli.)

88) von Sauwelnheim (Saulheim).

Johannes IV. belieh 1399 den Eberhart Orlenheupt von Sauwelnheim mit 5 Morgen Weinbergen und Aeckern im osthofer Felde, als Mannlehen,[250]) Herrmann Hirte von Sauwelnheim erhielt später 1414 von Johannes V. als Lehen, 40 Morgen Aecker, 3 Morgen Wiesen, eine Hofstatt und den 5. Theil am Zehnten zu Friesenheim[251]) und Kaspar Orlenheupt von Sauwelnheim bekam 1421 von demselben Grafen als Mannlehen 10 fl. Gelts, das sein Vater schon früher von der Grafschaft Spanheim getragen hatte.[252])

89) von Scharpenstein (Scharfenstein).

Johann Scharpenstein von Trier ward 1386 Johanns III. von Spanheim Mann, wofür er jedes Jahr im Herbste ein Fuder Wein erhalten sollte, bis dasselbe mit 100 fl. losgekauft würde und er ihm dafür 10 fl. auf sein Eigenthum verschreibe[253]) und dem Heinrich von Scharpenstein, genannt Kratz, gab Johannes V. 1418 zu Lehen, ein Haus in Sobernheim am Markte gelegen, 3 Gärten in der Bodesbach und eine Wiese daselbst.[254])

90) von Schmidburg.

Graf Johannes III. ertheilte 1369 dem Jacob, genannt Brünn von Schmidburg, einem Edelknechte, 3 Morgen Wingart an einem Stücke zu Lehen, gelegen an dem Heimberg bei Merxheim[255]) und desgleichen 1412 Johannes V. dem Johann von Schmidburg, Heinrichs seligem Sohne, 10 fl. Gelts von der Bete zu Herrstein als Mannlehen.[256]) Peter und Thiel, Jeckel und Johann, Gebrüder von Schmidburg genannt die Brün, verschrieben sich indessen 1416 der Fürstin Elisabetha, Gräfin von Spanheim, für 8 Pfund Heller als Manne[256½]) und jener Peter Brun oder Braun von Schmidburg erhielt 1432 vom Grafen Johannes V. die

---

250) Anno 1399 feria VIta. post . . . .

251) Datum Anno Dni. 1414to crastino festi decollacionis bti. Jobis bapte. (30. August.)

252) Anno Dni. 1420 secundum stilum treveren.

253) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXXXVI⁰. feria sexta post dominicam Quasimo dogeniti. (4. Mai.)

254) Geben nach Cristi geburt da man schreib 1418 Jare des nehsten Sundags nach Sant Johanns Baptisten tage. (26. Juni.)

255) Der geben wart ꝛc. 1369 Jare des nehsten tags nach unsers hrn. vffart tage. (11. Mai.)

256) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.XII⁰. pridie bti. Nicolai Epis. copi (5. Dez.).

256½ Anno Dni. 1416to.

Hofstatt in Enkerich als Mannlehen, welche von der seligen Jungfrau Demuth auf ihn verfallen ist.[257])

91) von Schönecke.

Konrad Herr zu Schonecke der Alte versezte 1378 Johannes III. von Spanheim, sowie dem Heinrich von Soitern und dessen ehelichen Hausfrau, seine Theile an der Gülte auf dem Hofe zu Dune und auf dem Hofe zu Esch für 150 fl., erhalte er aber jene Gülte von dem Grafen als Burglehen zu Grevenburg, so wolle er dieselbe vermannen[258]) und Peter von Schönecke ward 1409 des Grafen Johannes IV. Mann für 10 fl. Gelts jährlich, die mit 100 fl. abzulösen stünden.[259])

92) von Schwarzenberg.

Wilhelm Flach von Schwarzenberg und seine Erben wurden 1408 des Grafen Johannes IV. Manne, wofür er ihnen eine Jahresrente von 12 fl, ablößig mit 120 fl., auf die 2 spanheimer Tornose am Zolle zu Bacharach anwies, zugleich sollten aber auch alle Briefe, welche die Eltern jenes Wilhelm dem sel. Vater des Grafen über das Burglehen zu Birkenfeld, sowie über Schulden u. s. w. ausgestellt hätten, todt und ab sein.[260])

93) von Sentern (oder Seutern?)

Johannes IV. belieh 1400 den Philipp von Sentern mit einem Burglehen zu Birkenfeld mit 10 Pfd. Manngelt, jährlich durch den dasigen Amtmann zu liefern.[261])

94. von Sienheim.

Wirich von Sienheim, ein Sohn des seligen Ritters Heinrich, bekam 1390 von Johannes III. von Spanheim als Burglehen zu Starkenburg einen Weinberg am Geißberg bei der Burg und einen Weingarten zu Enckerich.[262])

95) von Simmern.

Der Edelknecht Gerhart von Simmern besaß pfandweise von Johann Meysewin von Spanheim und dessen Hausfrau Lise den von der Grafschaft Spanheim lehenrührigen Zehnten zu Nußbaum, für 150 Pfund Heller, Simmerer Währung, daher er 1367 dem Grafen Johannes III. gelobte,

---

[257]) Anno Dni. 1432 feria quinta post diem bti. Luce ewangeliste. (23. October.)

[258]) Anno Dni. 1378 ipso die beati Nicolai. (6. December.)

[259]) Datum Anno Dni. 1409no.

[260]) Der geben ist vff dinstag vor vnss. hrn. vffartstage sub anno Dni. M⁰.CCCC⁰.VIII⁰. (22. Mai.)

[261]) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰. feria tercia post dominicam cantate (18. Mai.)

[262]) Anno Dni. 1390 die bti. Laurencii Martiris. (10. August.)

derselbe könne, nach dem Tode jenes Ehepaares, den Zehnten mit 150 Pfund Hellern wieder ablösen; [263]) Emmerich von Simmern verschrieb sich aber 1389 dem nämlichen Grafen zum Mann, Diener und Helfer in seinen Kriegen, für jährliche 6 Pfund Gelts, Kirner Werung, fällig in der Pflege Worißbach und mit 60 Pfund abzulösen [264]) und Francke Vogt zu Siemern erhielt 1401 durch Johannes IV. als rechtes Mannlehen, 12 Pfund jährlichen Gelts, fällig in dem Amte Wörißbach. [265])

96) von oder zu der Sleiden.

Johann Herr zu der Sleiden und dessen Hausfrau Lyse von Virnenburg hatten durch den Grafen Johannes III. zu Mannlehen 400 schwere fl. oder davon jährlich 40 fl. Gelts bekommen, statt deren sie in jedem Jahr 4 Fuder Wein zu erhalten pflegten; allein im Jahr 1376 quittirten sie zugleich den Empfang jener 400 fl. und wiesen ihrem Herrn dafür 40 fl. Gelts auf ihr Dorf und Gericht Oirmunte mit seinen Zugehörden an, was deren Sohn Conrat von der Sleiden mitbesiegelte. [266])

97) von Sobernheim.

Jeckel von Sobernheim versprach 1376 jenem Grafen die von demselben erhaltenen Lehensgelder von 21 Pfund Heller, trierer Währung, auf eigene Güter anzulegen [267]) und in dem nämlichen Jahre gab derselbe seinem Herrn für jene Summe seinen, am Brendel gelegenen, Wingart, vor dem Gerichte zu Sobernheim als Unterpfand auf. [268])

98) von Sötern.

Johannes III. lösete 1363 von dem Ritter Bertholf von Sötern ein birkenfelder Burglehen von 18 Pfund Gelts mit 180 kleinen florenzer Goldgulden ab, wofür ihm derselbe eine Rente von 18 fl. auf Gülten und Gefälle zu Halsbach, Widemesbach, Wamerad, Oberhosenbach und Moerscheit bewies; [269]) der Edelknecht Arnolt von Sötern wurde aber nachher 1378 jenes Grafen Mann um 8 Pfund Heller birkenfelder Werung, fällig auf der dasigen Herbstbete und loszukaufen [270]) mit 80 Pfund und

[263]) Geben 1367 dinstags vor Sant Katherinen tag. (23. Nov.).

[264]) Anno Dni. 1389no.

[265]) Anno Dni. 1401 feria sexta post diem epiphanie. (7. Januar.)

[266]) Datum Anno Domini M°.CCC°.LXXVI°. ipsa die bti. Remigii Epi. (1. October.)

[267]) Datum Anno Dni. 1376 in die bti. Mathie apli. 25. Februar.).

[268]) Datum Anno Dni. M°.CCC°.LXXVI°. feria quarta post festum Bartholomeii Apostoli. (27. August.)

[269]) Datum Anno Dni. 1363°. vff Sant Steffanstage des ersten Merterers. (26. December.)

[270]) Actum Anno Dni. 1377 secundum stilum Treveren.

derselbe Graf lösete 1379 von Johann Hornbach von Sötern dem Alten ein grevenburger Burglehen mit 100 Pfund Hellern tirner Werung ein, wofür lezterer 10 Pfund Heller auf seinen eigenthümlichen Gütern zu Burgen verschrieb.[271]) Bertholf von Sötern erhielt von Johannes III. 1391 ein apert gewordenes Burg- und Mannlehen, bestehend in dem Hofe zu Soren mit allem Zugehör und dem Theile Zehnten; in 2 Theilen der Zehnten zu Altley, Niedersoren, Schwartzen, Nieder-Costenz und Oberlonstein, da die Kirche steht, in der Brülwiese zu Dille und endlich in einem, tm Kirchwege zu Trarbach gelegenen Hause;[272]) Ennechin (Anna) von Geispitzheim, Heinrich Bubenheimers eheliche Hausfrau gab aber ihren Witthum, den ihr jener Berthold auf die eben verzeichneten Lehenstücke verlegt hatte, im J. 1399 an Johannes IV. von Spanheim ab, welchen Vorgang Rorich von Merxheim attestirte.[273]) Arnolt von Sötern erhielt 1400 von diesem Grafen ein Mannlehen, bestehend in 11 Pfund Hellern in der Grumbacher Pflege, jährlich auf Remigii zu liefern[274]) und Frienderich von Sötern bekam 1402 von demselben folgende Stücke als birkenfelder Burglehen: Haus, Scheuer, Acker und Garten in Birkenfeld; 12 Pfund Heller daselbst; 14 Malter Hafer und 17 Kappen zu Halßheim; 3 Malter Spelz, 2 Malter Hafer, 6 alte Groschen und 5 Hühner zu Wiedemersbach; 5 Malter Hafer zu Wamerait; 11 alte Groschen, 3 Hühner, 1 Malter Käse und 5 Käse zu Meurscheid und endlich 3 Pfund Gelts zu Laufbach und vf der Kaltze,[275]) welche eben specifizirten Lehenstücke im Jahre 1411 der Ritter Johann Bois von Waldeck, in seiner Eigenschaft als Ehemann jener Ennichen von Geispisheim als Mannlehen übernahm.[276])

99) von Spanheim.

Philipp Meisewin von Spanheim verkaufte 1370 dem Grafen Johannes III. den Theil seines spanheimer Lehens in der nußbaumer Gemarkung für 180 Pfund Heller tirner Werung;[277]) Ritter Johann Wolf von Spanheim empfieng 1399 von Johannes IV. ein Burglehen zu Nan-

---

271) Datum Anno Dni. 1379°. ipsa die Epiphanie Dni. (6. Januar.)

272) Datum Anno Dni. 1391 feria sexta post dominicam quasimodogenitii (7. April.)

273) Anno Dni. M°.CCC°.XCIX°. vigilia Mathei Apostoli et Ewangeliste (20. Sept.).

274) Datum Anno Dni. 1399 secumdum stil. dioec. treverensis.

275) Datum Anno Dni. 1402 die Georgii Martiris. (23. April.)

277) Datum Anno Domini M°.CCCC°. undecimo feria quinta post diem beati Luce Ewangeliste. (22. October.)

277) Datum Anno Domini 1370o.

stul, bestehend in dem kleinen Zehnten zu Nanstul und Mittelborn und ein Mannlehen von 15 fl., fällig in Meyen [278]) und 1415 belieh Johannes V. den Ulrich Monxhorn von Spanheim mit 12 Morgen Wiesen zu Osthofen. [279]) Bernhart Meisewein von Spanheim hatte von demselben Grafen 1418 zu Mannlehen die Zehnten zu Westernard, Bergen mit Kirchensatz, Grobelscheid, Bersweiler und zu Stauffenberg, dann als Burglehen zu Spanheim das Haus das Herrn Eberharts von Spanheim war, 5½ Morgen Aecker auf den Bünden, 4 Morgen Wingart an der Steckenhelde daselbst und 1 Morgen Wiese am Stromberg, dieses Burglehen aber zur Hälfte in Gemeinschaft mit Simon von Arnswang; [280]) Eberhart Meisewin von Spanheim lieferte aber 1420 jenem Grafen alle Briefschaften über die Lehen seines verstorbenen Sohnes Bernhart aus, welche tod und ab sein sollten und verzichtete darauf, daher ihm sein Herr und Gebieter aufs neue jährlich 10 fl. als Lehen übergab, die für seines Sohnes Kinder verwendet werden sollten [281]) und Henchin Wolf von Spanheim bekam endlich 1427 von Johannes V. als Mannlehen, in Verbindung mit seinem Bruder, 15 fl. und noch 7 Pfund Heller und 5 Schillinge auf der Bete zu Wöllstein, dann aber als Burglehen: ein Gesäß und Hofreide zu Kreuznach wegen seiner Frau, nach deren Tode dasselbe jedoch an ihre Söhne fallen müsse, die sie mit dem sel. Hermann Stomp von Waldeck hatte. [282])

100) von Sprendlingen.

Graf Johannes V. belieh 1428 den Hensgin von Sprendlingen mit 4½ Morgen Weingarten zu Kreuznach, die nach seinem Hinscheiden wieder an die Grafschaft gelangen sollten; für denselben siegelten: Junker Meinhart von Koppenstein und Claß von Rudesheim, Bürger und Schöffen zu Kreuznach. [283])

101) Stang und Sommer von Neuenbaumburg.

Johann Sommer von der Neuenbaumburg ward 1377 Johannes III. Mann für 100 Pfund Heller, stirbt er jedoch ohne Erben, so erhält dieses

---

278) Actum Anno Dni. 1399 feria sexta post Philippi & Jacobi Apostolorum (2. Mai.)

279) Datum Anno Dni. 1415 in vigilia Thome Apli. 20. December.)

280) Geben vff dinstag nach dem heiligen Pfingsttage Anno Dni. M^o.CCCC^o.XVII. (17. Mai.)

281) Der geben wart Anno Domini 1420.

282) Datum Anno Dni. 1427 mo. scda. feria post dnicam Estomihi. (3. März.

283) Datum die jnuencionis sancte crucis Anno dni. Millo CCCC^o.XX^c. octauo (3. Mai.)

Lehen sein Vetter Jacob Brun von Schmidburg;[284]) Gerlach Stange von der Neuenbaumburg hingegen trug im folgenden Jahre dem nämlichen Grafen, seinem Herrn, 10 Morgen Aecker in dem Banne von Neuenbaumburg zu Lehen auf, die er vor dem dasigen Gerichte für 100 Pfund Heller, kirner Werung, verlegte[285]) und Johann Sommer von der Neuenbaumburg erhielt 1386 von demselben Herrn ein apertes Lehen, nämlich den halben Fruchtzehnten zu Herrstein mit allen Rechten und die halbe Wiese zwischen Herrstein und Wörrißbach.[286])

102) von Stein.

Ritter Friederich von dem Stein bekam 1334 durch Johannes III. von Spanheim ein Lehen zu Hohensteden 4 Pfund Hellergelts im Amte Herrstein, abzulösen mit 100 Pfund Heller;[287]) Ritter Gerhart vom Stein empfieng 1362 von demselben zu Mannlehen 2 Weinberge zu Wissen bei Diepach[288]) und Ritter Thilmann vom Stein ward 1369 jenes Grafen Mann für jährliche 20 fl., die er auf seine Güter bewies und diese Rente zu Lehen trug.[289]) Endris von dem Oberstein wurde ebenfalls 1386 dessen Mann für 15 fl., ablößig mit 150 fl. und schwor zugleich als sein „Rath und Heimlichkeit"[290]) und Johannes III. ertheilte 1389 dem Ritter Johann vom Stein ein Mannlehen mit 20 Pfund Hellergelts, das früher Lamprecht Streuf von Castel gehabt hatte und welches auch auf Töchter vererben könnte; würden jedoch Herrmann Boos von Waldeck, dessen Ehefrau Anna und ihr Sohn Caspar darauf Ansprüche erheben, so müsse jener dieselben befriedigen.[291]) Von Johannes IV. empfiengen vorerst Sifried von Oberstein im November 1399 zu Mannlehen: 2 Fuder jährliche Weinbete zu Bredal, die Grafenwiese bei Oberstein und 10 fl. Gelts zu Heimweiler am Donnersberge,[292]) dann Huglin vom Stein im nämlichen Jahre 15 Pfund Heller kirner Werung, auf der

284) Datum Anno Dni. 1370o. vff Sant Steffanstag des ersten Merteres. (26. December.)

285) Gegeben zu Neuwenbeimburg Anno 1378o. feria ante festum Symonis et Jnds apostolorum. (27. October.)

286) Datum Anno Dni. 1386 in die bti. Elizabeth. (19. November.)

287) Anno Domini 1334 vf Sant Thomastag des heiligen Aposteln. (21. Dec.).

288) Der geben waut ꝛc. 1362 jare vff Sant Simons und Judas abent der heiligen Aposteln. (27. October.)

289) Anno Dni. 1269 uf den heiligen Jars Abent. (31, December.)

290) Datum Anno Dni. 1386to. In die bte. Elizabeth. 19.)

291) Datum Anno Dni. 1389no. Crastino bti. Michaelis Archangeli. (30. Sept.).

292) Anno Dni. 1399 vff Sontag vor Allerheiligen. (26. October.)

Pflege Wörrisbach uud aus der dasigen Herbstbete, zu Mannlehen [293]) und endlich noch Sifried von Oberstein im December jährlich 12 Malter Waizen zu Eppstein, nebst 4 fl. Gelts, fällig zu Friesenheim. [294])

103) von Stende (Siende?)

Graf Johannes IV. übertrug 1399 dem Gerhart von Stende als Mannlehen 10 fl. Gelts, das jedes Jahr im Amte Herrstein fällig war. [295])

104) von Stockheim.

Johannes V. erneuerte dem Johann von Stockheim 1427 das Burglehen, das sein Großvater früher von der kreuznacher Linie gehabt hatte, mit 10 fl., welche jedes Jahr in Genzingen zu erheben waren. [296])

105) von Stromberg.

Johann und Lamprecht Fust „gebruder von Strumberg", Ritter, söhnten sich wegen der Irrungen von Vater, Mutter und Vorältern her, 1368 mit Johannes III. von Spanheim aus und verzichteten auf alle bisherigen Ansprüche, worauf sie derselbe, für jährlich 11 Mark Pfenninge, je 3 Schillinge für eine Mark und abzulösen mit 110 Mark, als Burgmänner in Spanheim aufnahm [297]) und Heinrich von Stromberg, genannt von Leien, bekam 1421 von jenem Grafen zu Mannlehen jährlich 7 fl. Gelts, auf der Herbstbete zu Irmenach, abzukaufen mit 70 fl. [298])

106) von Tholey.

Der Edelknecht Ludwig von Tholey ward durch den Junggrafen Johannes IV. 1366 mit 10 Morgen Aeckern, einigen Wiesen und einem Hause zu Dille beliehen. [299])

107) von Thoynberg.

Friederich Herr zu Thoynberg und zu Landeskrone erhielt 1414 von Johannes V. zu Mannlehen 300 mainzer fl., wofür er jedes Jahr zu

---

293) Datum 1399 vff Sant Martinstag des heiligen Bischoffs. (11. Nov.).

294) Geben 1399 vff Donnerstag vor Sant Thomastag des heiligen zwolfbotten. (18. December.)

295) Datum Anno Domini 1398 secundum stilum dioec. treveren feria quarta post festum purificacionis bte. Marie virginis gloriose. (29. Januar.)

296) Datum in crastino annunciacionis gloriose virginis Marie Anno Domini M⁰.CCCC⁰.XXVII⁰. 26. März.)

297) Der geben wart nach Cristi geburte M⁰.CCC⁰.LXVIII⁰. des Montags nach unsſs. hrn. lichams tage. (12. Juni.)

298) Datum Epiphanie Dni. Anno eiusdem M⁰.CCCC⁰.XXI⁰. (6. Januar.)

299) Datum Anno Dni. 1366 vf den ersten Sontag nach unsers herren vffarts-tag. (17. Mai.)

Winningen 3 Fuder Wein erheben sollte, ablößig mit 300 fl.,[300]) welches Lehen, vermöge einer archivalischen Notiz, bereits im Jahre 1378 Konrad Herr zu Thoynberg erhalten hatte.[301])

108) von Trier.

Johann Walrav von Trier bekam 1348 vom Grafen Johannes III. zu Mannlehen 100 Pfund Pfenninge, wofür er 10 Pfund auf sein Eigenthum beweisen sollte.[302])

109) von Udenheim.

Johannes IV. belieh 1399 den Edelknecht Hermann von Udenheim, gemeinschaftlich mit Hund von Saulheim mit 39 1/2 Morgen Aecker, 1 Morgen Wiese, 1 Hoffstatt und mit dem fünften Theile an einem Viertel des Zehnten zu Friesenheim.[303])

110. von Ulmen.

Dieterich Herr auf der Oberburg zu Ulmen und seine Ehefrau Eilse, erhielten 1367 durch Johannes III. zu Lehen 10 fl. Gelts, die sie auf ihren Hof zu der Leynschuren im freien Gerichte Urmersbach verlegten;[304]) Johann von Ulmen ward später 1400 durch Johannes IV. damit beliehen[305]) und Claus Husten zu Ulmen bekam von demselben Grafen 1401, auf die Bitten seines Gebieters Dieterich Herrn zu Dune, 1 Fuder Wein, das mit 100 fl. loszukaufen und dafür 10 fl. auf Eigen zu verschreiben waren.[306])

111) von Ulversheim.

Dieterich Craiß von Ulversheim der Junge erhielt 1408 von Johannes IV. von Spanheim das halbe Backhaus zu Badenheim und 8 1/2 Morgen Aecker in der Gemark von Kungernheim, als Mannlehen.[307])

112. Grafen von Virnenburg.

Graf Ruprecht zu Virnenburg wurde 1410 Johannes IV. Mann,

---

300) Geben in dem Jare ꝛc. M°. CCCC°.XIV°. des nehsten Montags nach vnser lieben frauwen tage in dem latine geheißen assumpcio. (20. August.)

301) Datum Anno Dni. 1378no.

302) Datum Anno 1348 Donnerstag vor Sant Velten tag. (7. Frbruar.)

303) Datum Anno Domini M°.CCC°.XCIX in crastino Gertrudis virginis. (18. März.)

304) Anno Dni. 1367mo.

305) Datum Anno Dni. M°.CCC°.XCIX°. in crastino circumcisionis Domini secundum stilum scribendi in Ciuitate et dioc Trev. (2. Jan.)

306) Anno Dni. 1401 feria quinta post dominicam Jubilate. (28. April.)

307) Datum Anno Dni. M°.CCCC°.VIII°. die festi Pentecostes. (3. Juni.)

für jährliche 5 Fuder Wein von seinem Gewächse zu Cröwe, abzulösen mit 500 fl. und diese mit 50 fl. Zinsen als Mannlehen anzulegen.[308])

113) Greifenklau von Volrats.

Griffenclae von Folrades ward 1398 Johann's III. Mann, für eine Jahresrente von 15 fl. Gelts, mainzer Werung, von der Maibete in der Pflege Worißbach und mit 150 fl. loszukaufen.[309])

114) von dem Walde.

Johannes IV. von Spanheim gab dem Hermann More von dem Walde 1401 zu Lehen, seine Weingärten in Enckerich.[310])

115) von Waldeck.

Johann Paschenstein von Waldeck, Edelknecht, ward 1375 des Grafen Johannes III. Mann und Diener für 80 mainzer fl., auf eigene Güter zu verlegen und davon 8 fl. als Mannlehen zu tragen;[311]) desgleichen 1378 Johann Friesenstein von Waldeck, Edelknecht, auch für 80 fl., die er auf 2 Weinberge zu Ober- und Niederheimbach verschrieb;[312]) Johann Boos von Waldeck, Ritter, wurde 1398 dessen Rath und Diener[313]) und Wilhelm von Waldeck, Burggraf zu Stalberg, bekam 1399 von dem nämlichen Grafen zu Lehen 1½ Fuder Wein vom Zehnten in Nußbaum.[314]) Getze von Waldeck, Ulrichs sel. Wittwe, erhielt 1401, als Vormünderin ihrer Kinder, von Johannes IV. zu Burglehen 9 Pfund Heller, fällig zu Spanheim, 10 Malter Korn und 1 Pfund Heller zu Nanstul, nebst einem Garten daselbst und noch 6 Pfund Heller, fällig zu Grumbach im Mai[315]) und Johann von Meyzenhausen empfing 1413 von Johannes V., als Vormund über die Söhne Hermanns Stump von Waldeck, Namens Herrmann und Johannes, dessen vom seligen Henne von Elymendal herrührendes Lehen, bestehend in Weinbergen am Gauchsberge zu Lorch.[316])

116) von Waltmannshausen.

Ritter Ludwig Walpode von Waltmannshausen ward 1368 Jo-

---

308 Datum anno Domini 1401o. feria sexta ante festum pentecostes. (9. Mai.)

309) Datum Anno Dni. 1398no. Dnica. post festum . . . .

310) Datum Anno Dni. 1400 secundum stilum dioec. treveren ipso die Kathedra Sancti Petri. (22. Februar.).

311) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰.LXXIV⁰. feria sexta post Epiphanias secundum stilum treveren. (12. Januar.)

312) Datum Ao. Dni. 1378⁰. In vigilia Symonis et Iude apostolorum. 27. Oct.).

313) Datum Anno Dni. 1398⁰. crastino exaltacionis sce. crucis. (15. Mai.)

314) Datum Anno Dni. 1399no feria quinta post Dominicam Quasimodogeniti (10. April.)

315) Anno Dni.1401mo. in die Valentini Martiris. 14. Februar.)

316) Datum Anno Dni. 1413cio. die invencionis sancti Stephani. (3. August.)

hann's IV. von Spanheim Mann für 170 fl., wofür er einen Weinberg, Wiesen und einen Garten in dem Banne von Brubach (Braubach) verlegte. [317])

117) von Wartenberg.

Junker Syfrit Schaufuß von Wartenberg ward 1377 durch den Grafen Johannes III. beliehen mit 4 Pfund Gelts, für welche er 26 Morgen Aecker, Wiesen und Weingärten in der Einsheimer Gemarkung verschrieb; [318]) Syfrit Sneberg von Wartenberg hatte im Jahre 1400 von Johannes IV. zu Lehen 10 gute fl., mainzer Werung, die jährlich auf Martini fällig waren von allem was der Graf hinter dem Donnersberg besaß; [319]) Karl Bußer von Wartenberg, genannt sneberger, aber ward 1408 desselben Mann für 10 fl. Gelts, jedes Jahr fällig zu Hainwiller an dem Dunnersberg, abzulösen mit 100 fl. [320]) und Ritter Conrat Kolb von Wartenberg endlich erhielt 1420 von Johannes V. zu Mannlehen 10 Malter Korngülte in Mölsheim. [321])

118) von Wessel.

Ritter Johann von Wessel wurde 1339 der edeln Frau Loretten, Gräfin zu Spanheim, Mann für 30 Mark brabäntschen guten Golds, das er auf Haus und Güter zu Sant Gewere (St. Goar) bewies. [322])

119) von Wildberg.

Johann und Heinrich Gebrüder von Wildberg theilten 1389, mit der Genehmigung ihres spanheimer Herrn Johannes III., ihre starkenburger Lehen: Johann erhielt mehrere Weinberge, Heinrich aber Haus und Hof zu Enckerich an dem Kirchhofe, nebst einem Wingart, allein nach ihrem und ihrer Gattinnen, Petrissa von Laenstein und Gezeln von Lewenstein, Tode, welche auf jene Güter verwitthumt sind, soll dieses Lehen wieder, als ein Ganzes, zusammen und ungetheilt verliehen werden. [323])

120) von Wingarten.

Graf Johannes V. ertheilte 1420 dem Ort von Wingarten seines

---

317) Datum Anno Dni. M°.CCC°.LXIIII°. in die Diuisionis Aplorum (15. Juli.)

318) Anno Domini 1377°. feria Vta. post festum corporis Xpi. (4. Juni.)

319) Anno Dni. 1400 Dnica post festum purificacionis bte. glose Marie virg. (8. Febr:).

320) Dat. Ao. Dni. M°.CCCC°.VIII°. in die btor. Simonis et Jude apostolorum. (28. October.)

321) Geben vff Mitwoch nehst vor Sant Margreten tage Anno Dni. M°.CCCC°.XX°. (10. Juli.)

322) Der geben ist ꝛc. 1339 jare vff Sant Margreten tage. (10. Juli.)

323) Datum Anno Dni. 1389no. die beati Remigii. (1. October.)

Vaters Lehen, nämlich 10 Pfund Heller, kreuznacher Währung, loszukaufen mit 100 Pfund Hellern. [324])

121) von Winnenberg.

Cuno Herr zu Winnenberg bekam 1362 von Johannes III. das Lehen seines Ahnherrn, Gerlachs von Brunshorn, nämlich 5 Fuder Wein von der Bete zu Winningen, abzulösen mit 30 kleinen florenzer Goldgulden [325]) und nachdem der Graf jenes Lehen 1362 mit 300 fl. losgekauft hatte, versprach Cuno, ihm bis nächsten Martinitag 30 mainzer fl. auf Eigenthum zu beweisen und als Mannlehen zu empfangen; [326]) Cuno's Vetter aber, Johann Herr zu Winnenberg und Beilstein erhielt 1403 von Johannes IV. dieses Lehen mit 30 mainzer fl. [327])

122) von Winningen.

Thys von Winningen, Burgmann zu Starkenburg, empfieng 1385 vom Grafen Johannes III. 1 Fuder Wein zu Winningen als Lehen und gelobte Dienste in allen spanheimer Schlössern, [328]) welches Lehen Johannes IV. demselben 1400 mit 1/4 Wingart zu Winningen aufbesserte; [329]) auch bekam derselbe durch den nämlichen Grafen 1401, als starkenburger Burglehen, noch 1 Morgen Wingarten und 1/2 Fuder Wein, gleichfalls zu Winningen [330]) und Johannes V. gab dem Hertwin von Winningen im Jahre 1414 zu Lehen: jedes Jahr 2 Fuder Wein, die von der Bete zu Winningen fällig waren, so wie dessen Großvater und Vater solches Lehen schon früher genossen und gehabt hätten. [331])

123) von Wintersheim.

Johannes V. von Spanheim belieh 1416 den Wilderich Barfuß von Wintersheim mit 120 Malter Korn zu Monsheim, Wißheim und Bledesheim und 1 Fuder Wein zu Albesheim. [332])

---

324) Der geben ist rc. vff Mitwoch vor Sant Johannstage als er enthaubt wart. Ao. Dni. M⁰.CCCC⁰.XX⁰. (28. August.)

325) Datum Anno Dni. 1361. sedum. stilum Treveren feria tercia post Inuocauit (1. März.)

326) Anno Dni. 1362 des nehsten tags nach der heil. Apostelscheidung. (16. Juli).

327) Anno Dni. 1403cio. feria quinta ante diem beate Katharine virginis. (22. Nov.).

328) Anno 1384 die purificacionis beate Marie virg. sedm. stilum dioc. Trev. (2. Februar.)

329) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰. dominica qua cantatur letare. (28. März.)

330) Datum Anno Domini M⁰.CCCC⁰. secundum stilum trev. ipsa die Fabiani et Sebastiani. (20. Januar.)

331) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰. feria sexta ante . . . . Dni.

332) Datum Anno Domini 1416to.

124) von Witzen.

Giselbrecht von Witzen bewies 1378 dem Grafen Johannes III. 6 Pfund ewige Hellergülte auf seinen Gütern in kirchheimer Gemarkung und trug sie zu Lehen. [333])

125) von Wolfstein.

Johann von Wolfstein bekam 1409 von Johannes IV. zu Burglehen, jährlich 8 Pfund Heller zu Nanstul, abzulösen mit 80 Pfund Hellern. [334])

126) von Wüler.

Im Jahre 1399 übertrug Johannes IV. dem Friederich von Wüler 10 gute, zu Irmenach jährlich fällige, Rubertusgulden als ein Mannlehen. [335])

127) von Wyß.

Hermann Hole von Wyß erhielt 1409 von demselben Grafen ein Mannlehen, welche sein Oheim, Walter Hole sel. von Wyß getragen hatte, bestehend in 2 Fuder Wein von der winninger Bete, abkäuflich mit 50 Mark trierer Pfenninge, oder mit 28 rheinischen Gulden. [336])

128) von Ysenburg.

Gerlach von Ysenburg, Herrn Dieterichs von Arinfels, Herrn von Ysenburg und Lysen dessen ehelicher Hausfrau, Sohn, bewies 1321 dem Grafen Johannes II., auf sein eigen Gut, 70 Pfund Hellergelts und zwar 25 Pfund Heller auf seinen Hof Bedindorf, 10 Pfund Heller auf den Hof zu Erbach bei Nünrot gelegen und 35 Pfund Heller auf den Hof zu Nünreinegescheit, welches bezeugen Herr Engelbrecht von Seine, Herr Ludwig von Cleberg, Hertwin und Hermann von Winningen und sämmtliche Vögte, die zu den Gerichten gehören. [337])

129) von Zelle.

Johannes IV. belieh 1399 den Reiner von Zelle mit 2 Weinbergen zu Merle gelegen, der eine am Merleberg hinten an der Kirchmauer und der andere in Farschs. [338])

---

[333]) Datum Anno Dni. 1378 in die beati Vrbani. (25. März.)

[334]) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰. Nono sabato post diem Agathe virginis. (9. Februar.)

[335]) Anno Dni. 1399 des nehsten sontags nach agathentag. (9. Februar.)

[336]) Datum Anno Dni. M⁰.CCCC⁰.IX⁰. dominica post btor. Philippi et Jacobi. (5. Mai.)

[337]) Geben im Jar 1321 uff Sant Barbaren Abent. (3. December.)

[338]) Datum Anno Dni. M⁰.CCC⁰. XCIX⁰. ipsa die Thome Apli. (21. Dec.)

130) von Zolner.

Johann von Zolner wurde 1403 des eben genannten Grafen Mann, für jährliche 10 fl. von der Bete zu Enckerich, die wie gewönlich mit 100 fl. abzulösen standen. 339)

339) Datum Anno Dni. 1403 in crastino beati Johannis Baptiste. (25. Juni.)

Zweiter Anhang.

Verzeichniß der Burgen, Städte, Dörfer rc. in der vorderen und hinteren Grafschaft Spanheim, oder der kreuznacher und starkenburger Linien.

1) Vordere Grafschaft.

Die Bestandtheile der vorderen Grafschaft Spanheim, so wie der lezte Besitzer, Johannes V. dieselbe hinterlassen hatte, lernen wir am ausführlichsten und genauesten kennen aus einem Vertrage vom Jahre 1440, welchen der Pfalzgraf Otto I. von Mosbach, als Vormund seines Neffen, des minorennen pfälzer Kurfürsten Ludwigs V., mit den uns zur Genüge bekannten Erben der Gesammtgrafschaft Spanheim, dem Markgrafen Jacob zu Baden und dem Grafen Friederich von Veldenz, in dem angegebenen Jahre errichtete, um die Zerwürfnisse zu beendigen, welche, wie uns ebenfalls bekannt ist, während der Regierung des Kurfürsten Ludwigs IV. von der Pfalz und bis zu dessen Hinscheiden 1437, wegen des sogenannten spanheimer Erbfünftels u. s. w. gewährt hatten, wobei jener einsichtsvolle Herzog und Vormund Otto, nach Verwerfung des früheren schiedsrichterlichen Ausspruches des Grafen Johannes von Wertheim, welcher bisher bei beiden Theilen den meisten Anstoß und Anstand erregte, nur folgende drei, uns gleichfalls nicht unbekannte, Hauptdocumente zu Grunde legte, nämlich den Schenkungsbrief der verwittweten Pfalzgräfin Elisabetha und Gräfin von Spanheim über jenes Erbfünftel an Kurpfalz von 1416, dann den sogenannten kreuznacher Burgfriedensbrief über die vordere Grafschaft, von demselben Jahre und zulezt noch die, durch den Erzhirten Otto von Trier zu Wesel 1419 vollzogene, Rachtung zwischen dem Kurfürsten Ludwig IV. und dem lezten Spanheimer Johannes V.,

vermöge welcher Aktenstücke, mit dem Willen und der Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, 1440 folgende gütliche Vereinbarung zu Stande kam. [340])

Der Kurfürst Ludwig V. und seine Erben, Pfalzgrafen bei Rhein, sollten nämlich ruhig verbleiben bei dem Erbefünftel folgender Städte, Schlösser, Vesten, Thäler, Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Leute und Güter, Lehen oder Eigen der vorderen spanheimer Grafschaft, mit Namen: Kreuznach Burg und Stadt, Ebernburg Burg und Thal, Arenswang die Veste, Gudenburg Burg und Thal, Nuwenburg die Burg, Coppenstein Burg und Thal, Gemünden Burg und Stadt, Kirchberg die Stadt, die Sorer Pflege, der Schutz der Juden nebst der Münze, dem Wechsel und dem Geleite zu Kreuznach mit ihren „herlikeyten", die Hottenbacher Pflege, die Bunden d. h. (große Felddistricte) zu Kreuznach, Lonsheim, Suffersheim und Leibersheim, der Wildbann auf dem Saanwalde and die Fischerei auf der Nahe, alles Vorstehende mit sämmtlichen Zubehörden und dazu noch folgende Dörfer: Genzingen, Bettenheim, Sprendlingen, zu St. Johann, Schwabheim, Hockenheim, Bornheim, Volksheim, Treißheim, Hüffelßheim, Rüdeßheim, Winßheim, Spanheim (Dorf) und Bockenau, Dillendorf, Capelle, Obercostenze, Niedercostenze, Swartzheim, Altlei, Werrich, Belche, Redelnhausen, Seltze, Kire, Morßberg, Lomperade, Cludenbach, Tadenraide, Meitzenhausen, Wannenraide, Meintzborn, Ymtzerode, Schönborn, Pantweiler, Waldenbrucken, Dorweiler, Sulzbach, Ritstege, Sickenhausen, Richweiler, Werchweiler, die zwei Schlierscheide, Norbach, Deckscheide, Heckheim, Berweiler, Ruckelhausen bei Capellen, die Dörfer und Leute zu Neuenbaumburg gehörig, mit Namen Wöllstein, Blittersheim und Gonsenheim; das Dorf und Gericht zu Kellenbach mit Leuten rc.; die Dörfer Freilaubersheim, Basenheim, Desenheim, Mantzenfelt, Morßfelt, Veil, Bingarten, Narheim, Weiler, Roxheim, Hargißheim; der Hof Opertshausen mit Gerichten, Zehnten, Gülten, Nutzen, Gefällen u. s. w.; die Höfe genannt Wißwecken, Johann von Trishofe, zu Gauhilberßheim und zu Yppesheim mit dem Zehnten daselbst; Gotschalcks und Henchin Kremers Höfe, so wie die Höfe Hunweiler, Bantzweiler, Denßheim und zu Lutzenhausen; der Zehnte zu Roßberg, die Wälder Brunsscheide, Schachen bei Enckerich, Greuenhecke bei Soren, Eberstrect, Schachen bei Seltz; die Hälfte der Brühlwiesen bei Dille und die andern Wiesen unten am Brühl

---

[340]) Datum Crutzenach feria tercia post dominicam Trinitatis anno domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo (24. Mai.) Chartularium im Präfectur Archive zu Straßburg E, 5513 fol. 26—31 und auch in Karlsruhe.

gelegen; der Saanwald und der Wald Schwarzenstrut; das Gericht und Dorf Hüffelsheim mit den 50 Maltern Schirmhafer; 300 fl. Gelts zu Soren; die Mühle am Katzensteg bei Baumburg; der hohe Wald unter Coppenstein; der Zollhafer zu Kirchberg; die armen Leute zu Sorscheid; die Gefälle und Nutzungen aus dem Saanwalde; die Wiesen bei Kortze; der Wald bei Capellen; die Zinsen zu Wintzenheim, Windeßheim, Waldlaubersheim, Waldenhausen, Fenderßheim, Waldertheim, Bleinheim und Volksheim nebst sämmtlichen Herrlichkeiten 2c.; von allen diesen vorgeschriebenen Stücken der vorderen Grafschaft mit sämmtlichen Zugehörungen, sollte dem pfälzer Kurfürsten Ludwig IV., außer dem demselben durch den Grafen Johannes V. von Spanheim früher verkauften oder versezten vierten Theile der vorderen Grafschaft, als Erbe der fünfte Theil, oder das sogenannte Erbfünftel, zustehen, ohne Jemandes Eintrag oder Hinderniß.

2) Hintere Grafschaft.

In dem bereits früher in unserer Geschichte angeführten Documente, kraft dessen Graf Johannes V., der lezte Spanheimer, im Jahre 1421 die hintere Grafschaft an den Markgrafen Bernhart zu Baden scheinbar für 200,000 Goldgulden verpfändete,[341]) werden die der starkenburger Linie gehörigen Burgen und Städte ganz kurz und summarisch folgendermaßen bezeichnet:

Spanheim die Burg,
Winterburg, Burg und Thal,
Dille, Burg und Thal,
Casteln (Castelhun), Burg und Stadt,
Starkenburg, Burg und Thal,
Grevenburg, die Burg,
Traurbach, die Stadt,
Birkenfeld, die Burg mit der Vorburg,
Herstein, Burg und Thal,
Allenbach, die Burg,
Grevenstein, die Burg,
Greventhan, die Burg,
Nanstal (oder Nanstein), Burg und Thal, theilweise,

---

341) Der geben ist vff dornstag vor vnser lieben frauwen tage natiuitatis des Jars. 2c. 1421 Jare. (4. Sept.). Siehe oben Note 447.

Eine Oeffnung in Altleiningen,
Neuenbaumburg mit dem Thale, ein Viertheil und
Stadecken, die Burg,

sämmtliche genannten Burgen 2c. mit Leuten, Dörfern, Weilern, Höfen und mit allen möglichen Zubehörden; Frauenburg, Burg und Thal war jedoch schon früher an Baden versezt.

Indessen haben wir noch eine andere amtliche Aufzeichnung sämmtlicher Städte, Ortschaften u. s. w. des Herzogthums Zweibrücken, aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, gefunden, aus welcher nicht nur die Bestandtheile der hinteren Grafschaft Spanheim vollständig zu ersehen sind, sondern worin auch die Bevölkerung der einzelnen Aemter, ja sogar die Zahl der spanheimischen Fremden und Unterthanen, so wie der ganzen und halben Leibeignen, genau angegeben ist, welche statistischen Angaben zur Beurtheilung des damaligen Zustandes und der staatlichen Verhältnisse des Hunnsrückens vollkommen geeignet und also für viele unserer Leser, zum Vergleiche mit der Jeztzeit, von dem grösten Interesse sind, daher wir solches Acktenstück hier wörtlich folgen lassen wollen. In diesem „Verzeichnisse sämmtlicher zum Herzogthum Zweibrücken „gehörigen Städte, Schlösser, Flecken, Dörfer, Mühlen „und Höfe", folgt nach den zweibrückischen Oberämtern: A. Zweibrücken, B. Lichtenberg (Kusel), C. Bergzabern und D. Meisenheim, unter Lit.

E. die hintere Grafschaft Spanheim.

Dieselbe war zwischen Pfalz-Zweibrücken und der Markgrafschaft Baden-Baden, jedem zur Hälfte, gemeinschaftlich und besteht:

I. aus dem Oberamt Trarbach und aus nachstehenden Aemtern:
II. Vogtei Winningen,
III. Amtskellerei Allenbach,
IV. Amt Herrstein,
V. Amt Dill,
VI. Amt Winterburg,
VII. Vogtei Senheim,
VIII. Amt Birkenfeld,
IX. Amt Castellaun.

NB. Nach der Theilung der hinteren Grafschaft Spanheim (mit Baden-Durlach 1776), fiel das Amt Trarbach, das Amt Castellaun, die Amtskellerei Allenbach und das Dorf Eisen, welches dem Amte Nohfelden einverleibt worden, dem Herzogthume Zweibrücken zu (also das

übrige an Baden). Das Cröverreich besizt Zweibrücken mit Trier gemeinschaftlich, außer dem Saalwald, welcher Zweibrücken allein gehört, das sogenannte Dreiherrische aber hat Zweibrücken, Kur = Trier und der Graf von Metternich unter sich gemeinschaftlich.

ad I. Das Oberamt Trarbach, dazu gehören:

1. die Stadt Trarbach,
2. Traben,
3. Starkenburg,
4. Enkerich,
5. Wolf,
6. Irmenacher Pflege,
7. Hochgericht Cleinich und
8. das Cröverreich.

NB. Die hintere und vordere Grafschaft Spanheim sind gegen einander Nachsteuer frei.

ad 1—5: Stadt Trarbach, mit dem Hodeshof und der Schäferei, Ort Traben, dabei der Corbeierhof, Dorf Starkenburg, Flecken Enkirch und Dorf Wolf.

NB. Trarbach, Traben und Starkenburg stehen unter einem Gerichtszwang und die Unterthanen darin sind freizügig. Zu Traben gehören noch die beiden Orte Lizzig und Rißbach, welche 3 Orte zusammen nur eine Gemeinde ausmachen.

Zu Enkerich sind keine Leibeigene, die in Wolf sind Leibeigen; bei Trarbach liegt noch die rasirte Vestung Grävenstein (burg) und bei Traben die rasirte Vestung Mont=Royal.

ad. 6. Zur Irmenacher Pflege, worin alle Unterthanen leibeigen sind, gehören: Irmenach, Beuren, Cleinicherthal, Ober=Cleinich, Hochschied, Horbruch und Lözbeuern.

NB. Zu Lözbeuern befinden sich 10 zweibrückische, 145 badische, 39 kurtrierische, 7 obersteinische, Unterthanen und 1 schmidtbergischer.

Zu Ravensbeuern (wahrscheinlich Ravengiersburg), so zur vorderen Grafschaft Spanheim gehörig und unter kurpfälzischer Hoheit gelegen ist, befinden sich 5 zweibrückische Unterthanen und 1 Hintersaß, so zur gemeinschaftlichen hinteren Grafschaft gehörig.

Die 3 Dörfer Ober=Cleinich, Hochschied und Horbruch gehören nur ratione der Schatzung zur Pflege Irmenach, ratione Jurisdictionis hingegen stehen solche nnter dem Hochgericht Cleinich.

ad 7. Zum Hochgericht Cleinich gehören: Cleinich. Gozzeroth,

Ilsbach, Pilmenroth, Fronhofen, Ober=Cleinich, Hochschied, Horbruch, Wederoth und Emroth, die beiden lezten sind ganz kurtrierisch.

NB. Zu Cleinich sind 2 kurtrierische und 1 steinkallenfelser Unterthanen; Fronhofen 2 kurtrierische und 3 steinkallenfelser, Ober=Cleinich hat 8 steinkallenfelser Unterthanen, Anno 1763 waren deren 9; Horbruch hat 3 Crazische oder Rodelheimische und 11 privative badische Unterthanen, desgleichen 5 Müller auf der Idarbach; das Hochgericht Cleinich besteht aus Dörfern, welche gemeinschaftlich mit Wasser und Weide, auch Waldungen eine Gemeinde ausmachen; der Herr von Steinkallenfels hat an den Einkünften ein und die Fürsten von Spanheim (i. e. Zweibrücken und Baden) zwei Drittheile, außer in den Inngerichten; Ober=Cleinich ist ein apartes Inngericht, giebt aber seinen Beitrag in denen Collectationen zur Pfleg Irmenach; der von Steinkallenfels zieht daselbst die Hälfte gegen Spanheim und hat auch daselbst die halbe Territorial=Hoheit; Horbruch ist auch ein apartes Inngericht, halber spanheimisch, ein Viertel crazisch und ein Viertel schmidburgisch; Hochschied giebt ebenfalls seine Abgaben zur Pflege Irmenach; Wederoth ist ein apartes kurtrierisches Inngericht; Emroth ist eine kurtrierische Meierei; das Horbrucher Weisthum ist bei den Cabinetsacten von 1774.

ad 8. Das Cröverreich, dazu gehören Cröve und Kevenich, machen eine Gemeinde aus, Kinheim und Kindel, Reil, Bengel, Kinderbeuern und Hezzhof mit dem Hof Wartenberg und Erden.

NB. In dem Cröverreich bezieht Kurtrier ein Drittel an den Revenüen; die Unterthanen darin sind zweierlei 1) Beetleute und 2) Peterlings, leztere sind Dienstleute des St. Peterstifts zu Trier und haben auch dahin ihre Bete zu bezahlen; zu Cröve und Kevenich waren Ao. 1759: 18 Peterlinge, zu Reil eod. Ao. 23, Bengel 33, Kinderbeuern und Hezzhof 21, Eden 16 Peterlinge, alle in demselben Jahre 1759. Im übrigen ist solches ein privatives spanheimer Inngericht. In dem Cröverreich liegt auch die adeliche Abtei Springirsbach ordin. canon. regular St. Augustini.

ad II. Vogtei Winningen, dazu gehört der Flecken Winningen, die Unterthanen darin sind nicht leibeigen.

ad III. Amtskellerei Allenbach, wozu gehören: Allenbach und Wörschweiler, in welchem lezteren Dorfe noch 7 Hintersaßen zur Halbschied gehören.

ad IV. Zum Amt Herrstein gehören: der Flecken Herrstein und die Dörfer: Mörschied, Oberwörresbach, worin 1 rheingräflicher Hintersaß, Niederwörresbach, die Abtei Mettloch, (wohin die vier Dörfer Gehrach, Hin=

ter=Tiefenbach, Göttspied und Regelshausen gehören, welche 4 Dörfer eine Gemeinde ausmachen) Fischbach, Nieder=Hosenbach und Dickesbach.

NB. Zu Mörschied sind 3 rheingräfliche Hintersaßen; von ausländischen Unterthanen finden sich im Salm=Kyrburgischen: zu Berschweiler 4, zu Grübelschied 3 und zu Georg Weyerbach 1, im Badischen aber zu Limbach 1, Ober=Reidenbach 1 und zu Martin Weyerbach 1, Dickesbach ist denen von Boos und von Sickingen zuständig, Spanheim hat 7 Hintersaßen daselbst.

ad V. Zum Amt Dill gehören: der Flecken Dill und das Dorf Sorschied.

NB. An auswärtigen Leibeignen finden sich zu Mengertschied, im kurpfälzischen Amte Simmern, 2 Unterthanen und im badischen Amte Kirchberg zu: Niedersohren 18, Dillendorf 4, Womersroth 5, Dickenschied 23, Rohrbach 10, Schlierschied, 5, Schwarzen 2, Haan 2 und Redelhausen 6 Unterthanen; zu Schlierschied und Dillendorf hat Spanheim zwei Hubergerichte.

ad VI. Zum Amte Winterburg gehören: Winterburg, Burg Spanheim, Rehbach, Daubach, Eckweiler, Pferdsfeld, Ippenschied, Winterbach, Gebroth, Spall und Allerfeld.

NB. Winterburg und Spanheim sind zwar frohndfrei, allein die Unterthanen sind doch Leibeigne.

ad VII. Vogtei Seenheim, dazu gehören: Seenheim, Senhalze, Gronderich, diese drei bilden eine Gemeinde, die dreiherrisch ist, nämlich Spanheim, Metternich und Kurtrier und dann das Dorf Mösenich.

NB. Zu Senheim waren 1759 trierische Freizügige: 77 Unterthanen und 15 Wittwen, desgleichen ein halber gräflich metternichischer Leibeigner; Ao. 1759 waren zu Senhalze trierische Freizügige: 5 Bürger und 1 Wittwe; Grönderich hat 1756 an trierischen Freizügigen gehabt: 36 Bürger und 6 Wittwen.

ad VIII. Zum Amte Birkenfeld gehören:

1) Amt Idar, stand nur unterm Amtmanne in Birkenfeld und war ein besonderes Amt, siehe unten.
2) Birkenfelder Kirchspiel.
3) Brambacher Ober=Kirchspiel.
4) Brambacher Unter=Kirchspiel und
5) Reichenbacher Kirchsptel.

ad 1. Das Amt Idar, so Anno 1766 nach dem Absterben des Grafen Christian Karl Reinhart von Leiningen=Heidesheim, qua Herrn

von Oberstein, als ein spanheimer Afterlehen eingezogen worden, wozu gehören: Idar diesseits der Bach, Enzweiler, Hellenrodt, Mackerode, Alkerode, Diefenbach, Hettstein und Sensbach jenseits der Bach, vulgo Senßbach.

NB. War vor der Theilung zwischen Pfalz=Zweibrücken und Badendurlach, wie die übrigen, gemeinschaftlich, lezteres hatte jura cessa von Baden=Baden; der Amtmann zu Birkenfeld ist dermalen auch Amtmann zu Idar, das also früher seinen eignen Beamten hatte und stand sonst in qualité unter den Regierungen von Pfalz=Zweibrücken und Durlach. Ecclesiastica daselbst, una cum jurisdictione werden von den Consistoriis beider Orte respicirt. Pfalz=Zweibrücken hat vier Jahre davon abgestanden und Durlach sich mit dem Erbprinzen von Usingen, der damit vorläufig investirt, abgefunden.

ad 2. Im Birkenfelder Kirchspiel liegen: der Flecken Birkenfeld, die Burg Birkenfeld und die Dörfer: Dienstweiler, Eborn, Eisen, Brücken, Büllenberg, Apenteier, Sinzenberg, Gollenberg, Ellenberg und Reckweiler.

NB. Auf den Eisener drei Höfen hat der von Hunoltstein Hintersaßen; das Dorf Eisen ist durch die Theilnng an Zweibrücken gekommen und dem Amte Nohfelden einverleibt; eine starke Stunde von Birkenfeld, auf dem Wege nach Trarbach, liegt der bekannte birkenfelder Sauerbrunnen, ohnfern Rinzenberg.

ad 3. Im Brambacher Ober=Kirchspiel liegen Hattgenstein, Schwollen, Leisel und Sößbach.

ad 4. Im Brambacher Unter=Kirchspiel liegen Hombach, Rockenthal, Rözweiler, Oberbrambach, Cronweiler, Nieder=Brambach, Hosweiler, Wilzenberg, Heuxweiler, Böschweiler, Elchweiler und Schmißberg.

NB. Rockenthal war ein Dorf von 6 Unterthanen und ist dermalen ein herrschaftlicher Hof.

ad 5. Im Reichenbacher Kirchspiel liegen: Rimsberg, Nohen, Reichenbach, Frauenberg, Hammerstein, Ausweiler, Mahlborn und Züsch.

NB. Der Ort Mahlhorn wird auch zur Meierei Mahlborn gerechnet; das Dorf Züsch besitzt dermalen der Herr von Hunoltstein, welchem solches als ein, von der hinteren Grafschaft Spanheim rührendes Lehen Ao. 1757 verliehen worden; Frauenberg hatte ein Schloß, sollte nach einem Privilegium so Ludovicus Bav. Graf Johannsen von Spanheim Anno 1332 an St. Johannstag in den Weinachten ertheilt, aus einem Flecken eine, mit Mauern und Gräben umgezogene, Stadt werden, war ein eigenes Aemtchen bis ohngefähr zum Jahre 1584 und soll der lezte Amtmann

Meinhart von Coppenstein gewesen sein. Es gehörte dazu Hammerstein, Ausweiler und Rohen, ist seitdem dem Amt Birkenfeld incorporirt, liegt nicht weit von Baumholder.

ad IX. Zum Amt Castelaun gehören:

1) Stadt Castelaun,
2) Aeußere Bürgerschaft,
3) Beller Pfleg,
4) Alterkülzer Pfleg,
5) Bieberer Pfleg,
6) Heßweiler Pfleg,
7) Heiweiler Pfleg,
8) Hortische Pfleg und
9) Strummicher Pfleg.

ad 1. Die Stadt Castellaun.

ad 2. Aeußere Burgerschaft besteht in Spesenroth, Bell, Wohnroth, Roth, Godenroth, Hollnich und Uhler früher Ohweiler.

NB. Die Hellnicher Unterthanen wohnen auf hessischem Grund und Boden und die Uhler Unterthanen auf dreiherrischem Grund und Boden: zu Godenroth hat der Graf von der Leyen das sogenannte Schwickershauser Lehen, auf welchem er omnimodam jurisdictionem exerzirt. Die Einwohner haben es im Erbestand gegen 22 Malter Hafer, 5 Malter Korn und 28 Albus; zu Uhler hat derselbe Graf einen Zins von 4 Simmern Hafer 5 Hühnern und 27 Albus.

ad 3. Zur Beller Pfege gehören: Crastel, Leideneck, Volkeroth, Buch, Morschdorf und März.

NB. Mörschdorf und März sind dreiherrisch, nämlich zwei Viertheile Kurtrier, ein Viertel hintere Grafschaft Spanheim und ein Viertel Metternich-Winneburg-Beilstein quoad superioritatem territorialem und von diesen drei Herrn wohnen Unterthanen daselbst: 4 spanheimische Unterthanen daselbst gehören zu Beller, die übrigen aber zu anderen Pflegen.

ad 4. Zur Alterkülzer Pflege gehören: Alterkülz, Neuerkirchen, Michelbach, Haselbach und Hundheim.

ad 5. Libererr Pfleg: Spanheim hat im Kurpfälzischen zu Heben 6 und zu Heinsenbach 7, im Badischen aber zu Neckersweiler 13, zu Göbenhausen 6 und zu Schonborn 2 Hintersaßen.

ad 6. Zur Heßweiler Pfleg gehören: Heßweiler, Panzweiler, Haserich, Blanckrath, Reidenhausen, Wahlhausen und Schauern, diese zwei bilden eine Gemeinde, dann Lofelschied und Peterswald.

NB. In allen diesen Orten, ausgenommen Heßweiler befinden sich trierer-pfalz-lützensteiner und söterische Leibeigne; die fünf letztgenannten Dörfer liegen in beilsteinischen morwaldischen und söterischen Territorien.

ad 7. Zur Heiweiler Pfleg gehören: Heiweiler; auf der Schnollbachen wohnen 6, zu Veltheim hat Spanheim 13 ganze und 7 halbe, zu Sabershhrfen 4 ganze und zwei halbe, zu Lich 8 ganze und 1½ halben zu Donnershausen 1 ganzen, zu Mörschdorf 2, zu Dudenroth 2, zu Lutz 5 Hintersaßen und dann noch das Dorf Frankweiler.

NB. Veltheim, Sabershausen, Lich, Donnershausen und Morschdorf sind dreiherrisch; Dudenroth liegt im beilsteinischen Gebiet und Lutz im Willbergischen Territorium. Zu dieser Pfleg gehört auch der abgegangene Hof Löhr, auf welchem eine Mahl- und Oelmühle befindlich; ein, dem Grafen von der Leyen gehöriger District Hammerlehen ist von Löhr enclavirt und will zum Dreiherrischen gezogen werden, sowie seit 1733 Löhr selbst.

ad 8. Hürtische Pfleg; die spanheimer Leibeigne sind in verschiedenen, zum Veltheimer Gericht gehörigen, Ortschaften zerstreut, zu Veltheim sind 7½, zu Züllshausen 9½, zu Mörschdorf 16 und zu Lich 10.

ad 9. Strümicher Pfleg. In Strümich, einem dreiherrischen Orte hat Spanheim 28 Leibeigne und zu Prüdern, einem kurtrierischen Orte, zwei Hintersaßen.

F. Designation sämmtlicher Unterthanen, so sich in anno 1759 in der hintern Grafschaft Spanheim befunden haben.

	Bürger.	Hinters.	Wittwen.
In Trarbach und Traben . . .	316	5	46
In Starkenberg	26	5	—
In Wolf	93	—	3
In Enkirch	290	—	50
Summa .	725	10	99

In dem Irmenacher Pfleg- und Cleinicher Hochgericht 199 Unterthanen und 24 Hintersaßen.

Im Amte Birkenfeld inclusive mit Züsch:

a) würkliche Gemeinsleute, die ihre Haushaltung haben . . . 892
b) so ihre Haushaltung übergeben 70
c) verheurathete, so bei ihren Aeltern leben 118
d) Unterthanen, so weder ihre eigene Haushalung noch Aeltern haben 66
e) Hintersaßen 98.

Summa . . 1146

Unterthanen und 98 Hintersaßen.

In der Vogtei Senheim: 48 Bürger und 12 Wittwen.

Im Amte Dill: 95 Unterthanen in territorio und 76 Unterthanen extra territorio.

Im Amte Herrstein: 327 Unterthanen und Hintersaßen.

Im Amte Winterburg: 335 Gemeindsleute so eigne Pferde haben. Observatio: im Amte sind 322 Häußer.

In der Vogtei Winningen: 188 Bürger.

Im Amte Allenbach: 100 Unterthanen und

Im Amte Castellaun: 737 Unterthanen und Beisaßen, so wie 15 halbe auswärtige Leibeigne.

Verzeichniß einiger meiner gedruckten Werke.

1) Geschichtliche Gemälde aus dem Rheinkreise Bayerns, erster Band: das leininger Thal. Heidelberg 1832.
2) Deren zweiter Band: das dürkheimer Thal. Daselbst 1834.
3) Urkundliche Geschichte der Klöster in und bei Worms. Darmstadt 1840.
4) Diplomatische Geschichte des Stiftes des heiligen Philipps von Zell in der Pfalz, eine Monographie. Speyer 1841.
5) Geschichtliche Gemälde aus der Pfalz, dritter Band: das neustädter Thal. Frankenthal 1841.
6) Kurzgefaßte Geschichte der bayerischen Pfalz, zunächst für Lehrer, dann für jeden Gebildeten und Freund der Geschichte. Frankenthal 1842.
7) Führer durch die Ruinen der Abtei Limburg bei Dürkheim ꝛc. mit vielen Lithographien. Karlsruhe 1844.
8) Die Mündig-Erklärung der Israeliten ꝛc. Landau 1848.
9) Geschichte der Stadt und Bundesvestung Landau. Neustadt 1851.
10) Geschichte der Stadt Kaiserslautern. Kaiserslautern 1853.
11) Wegweiser durch die Pfalz mit Karte. Neustadt 1857.
12) Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in der bayerischen Pfalz, 5 Bände. Kaiserslautern 1858—1863, in 11 Lieferungen.
13) Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg im Elsaße, zwei Bände. Mannheim 1863 und 1864.
14) Ortsgeschichte der Pfalz für die Bavaria. München 1864.
15) Geschichte der Grafen von Zweibrücken. München 1864.
16) Geschichte der Dynasten von Westerburg. Wiesbaden 1866.
17) Geschichte des Herzogthums Pfalz-Zweibrücken und seiner Regenten. Kaiserslautern 1867.

Buchdruckerei von R. Voigtländer in Kreuznach.

Gotfried
Gründer des Geschechtes der Graf[en]
von Sayn-Wittgenstein.

Agnes
Gem: Marquard
Graf von Solms 1264.

Gotfried
Canonicus in Cöln 1317,
Pfarrer zu Kirchberg 1318.

[1]339

Gotfried 1323;
Domherr zu Trier 1329;
war 1347 nicht mehr im geistlichen Stande,
dann wieder Chorbischoff zu Trier von 1350
bis 1371, lebte noch 1393 † 1395

Loretta
Gem: Heinrich III Graf
von Veldenz *1364*

Friederich, letzter Graf
von Veldenz *† 1444.*

Stephan
Herzog von Zweibrücken
dessen Eidam.

Grafen Johannes V von Spanheim 1437.

Lith. Anst. v. J. G. Bach, Leipzig.